



67. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
Gremium: Hauptausschuss
Sitzungstermin: Mittwoch, 14.03.2012, 17:00 Uhr
Ort, Raum: R. 280 a, Stadthaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29. Februar 2012**

- 3 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 3.1 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Platz 11 - Kulturstandort 'Archiv' erhalten
11/SVV/0825
Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Finanzen (ff)
 - 3.2 Pachtzins für alternative Wohnprojekte
11/SVV/0874
Fraktion Die Andere
 - 3.3 **Schwimmbad**
 - 3.3.1 Variantenuntersuchung zur Zukunft der Schwimmbadversorgung in Potsdam
11/SVV/0942
Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
 - 3.3.2 Sanierung Schwimmhalle plus Neubau Kiezbäd
11/SVV/0914
Fraktion DIE LINKE
Ea DIE LINKE vom 06.12.2011

3.3.3	Verständigung über die Durchführung einer Bürgerbefragung	
3.3.4	Städtebaulicher Wettbewerb zum Brauhausberg 11/SVV/0388	Fraktion DIE LINKE
3.3.5	Städtebauliches Konzept für das Vorgelände des Brauhausberges 11/SVV/0423	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
3.3.6	Konkretisierung Masterplan Brauhausberg 11/SVV/0434	Fraktion FDP
3.3.7	Rückübertragung der Grundstücke am Brauhausberg 11/SVV/0665	Fraktionen FDP, BürgerBündnis
3.3.8	Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 - TOP 20 'Liste der Bürgerinnen und Bürger` Platz 2 - Sanierung Schwimmhalle Brauhausberg 11/SVV/0816	Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Ausschuss für Finanzen (ff)
4	Umgang mit dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges"	
5	Mitteilungen der Verwaltung	
5.1	Vorstellung der Modelle und einer Vorzugsvariante für eine Vergabestelle	
5.1.1	Einrichtung einer zentralen Vergabestelle 12/SVV/0091	Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Bauen
5.2	Schlussbericht der Transparenzkommission - "To-do-Liste" 12/SVV/0056	Geschäftsstelle Transparenzkommission (RPA)
5.3	Information zum aktuellen Sachstand bezüglich des Theaterschiffs und der Biosphäre	aus HA 04.01. - TOP 4.6 - Beschlusskontrolle - HA 08.02.1012 verschoben
5.4	Städtepartnerschaftsbericht 2011 gemäß Richtlinie Städtepartnerschaften DS 02/SVV/0079 12/SVV/0067	Oberbürgermeister, Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing

5.5 Prüfung des Standortes Michendorfer Chaussee für eine Betreuungseinrichtung für Tiere
12/SVV/0177 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

6 **Sonstiges**

Nicht öffentlicher Teil

7 **Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 29. Februar 2012**

8 Übertragung von Grundstücken in Drewitz auf die städtische Gesellschaft PRO POTSDAM GmbH
12/SVV/0173 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

9 **Mitteilungen der Verwaltung**

9.1 Information über die erreichten Zinssätze bei der Umschuldung von Kommunalkrediten im 2. Halbjahr 2011
12/SVV/0168 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

9.2 Gesellschafterversammlung der PRO POTSDAM GmbH
12/SVV/0169 Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement

9.3 Gesellschafterversammlung der Pro Potsdam GmbH (II)
Vorlage wird am 08. März 2012 nachgereicht

10 **Sonstiges**



67. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
Gremium: Hauptausschuss
Sitzungstermin: Mittwoch, 14.03.2012, 17:00 Uhr
Ort, Raum: R. 280 a, Stadthaus

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29. Februar 2012**

- 3 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 3.1 **Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Platz 11 - Kulturstandort 'Archiv' erhalten**
Vorlage: 11/SVV/0825 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Ausschuss für Finanzen (ff)

 - 3.2 **Pachtzins für alternative Wohnprojekte**
Vorlage: 11/SVV/0874 Fraktion Die Andere

 - 3.3 **Schwimmbad**
 - 3.3.1 **Variantenuntersuchung zur Zukunft der Schwimmbadversorgung in Potsdam**
Vorlage: 11/SVV/0942 Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport

- | | | |
|-------|---|--|
| 3.3.2 | Sanierung Schwimmhalle plus Neubau Kiezbad
Vorlage: 11/SVV/0914 | Fraktion DIE LINKE
Ea DIE LINKE vom 06.12.2011 |
| 3.3.3 | Verständigung über die Durchführung einer
Bürgerbefragung | |
| 3.3.4 | Städtebaulicher Wettbewerb zum Brauhausberg
Vorlage: 11/SVV/0388 | Fraktion DIE LINKE |
| 3.3.5 | Städtebauliches Konzept für das Vorgelände des
Brauhausberges
Vorlage: 11/SVV/0423 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 3.3.6 | Konkretisierung Masterplan Brauhausberg
Vorlage: 11/SVV/0434 | Fraktion FDP |
| 3.3.7 | Rückübertragung der Grundstücke am
Brauhausberg
Vorlage: 11/SVV/0665 | Fraktionen FDP, BürgerBündnis |
| 3.3.8 | Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 - TOP 20 'Liste
der Bürgerinnen und Bürger` Platz 2 - Sanierung
Schwimmhalle Brauhausberg
Vorlage: 11/SVV/0816 | Stadtverordneter Schüler als
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Finanzen (ff) |
| 4 | Umgang mit dem Tagesordnungspunkt
"Sonstiges" | |
| 5 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 5.1 | Vorstellung der Modelle und einer
Vorzugsvariante für eine Vergabestelle | aus HA 04.01.2012 - MV mit
Vorzugsvariante |

- | | | |
|-------|--|---|
| 5.1.1 | Einrichtung einer zentralen Vergabestelle
Vorlage: 12/SVV/0091 | Oberbürgermeister,
Geschäftsstelle Bauen |
| 5.2 | Schlussbericht der Transparenzkommission -
"To-do-Liste"
Vorlage: 12/SVV/0056 | Geschäftsstelle
Transparenzkommission (RPA) |
| 5.3 | Information zum aktuellen Sachstand bezüglich
des Theaterschiffs und der Biosphäre | aus HA 04.01. - TOP 4.6 -
Beschlusskontrolle - HA
08.02.1012 verschoben |
| 5.4 | Städtepartnerschaftsbericht 2011 gemäß
Richtlinie Städtepartnerschaften DS 02/SVV/0079
Vorlage: 12/SVV/0067 | Oberbürgermeister, Bereich
Öffentlichkeitsarbeit/Marketing |
| 5.5 | Prüfung des Standortes Michendorfer Chaussee
für eine Betreuungseinrichtung für Tiere
Vorlage: 12/SVV/0177 | Oberbürgermeister, FB Soziales,
Gesundheit und Umwelt |
| 6 | Sonstiges | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|--|
| 7 | Feststellung der nicht öffentlichen
Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht
öffentlichen Teils der Sitzung vom 29. Februar
2012 | |
| 8 | Übertragung von Grundstücken in Drewitz auf
die städtische Gesellschaft PRO POTSDAM
GmbH
Vorlage: 12/SVV/0173 | Oberbürgermeister, FB Grün- und
Verkehrsflächen |

- 9 **Mitteilungen der Verwaltung**
- 9.1 **Information über die erreichten Zinssätze bei der Umschuldung von Kommunalkrediten im 2. Halbjahr 2011**
Vorlage: 12/SVV/0168 Oberbürgermeister,
Servicebereich Finanzen und
Berichtswesen
- 9.2 **Gesellschafterversammlung der PRO POTSDAM GmbH**
Vorlage: 12/SVV/0169 Oberbürgermeister,
Beteiligungsmanagement
- 9.3 **Gesellschafterversammlung der Pro Potsdam GmbH (II)** Vorlage wird am 08. März 2012
nachgereicht
- 10 **Sonstiges**



Niederschrift

66. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 29.02.2012
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	20:30 Uhr
Ort, Raum:	R. 280 a, Stadthaus

Anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Frau Birgit Müller	DIE LINKE	
Frau Dr. Sigrid Müller	DIE LINKE	
Herr Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg	DIE LINKE	
Frau Dr. Karin Schröter	DIE LINKE	
Frau Hannelore Knoblich	SPD	
Herr Mike Schubert	SPD	
Herr Claus Wartenberg	SPD	ab 17:08 Uhr
Herr Dr. Hagen Wegewitz	SPD	
Herr Klaus Rietz	CDU/ANW	
Herr Michael Schröder	CDU/ANW	
Herr Johannes Baron v. d. Osten gen. Sacken	FDP	
Frau Ute Bankwitz	BürgerBündnis	
Herr Arndt Sändig	Die Andere	
Herr Peter Schultheiß	Potsdamer Demokraten	

stellv. Ausschussmitglieder

Frau Saskia Hüneke	Bündnis 90/Die Grünen	bis 17:45 Uhr
Herr Andreas Menzel	Bündnis 90/Die Grünen	ab 17:45 Uhr

Nicht anwesend sind:

Herr Jann Jakobs	Oberbürgermeister	entschuldigt
Herr Peter Schüler	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt

Gäste:

Herr Exner, GB Zentrale Steuerung und Service	Herr Wiemer Böhme, Stadtkontor GmbH
Frau Dr. Seemann, für den GB Bildung, Kultur, Sport	Herr Kärsten, Archiv e. V.
Frau Müller-Preinesberger, GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und, Umweltschutz	Herr Westphal, Pro Potsdam
Herr Klipp, GB Stadtentwicklung und Bauen	Herr Richter, KIS
Herr Kümmel, Büro des Oberbürgermeisters Grundstücksmanagem.	Herr Dahlmann, Beteiligungsmanagement
Schriftführerin: Frau Ziegenbein	Frau Krusemark, SB Recht und weitere Gäste: siehe Gästeliste

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
08. Februar 2012
- 3 Erhebung eines "Parkeintritts" durch die Stiftung Preußische Schlösser und
Gärten
- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
 - 4.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energie und Wasser Potsdam GmbH
Vorlage: 11/SVV/0997
Fraktion DIE LINKE
 - 4.2 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energie und Wasser Potsdam GmbH
(EWP)
Vorlage: 12/SVV/0045
Oberbürgermeister
 - 4.3 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)
Vorlage: 12/SVV/0022
Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
mit zwei Änderungsanträgen der Fraktion FDP
 - 4.4 Abberufung und Neubestellung der von der Landeshauptstadt Potsdam in den
Aufsichtsrat der SWP entsandten städtischen Vertreter/innen
Vorlage: 12/SVV/0023
Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement
Austauschblätter vom 25.01.2012
 - 4.5 Bürgerbeteiligung an der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)
Vorlage: 11/SVV/0492
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Neue Fassung
 - 4.6 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' -
Platz 11 - Kulturstandort 'Archiv' erhalten
Vorlage: 11/SVV/0825
Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Finanzen (ff)
 - 4.7 Pachtzins für alternative Wohnprojekte
Vorlage: 11/SVV/0874
Fraktion Die Andere

- 4.8 Sicherung preiswerter Mieten in der Pasteurstr. 23 a-c
Vorlage: 11/SVV/0968
Fraktion Die Andere
- 4.9 Beteiligungskonzept Gartenstadt Drewitz
Vorlage: 11/SVV/0857
Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 4.10 Vereinbarung zwischen dem Oberbürgermeister und der
Stadtverordnetenversammlung über die Einrichtung einer Schlichtungsstelle und
die einvernehmliche Regulierung von streitigen Akteneinsichts- und
Auskunftsansprüchen von Stadtverordneten
Vorlage: 11/SVV/0892
Oberbürgermeister
- 4.10.1 Dienstanweisung zur Erfüllung der Auskunft- und Akteneinsichtsrechte der
Stadtverordneten nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Vorlage: 11/SVV/0898
Oberbürgermeister, Servicebereich Recht und Grundstücksmanagement
- 4.11 Schwimmbad
- 4.11.1 Variantenuntersuchung zur Zukunft der Schwimmbadversorgung in Potsdam
Vorlage: 11/SVV/0942
Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 4.11.2 Sanierung Schwimmhalle plus Neubau Kiezbad
Vorlage: 11/SVV/0914
Fraktion DIE LINKE
Ea DIE LINKE vom 06.12.2011
- 4.11.3 Verständigung über die Durchführung einer Bürgerbefragung
- 4.11.4 Städtebaulicher Wettbewerb zum Brauhausberg
Vorlage: 11/SVV/0388
Fraktion DIE LINKE
- 4.11.5 Städtebauliches Konzept für das Vorgelände des Brauhausberges
Vorlage: 11/SVV/0423
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 4.11.6 Konkretisierung Masterplan Brauhausberg
Vorlage: 11/SVV/0434
Fraktion FDP
- 4.11.7 Rückübertragung der Grundstücke am Brauhausberg
Vorlage: 11/SVV/0665
Fraktionen FDP, BürgerBündnis

- 4.11.8 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 - TOP 20 'Liste der Bürgerinnen und Bürger'
Platz 2 - Sanierung Schwimmhalle Brauhausberg
Vorlage: 11/SVV/0816
Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Finanzen (ff)
- 4.12 Gründung einer Stiftung zur Förderung der Kultur- und des Sports in der
Landeshauptstadt Potsdam
Vorlage: 11/SVV/0919
Fraktion CDU/ANW
- 4.13 Stiftung Freier Uferweg Griebnitzsee
Vorlage: 12/SVV/0016
Fraktion DIE LINKE
- 4.14 Einführung der papierlosen Vorgangsbearbeitung in der Stadtverwaltung
Vorlage: 11/SVV/0921
Fraktion BürgerBündnis
- 4.15 Konzessionsvertrag für die Stromversorgung in den Ortsteilen Groß Glienicke,
Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Uetz-Paaren und Fahrland
Vorlage: 11/SVV/0953
Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
auch OBR Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Uetz-Paaren
und Fahrland
- 4.16 Akteneinsicht durch Stadtverordnete beim Grundbuchamt
Vorlage: 12/SVV/0032
Fraktionen SPD, CDU/ANW
Hauptausschuss zur Erledigung
- 4.17 Zeitnahe Information der Stadtverordneten über in- und externe Stellungnahmen
zu Beratungsgegenständen
Vorlage: 12/SVV/0037
Fraktion Die Andere
- 4.18 Ein Stadtfest für Potsdam
Vorlage: 12/SVV/0042
Fraktionen FDP, Potsdamer Demokraten
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 5.1 Jahresbericht 2010 des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt
Vorlage: 11/SVV/0806
Oberbürgermeister, Gleichstellungsbeauftragte
- 5.2 Sachstand zur Turnhalle der Griebnitzsee-Schule
aus HA 21.12. – Sonstiges

- 5.3 Erarbeitung eines Konzeptes "Erschwingliche Mieten für alle"
Vorlage: 11/SVV/0960
Oberbürgermeister, GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und
Umweltschutz
- 5.4 Information über den Wohnungsmarkt der Landeshauptstadt Potsdam 2010
(Wohnungsmarktbericht 2010)
Vorlage: 11/SVV/0878
Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 5.5 Qualitäten in der Speicherstadt sichern (vorgelagerter Uferweg Mittlere
Speicherstadt)
Vorlage: 12/SVV/0029
Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.6 Abschlussbericht Rechenschaft Bürgerhaushalt 2008
Vorlage: 12/SVV/0139
Oberbürgermeister, Zentrale Steuerungsunterstützung
- 6 Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der stellvertretende Vorsitzende Herr Schröder eröffnet die Sitzung, da sich der Oberbürgermeister im Urlaub befindet.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 08. Februar 2012

Herr Schröder stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 15 Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses anwesend.

Bezüglich der öffentlichen Tagesordnung schlägt er folgende Änderungen vor:

- die Tagesordnungspunkte 4.1 – 4.4 **zurückzustellen**, da hierzu die Anwesenheit eines Vertreters der E.ON edis AG erbeten wurde. Dieser Einladung werde das Unternehmen auch Folge leisten, aber nur zu einer Hauptausschusssitzung, zu der der Oberbürgermeister anwesend ist. Da dieser sich jedoch bis Ende März im Urlaub befindet, sollten diese Punkte in der Sitzung am 28. März oder 11. April wieder aufgerufen werden.
- den Tagesordnungspunkt 4.7 **zurückzustellen**, da hierzu Gespräche

zwischen der Pro Potsdam und den Wohnprojekten geführt werden sollen. Die Beratung solle unter Berücksichtigung der Gesprächsergebnisse erfolgen.

- den Tagesordnungspunkt 4.18, DS 12/SVV/0042, Ein Stadtfest für Potsdam, **zurückzustellen**, da noch kein Votum des Ausschusses für Finanzen vorliegt.

Im Weiteren liegt ein Antrag auf Rederecht zum Tagesordnungspunkt 4.6, DS 11/SVV/0825, Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Platz 11 - Kulturstandort 'Archiv' erhalten, von Herrn Kay Kärsten, Archiv e. V., vor.

Gegen die so geänderte Tagesordnung, einschließlich des Antrags auf Rederecht erhebt sich kein Widerspruch.

Zur Niederschrift des öffentlichen Teils der 65. Sitzung des Hauptausschusses vom 08. Februar 2012 gibt es keine Hinweise und erhebt sich kein Widerspruch.

zu 3 Erhebung eines "Parkeintritts" durch die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Herr Schröder Herrn Prof. Dr. Dorgerloh. Dieser berichtet, dass er soeben von der Stiftungsratssitzung komme und der Tagesordnungspunkt bezüglich des Parkeintritts nicht abgesetzt, sondern im Ergebnis ein Beschluss zum Verfahren gefasst worden sei. Dieser beinhalte, den Punkt im II. Quartal 2012 wieder aufzurufen und die plötzlich aufgetauchten rechtlichen Fragen zu klären. Damit bleibe auch sein Auftrag, mit der Stadt Gespräche bezüglich der Finanzierung des Parks zu führen.

Auf die Nachfrage von Herrn Dr. Scharfenberg, ob eine rechtliche Klärung bezüglich der Satzungsänderung erfolgt ist, entgegnet er, dass diese Rechtsfrage nur ein „Nebenstrang“ sei. Die eigentliche Frage betreffe den Punkt, wie man langfristig dafür sorgen könne, dass Schlösser und Parks über lange Zeit erhalten bleiben und die Schere zwischen öffentlicher Förderung und den Ausgaben der Stiftung auf Dauer geschlossen werde.

Auf die Nachfrage, welche Leistungen und welche Unterstützung die Stiftung von der Stadt erwarte, um einen Parkeintritt zu vermeiden, führt Herr Prof. Dr. Dorgerloh aus, dass Lösungen für das Pflegedefizit benötigt werden und es dabei auch um die Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Potsdam gehe. Im letzten Jahr habe die Stiftung Rückläufe bei den Besucherzahlen festgestellt, so dass das Thema, wie Besucher nach Potsdam „zu kriegen sind“, im Mittelpunkt stehe. Möglichkeiten aus Sicht der Stiftung sind die Suche nach dauerhaften und verlässlichen Lösungen, um das bestehende Defizit maßgeblich zu reduzieren. Dabei gebe es Varianten, um der Stadt Potsdam entgegenzukommen, wie Kombitickets für den BUGA-Park und den Park Sanssouci, Jahresabos der Verkehrsbetriebe, Vergünstigungen für Mieter der städtischen Wohnungsbaugesellschaft oder aber im Rahmen der Würdigung ehrenamtlichen Engagements.

Herr Schubert führt aus, dass der von der TMB vorgeschlagene Eintritt in Höhe von 5 Euro weltfremd sei und spricht sich für Erleichterungsmaßnahmen aus. Trotzdem solle das Defizit minimiert werden, wie z. B. über eine freiwillige zweckgebundene Tourismusabgabe. Die kurze Zeit bis ca. Mai sollte dringend

genutzt werden, um in Gespräche einzusteigen. Herr Exner führt aus, dass er Verständnis für das Anliegen habe und verstehe, dass die nationalen und internationalen Touristen „ins Visier“ genommen werden. Aus kommunalen Mitteln Zuschüsse zu geben, halte er kaum für möglich, vor allem, weil es sich hier um eine nationale Aufgabe handele. Das Anliegen werde die Stadt unterstützen.

Herr Prof. Dr. Dorgerloh entgegnet, dass der Stiftungsrat eine klare Positionierung des Landes Brandenburg erwarte, denn der Bund werde nicht die „Rolle des Bösen“ übernehmen.

Herr Schulheiß spricht sich dafür aus, die Touristen mehr zu beteiligen; die Frage sei aber, wie mit den Potsdamern umgegangen werde, denn durch die zentrale Lage des Parks gebe es entsprechende Bedürfnisse. Außerdem stehe die Frage nach den Kosten- und Nutzenrelationen.

Herr Prof. Dr. Dorgerloh betont, dass die Stiftung nicht mit großen Investitionen in diesem Bereich tätig werden wolle, sondern hierzu sollen die Besucherbetreuer wirksam werden. Es gehe auch nicht um eine flächendeckende Kontrolle; es werde immer „schwarze Schafe“ geben. Berücksichtigt werden Regelbesucher, wie Studenten – außerdem werde nicht zu allen Zeiten ein Eintritt erhoben. Trotzdem verursache das Ausgaben, die Einnahmen jedoch sprechen für das Modellprojekt. Diese Einnahmen sollen in die Pflege des Park Sanssouci fließen. Bezüglich der Tourismusabgabe merkt er an, dass diese nur die Potsdamer Tourismuswirtschaft belasten würde und es um die Touristen ginge, die in Potsdam eine geringe Wertschöpfung hinterlassen sowie hier nicht übernachten.

Frau Bankwitz spricht sich gegen die Erhebung eines Parkeintritts aus, da zu befürchten sei, dass das dann bald für alle Parks gelte. Dem schließt sich Herr Schubert an und betont, dass ein Modellprojekt die Angst einschleife, dies zu verstetigen. Er fragt nach, wie Verstöße vollstreckt werden und ob dazu mehr Personal benötigt wird. Gleichzeitig spricht er sich dafür aus, Maßnahmen zu vermeiden, die dem Image des Parks nicht gut tun. Abschließend appelliert Herr Prof. Dorgerloh an die Politiker, sich auf die Diskussion einzulassen, um das Ziel zu erreichen; schon das würde helfen.

Auf die Nachfrage von Frau Bankwitz, ob er sich einen Selbstbindungsbeschluss vorstellen könne, für andere Parks keinen Eintritt zu nehmen, entgegnet Herr Prof. Dr. Dorgerloh, dass dies in der Verantwortung des Stiftungsrates liege.

zu 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 4.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energie und Wasser Potsdam GmbH

Vorlage: 11/SVV/0997

Fraktion DIE LINKE

zurückgestellt – bis Ende März/Anfang April 2012

zu 4.2 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)

Vorlage: 12/SVV/0045

Oberbürgermeister

zurückgestellt – bis Ende März/Anfang April 2012

zu 4.3 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)

Vorlage: 12/SVV/0022

Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
mit zwei Änderungsanträgen der Fraktion FDP

zurückgestellt – bis Ende März/Anfang April 2012

zu 4.4 Abberufung und Neubestellung der von der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsrat der SWP entsandten städtischen Vertreter/innen

Vorlage: 12/SVV/0023

Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement
Austauschblätter vom 25.01.2012

zurückgestellt – bis Ende März/Anfang April 2012

zu 4.5 Bürgerbeteiligung an der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)

Vorlage: 11/SVV/0492

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Neue Fassung

Frau Hüneke bringt namens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag ein und verweist auf die dazu ausgereichte neue Fassung vom 21.06.2011. Sie schlägt vor, diese zu ändern und im ersten Absatz, letzte Zeile, das Wort „geschaffen“ durch „geprüft“ zu ersetzen sowie die letzte Zeile des Antrags zu streichen. Herr Dr. Scharfenberg erinnert an die im August vergangenen Jahres dazu geführte Diskussion und seine Anregung, die Bürgerbeteiligung nicht nur auf die EWP zu beziehen, sondern zu prüfen, für welche Unternehmen das noch geeignet sei.

Da Frau Hüneke und auch Herr Exner Bedenken äußern und vorschlagen, sich erst im Ergebnis der Prüfung damit zu beschäftigen, beantragt Herr Dr. Scharfenberg, im ersten Absatz statt EWP, „der Unternehmen der SWP“ einzufügen.

Dieser Änderungsantrag wird anschließend zur Abstimmung gestellt und mit 11 Nein-Stimmen, bei 4 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Bei den zu treffenden Entscheidungen über die zukünftige Führung und Gesellschafterstruktur der EWP soll die Möglichkeit einer Beteiligung von Bürgern an der Gesellschaft **geschaffen geprüft** werden.

Dabei sollen folgende Eckpunkte geprüft werden:

- ob die Möglichkeit zur Beteiligung der Bürger an einer Bürgerbeteiligungsgesellschaft besteht, die ihrerseits Anteile an der EWP erwirbt. Die Rechtsform der Bürgerbeteiligungsgesellschaft sollte z.B. eine Genossenschaft sein.
- ob die Bürgerbeteiligungsgesellschaft Miteigentümer bei der EWP wird – vorerst in Höhe von 35 % des Stammkapitals, wobei der Wert vorab von

einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu ermittelt ist. Dabei wäre das neu eingebrachte Stammkapital nicht als Kaufpreis, sondern als Kapitalerhöhung zu verstehen, wobei hier zu prüfen ist, ob die Minderheitsbeteiligung der EON.Edis zurückgekauft werden kann und als Stammkapital der Bürgerbeteiligungsgesellschaft zur Verfügung steht oder aber der bestehende Gesellschaftervertrag um eine 35 %-tige Kapitalerhöhung durch die Bürgerbeteiligungsgesellschaft der Vorzug gegeben wird.

- Anteile an der Bürgerbeteiligungsgesellschaft können natürliche Personen erwerben, die Strom-, Gas- und/oder Fernwärme-Kunden der EWP sind. Weiterhin soll geprüft werden, welche Möglichkeiten es für die Beteiligung von Umlandgemeinden gibt, die Konzessionen an die EWP vergeben.
- Die Bürgerbeteiligungsgesellschaft mit möglichst geringer Beteiligungshöhe soll eine breite Streuung der Anteile ohne Dominanz von „Großinvestoren“ haben. Ein Anteil an der Genossenschaft soll einen Wert von 500 Euro haben (=Mindesteinlage). Eine Begrenzung der Einlagen nach oben soll auf max. 20 Anteilen pro Genosse (10.000 €) begrenzt werden. Für Umlandgemeinden sind ggf. Sonderregelungen zu erarbeiten.
- Wenn die Bürgerbeteiligungsgesellschaft einen Anteil von mindestens 5 % an der EWP erreicht hat, soll sie einen Sitz im Aufsichtsrat der EWP erhalten.
- Die Stadt Potsdam bzw. die von ihr beherrschte Holding Stadtwerke Potsdam GmbH bleiben Mehrheitseigner der EWP und geben nicht in höherem Maße Anteile an die Bürgerbeteiligungsgesellschaft ab, als die anderen Gesellschafter der EWP. ~~Die Minderheitenrechte der privaten Mitgesellschafter sollen auch bei einer Verringerung ihrer Anteile erhalten bleiben.~~

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 2
Stimmenthaltung: 3

zu 4.6 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Platz 11 - Kulturstandort 'Archiv' erhalten

Vorlage: 11/SVV/0825

Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Finanzen (ff)

Eingangs erhält Herr Kärsten vom Archiv e. V., das Rederecht und verweist in diesem auf das Bestehen des Vereins seit 18 Jahren sowie dessen Entwicklung und Erfolge. Im Weiteren beleuchtet er die Frage, ob es den Archiv e.V. auch in den nächsten 20 Jahren geben werde, was auch von dem anstehenden Sanierungsvorhaben abhängt. Aus seiner Sicht müsse das nicht in einem Paket erfolgen, sondern könne auch nach 2014 und in folgenden Jahren realisiert werden. Außerdem könne sich die dafür notwendige Summe durch einen hohen Eigenanteil des Vereins selbst entschieden minimieren.

Frau Dr. Seemann geht in ihrem Redebeitrag auf die Historie der anstehenden Gebäudesanierung, die notwendigen Mittel, die Kostenermittlung und die EW-Bau ein. Da die Stadtkontor GmbH mit der baufachlichen Prüfung der EW-Bau beauftragt wurde, bitte sie, Herrn Wiemer die Möglichkeit zu geben, die mit dem Archiv e. V. abgestimmten Ergebnisse zu erläutern.

Herr Wiemer führt aus, dass sowohl die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme als auch der kurz-, mittel- und langfristige Instandsetzungsbedarf und die Unterhaltungskosten geprüft worden seien; das

auf Grundlage einer Gebäudebesichtigung und der vorliegenden Unterlagen. Außerdem sei vor den Brandschutzmaßnahmen die Gesamtmaßnahme geprüft worden. Die baufachliche Prüfung habe ergeben, dass für die Brandschutzsanierung 1.050 T€ und für den Ausbau des Kellergeschosses zu Proberäumen abzüglich möglicher Eigenleistungen des Vereins 1.083 T€ benötigt würden. Damit seien nur die Mindestmaßnahmen erfasst, um das Gebäude zu erhalten; darin eingeschlossen seien keine Modernisierungsmaßnahmen wie z. B. Heizung und Elektro. Allerdings seien bestimmte Vorarbeiten zwingend notwendig, damit die Brandschutzmaßnahmen überhaupt sinnvoll durchgeführt werden können.

Im Ergebnis der Prüfung liege ein Maßnahmenkatalog vor, der nur Mindeststandards enthalte und mit dem Archiv e. V. und dessen Architekten abgestimmt und unterschrieben sei.

In der sich anschließenden Diskussion äußert Herr Schultheiß Bedenken bezüglich der fehlenden Erneuerung der Heizung und der Elektroanlagen und fragt nach, ob auch die Kosten für eine Gesamtsanierung ausgerechnet worden seien. Dies verneint Herr Wiemer, da dafür Standards festgelegt werden müssten. Herr Schultheiß macht im Weiteren auf das bestehende Haushaltsdefizit aufmerksam und darauf, dass diese zusätzlichen Ausgaben auf „Pump“ finanziert werden müssten.

Herr Exner stellt fest, dass der Archiv e. V. von einem Betrag in Höhe von 635.000 € ausgehe, die Prüfung der Stadtkontor GmbH von rund 1,1 Mio € für die Mindestsanierung – also einem Minimalprogramm. Auf seine Frage, ob die Maßnahme damit ausfinanziert sei, denn das sei für den Fördermittelgeber wichtig, entgegnet Herr Wiemer, dass von der Summe der von Herrn Kärsten angekündigte Eigenanteil in Höhe von 50.000 € abgezogen werden könne, so dass 1 Mio € zu Buche schlagen. Aus seiner Sicht mache es wenig Sinn und sei es nicht wirtschaftlich, die Maßnahme zu splitten und in die Zukunft zu schieben. Das sollte in einem Paket erfolgen.

Herr Schubert bittet, den Vortrag in einen kurzen Bericht zu fassen und die Zahlen „auf den Tisch“ zu legen, denn hierzu sei eine Rücksprache mit den Fraktionen notwendig.

Herr Dr. Scharfenberg erinnert an die klare Beschlusslage zu diesem Thema und die dazu lange geführte Diskussion. Er meine, die Brandschutzsanierung und die davor notwendigen Maßnahmen seien eine Investition, die man tätigen sollte. Außerdem habe es eine Zusage des Oberbürgermeisters gegeben, eine entsprechende Vorlage vorzulegen, wenn die konkreten Zahlen vorliegen.

Frau Dr. Müller äußert die Bitte, den Zahlen und Leistungen auch einen Zeitplan hinzuzufügen, um zu sehen, „über wie viel Haushaltsjahre“ hier geredet werde.

Frau Dr. Schröter merkt an, dass sie das Projekt sehr unterstütze. Da in den letzten 18 Jahren kein Geld dafür geflossen sei, wo andere Projekte diese erhalten haben, sei das jetzt über 40 Jahre gut angelegtes Geld.

Frau Bankwitz schließt sich dem an, denn auch bei anderen Zuschüssen sei nicht nachgefragt worden. Ehrenamtliche Arbeit müsse Anerkennung finden und für die Finanzierung sollten Fördermöglichkeiten geprüft werden, wie die von der Wirtschaftsförderung vor kurzem in der Presse dargestellte Richtlinie zur nachhaltigen Stadtsanierung. Hier sollte die Stadt und nicht der Verein Mittel beantragen und auch andere Möglichkeiten kreativ in Anspruch nehmen.

Herr Exner verweist auf die bestehende Finanzierungslücke von rund 400.000 Euro und darauf, dass diese aus dem Investitions- und nicht aus dem Ergebnishaushalt zu finanzieren sei. Schon im Jahr 2013 werden dafür weniger Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und insgesamt gebe es im Zeitraum 2012 – 2015 eine Lücke von 16 Mio. Euro. Diese Lücke zu schließen, sei keine einfache

Aufgabe.

Auf die Frage nach einer möglichen Zeitschiene entgegnet Herr Richter, dass dies davon abhängt, welche Finanzen zu welchen Zeiten zur Verfügung stehen. Man könne die Maßnahmen von einem Jahr bis vier Jahre strecken, was aber eine eingeschränkte Nutzung zur Folge hätte. Eine Komplettsanierung über ein Jahr sei auch wirtschaftlich sinnvoll, denn je länger man strecke, je teurer werde es. Bezüglich der geforderten Nutzung von Förderprogrammen merkt er an, dass die anstehenden Maßnahmen in die üblichen Förderprogramme nicht „reinpassen“.

Auf die Bitte von Frau B. Müller sagt Frau Dr. Seemann zu, die geforderte Auflistung mit einer entsprechenden Untersetzung sowie der Zeitschiene der Niederschrift beizufügen. Auf die von der Verwaltung geäußerten Bedenken bezüglich der Prüfung der Förderprogramme entgegnet Frau Bankwitz, dass eine schnelle Klärung durchaus möglich und das Ziel es wert sei, entsprechende Anträge zu stellen, auch wenn dies einen zusätzlichen Aufwand bedeute.

Gegen die Zurückstellung des Antrags bis zur Hauptausschusssitzung am 14. März erhebt sich kein Widerspruch.

zu 4.7 Pachtzins für alternative Wohnprojekte
Vorlage: 11/SVV/0874
Fraktion Die Andere

zurückgestellt, da hierzu Gespräche zwischen der Pro Potsdam und den Wohnprojekten geführt werden sollen. In die Beratung sollten die Gesprächsergebnisse einbezogen werden.

zu 4.8 Sicherung preiswerter Mieten in der Pasteurstr. 23 a-c
Vorlage: 11/SVV/0968
Fraktion Die Andere
zur Erledigung überwiesen

Herr Schröder erklärt sich für befangen, übergibt die Sitzungsleitung an Frau Knoblich und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Anschließend verweist Herr Sändig in seinem Redebeitrag auf dazu geführten Gespräche mit der Pro Potsdam – Herrn Westphal - zu denen er weitere Nachfragen habe, wie die Höhe der Sanierungskosten, die Neuvermietung der Wohnungen und die bereits erfolgte Ankündigung der Sanierungsmaßnahme. Darauf Bezug nehmen erläutert Herr Westphal, dass Sanierungskosten in Höhe von 1.000 €/m² nicht ungewöhnlich seien. Die Miete für die Bestandsmieter werde um einen gekappten Modernisierungszuschlag erhöht. Das sei möglich, weil bei Neuvermietungen die Miete erhöht werde und dies wiederum notwendig, um die entsprechenden Einnahmen erzielen zu können. Darüber hinaus werden Gespräche mit den Mietern geführt und soziale Härtefälle in der Art berücksichtigt, dass adäquate Angebote gemacht oder ein Antrag auf Wohngeld gestellt wird. Bezüglich der Schreiben zur Ankündigung der Modernisierungsmaßnahme führt er aus, dass diese schon an die Mieter „herausgegangen“ sein können, ohne dass er jetzt jedes Schreiben kenne. Dies sei unter Berücksichtigung der Nutzung bestehender Förderprogramme auch notwendig. Im Weiteren betont Herr Klipp, dass dieses Thema nicht Gegenstand einer Hauptausschusssitzung sein könne. Die Sozialverträglichkeit von

Modernisierungen betreffe alle Objekte in der Stadt, sei immer ein individuelles Problem und Geschäft der laufenden Verwaltung. Um dem Anliegen gerecht zu werden, schlage er vor, dass die Pro Potsdam über die dazu genutzten und zur Verfügung stehenden Instrumente und Verfahren zur angemessenen Berücksichtigung von Härtefällen in einer der nächsten Hauptausschusssitzungen Bericht erstattet. Bezüglich des Antrags sollte es bei der Willensbekundung bleiben und alles nach dem ersten Satz des Beschlusstextes gestrichen werden. Herr Dr. Scharfenberg führt aus, dass er den Antrag nicht als eine „Insellösung“ verstanden habe, sondern damit solle auf Vorgänge in Babelsberg aufmerksam gemacht werden, dass dort keine Verdrängung stattfinden dürfe. Mit einem starken städtischen Unternehmen soll die Mietentwicklung beeinflusst werden, so dass er den Vorschlag von Herrn Klipp sehr begrüße.

In der weiteren Diskussion sprechen sich Herr Exner und Frau Dr. Schröter ebenfalls für den Vorschlag von Herrn Klipp aus und Herr Menzel für politische Vorgaben bezüglich der Sanierungshöhe, um nicht zwingend die maximale Sanierung an Gebäuden durchführen zu müssen.

Herr Sändig übernimmt die Änderungen des Beschlusstextes und stimmt der Streichung des Textes nach dem ersten Satz zu, so dass folgende Fassung zur Abstimmung gestellt wird:

Der Hauptausschuss beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für eine sozialverträgliche Sanierung und Modernisierung der Gebäude Pasteurstraße 23 a-c durch die Pro Potsdam aus.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	12
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	2

zu 4.9 Beteiligungskonzept Gartenstadt Drewitz

Vorlage: 11/SVV/0857

Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

Herr Klipp bringe den Antrag ein und verweist auf die zustimmende Stellungnahme des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen, einschließlich redaktioneller Änderungen, die mit Datum vom 18.01.2012 und in anderer Übersicht dargestellt, mit Datum vom 29.02.2012 ausgereicht wurden.

Herr Dr. Scharfenberg merkt an, dass er sich über die Berücksichtigung der Anregungen der Bürger freue und die Zustimmung zu diesem Antrag empfehle.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Das vorliegende Beteiligungskonzept für die Gartenstadt Drewitz wird gebilligt (siehe Anlage).

Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich zur stärkeren Beteiligung im Rahmen des Projektes Gartenstadt Drewitz. Die Stadtverordnetenversammlung trifft ohne Anhörung der Bürgervertretung Drewitz keine Entscheidungen zu Drewitz und gewährt der Bürgervertretung bei Themen zur Gartenstadt Drewitz Rederecht in ihren Gremien.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte des Konzeptes zur Verstärkung und Verbesserung der Bürgerbeteiligung im Rahmen des Projektes Gartenstadt Drewitz umgesetzt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an alle Akteure in Drewitz, die Landeshauptstadt bei der Umsetzung des Konzeptes nachhaltig zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	12
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	1

**zu 4.10 Vereinbarung zwischen dem Oberbürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung über die Einrichtung einer Schlichtungsstelle und die einvernehmliche Regulierung von streitigen Akteneinsichts- und Auskunftsansprüchen von Stadtverordneten
Vorlage: 11/SVV/0892**

Oberbürgermeister

Herr Exner verweist eingangs auf die im Rechnungsprüfungsausschuss empfohlenen Änderungen und Ergänzungen, denen die Verwaltung so folgen könne. Bezüglich der Mitteilungsvorlage, DS 11/SVV/0898, Dienstanweisung zur Erfüllung der Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte der Stadtverordneten nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, liege eine neue Textfassung vor. Damit sei wegen der Rechtsänderung im § 97 BbgKVerf eine Anpassung erfolgt und der Oberbürgermeister werde diese Dienstanweisung dann erlassen.

Frau Dr. Müller merkt an, dass diese als Tischvorlage ausgereichten Änderungen von niemandem gelesen werden konnten und textlich auch nicht passen.

Die Vorlage zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle, so Herr Dr. Scharfenberg, müsse nach Meinung seiner Fraktion schlichtweg abgelehnt werden. Der Oberbürgermeister als derjenige, der Akteneinsicht gewähre, sei parteiisch und könne nicht gleichermaßen die Schlichtungsstelle sein. Damit würden die Voraussetzungen für eine unabhängige Schlichtung fehlen. Über das jetzt mit den Änderungen vorliegende Angebot müsse man nachdenken. Er bittet aber auch zu prüfen, wie eine unabhängige Schlichtung erfolgen könne. Herr Schultheiß und Herr Sändig schließen sich der Kritik an, dass der, der über die Akteneinsicht entscheide, nicht gleichzeitig die Schlichtungsstelle sein könne und sprechen sich für einen unabhängigen Juristen aus. Herr Sändig zweifelt eine Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten an und empfindet die Frist von 21 Tagen für zu lange.

Frau Krusemark nimmt in ihren Ausführungen Bezug auf die im Rechnungsprüfungsausschuss geänderte Fassung und sagt eine textliche Anpassung bzw. redaktionelle Überarbeitung zu. Sie betont, dass die Schlichtungsstelle natürlich eine freiwillige Angelegenheit sei und damit möglicherweise durchaus Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können. Auch eine unabhängige Stelle ändere nichts daran, dass letztlich das Gericht entscheide.

Herr von der Osten-Sacken meint, dass eine gewisse Objektivität gebraucht werde, aber nicht auf Honorarbasis, sondern eher jemand, der im Umkreis dafür zur Verfügung steht, außer dem Oberbürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Darauf Bezug nehmend führt Herr Exner aus,

dass es auch keinen Sinn mache, jemanden in der Mitarbeiterschaft zu suchen, denn derjenige sei wiederum weisungsabhängig. Er meine, man müsse sich hier selbst „zusammenraufen“ und die Argumente in der Schlichtung austauschen. Er plädiere dafür, dies auszuprobieren und dann zu bewerten, ob es funktioniere, denn manchmal seien auch nur Marginalien auszuräumen.

Herr Menzel begrüßt den jetzt vorgeschlagenen Weg ausdrücklich und übt an dem bisherigen Verfahren Kritik.

Herr Sändig merkt ebenfalls kritisch an, dass das Ergebnis des von seiner Fraktion angeregten Workshops z. B. eine weitere Vertrauensperson beinhalte. Das wurde zwar aufgenommen, aber nun habe diese Person kein Stimmrecht.

Herr Dr. Scharfenberg stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Zurückstellung der Vorlagen, verbunden mit der Überlegung, die geäußerten Bedenken auszuräumen.

Dieser wird zur Abstimmung gestellt und mit 15 Ja-Stimmen, bei einer Stimmenthaltung **angenommen**.

**zu 4.10.1 Dienstanweisung zur Erfüllung der Auskunft- und Akteneinsichtsrechte der Stadtverordneten nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Vorlage: 11/SVV/0898**

Oberbürgermeister, Servicebereich Recht und Grundstücksmanagement

siehe Tagesordnungspunkt 4.10

zu 4.11 Schwimmbad

Der gesamte Tagesordnungspunkt 4.11 wird auf Grund des erst beendeten Workshops und der anstehenden Bürgerbefragung **zurückgestellt**

zu 4.11.1 Variantenuntersuchung zur Zukunft der Schwimmbadversorgung in Potsdam

Vorlage: 11/SVV/0942

Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport

zu 4.11.2 Sanierung Schwimmhalle plus Neubau Kiezbad

Vorlage: 11/SVV/0914

Fraktion DIE LINKE

zu 4.11.3 Verständigung über die Durchführung einer Bürgerbefragung

zu 4.11.4 Städtebaulicher Wettbewerb zum Brauhausberg

Vorlage: 11/SVV/0388

Fraktion DIE LINKE

- zu 4.11.5 **Städtebauliches Konzept für das Vorgelände des Brauhausberges**
Vorlage: 11/SVV/0423
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- zu 4.11.6 **Konkretisierung Masterplan Brauhausberg**
Vorlage: 11/SVV/0434
Fraktion FDP
- zu 4.11.7 **Rückübertragung der Grundstücke am Brauhausberg**
Vorlage: 11/SVV/0665
Fraktionen FDP, BürgerBündnis
- zu 4.11.8 **Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 - TOP 20 'Liste der Bürgerinnen und Bürger' Platz 2 - Sanierung Schwimmhalle Brauhausberg**
Vorlage: 11/SVV/0816
Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Finanzen (ff)
- zu 4.12 **Gründung einer Stiftung zur Förderung der Kultur- und des Sports in der Landeshauptstadt Potsdam**
Vorlage: 11/SVV/0919
Fraktion CDU/ANW

Frau Dr. Seemann informiert über die Voten der Ausschüsse; der Ausschuss für Kultur hat die Vorlage zurückgestellt, um mehrere Stiftungsmodelle zu prüfen und der Ausschuss für Bildung und Sport hat eine von der Antragstellerin geänderte Fassung abgelehnt.

Anschließend bringt Herr Schröder den Antrag ein und betont, dass es sich um einen Prüfauftrag handele, mit dem es nicht darum gehe, Sponsoring zu ersetzen, sondern Planungssicherheit für die Vereine zu schaffen. Frau Dr. Schröder nimmt Bezug auf die im Ausschuss für Kultur geführte Diskussion, in der darauf verwiesen wurde, dass eine Stiftung kein Wundermittel sein werde und sich aus einer Gründung nicht mehr Geld ergebe. Einzig positiv sei, dass die Mittel quasi „neutral“ vergeben werden. Da der Antrag sehr allgemein gefasst sei, habe sich der Ausschuss darauf verständigt, Ideen dazu einzuholen. Auf Anregung von Herrn Schubert, den zweiten Satz zu streichen, die Vorteile zu prüfen und zu gucken, wo es sinnvolle Beispiele gebe und in diesem Sinne den ersten Satz zu ändern, schlägt Herr Schröder folgender Beschlusstext vor:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Möglichkeiten zur Einnahmeerhöhung durch die Gründung einer Stiftung zur Förderung der Kultur und des Sports in der Landeshauptstadt Potsdam zu prüfen.

Das Prüfergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung im Juni 2012 vorzulegen.

Gegen den Vorschlag, den so geänderten Antrag **zurückzustellen** und nach Behandlung im Ausschuss für Kultur wieder aufzurufen, erhebt sich **kein Widerspruch**.

zu 4.13 Stiftung Freier Uferweg Griebnitzsee
Vorlage: 12/SVV/0016
Fraktion DIE LINKE

Herr Dr. Scharfenberg bringt den Antrag ein. Anschließend empfiehlt Herr Exner, diesen abzulehnen, weil die, die dafür in Frage kommen, sagen, sie müssen wissen „was am Ende dabei herauskomme“. Der Text in der vorliegenden Fassung bringe gar nichts.

Herr Dr. Scharfenberg fordert nachdrücklich, an die bereits gelaufene Diskussion anzuknüpfen. Er sei auch gern bereit, den Vorschlag zu ändern, sich mit der Verwaltung in den nächsten 4 Wochen zum Text zu verständigen und eine geeignete Formulierung zu finden.

Gegen eine **Zurückstellung** und **Wiedervorlage** zur Hauptausschusssitzung am **28.03.2012** erhebt sich kein Widerspruch.

zu 4.14 Einführung der papierlosen Vorgangsbearbeitung in der Stadtverwaltung
Vorlage: 11/SVV/0921
Fraktion BürgerBündnis

Frau Bankwitz bringt den Antrag ein und erklärt sich auf Nachfrage von Herrn Schubert mit einer schriftlichen Berichterstattung im Juni 2012 einverstanden. Auf Hinweis von Herrn Exner, dass in diesem Jahr die nächste dreijährige Planung aufgenommen und somit im Juni nur über einen Status berichtet werden könne, erklärt sich Frau Bankwitz auch damit einverstanden.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Stadtverordnetenversammlung ~~März~~ **Juni** 2012 die bisherigen Planungen für die Einführung der papierlosen Vorgangsbearbeitung in der Stadtverwaltung vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig **angenommen.**

zu 4.15 Konzessionsvertrag für die Stromversorgung in den Ortsteilen Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Uetz-Paaren und Fahrland
Vorlage: 11/SVV/0953

Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
auch OBR Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Uetz-Paaren und Fahrland

Die zustimmenden Voten des Ausschusses für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung, der Ortsbeiräte Groß Glienicke, Marquardt, Fahrland, und die Kenntnisnahme der Ortsbeiräte Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren werden einschließlich der redaktionellen Änderung zur Kenntnis genommen.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Konzessionsvertrag für die Stromversorgung in den Ortsteilen Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Uetz-Paaren und Fahrland mit der Energie

und Wasser Potsdam GmbH.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 14
Ablehnung: 0
Stimmenthaltung: 1

zu 4.16 Akteneinsicht durch Stadtverordnete beim Grundbuchamt

Vorlage: 12/SVV/0032

Fraktionen SPD, CDU/ANW

Hauptausschuss zur Erledigung

Zu diesem Antrag besteht kein Redebedarf.

Der Hauptausschuss beschließt:

Die Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung Potsdam sind grundsätzlich befugt, das behördliche Akteneinsichtsrecht in die Grundakten von Grundbuchämtern bei Eigentumsübergängen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist - also als Voreigentümer oder als neuer Eigentümer - wahrzunehmen. Dazu bedarf es keiner weiteren gesonderten Darstellung des berechtigten Interesses, da dieses hinreichend mit Zuweisung der Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung als Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 61 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als gegeben anzusehen ist und mit diesem Beschluss an jeden einzelnen Stadtverordneten übertragen wird. Ausnahme stellen Vorgänge dar, bei denen Stadtverordnete gemäß den geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen befangen sind.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11
Ablehnung: 1
Stimmenthaltung: 3

zu 4.17 Zeitnahe Information der Stadtverordneten über in- und externe Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen

Vorlage: 12/SVV/0037

Fraktion Die Andere

Herr Sändig bringt den Antrag ein. In der sich anschließenden Diskussion äußert Herr Schubert die Befürchtung, dass den Stadtverordneten noch mehr Informationen in noch kürzeren Abständen vorgelegt werden. Das Ziel, mehr Informationen zu bekommen, könne man mit diesem Antrag nicht erreichen.

Sie könne das Anliegen verstehen und dem folgen, so Frau Dr. Schröter, vermute aber auch, dass das Problem damit nicht zu lösen sei, denn teilweise werde bereits so verfahren. Herr Dr. Scharfenberg empfiehlt, über das Anliegen nachzudenken und die Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Da keine Änderungen zu diesem Antrag vorliegen, bittet Herr Schubert um Abstimmung:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, künftig sicherzustellen, dass fachliche oder rechtliche Stellungnahmen, Gutachten u. ä. Papiere, die interne oder externe Stellen, Behörden, Gutachter oder Beraterinnen

zu Beratungsgegenständen der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse, Beiräte und sonstigen Gremien erstellt oder abgegeben haben, binnen 48 Stunden nach Eingang in der Stadtverwaltung an die Fraktionen weitergeleitet werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 7

Stimmenthaltung: 2

Damit empfiehlt der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung, den Antrag abzulehnen.

- zu 4.18 Ein Stadtfest für Potsdam**
Vorlage: 12/SVV/0042
Fraktionen FDP, Potsdamer Demokraten

zurückgestellt

zu 5 Mitteilungen der Verwaltung

- zu 5.1 Jahresbericht 2010 des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt**
Vorlage: 11/SVV/0806
Oberbürgermeister, Gleichstellungsbeauftragte

Frau Trauth-Koschnik bringt die Mitteilungsvorlage ein, die anschließend zur Kenntnis genommen wird.

- zu 5.2 Sachstand zur Turnhalle der Griebnitzsee-Schule**
aus HA 21.12. – Sonstiges

Herr Richter informiert, dass die alte Turnhalle abgerissen sei und der Neubau, auch auf Grund der Witterungsbedingungen, „gut laufe“. Insofern scheint das Ziel, die Halle zum Schuljahresbeginn 2012 fertigzustellen, realistisch und erreichbar.

Frau Dr. Seemann ergänzt die Ausführungen und informiert darüber, dass für die Schüler ein alternativer Sportunterricht stattfindet. So gebe es einen zusätzlichen Schwimmunterricht, Besuche des BUGA-Parks und werde der Sportplatz sowie der Container der Marienschule genutzt. Im Weiteren sei eine Zirkusprojektwoche geplant, die vom Bereich Bildung und Sport mit einer Summe von 8.000 Euro unterstützt werde.

Die Nachfrage von Herrn Dr. Scharfenberg, welche Alternative den die Turnhalle bislang nutzenden Vereinen angeboten wurde, kann Frau Dr. Seemann nicht beantworten, sagt aber eine Information an die Fraktionen zu.

Ebenso wird die Antwort auf die Nachfrage, ob Baumaßnahmen der EWP in der R.-Breitscheid-Straße den Bau der neuen Turnhalle gefährden, nicht abschließend beantwortet werden; eine Antwort wird von Herrn Klipp ebenfalls an die Fraktionen nachgereicht.

zu 5.3 Erarbeitung eines Konzeptes "Erschwingliche Mieten für alle"

Vorlage: 11/SVV/0960

Oberbürgermeister, GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz

Herr Böttche bringt die Mitteilungsvorlage ein und gibt den aktuellen Sachstand zur Kenntnis. Anschließend fragt Herr Dr. Scharfenberg nach, ob das für November 2012 angekündigte Konzept, das Konzept im eigentlichen Sinne sei und Ergebnisse enthalte oder damit das Konzept zur Erarbeitung gemeint sei. Herr Böttche verweist auf den dazu gefassten Beschluss, so dass im November die geforderte Agenda mit den Fragestellungen und Themen vorgelegt werden solle. Trotzdem habe der Oberbürgermeister das „sportliche“ Ziel, schon zum Jahresende erste Ergebnisse vorlegen zu wollen.

Auf Nachfrage und Hinweis von Frau Dr. Schröter ist unter dem Punkt 4 der Unterpunkt 4.3 zu streichen, da dies bereits im Punkt 4.2 enthalten ist.

Nachdem Frau Müller-Preinesberger auf die Notwendigkeit der immer währenden Fortschreibung des Konzeptes aufmerksam gemacht hat, wird die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis genommen.

zu 5.4 Information über den Wohnungsmarkt der Landeshauptstadt Potsdam 2010 (Wohnungsmarktbericht 2010)

Vorlage: 11/SVV/0878

Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 5.5 Qualitäten in der Speicherstadt sichern (vorgelagerter Uferweg Mittlere Speicherstadt)

Vorlage: 12/SVV/0029

Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

Die Nachfrage von Herrn Dr. Scharfenberg, ob die Mitteilung so gemeint sei, dass die Verwaltung über die beiden Möglichkeiten informiert und die Stadtverordnetenversammlung sich nun entscheiden müsse, bejaht Herr Klipp. Dann werde die Fraktion DIE LINKE den Vorschlag machen, die kostengünstigere Variante mit einer Aufschüttung des Weges zu nehmen. Das, so Herr Klipp, müsse aber auch geplant, finanziert und genehmigt werden und könne längere Zeit dauern.

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 5.6 Abschlussbericht Rechenschaft Bürgerhaushalt 2008

Vorlage: 12/SVV/0139

Oberbürgermeister, Zentrale Steuerungsunterstützung

Auf die Nachfrage von Frau B. Müller, ob so ein Abschlussbericht auch schneller vorgelegt werden könne, verweist Herr Exner auf die ausführliche Darstellung im Internet, die auch die Folgejahre beinhalte.

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 6 Sonstiges

keine Wortmeldungen



öffentlich

Betreff:

Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Platz 11 - Kulturstandort 'Archiv' erhalten

Einreicher: Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum 24.10.2011

Eingang 902: 24.10.2011

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.12.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Kulturstandort „Archiv“ wird dauerhaft erhalten. Der KIS wird beauftragt, das Gebäude soweit zu sanieren, dass der Brandschutz gesichert ist. Zwischen dem KIS und dem ARCHIV e.v. wird ein langfristiger Nutzungsvertrag abgeschlossen.

gez. Schüler

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Platz 11 >> 1039 Punkte

Dem Kulturstandort „ARCHIV“, in der Leipziger Straße 60, die Brandschutzsanierung bezahlen und den Kommunalen Immobilien Service beauftragen endlich langfristige Nutzungsverträge mit dem Archiv e.V. abzuschließen!

Begründung:

Der Vorschlag wurde im Bürgerhaushalt 2012 der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht. Der Vorschlag erhielt von den Potsdamerinnen und Potsdamern bei der abschließenden Votierung insgesamt **1039 Punkte** und erreichte damit **Platz 11**. Er wurde unter dieser Nummer in die "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger" aufgenommen und am 2. November 2011 der Stadtverordnetenversammlung übergeben. Das Beteiligungskonzept sieht vor, dass im Rahmen der Gremien ein Votum abgegeben wird. Dabei können die Vorschläge in den Fraktionen und Ortsbeiräten erörtert werden. Entscheidungskategorien sind „Annahme“, „Bereits in Umsetzung“, „Prüfauftrag“ oder „Ablehnung“.

Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam:

Durch die Landeshauptstadt Potsdam wurden für die brandschutztechnische Sanierung des Gebäudes des Archiv e.V. in der Leipziger Straße im Jahr 2010 225.000 Euro zur Verfügung gestellt. Im ersten Quartal 2011 erfolgte die Genehmigung des Bauantrages. Dadurch ist die Voraussetzung gegeben, dass mit der brandschutztechnischen Sanierung des Gebäudes begonnen werden kann. Die letztendlich erteilte Baugenehmigung bildet die Grundlage für die dauerhafte Nutzung des Gebäudes in der Leipziger Straße 60 zu Zwecken des Archiv e.V. Weiterhin stellt die Landeshauptstadt Potsdam weitere 100.000 Euro im Jahr 2011 zur Verfügung.

Die Landeshauptstadt Potsdam wird auch weiterhin gemeinsam mit dem Archiv e.V. und der Arbeitsgruppe Jugend- und Soziokultur an der Umsetzung des Vorschlags arbeiten.

Kosten der Umsetzung / Folgekosten:

Abhängig von der „Entwurfsunterlage-Bau“

Umsetzungszeitraum: Laufend

Wird der Vorschlag bereits umgesetzt oder ist die Umsetzung bereits vorgesehen? Ja

Grundlage der Umsetzung:

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

>> Vorschlag betrifft folgendes Produktkonto:

2840104.7818000 Einrichtungen Freier Träger, Zuschüsse und Investitionen

>> Realisierungsvorschlag der Landeshauptstadt Potsdam:

Der Vorschlag befindet sich bereits in der Realisierung.



öffentlich

Betreff:
Pachtzins für alternative Wohnprojekte

Einreicher: Fraktion Die Andere

Erstellungsdatum 14.11.2011

Eingang 902: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.12.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		x

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister und die Vertreter/innen der Stadt Potsdam in den Gremien und Organen des GEWOBA Potsdam werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Pachtzinserhöhungen für die sich in Erbbaupacht befindlichen Hausprojekte zurückgenommen werden.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Pachtzinserhöhungen zahlreicher alternativer Wohnprojekte wurden kürzlich mit Verweis auf den erhöhten Preisindex für die Gesamtlebenshaltungskosten des Statistischen Bundesamtes erhöht.

Allerdings wurde bei dieser Argumentation die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste nicht berücksichtigt..

Am 09.11.2011 veröffentlichte das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) eine Untersuchung die aufzeigt, dass die Löhne im letzten Jahrzehnt geringer stiegen als die Inflation, also die Lebenshaltungskosten. Betroffen sind nahezu alle Einkommensgruppen und besonders die Geringverdienenden.

http://www.diw.de/de/diw_01.c.388614.de/themen_nachrichten/lohnentwicklung_2000_bis_2010_ein_fuer_die_arbeitnehmer_verlorenes_jahrzehnt.html

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/0,1518,796625,00.html>

Alle Hausprojekte haben das Ziel, bezahlbaren Wohnraum für junge, sozial schwache Menschen bereitzustellen. Dies wird durch Pachterhöhungen von bis zu 16,5% stark erschwert.

Oft wurden die Gebäude als Ausweichprojekte zur Beendigung von Hausbesetzungen angeboten. Die Häuser befanden sich zu diesem Zeitpunkt fast ausschließlich in einem unvermietbaren Zustand.

Angesichts der Explosion der Mieten in Potsdam werden alternative Hausprojekte immer wichtiger für den Erhalt einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur.

Es ist kaum vermittelbar, dass bei Immobilienverkäufen hohe Preisnachlässe gewährt werden, aber bei der Erhöhung der Pachtzinsen für alternative Wohnprojekte die vorhandenen sozialpolitischen Spielräume nicht genutzt werden.

Dies widerspricht den Zielsetzungen des städtischen Wohnkonzeptes und dem Selbstverständnis Potsdams als weltoffene und tolerante Landeshauptstadt.



Betreff: öffentlich
Variantenuntersuchung zur Zukunft der Schwimmbadversorgung in Potsdam

bezüglich
DS Nr.: 10/SVV/0037, 09/SVV/1084, 10/SVV/0308, 10/SVV/0592

Erstellungsdatum	23.11.2011
Eingang 902:	23.11.2011

Einreicher: GB Bildung, Kultur und Sport

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
07.12.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

In Umsetzung der oben genannten Beschlüsse informiert der Oberbürgermeister über die Variantenuntersuchung zur Zukunft der Schwimmbadversorgung in Potsdam (siehe Anlage).

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

1. Bäderversorgung in Potsdam

1.1 Beschlusslage seit 2010

Durch die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses der Landeshauptstadt Potsdam

- DS 10/SVV/0037 vom 27.01.2010 (Anlage 1)
- DS 09/SVV/1084 vom 03.03.2010 (Anlage 2)
- DS 10/SVV/0308 vom 14.04.2010 (Anlage 3)
- DS 10/SVV/0592 vom 06.10.2010 (Anlage 4)

sind wesentliche Eckpunkte für Planung, Errichtung und Finanzierung eines Familien- und Sportbades (FSB) im Bornstedter Feld vorgegeben worden.

Die Beschlüsse treffen im Wesentlichen Vorgaben zu folgenden Aspekten:

- Bauträger (SWP)
- Raumprogramm
- Erweiterungsoption Freibad
- unterbrechungsfreier Schwimmbetrieb
- Grundstücksübertragung
- Refinanzierung der Investitionskosten
- Obergrenze für die Investitionskosten von 18,0 Mio. €
- gleichbleibender Betriebszuschuss der LHP
- Prüfung des Einsatzes regenerativer Energien
- Auswahlverfahren für einen Generalplaner
- Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Zwischenergebnisse des VOF-Vergabeverfahrens der SWP belegen, dass die mit StVV-Beschluss vom 27.01.2010 definierten Vorgaben (insbesondere die Umsetzung des beschriebenen Raumprogramms und der energetischen Standards mit einer Obergrenze der Investitionskosten von 18,0 Mio. € und bei gleichbleibendem Zuschussbedarf) objektiv nicht einzuhalten sind.

1.2 Ist-Zustand der Potsdamer Bäderversorgung

Gegenwärtig betreibt die Bäderlandschaft Potsdam GmbH im Auftrag der LHP zwei Hallenbäder in Potsdam, die sowohl der Bevölkerung als auch Schulen und Vereinen zur Verfügung stehen.

Dabei bildet das Bad Am Brauhausberg mit einem 50-m-Sportschwimmbecken (acht Bahnen), integrierter Sprunganlage und Lehrschwimmbecken den Schwerpunkt des Angebotes. Es wird für den Schul- und Vereinssport und die Öffentlichkeit genutzt.

Das Bad Am Brauhausberg wurde Anfang der 1970er Jahre erbaut und ist mittlerweile stark sanierungsbedürftig. Dies betrifft insbesondere die Tragwerkskonstruktion, die technischen Anlagen und die Bausubstanz der Halle. In den letzten Jahren konnte die Aufrechterhaltung des Badebetriebes nur mit hohen finanziellen Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen und bei hohen laufenden Betriebskosten (veraltete, energieintensive Technik, schlechter energetisch-baulicher Zustand) gewährleistet werden. Im Jahr 2009 wurde ein minimaler Saunabereich integriert.

Das Kiezbad Am Stern wurde in den Jahren 2005 und 2007 in mehreren Schritten saniert und um einen kleinen Saunabereich erweitert. Das Bad bietet ein 25-m-Becken und ein Kinderbecken. Es wird sowohl durch die Öffentlichkeit im Einzugsbereich als auch für den Schul- und Vereinsport genutzt und ist stark frequentiert.

1.3 Aktuelle Bedarfssituation und Zukunftsperspektive

Beide Bäder sind heute gut ausgelastet bzw. sind teilweise schon heute überlastet.

Das Kiezbad Am Stern nutzen Schulen der LHP und aus den Landkreisen, verschiedene Sportvereine und die Öffentlichkeit.

Seitdem das Kiezbad saniert ist, wird es von der Öffentlichkeit sehr gut angenommen. Derzeit kommt es in den Monaten November bis März an den Wochenenden regelmäßig zum Erreichen der Besucherobergrenze, d. h. Gäste müssen warten oder kommen erst gar nicht. An den Wochenenden gibt es fast ausschließlich nur öffentliches Schwimmen.

Das Bad Am Brauhausberg ist aufgrund seines unsanierten Zustandes für die Öffentlichkeit weniger attraktiv, trotzdem ziehen die 50-m-Bahnen – auch mangels vorhandener Alternativen – viele Schwimmerinnen und Schwimmer an. Im Bad Am Brauhausberg findet der Großteil des Schul- und Vereinsschwimmens statt. Vielfach gibt es hierzu Anmeldungen von Mehrbedarf, sowohl von den Schulen, als auch von den Vereinen. Diese Anfragen sind für das Schulschwimmen zu ermöglichen und müssen bei den Vereinen schon heute oft abgelehnt werden. Schrittweise kommt es dadurch zur Verkleinerung des Angebotes für die Öffentlichkeit. Der größte Engpass besteht an den Tagen des Trainings der OSC-Wasserballer. In dieser Zeit muss eine Teilfläche als Wasserballspielfeld abgesperrt werden und es wird sog. Querbahnschwimmen angeboten. Weitere Querbahnen werden für die anderen Vereine abgesperrt. Für die Öffentlichkeit kann dann nur noch ein sehr kleiner Bereich angeboten werden, in dem bei Nachfrage auch noch das Springen vom Sprungturm stattfinden muss (siehe Abbildung 1).

Das Wasserballtraining findet jeden Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 21.30 Uhr statt. Hierdurch kommt es zu Einschränkungen der übrigen Vereine, da die Querbahnen als Trainingstrecke nicht ideal sind. Andere Vereine können dadurch in diesen Zeiten gar nicht trainieren. Gleichzeitig stehen die Nutzer des Öffentlichen Schwimmens vor der Situation, dass ihnen nur noch ein kleiner Teil des Schwimmerbeckens und nur 21-m-Schwimmstrecken zur Verfügung stehen oder das Turmspringen nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist.



Abb. 1 - Auslastung der Halle - oben: Springen und Öffentlichkeit / Mitte: Schwimmvereine / unten: Wasserball

Die größten Einschränkungen für das öffentliche Schwimmen und damit für die Potsdamerinnen und Potsdamer, die selbst Schwimmen gehen möchten, treten ein, wenn die regelmäßigen Wettkämpfe hauptsächlich im Wasserball, aber auch in anderen Disziplinen des Wassersportes, stattfinden. Obwohl die Schwimmhalle im Bad Am Brauhausberg an den Wochenenden schon jetzt eingeschränkte Öffnungszeiten wegen der Wettkämpfe hat (Sa. 8 – 17 Uhr, So. 8 – 15 Uhr) muss die Schwimmhalle dann regelmäßig ganz geschlossen werden. Die Potsdamer kennen diese Situation und erkundigen sich vorher telefonisch. Ist die Halle geschlossen, versuchen die Badegäste auf das Kiezbad Am Stern auszuweichen. Dies gelingt jedoch nur teilweise, da die Kapazitätsgrenze des Kiezbades erreicht ist. Folglich verzichten dann viele wegen der Wartezeit aufs Schwimmen.

Im Jahr 2010 fanden im Bad Am Brauhausberg 36 Wettkämpfe an Wochenendtagen statt, das bedeutet an mehr als einem Drittel aller Wochenendtage im Jahr waren die oben beschriebenen Einschränkungen spürbar.

Aus heutiger Sicht benötigt Potsdam dringend mehr Hallenwasserfläche, um den schon heute bestehenden Bedarf decken zu können. Da die Bevölkerungszahl der Landeshauptstadt wie die der umliegenden Gemeinden wächst, wird sowohl das Schul- und Vereinsschwimmen weiter zunehmen wie auch der Bedarf für öffentliches Schwimmen. Dies ist bereits jetzt durch neu hinzu kommende Schulen und wachsende Klassenstärken deutlich zu spüren.

1.4 Stand des VOF-Vergabeverfahrens

Im Rahmen des VOF-Verfahrens zur Auswahl und Beauftragung eines Generalplaners wurden die Vorgaben der o. g. Beschlüsse durch die SWP in den Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt. Das Verfahren wurde durch das eigens dafür berufene Auswahlgremium begleitet. In drei Sitzungen haben die Vertreter der Fraktionen und Experten den jeweils aktuellen Sachstand erörtert und die SWP bei der Entscheidungsfindung beraten.

Nach den Bedingungen des VOF-Verfahrens wurde eine sog. Abschichtungsentscheidung getroffen und es befinden sich noch zwei Bieter im Verfahren. Durch die noch im Wettbewerb befindlichen beiden Bieter wurden die Anforderungen der SWP im Rahmen der Angebotserstellung berücksichtigt. Beide Bieter sind auch darauf eingestellt, Maßnahmen der Baukostenoptimierung vorzusehen.

Es steht jedoch als Erkenntnis des Verfahrens fest, dass die mit StVV-Beschluss vom 27.01.2010 festgelegte Obergrenze für Investitionskosten von 18,0 Mio. € von keinem der Bieter realisiert werden kann, wenn ebenso die übrigen o. a. Vorgaben der LHP eingehalten werden sollen.

Dieser Sachstand wird zum Anlass genommen, verschiedene Varianten der Schwimmbadversorgung in Potsdam zu untersuchen.

Unabhängig davon muss das VOF-Verfahren in absehbarer Zeit formell zum Abschluss gebracht werden, d.h. es muss über die Erteilung des Zuschlages an den Generalplaner mit dem wirtschaftlichsten Angebot oder aber über die Aufhebung des Verfahrens – ggf. mit allen vergaberechtlichen / finanziellen Konsequenzen – entschieden werden.

1.5 Varianten der Schwimmbadversorgung, Kriterien für eine Entscheidung

Es sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die Schwimmbadversorgung in Potsdam für die Zukunft – auch unter Berücksichtigung eines tendenziell wachsenden Bedarfs – bestmöglich gesichert werden kann. Dabei sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Bedarfsdeckung / Qualität und Quantität des Angebotes für möglichst breite Nutzerkreise
- Stadtentwicklung und Nutzerfreundlichkeit (Erreichbarkeit für die verschiedenen Nutzergruppen und den Schulschwimmunterricht, eine Ausgeglichenheit der Versorgung in Potsdam, Aktivierung von innerstädtischem Wohn- und Gewerbebauflächenpotenzial)
- Nachhaltigkeit und zukunftsfähige energetische Lösungen

- Wirtschaftlichkeit, Lebenszyklusbetrachtung (Investitions- und Betriebskosten, zu erwartender laufender Zuschussbedarf, der durch die Stadt zu finanzieren ist, Minimieren von Angebotsüberschneidungen mit Kiezbad am Stern)
- Gewährleistung eines unterbrechungsfreien Schwimmbetriebes in Potsdam
- Zukunftsfähigkeit - Erweiterungsmöglichkeiten am Standort und Berücksichtigung des tendenziell wachsenden Bedarfes

Es stehen folgende Varianten zur Untersuchung:

Variante 1: „Status Quo – Bestandssanierung Am Brauhausberg“

Die Variante sieht die Sanierung des bestehenden Bades Am Brauhausberg vor. Die Komplettsanierung soll so erfolgen, dass das Bad danach weitere 30 Jahre an diesem Standort betrieben werden kann.

Darüber hinaus betreibt die Bäderlandschaft Potsdam mit dem Kiezbad Am Stern ein modernes Hallenbad im Potsdamer Süden.

Diese Variante sieht keinen Badstandort im Potsdamer Norden vor.

Das Bad Am Brauhausberg wird auch nach einer Sanierung nicht als Wettkampfstätte entsprechend den FINA-Normen geeignet sein.

Im Rahmen einer Sanierung ist es nicht möglich, die Beckenumgangsflächen, Raumhöhen und die Kubatur des Sportschwimbeckens entscheidend zu verändern. Auch besteht keine Möglichkeit, die Kapazität des Bades Am Brauhausberg zu erhöhen, insbesondere besteht nicht die Möglichkeit, 10 Bahnen im Sportschwimmbcken für wechselbaren Kurz- und Langbahnbetrieb einzurichten. Die Schaffung von wirtschaftlichen, renditestarken Ergänzungsangeboten ist im Bad Am Brauhausberg nur eingeschränkt möglich.

Während der Sanierungsphase des Bades Am Brauhausberg (ca. 1,5 - 2 Jahre) ist mit einem deutlichen Kapazitätsengpass zu rechnen, von dem alle Nutzergruppen des Bades betroffen sein werden. Ein unterbrechungsfreier Betrieb kann nicht gewährleistet werden.

Variante 2: „Erweiterungsinvestition – Neubau eines Familien- und Sportbades“

Diese Variante sieht zum einen den Betrieb des bestehenden Kiezbades Am Stern und zum anderen den Neubau eines Familien- und Sportbades im Bornstedter Feld vor. Der Neubau dient als Ersatz- und Erweiterungsinvestition; das Bad Am Brauhausberg wird außer Dienst genommen und abgerissen.

Mit dem Neubau eines Familien- und Sportbades im Bornstedter Feld werden zusätzliche attraktive Schwimmbadangebote geschaffen. Neben einer auch als Wettkampfstätte nach FINA-Normen nutzbaren Sportschwimmhalle würden ein Familienbadebereich und ein ansprechendes Sauna- und Wellnessangebot entstehen. Auch nach einer Auslotung von Möglichkeiten der Baukostenoptimierung kann davon ausgegangen werden, dass hier ein Funktionsprogramm mit einem 50-m-Becken (10 Bahnen), Tribüne, einem integriertem Sprungbereich sowie einem Lehrschwimmbecken und den beschriebenen diversen Zusatz- und Ergänzungsangeboten abgedeckt werden kann.

Das Areal an der Biosphäre bietet zudem die Möglichkeit einer modularen Erweiterung des Angebotes.

Sowohl für den Schul- und Vereinssport als auch die Öffentlichkeit würden sich durch den Bau eines größeren Schwimmbeckens mit 10 Bahnen die Nutzungsbedingungen erheblich verbessern. Diese 10 Bahnen haben vor allem den Vorteil, dass sie durch die dann vorhandene Beckenbreite von 25 m eine ganz andere und wesentlich verbesserte Aufteilung und Auslastung der vergrößerten Wasserfläche ermöglichen.

Die Kombination mit einem Familienbad ergibt für alle Nutzergruppen folgende positive Effekte:

- Die Gäste, die auch heute eher Baden als Schwimmen, suchen das Familienbad auf und entlasten damit die Sportschwimmhalle.
- Es kommt den sportlichen Schwimmern zu Gute, dass nur noch „echte“ Schwimmer das Sportbad belegen.
- Familien mit Kindern finden ein kindgerechtes Angebot für Kinder aller Altersklassen mit Spielen, Spaß, Baden und Schwimmen.
- An Tagen mit Wettkämpfen und Schließung der Sportschwimmhalle würde das Familienbad als Angebot zur Verfügung stehen.
- 10 Bahnen bedeuten eine wesentliche Erhöhung der möglichen Kapazität für das Schul- und Vereinsschwimmen, so dass auch die weiter wachsende Nachfrage befriedigt werden kann.

Während der Realisierung des Neubaus eines Familien- und Sportbades im Bornstedter Feld kann das bestehende Bad, das bei Durchführung der entsprechenden Instandhaltungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit bis Ende 2015 betrieben werden kann, zur Aufrechterhaltung des Schwimmbetriebes weiter genutzt werden.

Variante 3: „Bestandssanierung und Ergänzungsbau Kiezbad Nord“ (3 Schwimmbäder)

Diese Variante sieht die Sanierung des bestehenden Bades Am Brauhausberg vor. Die Komplettsanierung des Bades soll so erfolgen, dass es weitere 30 Jahre an diesem Standort betrieben werden kann.

Darüber hinaus betreibt die Bäderlandschaft Potsdam mit dem Kiezbad Am Stern ein modernes Hallenbad im Potsdamer Süden.

Zusätzlich - zur Versorgung der Bevölkerung im Potsdamer Norden - ist im Bornstedter Feld der Bau eines „Kiezbades Nord“ vorgesehen. Das Funktionsprogramm entspräche ungefähr dem des jetzigen Kiezbades Am Stern.

Damit hätte die Landeshauptstadt Potsdam drei Hallenbäder für das öffentliche Schwimmen (ohne Luftschiffhafen).

Das Bad Am Brauhausberg wird auch nach einer Sanierung nicht als Wettkampfstätte entsprechend den FINA-Normen geeignet sein.

Im Rahmen einer Sanierung ist es nicht möglich, die Beckenumgangsflächen, Raumhöhen und die Kubatur des Sportschwimbeckens entscheidend zu verändern.

Auch besteht keine Möglichkeit, die Kapazität des Bades Am Brauhausberg zu erhöhen, insbesondere besteht nicht die Möglichkeit, 10 Bahnen im Sportschwimbeckens für wechselbaren Kurz- und Langbahnbetrieb einzurichten. Die Schaffung von wirtschaftlichen, renditestarken Ergänzungsangeboten ist im Bad Am Brauhausberg nur eingeschränkt möglich.

Während der Sanierungsphase des Bades Am Brauhausberg (ca. 1,5 - 2 Jahre) wäre ein Kapazitätsengpass nicht zu vermeiden, da das neu zu errichtende Kiezbad Nord nicht über vergleichbare Kapazitäten verfügt wie das Bad Am Brauhausberg. Vor allem der Vereinssport müsste während der Sanierungsphase mit großen Einschränkungen rechnen, insbesondere für den Wasserball stünde während dieser Zeit keine geeignete Spielstätte zur Verfügung. Auch nach der Sanierungsphase wäre keines der drei Bäder als Wettkampfstätte für Schwimmen / Wasserball entsprechend den geltenden FINA-Richtlinien geeignet.

2. Wirtschaftlichkeit

2.1 Annahmen

Für die Ermittlung der Wirtschaftlichkeitskennzahlen (Betriebsergebnis etc.) der einzelnen Varianten spielen folgende Einflussgrößen eine wesentliche Rolle:

- Größe und Standard des Angebotes (differenziert nach Sportbad, Familienbad, Sauna- und Wellness, Fitness)
- Besucherentwicklung / Besucherpotenzial
- Preisentwicklung
- Kostenentwicklung
- Einmalkosten

Für diese Einflussgrößen sind für jede der vorgestellten Varianten Annahmen getroffen worden, die in Anlage 5 und Anlage 6 (Eintrittspreise - Ansätze für 2015) eingesehen werden können.

Darüber hinaus liegen den Betrachtungen folgende Investitionskostenprognosen zu Grunde:

- Sanierung Bad Am Brauhausberg: 13.000.000 €
- Neubau Familien- und Sportbad: 23.000.000 €
- Neubau Kiezbad Nord: 11.500.000 €

Der Kostenprognose für die Sanierung des Bades Am Brauhausberg liegen 2 unabhängige gutachterliche Stellungnahmen zu Grunde, die eine Kostenspanne von 10,5 – 14,5 Mio. € für die Sanierung des Bades ausweisen. Die SWP haben die abweichenden Annahmen bewertet und einen realistischen Sanierungsaufwand von ca. 13,0 Mio. € angesetzt. Insbesondere vor dem Hintergrund der beabsichtigten Betriebsdauer von 30 Jahren erscheint der gewählte Ansatz plausibel.

Für den Neubau eines Familien- und Sportbades gehen die SWP anhand der im VOF-Verfahren gewonnenen Erkenntnisse von Investitionskosten i. H. v. ca. 23,0 Mio. € aus (unter Berücksichtigung der oben unter Ziff. 1.5 Variante 2 angegebenen Baukostenoptimierungen). Die Annahmen zu den Besucherzahlen wurden durch die Calypso GmbH, Leingarten im September 2011 überprüft. Hierbei wurde die Plausibilität des Raumprogramms, als auch die Markt- und Potenzialanalyse betrachtet. Besonderer Schwerpunkt war die zu erwartende neue Konkurrenz in Werder. Insgesamt kommt die Stellungnahme der Calypso GmbH zu dem Schluss, dass die prognostizierten Jahresbesucherzahlen insgesamt und jeweils für sich betrachtet als sehr realistisch betrachtet werden können, auch unter Berücksichtigung des neuen Mitbewerbers in Werder (Havel).

Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind des Weiteren prognostizierte etwaige Erlöse für den Verkauf von Flächen Am Brauhausberg. Es wurden folgende Annahmen getroffen:

- Verkauf kompletter Brauhausberg 12.000.000 € (Variante 2)
- Verkauf nördlicher Brauhausberg 6.000.000 € (Varianten 1 und 3)

Die prognostizierten Verkaufserlöse für das komplette Brauhausberg-Areal i. H. v. ca. 12,0 Mio. € stützen sich insbesondere auf die Erkenntnisse aus kürzlich erzielten Erlösen für Grundstücke in der angrenzenden Speicherstadt.

Für den Verkauf des nördlichen Brauhausberg-Areals am Leipziger Dreieck sind wie in der Vergangenheit 6,0 Mio. € angesetzt worden, auch wenn diese Annahme von Gutachtern und Experten aktuell als zu hoch angesehen wird.

Darüber hinaus sind zwei Szenarien mit abweichenden Grundstückserlösen (8 Mio. € / 6 Mio. €) aufgestellt worden (enthalten in Anlage 7).

2.2 Vergleich der Wirtschaftlichkeitskennzahlen

	<u>Variante 1</u>	<u>Variante 2</u>	<u>Variante 3</u>
	„Status Quo – Bestandssanierung am Brauhausberg“	„Erweiterungsinvestition - Neubau eines Familien- und Sportbades“	„Bestandssanierung und Ergänzungsbau Kiezbad Nord“ (3 Hallenbäder)
Investitionskosten	13.000 T€	23.000 T€	24.500 T€
Ergebnis vor Steuern kumuliert 31 Jahre	-51.789 T€	-29.275 T€	-95.643 T€
Zusätzlicher jährlicher Zuschuss der LHP	-1.671 T€	-952 T€	-3.085 T€

Die Gegenüberstellung der wirtschaftlichen Kennzahlen aller Varianten verdeutlicht, dass Variante 2 mit Abstand die besten wirtschaftlichen Ergebnisse liefern würde. Das heißt, die Variante, die das weitestgehende Funktionsangebot beinhaltet, ist in der Lage, auch das Kriterium der Wirtschaftlichkeit am Besten zu erfüllen. Grund ist das vielfältigste Schwimmbadangebot aller Varianten, das in der Lage ist, die verschiedenen potenziellen Nutzerkreise anzusprechen und deren Bedarf abzudecken, also auch die meisten Besucherinnen und Besucher verzeichnen kann, einschließlich der Zusatz- und Ergänzungsangebote, die einen deutlichen Deckungsbeitrag beisteuern können. Das Ergebnis entspricht auch den Angaben der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfdB), wonach die Freizeit-/Erlebnisbäder im Vergleich zu Schwimmhallen, Freibädern und Kombibädern die höchsten Betriebskostendeckungsgrade erzielen.

Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes eines Bades wird durch die Höhe der Einnahmen (Erlöse) und die dazu notwendigen Ausgaben (Kosten) bestimmt. Die höchsten Einnahmen sind in den Bereichen Familienbad, Sauna, Fitness und Gastronomie zu erzielen, da hier die mengenmäßig größten und vielfältigsten Nutzerkreise angesprochen werden können und kostendeckende Preise erzielbar sind. Die höchsten Kosten eines öffentlichen Bades sind die Personalkosten.

Die nächst größte Kostengruppe sind die Energie-, Material- und Instandhaltungskosten. Beide Kostengruppen zusammen betragen zwischen 80 und 90 Prozent der gesamten operativen Betriebskosten.

Die genannten Einflussgrößen auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes führen zu unterschiedlichen wirtschaftlichen Ergebnissen bei den 3 Varianten.

Variante 1 hat nur einen sehr kleinen Teil an wirtschaftlichen Ergänzungsangeboten (daher ist die Einnahmeseite vergleichsweise gering), im Verhältnis dazu jedoch große Gebäude- und Wasserflächen.

Variante 2 hat zwar die mit Abstand höchsten Kosten bei den o. g. Kostengruppen, diesen stehen jedoch auch die höchsten Einnahmen gegenüber.

Variante 3 hat wie Variante 1 nur einen kleinen Teil an wirtschaftlichen Ergänzungsangeboten, erfordert jedoch den Betrieb von 3 Bädern mit entsprechend viel Wasserfläche und der teilweise doppelten bzw. dreifachen Vorhaltung von Technik und Personal.

Schließlich ist bei allen Varianten von erheblicher Bedeutung, wie hoch die Aufnahme von Fremdmitteln und damit die künftigen Zinsaufwendungen sind. Je höher einerseits die Baukosten und je niedriger andererseits die sich aus den Grundstücksveräußerungen ergebenden Eigenmittel ausfallen, desto ungünstiger entwickelt sich das Ergebnis und damit die dauerhafte Belastung für die LHP.

Die entstehenden jährlichen Verluste sind letztlich durch die Stadt zu tragen. Eine Erhöhung des städtischen Zuschusses für den Bäderbetrieb wäre in der jeweiligen Höhe die Folge.

In Anlage 6 finden Sie den vollständigen Vergleich der Wirtschaftlichkeitskennzahlen.

2.3 Lebenszyklusbetrachtung

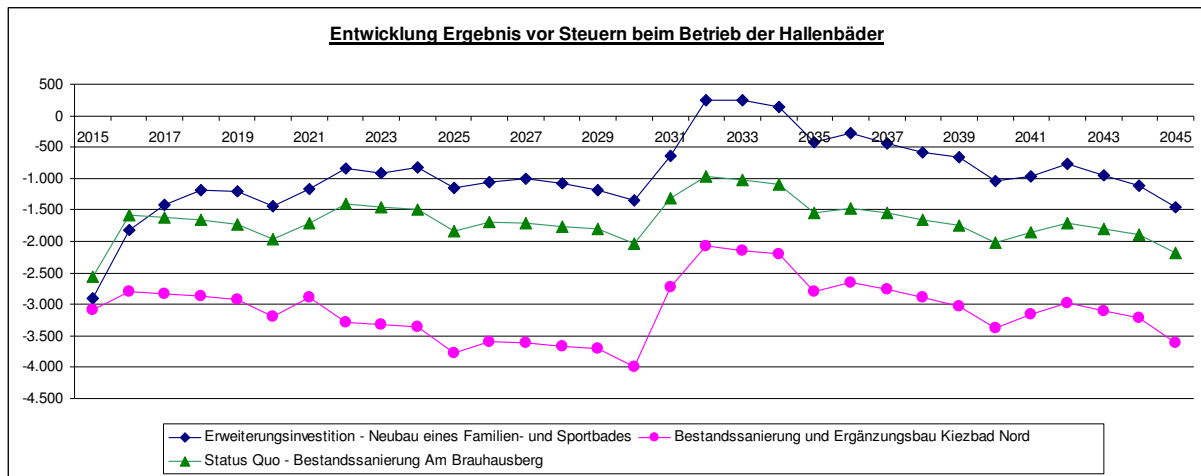


Abb. 2: geringster LHP – Zuschuss bei Variante 2 („Erweiterungsinvestition – Neubau eines Familien- und Sportbades“)

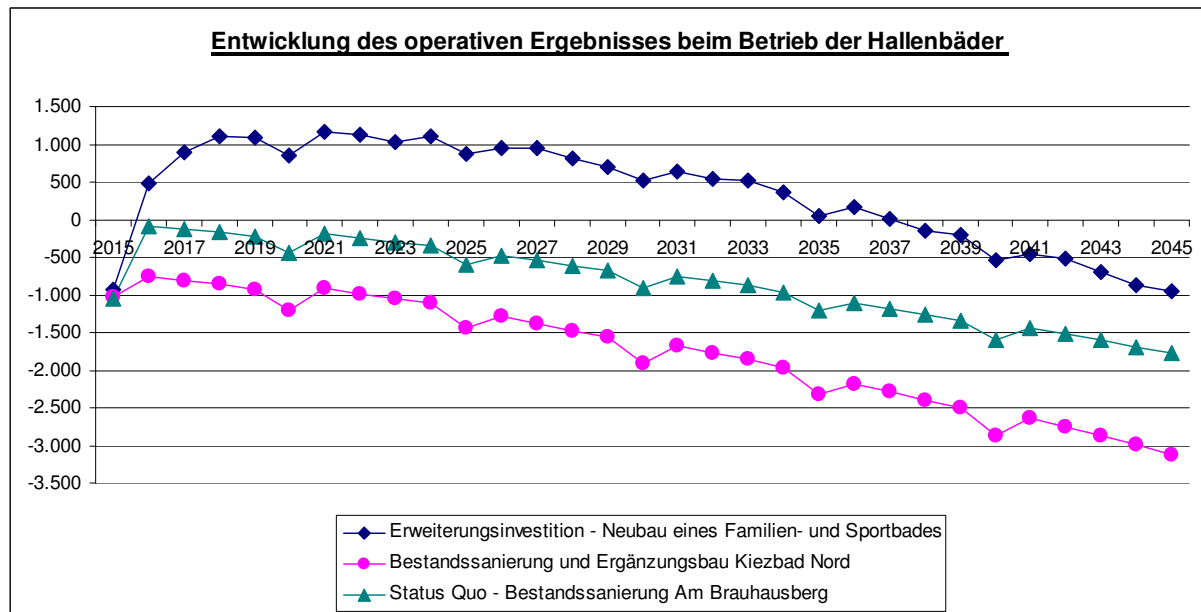


Abb. 3: bestes operatives Ergebnis bei Variante 2 („Erweiterungsinvestition – Neubau eines Familien- und Sportbades“)

3. Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Gemäß den o. a. Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses der LHP sind beim Bau eines Familien- und Sportbades im Bornstedter Feld vielfältige Maßnahmen zur Erhöhung der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes zu prüfen und möglichst mit zu berücksichtigen, so u. a.

- Einsatz moderner, energiesparender Technik und Nutzung von regenerativen Energiequellen
- Bau einer Niedrigtemperaturheizungsanlage
- Möglichkeit einer späteren Nutzung von Tiefengeothermie / Aquiferspeichertechnologie

Diese Anforderungen sind beim Neubau eines Familien- und Sportbades im Bornstedter Feld in einem hohen Maße umsetzbar. Ein Neubau bietet besser als eine Bestandsanierung die Möglichkeit, nach neuesten energetischen Erkenntnissen vorzugehen.

Der Standort Brauhausberg bietet insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie keine idealen Voraussetzungen.

Variante 3 mit drei Badstandorten hat einen höheren Grundstücksflächenverbrauch und in Summe einen höheren Verbrauch an Energie, Wasser usw.

4. Resümee und Handlungsempfehlung

Es wurden die beschriebenen drei Varianten untersucht, wie die Schwimmbadversorgung in Potsdam für die Zukunft gesichert werden kann.

Legt man die unter Ziffer 1.5 beschriebenen Kriterien für eine Entscheidung zu Grunde, kann man Folgendes feststellen:

4.1 Bedarfsdeckung / Qualität und Quantität des Angebotes für möglichst breite Nutzerkreise

Die Deckung des aktuellen und tendenziell steigenden Bedarfes an Schwimmmöglichkeiten kann durch die reine Bestandsvariante (Variante 1) nicht sichergestellt werden, da sowohl das Kiezbad Am Stern (vor allem durch die Öffentlichkeit) als auch das Bad Am Brauhausberg (vor allem durch Schul- und Vereinssport) bereits heute ihre Kapazitätsgrenzen erreicht haben.

Die Varianten 2 und 3 vergrößern grundsätzlich beide das Angebot an Wasserflächen in Schwimmbädern.

Allerdings können nur beim Neubau eines Familien- und Sportbades im Bornstedter Feld die zukunftsfähigsten Schwimmbadangebote geschaffen werden, die auch breite Nutzerkreise ansprechen, insbesondere durch die Schaffung des Familienbadebereiches und von Sauna- und Wellnessangeboten. Zudem wäre ein 50-m-Becken mit 25m Breite (10 Bahnen) geeignet, eine bestmögliche Aufteilung

und Auslastung der dann vorhandenen vergrößerten Wasserfläche vorzunehmen; (Leistungs-) Sport und Öffentlichkeit hätten beide „ihren Platz“. Darüber hinaus kann nur bei Realisierung von Variante 2 eine als Wettkampfstätte (hier können FINA-Normen erfüllt werden) nutzbare Sportschwimmhalle errichtet werden.

4.2 Stadtentwicklung und Nutzerfreundlichkeit (Erreichbarkeit für die verschiedenen Nutzergruppen und den Schulschwimmunterricht, eine Ausgeglichenheit der Versorgung in Potsdam, Aktivierung von innerstädtischem Wohn- und Gewerbebauflächenpotenzial)

Der Neubau eines Familien- und Sportbades im Bornstedter Feld (Variante 2) entfaltet durch seine vielfältigen Angebote für Familien und Sportler eine zusätzliche Sogwirkung zur Stärkung des Freizeitstandortes Volkspark/Biosphäre sowohl für die Potsdamerinnen und Potsdamer als auch für Touristen. Bei einem Kiezbad an gleicher Stelle, welches nur die unmittelbare Nachbarschaft als Zielgruppe anspricht (Variante 3), ist dies nicht in diesem Umfang zu erwarten.

Nur der Neubau eines Familien- und Sportbades mit einer Außerbetriebnahme der Schwimmhalle am Brauhausberg (Variante 2) ermöglicht die vollständige Nutzung des Areals Am Brauhausberg im Sinne einer zukunftsorientierten Innenstadtentwicklung der stetig wachsenden Stadt. Zwar ist bei einer Entwicklung nur des nördlichen Brauhausberges am Leipziger Dreieck durch Umsetzung der Varianten 1 und 3 auch ein stadtentwicklungspolitischer Impuls zu erwarten. Dies wäre jedoch aufgrund der Lage des Teilstücks mit stärkeren Entwicklungshemmnissen verbunden und würde deutlich weniger dringend benötigten Wohnraum ermöglichen.

Ein Bad im Bornstedter Feld (Variante 2 und 3) ist sehr gut mit der Tram zu erreichen. Das Bad auf dem Brauhausberg ist durch die Nähe zum Hauptbahnhof gut zu erreichen. Die meisten Schulen Potsdams, die derzeit das Schulschwimmen Am Brauhausberg abhalten, liegen nördlich der Havel. Ihnen würde eine Badversorgung im Norden zugute kommen.

Die Bäderversorgung in Potsdam ist, wenn auf ein Bad im Norden verzichtet wird, als stadträumlich unausgeglichen zu betrachten und trägt den stark wachsenden Bevölkerungszahlen im Norden nicht Rechnung.

4.3 Nachhaltigkeit und zukunftsfähige energetische Lösungen

Maßnahmen, die der Nachhaltigkeit und dem Umweltschutz dienen, lassen sich grundsätzlich bei Neubauten wesentlich besser (in einem vertretbaren Kostenrahmen) umsetzen.

Das bestehende Bad Am Brauhausberg bietet aus vielfältigen Gründen diesbezüglich nicht die besten Bedingungen.

Die Integration bzw. Nutzung von Anlagen zur alternativen Energiegewinnung wie z.B. Photovoltaik- und Solarthermietechnik ist im Rahmen einer Sanierung nicht nur schwieriger, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit auch kostenintensiver.

Darüber hinaus ist der Standort des Bades Am Brauhausberg durch seine (geschützte) Lage nicht ideal zur Nutzung von Sonnenenergie. Durch die

Ausrichtung der großen Glasfassade in Richtung Norden gibt es verhältnismäßig wenig Einfall von natürlichem Sonnenlicht.

Ein wichtiger Faktor für die Energieeinsparung eines Gebäudes ist der Wärme- und Feuchteschutz, der maßgeblich durch die Außenbauwerksteile, also Wände, Fenster, Fassaden, Dächer beeinflusst wird. Dem kann beim Neubau eines Bades wesentlich mehr Rechnung getragen werden.

Eine Sanierung des bestehenden Bades Am Brauhausberg kann aus Sicht der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes innerhalb eines vertretbaren Kostenrahmens nicht empfohlen werden.

4.4 Wirtschaftlichkeit, Lebenszyklusbetrachtung (Investitions- und Betriebskosten, zu erwartender laufender Zuschussbedarf, der durch die Stadt zu finanzieren ist, Minimieren von Angebotsüberschneidungen mit Kiezbad Am Stern)

Die wirtschaftlichen Eckdaten sprechen für die Umsetzung der Variante 2, da diese Variante auf die gesamte Betriebsdauer betrachtet die geringsten Zuschüsse der LHP erfordert (siehe oben Ziff. 2.2 und 2.3)

Als Stadt, die regelmäßig verpflichtet ist, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und die städtischen Aufwendungen für freiwillige Aufgaben nicht weiter zu erhöhen, hat die LHP besonders auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten.

4.5 Gewährleistung eines unterbrechungsfreien Schwimmbetriebes in Potsdam

Diese Vorgabe wäre durch die Variante 1 nicht zu erfüllen, da während der Sanierung des Bades Am Brauhausberg kein adäquater Ersatzstandort zur Verfügung steht.

Bei Umsetzung von Variante 2 könnte ein unterbrechungsfreier Schwimmbetrieb in hohem Maße gewährleistet werden.

Bei Umsetzung von Variante 3 würde der Schulschwimmsport weitestgehend aufrecht erhalten werden, allerdings würden sich insbesondere für Vereine und auch die Öffentlichkeit während der Sanierung des Bades Am Brauhausberg erhebliche Einschränkungen ergeben.

4.6 Zukunftsfähigkeit - Erweiterungsmöglichkeiten am Standort und Berücksichtigung des tendenziell wachsenden Bedarfes

Die Erweiterungsmöglichkeiten Am Brauhausberg sind begrenzt und bieten für Angebote, die in besonderer Weise einen Deckungsbeitrag leisten können, keine optimalen Bedingungen. Für Variante 2 und 3 spricht diesbezüglich, dass eine modulare Angebotserweiterung am Standort Bornstedter Feld möglich wäre. (siehe im Übrigen auch die Ausführungen zu Ziff. 4.1)

Empfehlung:

Zum heutigen Zeitpunkt und mit den heutigen Erkenntnissen ist die Umsetzung der Variante 2 „Erweiterungsinvestition – Neubau eines Familien- und Sportbades“ in der LHP zu empfehlen.

Diese Variante bietet hinsichtlich einer zukunftsgerichteten Bedarfsdeckung für breite Nutzerkreise, hinsichtlich der Aspekte der Stadtentwicklung einer wachsenden Stadt sowie auch aus Gründen der Nachhaltigkeit die besten Möglichkeiten. Sie ist zugleich diejenige Variante, bei der die besten wirtschaftlichen Daten angenommen werden können.

Anlagen zur Mitteilungsvorlage

- Anlage 1: StVV-Beschluss DS 10/SVV/0037 vom 27.01.2010
- Anlage 2: StVV-Beschluss DS 09/SVV/1084 vom 03.03.2010
- Anlage 3: HA-Beschluss DS 10/SVV/0308 vom 14.04.2010
- Anlage 4: StVV-Beschluss DS 10/SVV/0592 vom 06.10.2010
- Anlage 5: Übersicht zu den Annahmen der Berechnungen
- Anlage 6: Eintrittspreise – Ansätze für 2015
- Anlage 7: Vergleich der Wirtschaftlichkeitskennzahlen



BESCHLUSS
der 15. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam am 27.01.2010

Sport- und Freizeitbad
Vorlage: 10/SVV/0037

1. Der OBM wird beauftragt, durch die SWP oder eine Gesellschaft der SWP im Bornstedter Feld, südlich der Biosphäre (s. Anlage 1), ein familienfreundliches Sportbad mit wirtschaftlichen Ergänzungsangeboten nach folgenden Vorgaben planen, errichten und betreiben zu lassen.
2. Das Sportbad soll
 - ein 50m Sportbecken mit 10 Bahnen nach FINA-Standard,
 - eine Zuschauertribüne für 400 Plätze,
 - ein Sprungbecken mit Ein- und Dreimetersprungbrett,
 - ein Lehrschwimmbekken mit unterschiedlichen Tiefen und
 - Freizeitelemente umfassen (z.B. familienfreundlicher Badebereich, Wellnessbereich, Fitnessbereich, mittleres Saunaangebot und Gastronomie).
3. Das Schwimmbad soll so errichtet werden, dass eine Erweiterungsoption für ein Freibad bleibt, soweit dadurch die Entwicklung und Nutzung der angrenzenden Wohnbauflächen nicht beeinträchtigt wird.
4. Die SWP soll sicherstellen, dass bis zur Inbetriebnahme des neuen Sportbades keine Unterbrechung des Schwimmbetriebes erfolgt.
5. Nach der Herauslösung aus der Entwicklungsmaßnahme Bornstedter Feld stellt die LHP der SWP das entsprechende Grundstück zur Verfügung.
6. Die Refinanzierung der Investitionskosten erfolgt größtenteils über die Veräußerung von Flächen am Brauhausberg, wobei der Grundstücksverkauf unter der Maßgabe zu erfolgen hat, dass die erzielten Erlöse nach Abzug der Entwicklungskosten zur Finanzierung des Neubaus des Sportbades zu verwenden sind.
7. Die Gesamtinvestitionskosten sollen 18 Mio. € nicht überschreiten.

Fortsetzung Beschlusstext siehe Seite 2

8. Der Bedarf für die laufende Bezuschussung wird sich auf Grund des Neubaus des Sport- und Freizeitbades nicht erhöhen.
9. Zum Zweck der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes wird der Einsatz regenerativer Energien z.B. Geothermie o.ä. unter Maßgabe einer Kostensenkung geprüft.
Dieser Prüfung ist eine Lebenszyklusbetrachtung von 30 Jahren zu Grunde zu legen. Dabei ist eine belastbare Abschätzung der Energiepreissteigerungen (Energiepreisindizierung) für unterschiedliche Szenarien zu berücksichtigen.
10. Die SWP wird mit einer regelmäßigen halbjährlichen Berichterstattung gegenüber dem HA ab März 2010 beauftragt.

Zur Umsetzung des Beschlusses DS 10/SVV/0037 (Sport- und Freizeitbad) wird der Oberbürgermeister beauftragt, durch die Stadtwerke Potsdam eine Aufgabenstellung für den Schwimmbad-Neubau erstellen zu lassen, die dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist und auf deren Grundlage ein Planungswettbewerb ausgeschrieben wird.

Dem Hauptausschuss ist der Beschlussskizzenentwurf im April 2010 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
mit Stimmenmehrheit angenommen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Beschluss werden 2 Seiten beigelegt.

Potsdam, den 28. Januar 2010

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel

BESCHLUSS
der 16. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam am 03.03.2010

Schwimmbad-Neubau
Vorlage: 09/SVV/1084

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert vor Erteilung eines Planungsauftrages für das Schwimmbad, der Stadtverordnetenversammlung den Wortlaut des Auftrages zum Beschluss vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt des Weiteren, dass für den Planungsauftrag folgende Maßnahmen geprüft werden sollen:

- Das Bad soll nach optimalen Effizienzkriterien für Neubauten gebaut werden.
- Der Planung ist ein „Low-Exergy“-Gebäude (www.lowex.de) zugrunde zu legen, dass nicht nur die Energiemenge sondern auch die Qualität der Energie betrachtet.
- Zur Senkung des Energieverbrauchs von Heiz-, Kühl- und Lüftungssystemen ist durch geeigneten technischen Einsatz (z. B. Wärmepumpen/ Wärmerückgewinnung, Absorptionskälteanlagen, Latentwärmespeicher, solarthermische Nutzung) die Nutzung von regenerativen und natürlichen Energiequellen zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Stadtverordneten vor Beauftragung des Badneubaus im Hauptausschuss vorzulegen. In die Prüfung sind Förderprogramme der EU sowie des Bundes- und der Landesregierung mit einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:
mit Stimmenmehrheit **angenommen.**

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Beschluss wird __1__ Seite beigefügt.

Potsdam, den 05. März 2010

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel

- 1 Vertreter jeder Fraktion der Stadtverordnetenversammlung der LHP
- 1 Vertreter Asenticon AG (Moderation / Projektvorbereitung)

4. Das vorliegende Raumbuch der SWP (siehe Anlage 1) mit Stand vom 14.04.2010 bildet die detaillierte Planungsgrundlage für die Architekten bei der Planung des neuen Sport- und Freizeitbades mit folgenden Schwerpunkten:

- Sportbadbereich
- Familienbadbereich
- Sauna- und Wellnessbereich
- Fitnessclub
- Einsatz erneuerbarer Energien (Photovoltaik / Thermosolar)
- Maßnahmen zur energieeffizienten Ausrichtung des Bades

5. Das Sport- und Freizeitbad ist mit einer Niedertemperaturheizungsanlage zu versehen, die in einem späteren Entwicklungsschritt sowohl durch Tiefengeothermie als auch mit Wärme aus Aquiferspeichern betrieben werden kann.

6. In dem vorgegebenen Kostenrahmen von 18,0 Mio. € für das neue Sport- und Freizeitbad sind keine Aufwendungen für den Einsatz von Tiefengeothermie bzw. Aquiferspeichertechnik vorgesehen.

In der Projektplanung ist der Einsatz von Photovoltaik- und Thermosolartechnik für die Energieversorgung des Bades mit zu bearbeiten. Sollte diese Technik zum Einsatz kommen, ist sie im festgelegten Budget i. H. v. 18,0 Mio. € für das neue Sport- und Freizeitbad mit enthalten.

7. Zur Refinanzierung eines Teiles der Investitionskosten i. H. v. 18,0 Mio. € ist der komplette Verkaufserlös aus dem Verkauf der Flächen Am Brauhausberg zu verwenden. Es wird mit mindestens 12,0 Mio. € Verkaufserlös gerechnet.

Da die Erlöse aus dem Grundstücksverkauf erst nach Außerbetriebnahme der bestehenden Schwimmhalle Am Brauhausberg zur Verfügung stehen werden, ist eine Vorfinanzierung durch die SWP zu sichern. Dafür sind nach Bedarf Einzelkredite aufzunehmen. Die weiteren Investitionskosten i. H. v. ca. 6,0 Mio. € finanziert die SWP.

Die Refinanzierung der bei den SWP angefallenen Kosten i. H. v. ca. 3,9 Mio. € für das Niemeyerbad Am Brauhausberg wird wie folgt geregelt:

- die Grundstücksentwicklungskosten i. H. v. ca. 1,5 Mio. € sind über den Grundstücksverkauf mit zu begleichen
- die Aufwendungen für Planung, Projektsteuerung etc. i. H. v. ca. 2,4 Mio. € sind ggf. bei der SWP abzuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 9
 Ablehnung: 0
 Stimmenthaltung: 4

BESCHLUSS

der 28. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 14.04.2010

Sport- und Freizeitbad
Vorlage: 10/SVV/0308

- 1. Unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts sind die Planungsleistungen in einem Verfahren nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) an einen Generalplaner zu vergeben. Die Bauleistungen sind nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) gewerkeweise zu vergeben.**

- 2. Die Auswahl des Generalplaners erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:**

- 1. Stufe:**

In einem ersten Schritt erfolgte am 19.03.2010 der Versand der Auftragsbekanntmachung der Planungsleistungen an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (EU) mit einer 6-wöchigen Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge bis zum 03.05.2010.

Die Auswertung aller eingegangenen Teilnahmeanträge erfolgt anhand der mit der Veröffentlichung festgelegten Kriterien.

Im Ergebnis werden maximal 5 Planer zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren durch die SWP zugelassen.

Bei der Auswahl dieser Planer erhält die SWP Unterstützung durch ein Auswahlgremium.

- 2. Stufe:**

Die in der 1. Stufe ausgewählten Planer werden zur Abgabe eines Angebotes einschließlich Planungsentwürfen für ein Sport- und Freizeitbad aufgefordert.

Mit der Aufforderung zum Angebot werden erneut Vorgaben für die Bewertung mit benannt.

Die Prüfung der eingegangenen Angebote erfolgt durch die SWP. Dabei wird sie von einem Auswahlgremium beraten.

- 3. Dieses Auswahlgremium setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:**

- **Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam**
- **1 Vertreter der Stadtwerke Potsdam**
- **1 Vertreter des GB II der Landeshauptstadt Potsdam**
- **1 Vertreter des GB IV der Landeshauptstadt Potsdam**
- **1 Vertreter der Architektenkammer des Landes Brandenburg**
- **1 Vertreter der Ingenieurkammer des Landes Brandenburg**

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Hauptausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Beschluss werden __98__ Seiten beigefügt.

Potsdam, den 26. April 2010

Stempel

Ziegenbein
Leiterin des Büros



BESCHLUSS
der 23. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam am 06.10.2010

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 130 "Sport- und Freizeitbad Bornstedter Feld"
Vorlage: 10/SVV/0592

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Sport- und Freizeitbad Bornstedter Feld“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 BauGB.**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 20
Ablehnung: 14

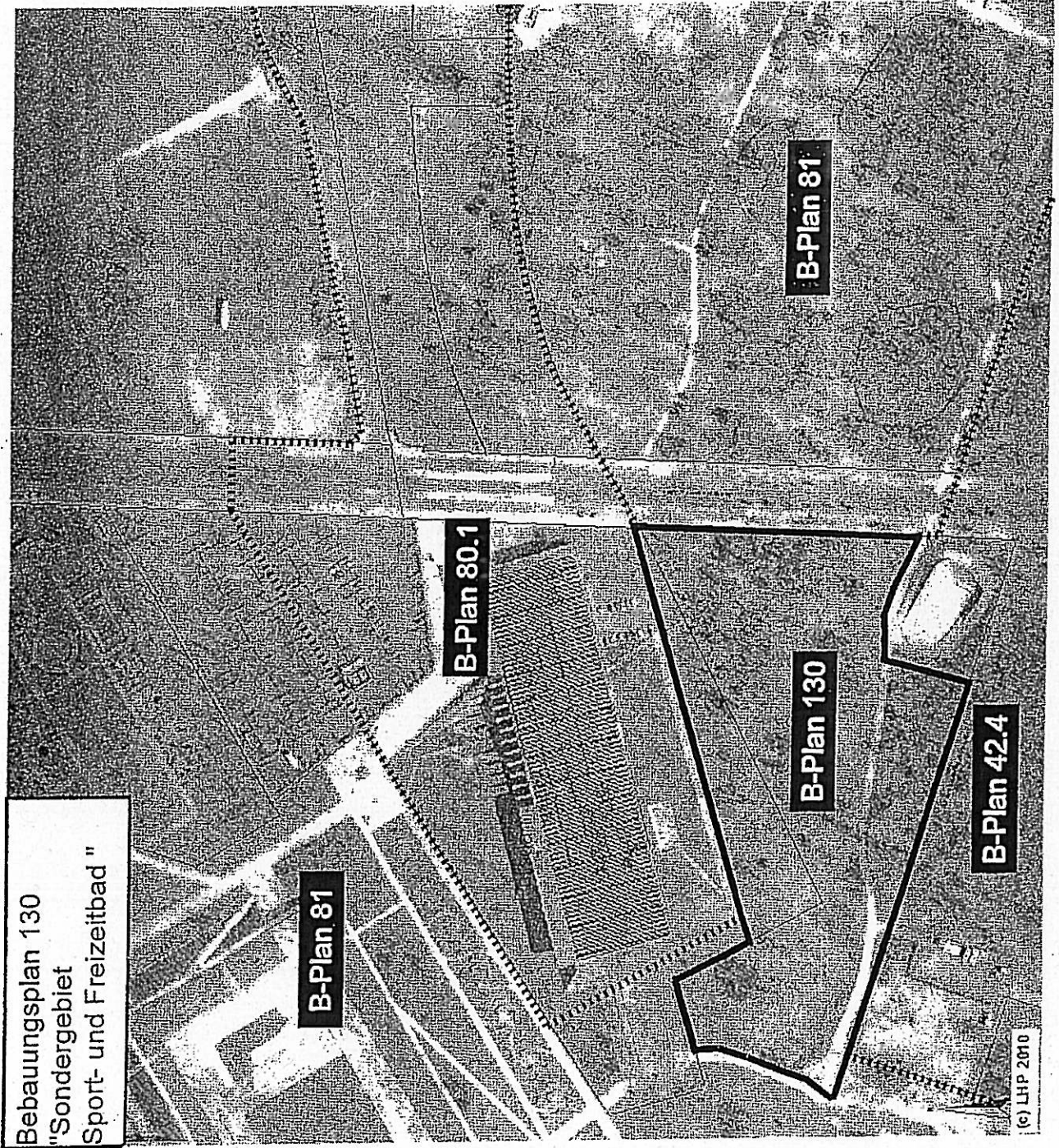
Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Beschluss werden 4 Seiten beigelegt.

Potsdam, den 11. Oktober 2010

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel



Übersicht zu den getroffenen Annahmen der Berechnungen

Zeichenerklärung:	x = trifft zu	variantenbedingt nicht möglich
	= trifft nicht zu	+ steigend - sinkend +/- stagnierend

Annahmen	FSB	SHBSan	KBS	KBN	Anmerkungen
Sportbad mit					
- 10 Bahnen 50m, Sprunganlage integriert	x				
- 8 Bahnen 50m, Sprunganlage integriert		x			
- 5 Bahnen 25m			x	x	
- FINA-Standard	x				
Familienbad	x				
Sauna und Wellness					
- klein (2 - 4 Saunen)		x	x	x	
- großes Angebot (8 Saunen)	x				
Fitness	x				
Besucherentwicklung					Die Annahmen aus 2010 wurden durch die Firma Calypso GmbH im September 2011 insgesamt und besonders im Hinblick auf das neue Bad in Werder überprüft. Keine Besuchersteigerung bei SHB Sportbad möglich, nur Schulen und Vereine bis 2025.
- Sportbad:	+	+ / -	+	+	
- Familienbad:	+				
- Sauna und Wellness:	+	+ / -	+	+	
- Fitness:	+				
- Schulen und Vereine	+	+	+	+	
Preisentwicklung					Ausgangspunkt in den Sportschwimmhallen sind die derzeit gültigen Preise lt. Preisblatt, erste Erhöhung nach 10 Jahren angenommen (+0,50 €). Preisannahmen in den anderen Bereichen auf der Grundlage der Angebote und der Preise der vergleichbaren Wettbewerber
- Sportbad: alle 10 Jahre	+	+	+	+	
- Familienbad: alle 3 Jahre	+				
- Sauna und Wellness: alle 3 Jahre	+	+	+	+	
- Fitness: alle 3 Jahre	+				
- Gastronomie: alle 2 Jahre	+	+	+	+	
- Schulen u. Vereine: alle 10 Jahre	+	+	+	+	
Kostenentwicklung					Strom- und Fernwärmepreise auf der Grundlage der Angaben KEMA, VNG und EWP zur Gaspreisentwicklung; Wasserpreise lt. Angabe der EWP; Verbrauch lt. Planer und IST-SHB-10% SHB + KBS: TVöD, FSB: HTV (entspricht TVöD+Verpachtung) 2% p. a.
- Strom	+	+	+	+	
- Fernwärme	+	+	+	+	
- Wasser /Abwasser	+	+	+	+	
- Personalkosten: 2 % p. a.	+	+	+	+	
- Sonstige Steuern	+ / -	+ / -	+ / -	+ / -	
- alle anderen Kosten: Inflation	+	+	+	+	
Einmalkosten					19 MA der SHB während Sanierung (2 Jahre) in Strandbädern eingesetzt u.freigestellt.
- Personalkosten während der sanierungsbedingten Schließung		x			
- technische Anlaufkosten vor Eröffnung	x	x			
- pre opening Kosten	x	x		x	500 T€ bei FSB, 150 T€ bei SHBSan und KBN
Betriebsführungsentgelt	1.650 T€, davon 1.525 T€ von LHP				LHP zahlt 2012 1.525 T€ für alle Bäder (inkl. Strandbäder)

Legende:

FSB - Familien- und Sportbad	KEMA - KEMA AG
SHBSan - Bad Am Brauhausberg saniert	VNG - Verbundnetz Gas AG
KBS - Kiezbad Am Stern	EWP - Energie- und Wasser Potsdam GmbH
KBN - Kiezbad Nord	TVöD - Tarifvertrag öffentlicher Dienst
LHP - Landeshauptstadt Potsdam	HTV - Haustarifvertrag

Übersicht zu den in den Berechnungen angesetzten Eintrittspreisen

Preisansätze für das Jahr 2015 - Auszug

Bereich	Tarifart			Anmerkungen
	Normal	E1	E2	
Bereich Schwimmhalle in allen Bädern - 2h-Karte	Normal 3,50	E1 2,00	E2 2,50	Preise lt. derzeit geltendem Preisblatt der SWP / BLP vom 01.04.2010
Familienbad im FSB - 3h-Karte - Tageskarte	Erwachs. 9,00 11,00	Kinder ab 3J. 5,50 7,50	Ermäßigte 8,00 10,00	lt. Größe des Angebots und Konkurrenzvergleich
Sauna in SHBsan, KBS, K - 3h-Karte - Tageskarte	Normal 10,00 12,00	E1 6,00 8,00	E2 8,00 10,00	lt. derzeit geltenden Preisen in SHB und KBS + 3,5%
Sauna im FSB - 4h-Karte - Tageskarte	Erwachs. 17,00 21,00	Kinder ab 3J. 12,00 15,00	Ermäßigte 15,50 19,00	lt. Größe des Angebots und Konkurrenzvergleich

Legende:

- FSB - Familien- und Sportbad
- SHBsan - Bad Am Brauhausberg saniert
- SHB - Bad Am Brauhausberg heute
- KBS - Kiezbad Am Stern
- KBN - Kiezbad Nord
- SWP - Stadtwerke Potsdam GmbH
- BLP - Bäderlandschaft Potsdam GmbH
- N, E1, E2 - Tarifarten der Eintrittspreise lt. aktuellem Preisblatt der SWP / BLP

Vergleich der Wirtschaftlichkeit der 3 Varianten				
Variante		1	2	3
		Status Quo - Bestandssanierung Am Brauhausberg	Erweiterungsinvesti- tion - Neubau eines Familien- und Sportbades	Bestandssanierung und Ergänzungsbau Kiezbad Nord
Investitionskosten*	T €	13.000	23.000	24.500
-davon Sanierung des Bades Am Brauhausberg	T €	13.000	0	13.000
-davon Neubau Kiezbad Nord	T €	0	0	11.500
-davon Neubau Familien- und Sportbad	T €	0	23.000	0
Erlös Verkauf Brauhausberg (Gesamt 12 Mio. €)	T €	6.000	12.000	6.000
Finanzierungssumme	T €	7.000	11.000	18.500
* Prognose				
operatives Betriebsergebnis kumuliert 31 Jahre (Erlöse ./. Kosten, ohne Zinsen)	T €	-26.131	10.648	-54.954
- darin enthalten				
Betriebsführungsgelt (von SWP)	T €	45.377	45.377	45.377
- davon Betriebskostenzuschuss der LHP	T €	40.587	40.587	40.587
Ergebnis vor Steuern kumuliert 31 Jahre (operatives Betriebsergebnis ./. Zinsaufwand ./. Abschreibungen)	T €	-51.789	-29.275	-95.643
Ergebnis vor Steuern = <u>zusätzlicher durchschnittlicher jährlicher Zuschuss LHP</u>	T €	-1.671	-952	-3.085
neuer durchschnittlicher jährlicher Gesamtzuschuss LHP	T €	-3.196	-2.477	-4.610
kumulierter Cash Flow 31 Jahre (Ergebnis vor Steuern + Abschreibungen ./. Investitionen + Kreditaufnahme ./. Tilgungen)	T €	-51.021	-28.873	-100.544
Barwert 31 Jahre (operatives Betriebsergebnis ./. Zinsen abgezinst mit 5%)	T €	-13.863	3.524	-32.475

Auswirkungen geringerer Verkaufserlöse für das Grundstück Brauhausberg				
Variante		1	2	3
		Status Quo - Bestandssanierung Am Brauhausberg	Erweiterungsinvesti- tion - Neubau eines Familien- und Sportbades	Bestandssanierung und Ergänzungsbau Kiezbad Nord
Erlös Verkauf Brauhausberg (Gesamt 8 Mio. €)	T €	4.000	8.000	4.000
	Finanzierungssumme	T €	9.000	15.000
Kapitaldienst (Zins und Tilgung) kumuliert 20	T €	14.440	24.080	32.900
	Kapitaldienst (Zins und Tilgung) p. a.	T €	722	1.204
Ergebnis vor Steuern kumuliert 31 Jahre	T €	-53.001	-31.705	-96.861
zusätzlicher durchschnittlicher jährlicher Zuschuss LHP	T €	-1.710	-1.031	-3.125
neuer durchschnittlicher jährlicher Gesamtzuschuss LHP	T €	-3.235	-2.556	-4.650
Erlös Verkauf Brauhausberg (Gesamt 6 Mio. €)	T €	3.000	6.000	3.000
	Finanzierungssumme	T €	10.000	17.000
Kapitaldienst (Zins und Tilgung) kumuliert 20	T €	16.040	27.280	34.500
	Kapitaldienst (Zins und Tilgung) p. a.	T €	802	1.364
Ergebnis vor Steuern kumuliert 31 Jahre	T €	-53.601	-32.905	-97.461
zusätzlicher durchschnittlicher jährlicher Zuschuss LHP	T €	-1.729	-1.070	-3.144
neuer durchschnittlicher jährlicher Gesamtzuschuss LHP	T €	-3.254	-2.595	-4.669



öffentlich

Betreff:

Sanierung Schwimmhalle plus Neubau Kiezbad

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 21.11.2011

Eingang 902: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.12.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Beschluss zum Bau eines Sport- und Freizeitbades vom 27.01.2010 wird aufgehoben.
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vorbereitungen für die Sanierung der Schwimmhalle am Brauhausberg zu treffen sowie die Voraussetzungen für den Bau eines Kiezbades im Bornstedter Feld zu prüfen.
Zugleich sollten Gespräche mit Ludwigsfelde und Werder geführt werden, um die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist im Februar 2012 über den Stand der Vorbereitungen und die Prüfergebnisse zu informieren.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

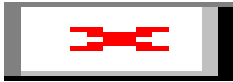
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der im Januar 2010 mehrheitlich gefasste Beschluss zum Bau eines Sport- und Freizeitbades im Bornstedter Feld ist aus gewichtigen Gründen überholt.

1. Ist der Kostendeckel von 18 Mio. € nicht einzuhalten.
2. Sind die Erträge von 12 Mio. € für den ursprünglich geplanten verwertungsorientierten Verkauf des Grundstücks am Brauhausberg unrealistisch.
3. Plädieren die Bürger im Rahmen des Bürgerhaushaltes 2012 eindeutig für den Erhalt und die Sanierung der Schwimmhalle am Brauhausberg. Während der Bau des Sport- und Freizeitbades im Bornstedter Feld zwingend mit dem Abriss der Schwimmhalle am Brauhausberg verbunden ist, kann eine Sanierung der Schwimmhalle mit dem Neubau eines Kiezbades im Bornstedter Feld verbunden werden. Damit ist den Erfordernissen der Stadtentwicklung am besten Genüge getan.
4. Die Existenz des Freizeitbades in Ludwigsfelde und der begonnene Bau eines Freizeitbades in Werder sollten Anlass für ein Umdenken in Potsdam sein.



Änderungs-/Ergänzungsantrag zur Drucksache Nr. 11/SVV/0914

öffentlich

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Sanierung Schwimmhalle plus Kiezbad

Erstellungsdatum 06.12.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium	
07.12.2011	Stadtverordnetenversammlung	x

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der 1. Satz ist wie folgt zu ergänzen:

Der Beschluss zum Bau eines Sport- und Freizeitbades vom 27.01.2010 **und das darauf basierende Ausschreibungsverfahren werden** aufgehoben.

gez. Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Begründung siehe Anlage



öffentlich

Betreff:
Städtebaulicher Wettbewerb zum Brauhausberg

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 10.05.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, zur künftigen Gestaltung des Brauhausberges einen „Offenen städtebaulichen Ideenwettbewerb“ auszuloben.

Der „Offene Wettbewerb“ ist nach den Kriterien der Protokollerklärung zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.12.2009, DS 09/SVV/0746, auszuloben.

Dabei sollten die Schwimmhalle und das „Minsk“ integriert werden.

Der Hauptausschuss und der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen sind an der Vorbereitung des Wettbewerbes zu beteiligen.

Dazu ist der Stadtverordnetenversammlung im September 2011 ein Bericht zu geben.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die künftige Gestaltung des Brauhausberges unterhalb des jetzigen Landtages findet zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit.

Das Interesse an einer Erhaltung und Sanierung der Schwimmhalle und an einer Erhaltung des „Minsk“ steigt deutlich an.

Zugleich wächst die Kritik am ersten Entwurf zu einer Bebauung dieser Fläche, da dieser sehr stark durch den Gesichtspunkt einer Verwertung geprägt ist.

Deutlich wird die Forderung nach einer intensiven Bürgerbeteiligung, die insbesondere von der Bürgerinitiative „pro Brauhausberg“ geprägt wird.



öffentlich

Betreff:

Städtebauliches Konzept für das Vorgelände des Brauhausberges

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 17.05.2011

Eingang 902: 17.05.2011

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das städtebauliche Konzept für das Vorgelände des Brauhausberges zu klären. Dabei sollen auf dem Wege eines Workshopverfahrens differenziert das Maß der baulichen Nutzung, gestalterische Vorgaben sowie die Einbeziehung des Minsk untersucht werden. Gleichzeitig sind die wirtschaftlichen Erfordernisse zur Erhaltung und Nutzung des Minsk sowie zur Mitfinanzierung des neuen Freizeitbades darzulegen. Die unterschiedlichen Positionen aus der Bürgerschaft wie Einbeziehung von Sichten oder der Verzicht auf eine Bebauung sowie die Beschlusslage sind in die Untersuchung einzubeziehen.

Der Workshop ist III. Quartal 2011 durchzuführen.

Die Ergebnisse sind der Stadtverordnetenversammlung im November 2011 vorzulegen.

gez.: Saskia Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung

Die neuesten Erkenntnisse zum Minsk als eines wesentlichen Zeugnisses der DDR-Architektur sowie die öffentliche Debatte zu den gestalterischen Vorgaben für das Vorgelände des Brauhausberges erfordern eine genauere Untersuchung bzw. Darstellung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Erfordernisse. Wir gehen davon aus, dass die Anknüpfung an historische Stadtstrukturen, das Ergebnis des Workshopverfahrens 2009 sowie die Ergebnisse des Stadt-Forums vom April 2011 vereinbar sind.



öffentlich

Betreff: Konkretisierung Masterplan Brauhausberg

Einreicher: Fraktion FDP

Erstellungsdatum 17.05.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, vor einem Verkauf der Flächen auf dem Brauhausberg, ein geeignetes Verfahren (B-Plan-Verfahren, Architekturwettbewerb, zweistufiges Vergabeverfahren, etc) zur Konkretisierung des Masterplanes durchzuführen. Ziel ist die Sicherung baulicher Qualität und transparente verbindliche Ausschreibungskriterien für alle Interessen zu erreichen.

gez. Martina Engel-Fürstberger
Fraktionsvorsitzende
Fraktion FDP

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

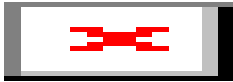
Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der bisherige Masterplan Brauhausberg bildet eine gute Grundlage für die Planung des Areals ist aber noch zu allgemein gefasst. Um die bauliche Qualität dieses städtebaulich bedeutsamen Areals zu sichern und gleichzeitig Transparenz für den Bürger zu schaffen, muss ein geeignetes Verfahren gefunden werden, um beiden Ansprüchen gerecht zu werden.



Änderungsantrag

zur Drucksache Nr.

Ergänzungsantrag

11/SVV/0434

X Neue Fassung

öffentlich

Einreicher: Fraktionen FDP, Bündnis 90/Die Grünen

Betreff: Konkretisierung Masterplan Brauhausberg

Erstellungsdatum 30.11.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.12.2011	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Im Bereich am Brauhausbergfuß sollen die Ziele der Stadtentwicklung überprüft und ggf. neu formuliert werden.

Dabei sollen sowohl eine Differenzierung des Masterplans von Christoph Kohl mit einem dichten und gemischten Wohnquartier in einer kleinteilige, architektonisch differenzierte Struktur als auch städtebauliche Konzepte mit geringerer Baumasse, stärkerer Einbindung in die Landschaft bzw. unter Berücksichtigung des Erhalts der Schwimmhalle in einen Vergleich gebracht werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Planungswerkstatt zu organisieren, in welcher diese Ziele im Dialog zwischen Vertretern der interessierten Öffentlichkeit, der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung bewertet, konkretisiert und verfeinert werden können. Dabei sollen städtebauliche Fragen und wirtschaftliche Konsequenzen aufgezeigt werden. Wesentliches Anliegen ist die Suche nach einem Konsens. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

In der Planungswerkstatt soll zugleich erörtert werden, wie die gewollte architektonische Differenzierung über Anforderungen der Grundstücksausschreibung und Verfahrensangebote der Grundstückserwerber gewährleistet werden kann. Hierzu sollen Möglichkeiten, die über die bauleitplanerische Steuerung der Massenverteilung und städtebaulichen Struktur hinausgehen, durch „best practice“-Beiträge von außen aufgezeigt und hinterfragt werden.

Die Verwaltung wird in der Folge dieser Werkstatt beauftragt, eine Vorgabe für die Ausschreibung der Grundstücke am Brauhausberg zu formulieren, die diese Entwicklungsrichtung unterstützt und gewährleistet. Dies soll in Abstimmung mit den Stadtwerken so geschehen, dass gemeinsam und einheitlich das Ziel verfolgt wird, auch bei einer zügigen Gesamtvermarktung den Charakter eines gewachsenen innerstädtischen Quartiers zu erzeugen.

gez. J. von der Osten-Sacken
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

S. Hüneke
Fraktionsvorsitzende
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Unterschrift

Begründung siehe Anlage



öffentlich

Betreff: Rückübertragung der Grundstücke am Brauhausberg

Einreicher: Fraktionen FDP, BürgerBündnis

Erstellungsdatum 07.09.2011

Eingang 902: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.09.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der SWP GmbH, die Rückübertragung der sich ehemals im Eigentum der Stadt Potsdam befindlichen Grundstücke des geplanten Freizeitbades (so genanntes Niemeyerbad) Am Brauhausberg in Potsdam mit einer Größe von ca. 38.712 m² gemäß des Punktes drei des Beschlusses 05/SVV/0257 zu veranlassen.

gez. Martina Engel-Fürstberger
Fraktionsvorsitzende
Fraktion FDP

Ute Bankwitz
Fraktionsvorsitzende
Fraktion BürgerBündnis

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Mit der Rückübertragung der Grundstücke am Brauhausberg, welche im Jahr 2005 zweckgebunden für den Bau eines Freizeitbades an diesem Standort an die SWP GmbH übertragen wurden, soll die Grundlage für ein transparentes Vergabeverfahren unter Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des geplanten Verkaufes gewährleistet werden.



öffentlich

Betreff:

Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 - TOP 20 'Liste der Bürgerinnen und Bürger' Platz 2 - Sanierung Schwimmhalle Brauhausberg

Einreicher: Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum 24.10.2011

Eingang 902: 24.10.2011

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.12.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu veranlassen, dass die Stadtwerke GmbH das Schwimmbad am Brauhausberg und das Terrassenrestaurant „Minsk“ saniert. Vom Neubau eines Schwimmbads ist abzusehen. Daneben soll eine behutsamere Bebauung des Brauhausbergs vorgenommen werden.

gez. Schüler

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Vorschlag:

Platz 2 >> 4382 Punkte

Statt eines Neubaus solle das Bad am Bauhausberg saniert werden. Das spart viele Millionen. Das Bad bleibt dann im Zentrum und ist leichter erreichbar - vor allem für die Schulen Stern, Schlaatz, Waldstadt, Babelsberg. Daneben sollte die Gaststätte „Minsk“ saniert werden. Ich bin gegen eine Bebauung des Brauhausbergs mit großen Wohnklötzern.

Begründung:

Der Vorschlag wurde im Bürgerhaushalt 2012 der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht. Der Vorschlag erhielt von den Potsdamerinnen und Potsdamern bei der abschließenden Votierung insgesamt **4382 Punkte** und erreichte damit **Platz 2**. Er wurde unter dieser Nummer in die "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger" aufgenommen und am 2. November 2011 der Stadtverordnetenversammlung übergeben. Das Beteiligungskonzept sieht vor, dass im Rahmen der Gremien ein Votum abgegeben wird. Dabei können die Vorschläge in den Fraktionen und Ortsbeiräten erörtert werden. Entscheidungskategorien sind „Annahme“, „Bereits in Umsetzung“, „Prüfauftrag“ oder „Ablehnung“.

Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam:

Der Brauhausberg liegt näher an den Stadtteilen und Schulen im Süden der Stadt. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich jedoch für den Standort im Bornstedter Feld entschieden, da dort der größte Teil des Einwohnerzuwachses sowie neue Schulstandorte zu verorten sind. Auch das Kiez-Bad am Stern ist in die Betrachtung einzubeziehen, während nördlich der Havel derzeit keine öffentlichen oder für den Schulsport nutzbaren Bäder vorhanden sind.

In der neuen Schwimmhalle im Norden sollen 10 Bahnen à 50m mit einer Wassertiefe von 2m errichtet werden, was unter sportfachlichen Gesichtspunkten zu begrüßen ist und von den nutzenden Vereinen gefordert wird. Nicht zuletzt erhält damit auch der Freizeitsport mehr Platz. Dies wäre bei einer Sanierung der Schwimmhalle am Brauhausberg so nicht möglich.

Die Sanierung der Bestandshalle am Brauhausberg ist mit monatelanger Betriebsunterbrechung verbunden. Dies war während der Sanierung der Halle im Luftschiffhafen schon einmal der Fall, was mit erheblichen Einschränkungen insbesondere des öffentlichen Badebetriebes einher ging. Auch aus diesem Grund haben sich die Stadtverordneten für einen Neubau entschieden.

Kosten der Umsetzung / Folgekosten:

Die Refinanzierung der Investition der Stadtwerke von 18 Mio. Euro erfolgt durch die Veräußerung der Flächen am Brauhausberg. Für die Planung des Bades im Bornstedter Feld sind inzwischen für Investitionskosten und für die Generalplanungsleistungen für eingereichte Vorentwürfe rund 380.000 Euro von den Stadtwerken aufgewendet worden. Sollte der eingereichte Vorschlag umgesetzt werden, muss davon ausgegangen werden, dass nur Teile der Leistungen, insbesondere Voruntersuchungen zum Standort, wieder verwendungsfähig sind.

Umsetzungszeitraum:

Der Neubau im Bornstedter Feld soll 2015 fertiggestellt sein, da die Betriebserlaubnis der Halle am Brauhausberg ausläuft. Gegenwärtig gibt es Abstimmungen zwischen der Stadt und den Stadtwerken, um die Betriebserlaubnis des Bades am Brauhausberg bis Dezember 2015 schrittweise zu verlängern. Dafür erforderliche Instandsetzungsarbeiten werden in der Sommerschließzeit durchgeführt. Sollten die Beschlüsse der Stadtverordneten zum Bau des Bades im Bornstedter Feld aus dem Jahr 2010 rückgängig gemacht werden, ist der Zeitraum einer Sanierung der Bestandshalle derzeit nicht abschätzbar.

Wird der Vorschlag bereits umgesetzt oder ist die Umsetzung bereits vorgesehen? Nein

Grundlage der Umsetzung:

Das Handeln der Verwaltung beruht u.a. auf: Beschluss Hauptausschuss „Sport- und Freizeitbad“ vom 14.04.2010 (DS 10/SVV/0308) // Beschluss SVV „Sport- und Freizeitbad“ vom 27.01.2010 (DS10/SVV/0037)

>> Aktualisierung vom Oktober 2011:

Inzwischen wurde eine Aktualisierung der Kostenberechnung für eine Grundinstandsetzung der Schwimmhalle am Brauhausberg aus dem Jahr 2008 vorgenommen. Diese Kostenberechnung hat den Stand von 2008 aufgegriffen, die einzelnen Kostengruppen unter den heutigen Gesichtspunkten und Erkenntnissen erneut betrachtet und dabei die Kostenentwicklung aufgrund der Kostensteigerungen, der erhöhten Anforderungen der Energieeinsparverordnung 2009, der neue HOAI und der Erkenntnisse von Fachleuten aus aktuellen Sanierungsvorhaben solcher Schwimmhallen berücksichtigt. Die Berechnung aus dem Jahr 2008 wies Sanierungskosten in Höhe von 8,979 Mio. Euro aus. Die aktuelle Überarbeitung dieser Berechnung ergab Sanierungskosten von rund 13 Mio. Euro. Diese Berechnung soll weiter konkretisiert werden, vor allem im Hinblick auf neue Untersuchungsergebnisse an der Schwimmhalle am Brauhausberg, so z.B. zur Beschaffenheit der Betonteile.

>> Vorschlag betrifft folgendes Produktkonto:

Der Vorschlag betrifft eine Investition der Stadtwerke und nicht den Haushalt der LHP. Der Betriebskostenzuschuss für die Potsdamer Bäder wird finanziert aus Produkt „Sportstätten und Bäder“ 42410.

>> Realisierungsvorschlag der Landeshauptstadt Potsdam:

Die Umsetzung des Vorschlags würde eine neue Planung der Stadtwerke erfordern. Zeitraum und Kosten sind derzeit nicht abschließend ermittelt.

Die entsprechenden Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zum Bau eines Bades im Bornstedter Feld müssten geändert bzw. aufgehoben werden.



Betreff:
Einrichtung einer zentralen Vergabestelle

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 10/SVV/0953

Einreicher: Geschäftsstelle Stadtentwicklung und Bauen	Erstellungsdatum	02.02.2012
	Eingang 902:	
	4/401	

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
08.02.2012	Hauptausschuss
23.02.2012	Rechnungsprüfungsausschuss

Inhalt der Mitteilung:
 Der Hauptausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss nehmen zur Kenntnis:
 Bericht zur Optimierung der Vergabeprozesse in der Landeshauptstadt Potsdam
 Hiernach wurden drei Modelle entwickelt:

- Modell 1: Schaffung einer Zentralen Stelle über die alle Beschaffungsvorgänge abgewickelt werden, d.h. ein Gesamtauftragsvolumen i.H.v. ca. 50 Mio. EUR
- Modell 2: Zwei Bauvergabestellen und eine Vergabestelle Zentrale Vergabestelle für VOL/ VOF
- Modell 3 Zwei Bauvergabestellen und vier Vergabestellen für VOL/ VOF (SB 15, FB 21, FB 37 und FB 38)

Auf Empfehlung der Projektgruppe bestehend aus dem SB 15, 16, dem RPA sowie 401 soll nach Entscheidung des Oberbürgermeisters das Modell 3 umgesetzt und bis April 2012 ein Umsetzungsplan vorgelegt werden.

Beratungsergebnis
 Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

zurückgestellt zurückgezogen

Sitzung am:

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Bei der Umsetzung der Vorzugsvariante Modell 3 ergeben sich finanzielle Auswirkungen, die im Rahmen der Umsetzungsphase weiter zu qualifizieren sind.

Derzeit wird von einem zusätzlichen Personalaufwand für die Einrichtung des Zentralen Vergabeservices und für die Trennung der maßgeblichen Aufgaben (Bedarfsplanung, Vergabeprozess und Durchführung/ Umsetzung) in den Vergabestellen ausgegangen. Momentan wird von einem Personalmehrbedarf in Höhe von 3-7 Stellen, davon eine Stelle für einen Volljuristen ausgegangen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 190 – 440 TEUR.

Die finanziellen Auswirkungen werden im Rahmen des vorzulegenden Umsetzungsplanes konkretisiert.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Vorbemerkung

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2010 wird dem Hauptausschuss der beigefügte Bericht zur Optimierung der Vergabeprozesse in der Landeshauptstadt Potsdam zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Erstellung des Berichtes zur Optimierung der Vergabeprozesse in der Landeshauptstadt Potsdam ist auf mehrere Punkte zurückzuführen:

1. Die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet sich beim Beitritt zu Transparency International am 24.09.2009 eine Zentrale Vergabestelle einzurichten
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragte den Oberbürgermeister am 16.12.2010, für die Errichtung einer zentralen Vergabestelle einen Vergleich möglicher Varianten einschließlich ihrer Vor- und Nachteile zu erarbeiten und eine Vorzugsvariante vorzuschlagen.
3. In statischen Erhebungen sind Zunahme der Streitigkeiten vor den Vergabekammern zu verzeichnen – Tendenz weiterhin steigend.
4. Der Vergabebericht des RPA zu den Vergaben im Jahr 2009 – ein großes Thema war und ist die fehlende Bündelung bei der Beschaffung gleicher Beschaffungsgegenstände.

Daraufhin wurde eine Projektgruppe bestehend aus dem Servicebereich Verwaltungsmanagement, dem Rechnungsprüfungsamt, dem Bereich Recht sowie der Geschäftsstelle für Stadtentwicklung und Bauen gebildet.

Der Hauptausschuss wurde am 29.06.2011 über den Stand der Arbeiten informiert. Zuletzt wurde der Hauptausschuss am 04.01.2012 über die weitere Vorgehensweise unterrichtet.

Begründung:

Die Beauftragung der Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich der Variantenentwicklung wurde so verstanden, als dass Varianten zur Optimierung der Vergabeprozesse sowie eine Optimierung einer Vergabestruktur entwickelt werden sollen. Die Varianten sollen eine Zentralisierung der Vergabestruktur beinhalten.

Bevor Varianten entwickelt wurden, sind verschiedene Kommunen sowie die internen Vergabestellen hinsichtlich einer Zentralisierung des Vergabeprozesses befragt worden. Ferner wurde die Fachliteratur ausgewertet sowie eine Struktur und Prozessanalyse durchgeführt.

Es wurden folgende Grundsätze entwickelt:

- a) gleichartige Vergabeinhalte sollen gebündelt werden
- b) Vergabebelege und Dokumente werden aktualisiert und optimiert
- c) ein Wissensmanagement zum Thema Vergabe wird aufgebaut
- d) eine einheitliche Dokumentation zur Vergabe (Vergabeakte) wird impliziert
- e) die organisatorische bzw. personelle Trennung von Bedarfsstelle, Vergabestelle und Submissionsstelle soll erfolgen

Ausgehend von den vorgenannten Grundsätzen wurden folgende Modelle entwickelt und mit den Fachbereichen diskutiert:

- Modell 1: Schaffung einer Zentralen Stelle über die alle Beschaffungsvorgänge abgewickelt werden, d.h. ein Gesamtauftragsvolumen i.H.v. ca. 50 Mio. EUR
- Modell 2: Zwei Bauvergabestellen und eine Vergabestelle Zentrale Vergabestelle für VOL/ VOF
- Modell 3 Zwei Bauvergabestellen und vier Vergabestellen für VOL/ VOF (SB 15, FB 21, FB 37 und FB 38)

Für die Funktionsfähigkeit aller drei Modelle bedarf es der Einrichtung eines Zentralen Vergabeservices. Aufgaben des Zentralen Vergabeservices liegen hauptsächlich auf in der Schaffung einer einheitlichen Qualität in allen Vergabevorgängen (Aufgaben sind auf Seite 5 aufgeführt). Grundsätzlich stehen drei Modelle zur Diskussion, wovon jedes für sich umsetzbar ist. Die Modelle unterscheiden sich hinsichtlich der Kompatibilität mit dem „Neuen Steuerungsmodell“, im Grad der Zielerreichung der einzelnen Bewertungskriterien, sowie im Aufwand der Modellumsetzung.

Die Modellbewertungen erfolgte an Hand der Bewertungskriterien: Rechtssichere Vergabe – Fachkompetenz in der (den) Vergabestelle(n), Bündelung von Beschaffungsleistungen, Zeitressourcen für den Vergabevorgang (Zeitliche Vergabeplanung, Einhaltung eines Dienstleistungsversprechens gegenüber den Bedarfsstellen), Organisatorische bzw. personelle Trennung der maßgeblichen Aufgaben im Vergabeprozess, Abstimmungsbedarf zwischen Vergabestelle und Bedarfsstelle, Verantwortlichkeit für das Ergebnis, Sicherung der Einheitlichkeit und Einhaltung von Standards, Vergabeakte, Fortbildungsaufwand/ Wissensmanagement, Erstellung

von Dienstanweisung, begleitenden Dokumenten, Checklisten, Umsetzung der Korruptionsprävention, Zusätzlicher Personalressourceneinsatz und Kosten der Umsetzung.

Das Modell 3 vereint viele Vorteile. Es erfolgt eine Zentralisierung von 28 auf 6 Vergabestellen. Den kleinen Vergabestellen wird Verwaltungsaufwand abgenommen, den großen Vergabestellen bleibt ihre Selbstständigkeit. Ein wichtiger Baustein für die Qualitätssteigerung der Vergaben hinsichtlich der Rechtssicherheit ist die Einrichtung eines Zentralen Vergabeservices. Dadurch können einheitliche Standards im Vergabeprozess und der Dokumentation der Vergabeverfahren geschaffen werden. Gleichzeitig erfahren die Vergabespezialisten in den Vergabestellen neben der Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln eine rechtliche Unterstützung. Da dem Ziel der rechtssicheren Vergabe nicht nur die Einhaltung des Vergaberechts, sondern auch die Beschaffung des „richtigen“ Gegenstandes zuzuordnen ist, ist die intensive Verknüpfung zwischen Vergaberecht und Fachwissen wichtig. Die Fehlerquelle der Falschbeschaffung wird damit weitestgehend ausgeschlossen. Zudem lassen sich die meisten Vergaben in Modell 3 kurzfristiger als in einem Modell mit uneingeschränkter Zentralisierung umsetzen (denn je zentraler die Auftragsvergaben erfolgen, desto eher ist mit Verzögerungen im Vergabeprozess zu rechnen). Schon ein großer Teil an Abstimmungsbedarf zwischen verschiedenen Verwaltungseinheiten entfällt und führt zu einer Zeitersparnis. Zudem werden Kommunikationsschwierigkeiten auf ein Minimum reduziert. In 93 % der Vergaben liegen die Verantwortung für die korrekte Durchführung des Vergabeprozesses und der Fachverantwortung bei den Fachbereichen/ KIS, die auch entsprechend der Produktlogik die Produktverantwortung tragen.

Der Erfolg des Modells hängt unabhängig von seiner detaillierten Ausgestaltung von der Akzeptanz der im Vergabeprozess Beteiligten ab. Aus diesem Grund wurde neben der Bewertung durch die Projektgruppe besonderer Wert auf die Beurteilung der Vergabestellen gelegt. Dazu wurden die Modelle mit den großen Vergabestellen (KIS, 15, 21, 37, 38, und 47) diskutiert und die kleineren Vergabestellen um ihre Stellungnahme gebeten. Die meisten Vergabestellen bevorzugen das Modell 3, das eine gewisse Konzentration der Vergaben sowie die Eigenständigkeit der großen Vergabestellen vereint.

Dem Grunde nach ist Modell 3 das Modell, das von allen akzeptiert wird.

Unabhängig von diesen Vorteilen ist der Umsetzungsaufwand, insbesondere der finanzielle Aufwand, für Modell 3 geringer als für die beiden anderen Modelle.

Umsetzungsschritte

Grundsätzlich positiv ist die Arbeit in einer Projektgruppe anzusehen. Daher sollte während der Umsetzungsphase die Projektgruppe ihre Arbeit fortführen.

Als erster Schritt wird der Zentrale Vergabeservice in der Geschäftsstelle Stadtentwicklung und Bauen (401) eingerichtet, der für die Steuerung und Koordinierung der Umsetzung des Modells in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe und den Bedarfs- und Vergabestellen verantwortlich ist.

Aufgaben des Zentralen Vergabeservices

- Erarbeitung einer neuen Dienstweisung Vergabe
- Anpassung bestehender Vergaberegelungen sowie deren Koordination und Steuerung
- Durchsetzung einheitlicher Vergabestandards in allen Vergabestellen der Landeshauptstadt Potsdam
- Erarbeitung und Pflege von Checklisten und anderen Hilfsmitteln für den Vergabeprozess
- Einführung und Pflege der Vergabehandbücher ggfs. Anpassung auf städtische Anforderungen
- Schulung der mit Vergabesachen befassten Mitarbeiter
- Ansprechpartner für die Stadtverordneten, die Bundes- und Landesregierung (einschließlich der Kommunalaufsicht), den Deutschen Städte- und Gemeindebund und den Deutschen Städtetag in Vergabesachen
- Erstellung der gesamtstädtischen Vergabestatistik
- in Zusammenarbeit mit SB 16 - zentrale Vermittlung anwaltlicher Beratung in Vergabestreitigkeiten
- Begleitung und Steuerung von Verfahren zu Vergabebeschwerden und Rügen
- Auswertung etwaiger Vergabebeschwerden und Rügen, ggfs. Erarbeitung und Einführung neuer Qualitätsstandards

Nächste geplante Schritte sind:

- Erarbeitung einer DA Vergabe
- Einführung von Vergabestandards
- Unterstützung der „neuen“ Vergabestellen bei der Optimierung ihrer Vergabeabläufe
- Ressourcenplanung
- Entwicklung von Regelungen über die Zuordnung der Bedarfsstellen zu den Vergabestellen

Nach Implementierung dieses Organisationsmodells soll eine Nachschau angestellt werden, ob die mit diesem Organisationsmodell verfolgten Zielstellungen - und zwar die rechtssichere Auftragsvergabe, die effiziente Gestaltung des Vergabeprozesses und die Minderung des Korruptionsrisikos – auch tatsächlich erreicht wurden oder eine etwaige Weiterentwicklung dieses Organisationsmodells angestrebt wird. Darüber wird dem Hauptausschuss berichtet werden.

Anlagen:

Bericht zur Optimierung der Vergabeprozesse in der Landeshauptstadt Potsdam
Präsentation

Bericht
zur
Optimierung der Vergabeprozesse in der LHP
Stand 30.01.2012



1. Ausgangssituation

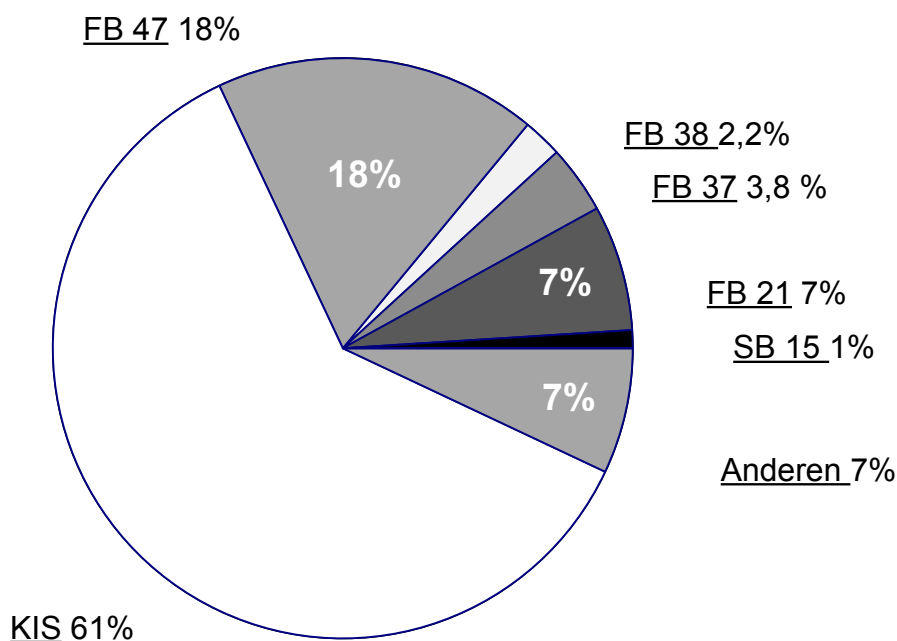
Jedes Jahr vergibt die Landeshauptstadt Potsdam Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge. Die Bandbreite reicht dabei von der Erstellung bzw. die Sanierung von Gebäuden über die Erstellung von Gutachten, die Abfallentsorgung, Transport von behinderten Schülern bis hin zur Beschaffung von Musikinstrumenten, Impfstoffen, Bürobedarf etc. Insgesamt beläuft sich das Auftragsvolumen auf ca. 50.000.000 EUR. Die Ausschreibungen der Auftragsvergaben erfolgen über 28 Vergabestellen.

Die 28 vergebenden Stellen könnten unterschiedlicher nicht sein: Während die Anzahl der Vergaben einiger Stellen jährlich im einstelligen Bereich liegt, vergeben andere Stellen mehrere Hundert Aufträge im Kalenderjahr. Für die meisten Auftragsvergaben ist neben den Kenntnissen im Vergaberecht fachliches Spezialwissen erforderlich.

Einige vergebende Stellen fungieren bereits heute als interner Dienstleister zur Beschaffung von Gegenständen für andere Verwaltungsbereiche.

Hinsichtlich des Auftragsvolumens ist festzustellen, dass in den sechs größten Vergabestellen der Landeshauptstadt Potsdam fast 93% aller Beschaffungsvorgänge abgewickelt, d.h. Aufträge i.H.v. ca. 46,5 Mio. EUR erteilt werden. Die größten „Einzelvergaben“, d.h. Auftragsvergaben mit den höchsten Auftragswerten, die regelmäßig europaweit auszuschreiben sind, sind in den sechs größten Vergabestellen auszumachen. Aufträge in den 22 anderen Vergabestellen werden wegen des Unterschreitens der Schwellenwerte national und wegen des Unterschreitens der Wertgrenzen meist freihändig vergeben.

Abbildung 1 Vergaben der Fachbereiche nach Höhe der Auftragswerte



In der Landeshauptstadt Potsdam sind die Geschäftsprozesse und Organisationsformen bei Vergaben dezentral ausgestaltet, d.h. die Auftragsvergaben werden von den fachlich zuständigen Fachbereichen selbst durchgeführt. Ein Teil der Vergaben ist im Servicebereich

Verwaltungsmanagement (SB 15) zentralisiert. Die Fachbereiche fungieren hier als Bedarfsstellen, die planen und der SB 15 als Vergabestelle.

Die Auftragsvergaben der sechs größten Vergabestellen erfolgen wie nachfolgend dargestellt ist:

1.1 Arbeitsweise der größten Vergabestellen

1.1.1 Auftragsvergaben im Servicebereich Verwaltungsmanagement (SB15)

Der Servicebereich 15 ist hauptsächlich als Dienstleister für die Fach- und Servicebereiche tätig. In diesem Zusammenhang werden im SB 15 Ausschreibungen und Vergaben im VOL-Bereich durchgeführt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um folgende Auftragsvergaben:

- Dozententätigkeiten im Rahmen der zentralen Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter und Führungskräfte
- Dienstleistungen zur Unterstützung von Organisationsuntersuchungen und Prozessanalysen
- Dienstleistungen zur Personalfindung
- Beschaffung von Hard- und Software
- Erstellung von Printmedien
- Beschaffung von Büromaterial, Bürogeräten, Toner/Rechnerzubehör, Konferenz- und Fototechnik, fachspezifischen Vordrucken (Verlagsvordrucke), erweiterter Bürobedarf
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Kleingeräten Fahrzeugen
- Beschaffung von Berufsbekleidung und Arbeitsschutzbekleidung
- Personalleasing
- Telefon- und Postdienstleistungen

Die Bedarfsplanung erfolgt in den Fach- bzw. Servicebereichen, die Auftragsvergabe als solche, sowie die Durchführung der Vergabe im SB 15. Somit sind Vergabe- und Bedarfsstellen voneinander getrennt.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt in allen Verwaltungseinheiten. Alle Bedarfe werden im SB 15 gebündelt und fachlich den Bereichen Personal und Organisation, Zentrale Dienste oder Informationstechnik zugeordnet. Hier erfolgen die Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie die Bearbeitung des Vergabevorgangs. Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen erfolgt seit 2011 in der dafür gegründeten Gesellschaft Kommunale Fuhrpark GmbH. Über Mietverträge werden dann die Fahrzeuge über den SB 15 den Bedarfsstellen zur Verfügung gestellt.

Angebote gehen in förmlichen Vergabeverfahren über die Submissionsstelle ein. Dort erfolgen die Öffnung und die rechnerische Prüfung der Angebote. Die Wertung der Angebote übernehmen die Sachbearbeiter. Vor Zuschlagserteilung wird der Vorgang mit einem Zuschlagsvorschlag grundsätzlich dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Die Zuschlagserteilung erfolgt durch Bereichsleiter bzw. durch den Servicebereichsleiter. Die Waren werden (in Abhängigkeit vom Beschaffungsgegenstand) meist direkt an den SB 15 geliefert und vor dort verteilt. Im Zusammenhang mit der Leistungsvergabe entstehende Rechnungen werden durch Bereichs- bzw. den Servicebereichsleiter angeordnet (Höhe der Vergabe).

Das 4-Augenprinzip wird bei jeder Auftragsvergabe beachtet.

1.1.2 Auftragsvergaben im FB 21 Bildung und Sport

Im FB 21 konzentrieren sich die Auftragsvergaben im Wesentlichen auf folgende Gruppen

1. Sachbedarf für Schulen, Wohnheime und Beratungsstellen
2. Schülerbeförderung
3. Schülerspeisung
4. Schulmedien/ interaktive Medien - Medienentwicklungspläne

Sachbedarf für Schulen, Wohnheime und Beratungsstellen

Den Sachbedarf für o.g. Einrichtungen plant jeder Leiter der Einrichtung in der jährlichen Haushaltsplanung. Entstehen unterjährig zusätzliche Bedarfe, so erfolgt eine besondere Prüfung durch den FB 21.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 26.01.2011:

„Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die Möglichkeiten des Brandenburgischen Schulgesetzes auszuschöpfen und den Schulen die Entscheidungsbefugnisse über die Verwendung von Sachmitteln mindestens in dem Umfang, wie diese für Lehrmittel bestimmt sind, zu übertragen.“ Dazu wurden zwei Projektgruppen gebildet, die ermitteln, wie weit eine diesbezügliche Eigenverantwortlichkeit der Schulen reichen kann. Ein abschließendes Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor. (Der § 108 Abs. 4 BbgSchulG regelt die Zuständigkeit zum Sachbedarf der Schulen bzw. der Einrichtungen.) Die Verantwortung liegt bei der LHP als Schulträger.

- Vergabeprozess

Die Bedarfsplanung, die Durchführung der Vergabe sowie die Auftragsvergabe erfolgen getrennt voneinander.

Die Beschaffung erfolgt über die AG 2101 Schulverwaltung/ Haushaltsangelegenheiten. Die für die Durchführung des Vergabevorgangs zuständigen 4 Schulverwalter haben einen Mischarbeitsplatz, der in der Natur der Sache begründet ist. Die Schulverwalter nehmen eine beratende Aufgabe gegenüber den Leitern der Einrichtungen wahr. Weiterhin koordinieren und organisieren sie die Vergabevorgänge. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Vergaben gebündelt.

In förmlichen Vergabeverfahren prüft die Submissionsstelle die Vergabeunterlagen, bevor diese durch die Druckerei an die Bieter versandt werden. Die Angebote gehen in förmlichen Vergabeverfahren über die Submissionsstelle ein. Dort erfolgen die Öffnung und die rechnerische Prüfung der Angebote.

Die Wertung aller Angebote übernehmen die Schulverwalter. Vor Zuschlagserteilung wird der Vorgang mit einem Zuschlagsvorschlag ab 5.000 EUR Auftragswert dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Die Auftragserteilung bereitet der jeweilig zuständige Schulverwalter vor. Die Auftragserteilung erfolgt unter Beachtung der Dienstvorschriften über die AGL 2101 und dem BL 212 durch die jeweils bevollmächtigte Führungskraft.

Der Sachbedarf wird in Abhängigkeit vom Beschaffungsgegenstand meist direkt in die Einrichtungen geliefert.

- Rechnungsbearbeitung

Die Prüfung, Vorkontierung, sachlich/rechnerische Richtigkeit der Rechnungen erfolgt in der AG 2101 durch den zuständigen Schulverwalter, die Verbuchung in H&H durch die Geschäftsbuchhalterinnen des FB 21 und die Anordnung durch die AGL 2101.

Schülerbeförderung

a) für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Höhe des Bedarfs der Schülerbeförderung richtet sich nach der Anzahl der bewilligten Anträge auf Beförderungsleistungen. Die Bewilligung und somit die Bedarfsermittlung erfolgt folgendermaßen:

- Der Förderausschuss empfiehlt die Notwendigkeit eines Fahrdienstes.
- Das Staatliche Schulamt Brandenburg legt diese Notwendigkeit im Bescheid über die Bildungsempfehlung an die Eltern fest.
- Die Eltern stellen den Antrag auf Beförderung beim FB 21.
- Zur Entscheidungsfindung beteiligt der FB 21 den Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes der AG 3853 in Form einer Stellungnahme zur Notwendigkeit der Beförderung.
- Bei vorliegender Notwendigkeit ist die LHP als Träger der Schülerbeförderung verpflichtet, die Beförderungsleistung zur Verfügung zu stellen.

• Rechtsgrundlage

Gemäß § 112 BbgSchulG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben.

• Vergabeprozess

Die Vergabe der Beförderungsaufträge wird durch die AG 2131 Schulische Dienstleistungen organisiert. Die mit der Durchführung des Vergabevorgangs zuständige Sachbearbeiterin hat einen Mischarbeitsplatz.

In förmlichen Vergabeverfahren prüft die Submissionsstelle die Vergabeunterlagen bevor diese durch die Druckerei an die Bieter versandt werden. Die Angebote gehen in förmlichen Vergabeverfahren über die Submissionsstelle ein. Dort erfolgen die Öffnung und die rechnerische Prüfung der Angebote.

Die Wertung der Angebote übernimmt die Sachbearbeiterin. Vor Zuschlagserteilung wird der Vorgang mit einem Zuschlagsvorschlag ab 5.000 EUR Auftragswert dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Die Auftragserteilung bereitet die Sachbearbeiterin vor. Die Auftragserteilung erfolgt unter Beachtung der Dienstvorschriften über die AGL 2131 und dem BL 213 durch die jeweils bevollmächtigte Führungskraft.

• Rechnungsbearbeitung

Die Prüfung, Vorkontierung, sachlich/rechnerische Richtigkeit der Rechnungen erfolgt in der AG 2131 durch die zuständige Sachbearbeiterin, die Verbuchung in H&H durch die Geschäftsbuchhalterinnen des FB 21 und die Anordnung durch die AGL 2131.

b) Beförderung zwischen Unterrichtsorten

In der LHP sind Beförderungen zu anderen Unterrichtsorten notwendig, wie z.B. bei der Durchführung des Schwimmunterrichtes oder bei der Auslagerung der

Schülerschaft an einen anderen Schulstandort während der Dauer von umfangreichen Baumaßnahmen.

Welche Schule in welcher Schwimmhalle Schwimmunterricht erhält, entscheidet der Bereich 213 Sportangelegenheiten / sportliche und schulische Dienstleistungen. Ist der Schulweg für die Schüler unzumutbar, ist der Schulträger verpflichtet, eine Beförderung bereitzustellen. (Die Beförderung zwischen Unterrichtsorten regelt der § 110 Abs. 2 Nr. 5 BbgSchulG).

- Vergabeprozess

Die Vergabe der Beförderungsaufträge wird durch die AG 2131 Schulische Dienstleistungen organisiert. Die für die Durchführung des Vergabevorgangs zuständige Sachbearbeiterin hat einen Mischarbeitsplatz.

In förmlichen Vergabeverfahren prüft die Submissionsstelle die Vergabeunterlagen bevor diese durch die Druckerei an die Bieter versandt werden. Die Angebote gehen in förmlichen Vergabeverfahren über die Submissionsstelle ein. Dort erfolgen die Öffnung und die rechnerische Prüfung der Angebote.

Die Wertung der Angebote übernimmt die Sachbearbeiterin. Vor Zuschlagserteilung wird der Vorgang mit einem Zuschlagsvorschlag ab 5.000 EUR Auftragswert dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Die Auftragserteilung bereitet die Sachbearbeiterin vor. Die Auftragserteilung erfolgt unter Beachtung der Dienstvorschriften über die AGL 2131 und dem BL 213 durch die jeweils bevollmächtigte Führungskraft.

- Rechnungsbearbeitung

Die Prüfung, Vorkontierung, sachlich/rechnerische Richtigkeit der Rechnungen erfolgt in der AG 2131 durch die zuständige Sachbearbeiterin, die Verbuchung in H&H durch die Geschäftsbuchhalterinnen des FB 21 und die Anordnung durch die AGL 2131.

Schülerspeisung

Gemäß Nr. 1.2 des RS zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg vom 17.03.2011; Gesch.Z.: III/1-313-35/2011 ist die Vergabe der Essensversorgung in Schulen nicht als Liefer- und Dienstleistungsauftrag, sondern als Dienstleistungskonzession einzuordnen und unterliegt nicht dem Vergaberecht. Der EuGH verlangt aber auch bei dieser Vergabe eine angemessene Transparenz und Chancengleichheit. Da die Ausschreibung der Dienstleistung seit 2003 analog dem Vergaberecht erfolgt, ist diese Transparenz und Chancengleichheit gegeben.

Weiterhin hat die LHP als Schulträger im Benehmen mit den allgemein bildenden Schulen und Ganztagschulen dafür zu sorgen, dass deren Schülerschaft an Schultagen zu angemessenen Preisen eine warme Mittagsmahlzeit erhalten kann. (§ 113 BbgSchulG)

- Vergabeprozess

Der FB 21 initiiert im Auftrag der Schulkonferenzen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft die Vergabe. Der Vergabeprozess wird durch die AG 2131 organisiert. Die für die Durchführung des Vergabevorgangs zuständige Sachbearbeiterin hat einen Mischarbeitsplatz.

Die Schulkonferenzen definieren den Leistungsumfang ihrer Versorgung, schlagen Unternehmen vor, die vom FB 21 aufgefordert werden, ein Angebot abzugeben (mind. 3 Unternehmen). Die Angebote gehen im FB 21 ein und werden nach erfolgter Prüfung mit einer Auswertung zur Entscheidungsfindung an die jeweilige Schulkonferenz weitergeleitet.

Nach Zuschlagserteilung der Schulkonferenz bereitet die Sachbearbeiterin die Auftragserteilung vor. Die Auftragserteilung erfolgt unter Beachtung der Dienstvorschriften über die AGL und dem BL durch den FBL.

Gemäß § 6 BbgSchulG werden die Schulleitungen von FB 21 bevollmächtigt, die Rahmenverträge zur Versorgung mit Schulspeisung zu unterzeichnen. Der Caterer bietet den Eltern der Schülerschaft einen Vertrag zur Versorgung mit Schulessen an, welche dann bargeldlos das Schulessen für ihre Kinder an den Caterer bezahlen.

Beschaffung der Schulmedien/ interaktive Medien - Medienentwicklungspläne

„Medien gewinnen eine immer größere Bedeutung in der gegenwärtigen und zukünftigen Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen. Schule muss sich dieser Herausforderung stellen. Die Entwicklung eines schlüssigen Medienkonzepts als ein Baustein innerhalb des Schulprofils ist daher eine unabdingbare Aufgabe.

Ausgangspunkt ist der Ansatz, nach der Sicherung von Grundstandards der Medienintegration an Schulen im Land Brandenburg (m.a.u.s.) nun von den spezifischen pädagogischen Zielen der jeweiligen Schule auszugehen und in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Schulträger und weiteren Partnern (Eltern, Schulförderverein, etc.) verbindliche Verabredungen über die weitere Ausstattung und deren pädagogische Nutzung zu treffen.

Der Rahmen für diese (Ziel-)Vereinbarung ist der so genannte Medienentwicklungsplan. Der Medienentwicklungsplan (MEP) wird als Instrument verstanden, mit dem in Schulen im Dialog zwischen Schulleitung und (Fach-)Kollegium sowie in Abstimmung mit dem Schulträger und unter Einbeziehung der Mitwirkungsgremien der unterrichtliche und außerunterrichtliche Medieneinsatz geplant und die dafür erforderlichen Voraussetzungen beschrieben werden.“ (Quelle: <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/2736.htm>)

a) Ersatzbeschaffung

Basierend auf den jährlich bereitgestellten Mitteln für Ersatzbeschaffung und dem vorgegebenen Haushaltsbudget geben die Leiter der unter Nummer 1 genannten Einrichtungen ihren Bedarf an Medien gegenüber dem Bereich 212 an. Soweit es erforderlich ist, werden vom Bereich 212 Empfehlungen hinsichtlich der Beschaffungsgegenstände gegeben.

b) Medienentwicklung

Zusätzlich zur PC-Ersatzbeschaffung läuft bis zum Jahr 2013 das Förderprogramm Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Dieser Fonds richtet sich an weiterführende Schulen und setzt die Ausarbeitung eines Medienentwicklungsplans (MEP) voraus. Der Bereich 212 unterstützt die Schulen bei der Entwicklung des MEP und realisiert die Beschaffung. (§ 110 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG)

- Vergabeprozess

Der Vergabevorgang wird im Bereich 212 Bildung bearbeitet. Die für die Durchführung des Vergabevorgangs zuständigen 2 Sachbearbeiter haben einen Mischarbeitsplatz.

In förmlichen Vergabeverfahren prüft die Submissionsstelle die Vergabeunterlagen, bevor diese durch die Druckerei an die Bieter versandt werden. Die Angebote gehen in förmlichen Vergabeverfahren über die Submissionsstelle ein. Dort erfolgen die Öffnung und die rechnerische Prüfung der Angebote.

Die Wertung der Angebote erfolgt durch die Sachbearbeiter. Diese übergeben die Vorgänge an die Schulverwalter der AG 2101 zur weiteren Bearbeitung. Vor Zuschlagserteilung wird der Vorgang mit einem Zuschlagsvorschlag ab 5.000 EUR Auftragswert dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Die Auftragserteilung bereiten die Schulverwalter der AG 2101 vor. Die Auftragserteilung erfolgt unter Beachtung der Dienstvorschriften über die AGL 2101 und dem BL 212 durch die jeweils bevollmächtigte Führungskraft.

Die Leistung wird gegenüber den Schulen erbracht.

- Rechnungsbearbeitung

Die Prüfung, Vorkontierung, sachlich/rechnerische Richtigkeit der Rechnungen erfolgt in der AG 2101 durch den zuständigen Schulverwalter, die Verbuchung in H&H durch die Geschäftsbuchhalterinnen des FB 21 und die Anordnung durch die AGL 2101.

Das 4-Augenprinzip wird bei jeder Auftragsvergabe im FB 21 beachtet.

1.1.3 Auftragsvergabe im Fachbereich Feuerwehr (FB 37)

Die Aufträge, die im FB 37 vergeben werden, konzentrieren sich auf folgende Bereiche:

- Leitstellentechnik einschließlich EDV-Hard- und Software
- Dienst- und Schutzkleidung einschließlich Helme und Atemschutzmasken
- Fahrzeuge sowie deren Reparaturen und Kraftstoffe
- Unterhaltung und Instandsetzung von Feuerlöschbrunnen
- Feuerwehrtechnik
- Arznei- und Verbandsmittel
- Kleinreparaturen an Gebäuden und Ausstattung
- turnusmäßige Wartungsarbeiten
- Ersatzbeschaffung Inventar

Bedarfsplanung, die Auftragsvergabe als solche, sowie die Durchführung der Vergabe erfolgen grundsätzlich getrennt voneinander:

Die Bedarfsfeststellung erfolgt in den Bereichen 372 Gefahrenabwehr und 373 Gefahrenvorbeugung.

Die Beschaffung erfolgt über den Bereich 371 Service und Logistik. Hier werden die Vergabevorgänge koordiniert und Gegenstände beschafft. Die Beschaffung über vier verschiedene Beschaffungsrouten:

- FB 37 schreibt selbst aus
- die Beschaffung erfolgt über die Landesebene (das Land Brandenburg beschafft)
- die Beschaffung erfolgt über die Zentrale Beschaffungsstelle des Landes
- Fahrzeuge werden ab 2012 über die Kommunale Fuhrpark GmbH beschafft.

Die mit der Durchführung des Vergabevorgangs betrauten 7 Sachbearbeiter haben Mischarbeitsplätze, die teilweise schon in der Natur der Sache begründet sind, denn für die Auftragsvergabe müssen sicherheitstechnisches und feuerwehrtechnisches Fachwissen vorhanden sein, das fortlaufend auf dem aktuellen Kenntnisstand zu halten ist. Letzteres erfolgt vorwiegend durch fachlichen Austausch über die Qualität von Produkten oder überregional in Norm-Ausschüssen. Die Sachbearbeiter erstellen das Leistungsverzeichnis, wählen eine der vier verschiedenen Beschaffungsrouten aus und betreuen den formalen Teil des Vergabeverfahrens, sofern dieser nicht an andere Dienstleister abgegeben wurde.

In förmlichen Vergabeverfahren prüft die Submissionsstelle die Vergabeunterlagen bevor die Vergabeunterlagen durch die Druckerei an die Bieter versandt werden. Angebote gehen in förmlichen Vergabeverfahren über die Submissionsstelle ein. Dort erfolgen die Öffnung und die rechnerische Prüfung der Angebote. Die Wertung der Angebote übernehmen die Sachbearbeiter. Vor Zuschlagserteilung wird der Vorgang mit einem Zuschlagsvorschlag grundsätzlich dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Die Auftragserteilung erfolgt durch den FBL über den BL, die Vorbereitung der Auftragsvergabe erfolgt durch den Sachbearbeiter. Das 4-Augenprinzip wird bei jeder Auftragsvergabe beachtet. Die Abrechnung erledigen die Geschäftsbuchhalter.

Auf Grund der Kostenerstattung der Rettungsdiensteinsätze durch die Krankenkassen besteht für diese Auftragsvergaben eine besondere Kontrolle durch die Krankenkassen. Sofern die Beschaffung über die Landesebene erfolgt, wird die Verwendung der Zuwendung zusätzlich zu den bestehenden städtischen Kontrollen kontrolliert.

1.1.4 Auftragsvergaben im Fachbereich Soziales, Gesundheit und Umwelt (FB 38)

Im FB 38 konzentrieren sich die Auftragsvergaben auf Gruppen

- der Sicherung der Wohnung und Unterbringung Obdachloser oder von Obdachlosigkeit bedrohter Menschen – Obdachlosenheim, Asylbewerberheim
- der Beschaffung von Impfstoffen und Arbeitsmaterial für Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit
- der Projekte der Gesunden Landeshauptstadt, des Ehrenamtes, der Suchtbekämpfung
- der Abfallentsorgung und Abfallverwertung
- der Altlastenfeststellung und -beseitigung, des Boden- und Immissionsschutzes
- der Überwachung und des Schutzes der Gewässer und der Natur
- der Projekte der Arbeitsmarktpolitik

nicht dem Vergaberecht unterliegen

- Leistungen nach SGB XII wie Grundsicherung/Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen, Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – nach dem SGB XII haben soziale Träger einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages

Grundsätzlich erfolgen die Bedarfsplanung, die Auftragsvergabe als solche, sowie die Durchführung der Vergabe getrennt voneinander:

Die Vergabeverfahren werden im FB 38 bis auf wenige Ausnahmen Auftragsvergaben im Bereich 381 als Service für die anderen unterstellten Bereiche bearbeitet. Insgesamt bearbeiten vier Mitarbeiter im FB 38 Vergabeverfahren. Diese Arbeitsplätze sind Mischarbeitsplätze.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt in den Sozial-Bereichen 382 und 383 (z.B. Obdachlosen- und Asylbewerberheim) in Projektgruppen. Im Bereich Gesundheits- und Veterinärwesen wird der Bedarf durch die Ärzte festgestellt. Nach Erstellung der Leistungsverzeichnisse wird der Vergabevorgang im Bereich 381 bearbeitet. In förmlichen Vergabeverfahren prüft die Submissionsstelle die Vergabeunterlagen bevor die Vergabeunterlagen durch die Druckerei an die Bieter versandt werden. Angebote gehen in förmlichen Vergabeverfahren über die Submissionsstelle ein. Dort erfolgen die Öffnung und die rechnerische Prüfung der Angebote. Die Wertung der Angebote übernehmen die Sachbearbeiter im Bereich 381. Fachliche Inhalte werden in Abstimmung mit den Bereichen 382 und 383 gewertet. Vor Zuschlagserteilung wird der Vorgang mit einem Zuschlagsvorschlag grundsätzlich dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Die Zuschlagserteilung erfolgt in Abstimmung mit der Bedarfsstelle erfolgt durch die Fachbereichsleiterin über den Bereichsleiter, auf Grund der Vorbereitung durch den Sachbearbeiter. Die Abwicklung des geschlossenen Vertrages übernehmen die Bereiche 382 bzw. 383.

Im Bereich Umwelt und Natur erfolgt die Auftragsvergabe eigenständig. Die in den letzten Jahren vergebenen erforderten ein Spezialwissen auf den Gebieten der Abfallwirtschaft und Altlastenbeseitigung. Es war von Vorteil, dass dieses Spezialwissen während des gesamten Vergabeprozesses vorgehalten wurde. Der Verzicht auf die Aufgabentrennung brachte gerade bei den Vergaben, die Auswirkungen auf alle Einwohner Potsdams haben, wie z.B. die Müllentsorgung, minierte das Risiko der „Fehlbeschaffung“.

Aufträge für die Projekte der Gesunden Landeshauptstadt, des Ehrenamtes, der Suchtbekämpfung beinhalten größtenteils Gutachten. Diese werden von der Stabsstelle Gesunde Landeshauptstadt eigenständig vergeben.

Projekte der Arbeitsmarktpolitik werden über die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA) kofinanziert und vergeben.

In förmlichen Vergabeverfahren prüft die Submissionsstelle die Vergabeunterlagen bevor die Vergabeunterlagen durch die Druckerei an die Bieter versandt werden. Angebote gehen in förmlichen Vergabeverfahren über die Submissionsstelle ein. Dort erfolgen die Öffnung und die rechnerische Prüfung der Angebote. Die Wertung der Angebote übernehmen die Sachbearbeiter. Vor Zuschlagserteilung wird der Vorgang mit einem Zuschlagsvorschlag grundsätzlich dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Die Auftragserteilungen des gesamten FB 38 erfolgen durch die Fachbereichsleiterin über den Bereichsleiter, die Vorbereitung der Auftragserteilung erfolgt durch die Sachbearbeiter, die den Vergabevorgang bearbeiten. Das 4-Augenprinzip wird bei jeder Auftragsvergabe beachtet.

1.1.5 Auftragsvergaben im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (FB 47)

Die Auftragsvergaben im FB 47 konzentrieren sich auf folgende Bereiche:

- Instandhaltung- und -setzung von Straßen und Brücken
- Verkehrsbeschilderung
- Gestaltung und Pflege der öffentlichen Plätze und des Straßenbegleitgrüns einschließlich Baumpflege
- Unterhaltung des Verkehrsmanagements einschließlich des Verkehrsrechners
- Aufstellung bzw. Erweiterung der Lichtsignalanlagen
- Aufstellung und Betreibung von Parkscheinautomaten
- Betreibung des Krematoriums
- Pflege der Friedhöfe außerhalb der Grabstätten
- Instandhaltung- und -setzung und Sanierung der Friedhofsgebäude
- Einrichtung und Wartung der öffentlichen Spielplätze
- Winterdienst auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Grundsätzlich erfolgt die Bedarfsplanung im Rahmen der Haushaltsplanung über die Sachbearbeiter, Bereichsleiter und den Fachbereichsleiter. Im Ablauf des Vergabevorgangs differenzieren a) einmalige Maßnahmen/ Projekte von den b) regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben.

- a) Vorgaben, welche Maßnahmen/ Projekte umzusetzen sind, ergeben sich aus der gesetzlichen Pflicht über die Einhaltung der Verkehrssicherheit, der Umsetzung von Bebauungsplänen und Konzepten, weiteren Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung oder auf Grund von Anregungen der Straßenanlieger/ -nutzer. Der Sachbearbeiter ist dabei als Projektverantwortlicher von Beginn bis Ende der Maßnahme eingebunden. Zur Unterstützung des Projektverantwortlichen erstellt ein externer Planer das Leistungsverzeichnis und berät in fachlichen Detailfragen. In förmlichen Vergabeverfahren prüft die Submissionsstelle die Vergabeunterlagen bevor die Vergabeunterlagen durch den externen Planer oder direkt durch die Vergabestelle an die Bieter versandt werden. Angebote gehen in förmlichen Vergabeverfahren über die Submissionsstelle ein. Dort erfolgen die Öffnung und die rechnerische Prüfung der Angebote. Die Wertung der Angebote übernehmen der Projektverantwortliche und der externe Planer. Vor Zuschlagserteilung wird der Vorgang mit einem Zuschlagsvorschlag dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt, wenn der Auftragswert 10.000 EUR bei Bauleistungen und 5.000 EUR bei anderen Vergaben überschreitet. Die Zuschlagserteilung erfolgt über den Sachbearbeiter durch den Arbeitsgruppenleiter, den Bereichsleiter oder durch den Fachbereichsleiter. Die Verhandlungen über Nachträge sowie die Abrechnung fallen in den Aufgabenbereich des Projektverantwortlichen. Das 4-Augenprinzip wird bei jeder Auftragsvergabe beachtet.
- b) Abweichend davon basiert die Bedarfsplanung für jährlich wiederkehrende Aufgaben auf Erfahrungswerten aus den Vorjahren (gleiche Flächen und Wartungsarbeiten). Die Bedarfsplanung in den Bereichen 472 Grünflächen, 473 Friedhöfe und 474 Verkehrsanlagen nehmen die mit der Auftragsvergabe beschäftigten Mitarbeiter eigenständig vor. Die Schwerpunkte liegen auf der Ausschreibung von Rahmenverträgen, aus denen mehrere Mitarbeiter – auch bereichsübergreifend – abrufen, sowie auf der Ausschreibung von Arbeiten zur Pflege und wiederkehrenden Wartung der Spielplätze, zur Pflege öffentlicher Plätze, Grünanlagen und des Straßenbegleitgrüns, zur Betreibung des Krematoriums, zur Pflege der Friedhöfe, zur Unterhaltung der Straßen und Wege sowie zur Gefahrenabwehr. Die Mitarbeiter erstellen die Leistungsverzeichnisse und betreuen den Vergabevorgang. In förmlichen Vergabeverfahren prüft die Submissionsstelle die Vergabeunterlagen bevor die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an die Bieter versandt werden. Angebote gehen in förmlichen Vergabeverfahren über die Submissionsstelle ein. Dort erfolgen die Öffnung und die

rechnerische Prüfung der Angebote. Die Wertung der Angebote übernehmen die Sachbearbeiter. Vor Zuschlagserteilung wird der Vorgang mit einem Zuschlagsvorschlag dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt, wenn der Auftragswert 10.000 EUR bei Bauleistungen und 5.000 EUR bei anderen Vergaben überschreitet. Die Zuschlagserteilung erfolgt über den Sachbearbeiter durch den Arbeitsgruppenleiter, den Bereichsleiter oder durch den Fachbereichsleiter. Die Abrechnung erledigen die Sachbearbeiter. Das 4-Augenprinzip wird bei jeder Auftragsvergabe beachtet.

Im FB 47 bearbeiten insgesamt 42 Sachbearbeiter Vergabeverfahren, wobei die Auftragsvergabe nur ein Teil des Aufgabengebietes ist (Mischarbeitsplätze).

1.1.6 Auftragsvergaben im Kommunalen Immobilien Service (KIS)

Die Auftragsvergaben im KIS konzentrieren sich auf folgende Bereiche:

- Neubau und Sanierung von Schulen, KITAs und anderen Gebäuden
- Unterhaltung, Wartung und Instandhaltung des Immobilienbestandes KIS
- Infrastrukturelle Gebäudedienstleistungen (u.a. Objektbewachung, Winterdienst Reinigungsleistungen)
- Möblierung der städtischen Verwaltungsgebäude

Der Vergabeprozess für a) die Errichtung und die Sanierung von Schulen, KITAs und anderen Gebäuden erfolgt in Projektarbeit ausschließlich in KIS 2 und unterscheidet sich vom Prozessablauf anderer Auftragsvergaben (b).

a) Im Rahmen der Haushaltsplanung der LHP und Wirtschaftsplanung KIS erfolgt unter Beachtung der DA Investitionscontrolling der LHP die Bedarfs- und Finanzplanung zur Durchführung von Investitionsvorhaben des KIS. Nach Beschlussfassung der STVV zum HH-LHP/WP-KIS wird im Bereich KIS 2 ein für die Investitionsmaßnahme zuständiger Projektleiter festgelegt.

Der Projektleiter ist dabei als Projektverantwortlicher von Beginn bis Ende der Maßnahme eingebunden. Dem Projektleiter obliegt die Leitung und Steuerung des Projektes auf der Grundlage der Regelungen zur Projektsteuerung nach AHO. Die Planung (Hochbauplanung, Haustechnik und weitere Fachplanungen) wird extern beauftragt. Die Erstellung der Leistungsverzeichnisse erfolgt durch diese externen Planer. Den Projektleitern obliegt die fachliche Prüfung der Leistungsbeschreibungen (Prüfung auf Übereinstimmung mit der freigegebenen Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung). Die Zusammenstellung der Vergabeunterlagen erfolgt grundsätzlich durch zwei Baukauffrauen, die die Leistungsverzeichnisse auf Plausibilität prüfen. In förmlichen Vergabeverfahren prüft die Submissionsstelle die Vergabeunterlagen bevor die Vergabeunterlagen durch die Druckerei an die Bieter versandt werden. Angebote gehen in förmlichen Vergabeverfahren über die Submissionsstelle ein. Dort erfolgen die Öffnung und die rechnerische Prüfung der Angebote. Die Wertung der Angebote übernehmen der Projektverantwortliche und der externe Planer. Vor Zuschlagserteilung wird der Vorgang mit einem Zuschlagsvorschlag grundsätzlich dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Vorschlag der Projektleiter entsprechend der geltenden Vergabevollmachten durch die Arbeitsgruppenleiter (<20 T€), den Bereichsleiter (<50T€), den Werkleiter (<1 Mio. €) bzw. den Werksausschuss (> 1 Mio. €). Die Verhandlungen über Nachträge sowie die Abrechnung fallen in den Aufgabenbereich des Projektverantwortlichen. Die Nachtragsbestätigung erfolgt analog der Zuschlagserteilung durch die v.g. Leiter. Das 4-Augenprinzip wird bei jeder Auftragsvergabe beachtet.

b) Im Rahmen einer Organisationsuntersuchung wurde für die anderen Vergabevorgänge, die sich hauptsächlich auf die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, Lieferaufträgen sowie die Gebäudeunterhaltung und –wartung beziehen, ein von der Projektarbeit abweichender Vergabeprozess erarbeitet, der ab 01.01.2012 eingeführt wurde. Dafür wurde bereits ein Einkaufscenter gebildet, das als Serviceeinheit für die Bereiche KIS 3 und KIS 4.1 Gebäude- und Dienstleistungsmanagement wirken soll. Dabei werden die Bereiche KIS 3 und KIS 4.1 die Bedarfe feststellen, die Leistungsverzeichnisse erstellen und einen aufzufordernden Bieterkreis vorschlagen, während das Einkaufscenter (KIS 4.3) das Leistungsverzeichnis prüft, die Vergabeunterlagen zusammenstellt, den aufzufordernden Bieterkreis ergänzt bzw. bei der Öffentlichen Ausschreibung und dem Offenen Verfahren die Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlicht. In förmlichen Vergabeverfahren prüft die Submissionsstelle die Vergabeunterlagen bevor die Vergabeunterlagen durch die Druckerei an die Bieter versandt werden. Angebote gehen in förmlichen Vergabeverfahren über die Submissionsstelle ein. Dort erfolgen die Öffnung und die rechnerische Prüfung der Angebote. Das Einkaufscenter wertet die Angebote (unter Einbeziehung der fachlichen Kenntnisse der Bereiche) und unterbreitet einen Vergabevorschlag. Vor Zuschlagserteilung wird der Vorgang mit einem Zuschlagsvorschlag grundsätzlich dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Vorschlag des Leiter Einkaufs entsprechend der geltenden Vergabevollmachten durch die Arbeitsgruppenleiter (<20 T€), den Bereichsleiter (<50T€), den Werkleiter (<1 Mio. €) bzw. den Werksausschuss (> 1 Mio. €). Die Vertragsabwicklung und Abrechnung erledigen die Bereiche KIS 3 sowie KIS 4.1. Das 4-Augenprinzip wird bei jeder Auftragsvergabe beachtet.

1.1.7 Bestehende Regelungen für alle Auftragsvergaben

Unabhängig von der organisatorischen Regelung innerhalb einer Vergabestelle ist die Einbeziehung der Submissionsstelle und des Rechnungsprüfungsamtes allen Auftragsvergaben gemein:

In allen formgebundenen Vergabeverfahren ist die Submissionsstelle einzubeziehen. Vor Versand der Vergabeunterlagen wird deren Vollständigkeit und formale Richtigkeit geprüft. Es werden die eingehenden Angebote geöffnet und gekennzeichnet, danach erfolgt eine formale sowie rechnerische Prüfung der Angebote bevor diese an die Fachbereiche weitergegeben werden.

Freihändige Vergaben und Verhandlungsverfahren werden eigenständig (ohne Submissionsstelle) von den Fachbereichen durchgeführt.

Dem Rechnungsprüfungsamt ist jede Auftragsvergabe über 10.000 EUR bei Bauleistungen, und sofern es sich nicht um eine Bauleistung handelt jede Auftragsvergabe über 5.000 EUR vorzulegen. Ferner ist das Rechnungsprüfungsamt einzubeziehen, wenn abweichend von den Wertgrenzen eine den öffentlichen Wettbewerb beschränkende Vergabeart gewählt wird.

Nachträge wickeln die Fachbereiche selbstständig ab, überschreitet die Nachtragssumme 10 v.H: des Gesamtauftrags, ist das Rechnungsprüfungsamt einzubeziehen.

2. Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragte den Oberbürgermeister, für die Errichtung einer zentralen Vergabestelle einen Vergleich möglicher Varianten einschließlich ihrer Vor- und Nachteile zu erarbeiten und eine Vorzugsvariante vorzuschlagen. Dem Hauptausschuss ist über das Ergebnis zu berichten. Mit der Durchführung ist die Geschäftsstelle Stadtentwicklung und Bauen (401) beauftragt, die durch den Servicebereich Verwaltungsmanagement (SB 15) sowie das Rechnungsprüfungsamt (RPA) begleitet wird.

Zur Erarbeitung einer zielführenden Struktur wurde eine Projektgruppe bestehend aus dem RPA, SB 15 und 401 gegründet.

3. Vorgehensweise

Die Beauftragung der Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich der Variantenentwicklung wird so verstanden, als dass Varianten zur Optimierung der Vergabeprozesse sowie eine Optimierung einer Vergabestruktur entwickelt werden sollen. Die Varianten sollen eine Zentralisierung der Vergabestruktur beinhalten.

Bevor Varianten entwickelt wurden, wurden verschiedene Kommunen sowie die internen Vergabestellen hinsichtlich einer Zentralisierung des Vergabeprozesses befragt, ferner wurde die Fachliteratur eruiert sowie eine Struktur und Prozessanalyse durchgeführt.

3.1 Interkommunale Befragung

Wegen des eng gefassten Arbeitsauftrages „Errichtung einer zentralen Vergabestelle“ erfolgte zuerst eine funktionale Betrachtung der Auftragsvergabe. Es wurde eine Städteumfrage zur Einrichtung einer zentralen Vergabestelle durchgeführt.

Basierend auf der interkommunalen Umfrage ist festzustellen, dass viele Kommunen/ öffentliche Auftraggeber über Zentrale Vergabestellen verfügen. Erkennbar ist bereits an diesem Punkt, dass es nicht „das“ Modell „Zentrale Vergabestelle“ gibt, denn die kommunalen Modelle einer Zentralen Vergabestelle unterscheiden sich erheblich voneinander. Z.B. fungieren in Düsseldorf verschiedene Ämter als Servicestellen für die Beschaffung, ein Competence Center regelt die generellen Vergabeangelegenheiten, die Submissionen finden in der Submissionsstelle statt. In Rostock hat sich eine Zentrale Vergabestelle entwickelt, die den Vergabeprozess vollständig abwickelt, unabhängig davon bleiben die Organisationseinheiten Vergabestellen bis zu einer bestimmten Wertgrenze. In Lübeck erfolgt die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen über eine Zentrale Vergabestelle, die Vergabeunterlagen werden auf Grundlage der fachlichen Spezifizierung der zuständigen Bereiche erstellt. Die Zentrale Vergabestelle öffnet die eingehenden Angebote, führt die formelle und rechnerische Prüfung selbstständig und die fachliche Prüfung in Abstimmung mit dem Bereich durch. Aufgefallen ist bei der interkommunalen Befragung, dass Begriffe wie „Zentrale Vergabestelle“, „Bedarfsstelle“, „Vergabestelle“ unterschiedlich definiert werden.

3.2 Interne Befragung und Erörterung

Gleichzeitig wurden die internen Vergabestellen (Fachbereiche) hinsichtlich der notwendigen fachlichen Unterstützung befragt. Die Umfrage ergab, dass eine Unterstützung in formalen Vergabeschritten sowie die Vermittlung von Grundlagen des Vergaberechts erwünscht sind.

3.3 Auseinandersetzung mit der Fachliteratur

Nicht nur in der Literatur zur Korruptionsprävention wird die Auffassung vertreten, dass eine Zentrale Vergabestelle ein entscheidendes Mittel zur Korruptionsbekämpfung ist. Durch die Zentrale Vergabestelle wird für eine besondere Qualität der Funktions- und Aufgabentrennung gesorgt. Es soll sichergestellt werden, dass die maßgeblichen Arbeiten im Prozessablauf der Auftragsvergaben nicht bei einer einzigen Person gebündelt sind. Aus dem Vergabeprozess sollten daher folgende Aufgaben von einer Vergabestelle durchgeführt werden:

1. Formelle Abwicklung beschränkter und öffentlicher Ausschreibungen
 - Überprüfung der von der Bedarfsstelle gefertigten Leistungsverzeichnisse auf Plausibilität
 - Prüfung des von der Bedarfsstelle vorgeschlagenen Bieterkreises, ggfs. Ergänzung um geeignete Marktteilnehmer aus der Vergabe- oder Firmendatei
 - Versand der Vergabeunterlagen
 - Kontrolle der Einhaltung der Vergaberegulungen
 - Beanstandung unbegründeter oder unzureichend begründeter Abweichungen von der vorgeschriebenen Vergabeart, Einleitung eines Entscheidungs- bzw. Abstimmungsprozesses
 - Submission, rechnerische Prüfung und Erstellung des Preisspiegels
2. Beratung der Bedarfsstellen in Vergabeangelegenheiten
3. Erstellung von Musterverträgen unter juristischer Begleitung
4. Pflege interner Dienstanweisungen, Richtlinien, Standardregelungen zum Vergabewesen
5. Führung oder Anschluss an ein Firmendatei
6. Überblick über alle Auftragsvergaben und Möglichkeit der Kontrolle über alle Freihändigen Vergaben
7. Erstellung des jährlichen Vergabeberichtes

(aus Uwe Bekemann, Kommunale Korruptionsbekämpfung, Deutscher Gemeinde Verlag, 1. Aufl., S. 67)

3.4 Struktur- und Prozessanalyse

3.4.1 Vorüberlegungen zur Struktur- und Prozessanalyse

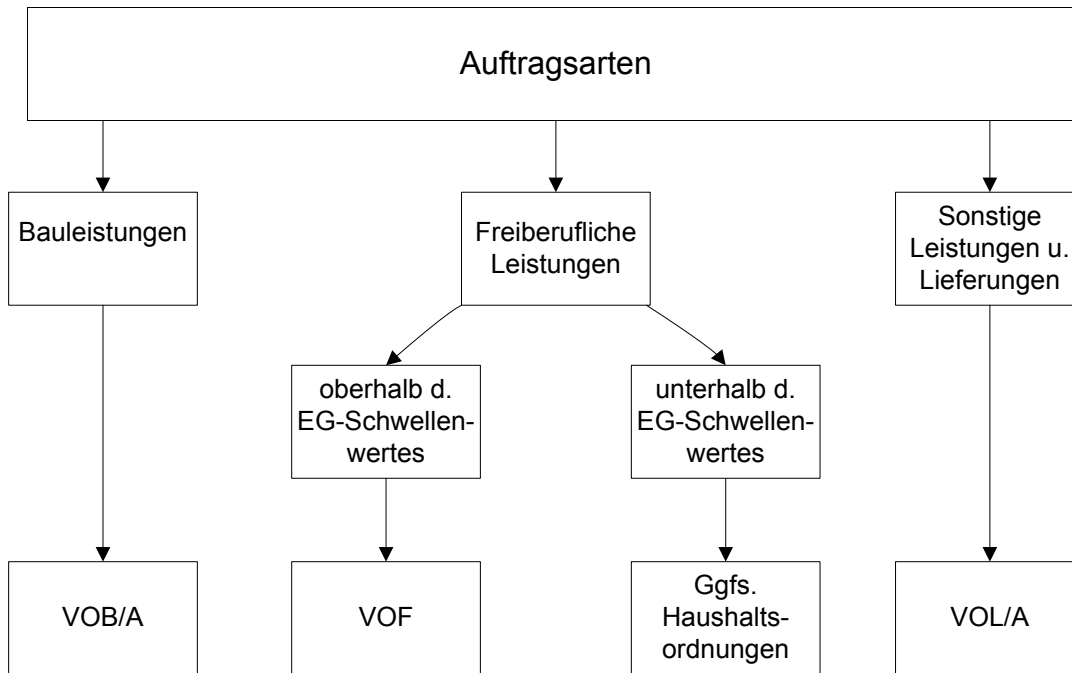
Wegen der gewonnenen Erkenntnis, dass es nicht „das Modell Zentrale Vergabestelle“ gibt, das auf die Bedürfnisse der Landeshauptstadt Potsdam angepasst wird, und der durch die Diskussion aufgeworfenen Fragen, die nur durch eine funktionale Betrachtung nicht geklärt werden können, musste zudem eine prozessuale Betrachtung durchgeführt werden.

Der prozessualen Betrachtung sind die zu verfolgenden Ziele voranzustellen. Die Ziele, die mit der Veränderung der Struktur zu erreichen sind, wurden an Hand vorliegender Berichte, Beschlüsse und Erkenntnisse zusammengetragen.

- Rechtssichere Vergabe
- Stärkung der Fachkompetenz im Rahmen von Vergabevorgängen
- Verbesserung der Dokumentation in Vergabeverfahren
- Verbesserung der Korruptionsprävention
- Bündelung von Beschaffungsprozessen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit
- Einführung der elektronischen Vergabe
- zeitnahe Vergabe zur Förderung der Wirtschaft

Auf Grund der verschiedenen Auftragsarten (Bauleistungen, freiberufliche Leistungen und sonstige Lieferungen und Leistungen) und der verschiedenen Vergabearten (z.B. Freihändige Vergabe, Beschränkte Ausschreibung, Öffentliche Ausschreibung, offenes Verfahren, nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren) gelten verschiedene Vergaberegelungen.

Abbildung 2: Auftrags- und Vergabearten



Auf Grund der verschiedenen Regelungen die für die verschiedenen Auftragsarten gelten, unterscheiden sich die Vergabeverfahrensprozesse teilweise erheblich voneinander. So kann festgestellt werden, je öffentlicher ein Verfahren durchgeführt wird (offenes Verfahren, Öffentliche Ausschreibung), desto transparenter ist das Verfahren. Demzufolge ist die Freihändige Vergabe besonders intransparent.

Die umfassende Betrachtung ist auch zur Erreichung der weiteren Ziele, wie z.B. die rechtssichere Auftragsvergabe erforderlich. Denn die Zentralisierung von Auftragsvergaben und die Spezialisierung der Mitarbeiter führen zur Stärkung der Fachkompetenz und tragen zur rechtssicheren Vergabe bei. Die zur Korruptionsprävention vorgeschriebene Personalrotation steht dazu wegen tatsächlicher, personeller und rechtlicher Grenzen im Spannungsverhältnis.

Sofern sich herausstellen sollte, dass in Teilbereichen Personalrotation an rechtliche oder tatsächliche Grenzen stößt, werden andere Präventionsmaßnahmen verstärkt zur Geltung kommen müssen. Denkbare Alternativen können die strikte personelle Trennung zwischen Bedarfsfeststellung, Durchführung der Vergabe und der Vertragsdurchführung sein, die konsequente Umsetzung des 4-Augen-Prinzips, der Intensivierung der Fachaufsicht und der Ausbau des Controllings.

Um diese Aufgabe zielführend lösen zu können, ist eine prozessuale Betrachtung zwingend erforderlich.

3.4.2 Struktur und Prozessanalyse

Vor mehreren Jahren wurde das von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) entwickelte Konzept das „Neue Steuerungsmodell“ in die Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam eingeführt. Das Konzept integriert betriebswirtschaftliche Ansätze in die Verwaltungskultur und unterstützt somit die Orientierung von der Funktion hin zu Produkten und Prozessen.

Hauptmerkmale einer prozessorientierten Organisation sind:

- Orientierung am Zielobjekt und damit Fokussierung auf Qualität und Effizienz der Aufgabenerledigung,
- Übergreifende/integrative Wertschöpfungsketten mit geringen Organisations- und Medienbrüchen,
- flache Hierarchien mit kurzen Informationswegen,
- Wahrnehmung ausschließlich notwendiger Tätigkeiten (Reduzierung der Aufgaben),
- Betrachtung der Beschäftigten/Leistungsersteller als entscheidendes Qualitätskriterium (Mitarbeiterorientierung).

Würde die Organisationen des Vergabeprozesses nach den oben genannten Eigenschaften ausgerichtet werden, könnte das mehrere positive Folgen haben:

- Der strukturelle Selbsterhaltungstrieb und Bereichsegoismus wird mit Hilfe der Fokussierung auf Kundenzufriedenheit und Qualität weitgehend ausgeschaltet.
- Schlanke Prozesse mit geringen Organisations- und Medienbrüchen machen die Leistungserstellung effizienter.
- Die Beschäftigten sind eng mit ihrem Produkt oder ihrer Leistung und somit auch mit deren Qualität verbunden. Die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung und Entscheidungen steigt und damit auch die Motivation.
- Die Transparenz der Verwaltungstätigkeit führt zu mehr Kundenzufriedenheit und zu einem Imagegewinn der öffentlichen Verwaltung.
- Durch ganzheitliche, transparente Vorgangsbearbeitung nimmt die Flexibilität zu, da auf Ausnahmesituationen und Veränderungen besser reagiert werden kann.

Der Weg von der Funktions- zur Prozessorientierung erfordert verschiedene Schritte:

- Dezentralisierung von Entscheidung und Verantwortung (auch dezentrale Ressourcenverantwortung),
- Übernahme und konsequente Anwendung geeigneter betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente,
- stetige Orientierung am Kundennutzen und damit an der Qualität der Produkte und Leistungen,
- Umstellung der stark spezialisierten, funktionalen Arbeitsteilung auf ganzheitliche Fallbearbeitung (optimale Abläufe bestimmen den Aufbau der Organisation, nicht umgekehrt),
- verstärkte Nutzung moderner IT (zum Beispiel Dokumenten-Management-Systeme [DMS], Vorgangsbearbeitungssysteme) zur weiteren Erhöhung von Transparenz und Effizienz sowie zur Überwindung der Konzentration von Expertenwissen bei einzelnen Beschäftigten.

(aus dem Organisationshandbuch des Bundesministerium des Innern)

Die mit dem Neuen Steuerungsmodell verfolgte Dezentralisierung steht im Spannungsverhältnis zur Aufgabe „Entwicklung von Varianten einer Zentralen Vergabestelle“. Aus folgenden Gründen:

Eine strikte Zentralisierung der Vergabevorgänge ist mit einer starken Verrichtungsspezialisierung und Funktionsorientierung verbunden. Auf der einen Seite verhindert diese Form der Organisation zwar in starkem Maße Verwaltungswillkür, unterstützt damit die Einhaltung des Rechtsstaatlichkeitsprinzips und sorgt für Stabilität und Kontinuität. Auf der anderen Seite bringt sie jedoch auch Nachteile mit sich:

Das Hierarchieprinzip trennt die Entscheidungsbefugnis von der eigentlichen Leistungserstellung und somit von der Problemnähe, indem eine Person einen Vorgang zwar fachlich begleitet, die ausschlaggebende Entscheidung aber die vorgesetzte Stelle fällt. Dies kann zu mangelnder Verantwortungsbereitschaft bis hin zu Entscheidungsunfähigkeit bei den Beschäftigten führen.

Die starke Verrichtungsspezialisierung führt zwar zu fachlich fundierten und richtigen Lösungen, die zudem mit günstigem Zeitaufwand erledigt werden, entfremdet die Beschäftigten aber vom Ergebnis. Die Folgen können ungenügendes Qualitätsbewusstsein, Demotivation der Beschäftigten, engstirniges Zuständigkeitsdenken und Bereichsegoismus, also die Beschränkung der eigenen Verantwortungs- und Leistungsbereitschaft auf den eigenen Bereich (bis hin zur eigenen Stelle) sein.

Verrichtungsspezialisierung und damit die Benachteiligung der Prozesse zugunsten aufbauorganisatorischer Aspekte können den Koordinationsaufwand erhöhen und Informationswege verlängern. Hinzu kommt, dass durch die hohe Zahl an Schnittstellen auch die Zahl der Irrtums- und Fehlerquellen steigen kann.

(Ausführungen zur Verrichtungsspezialisierung und Funktionsorientierung aus dem Organisationshandbuch des Bundesministeriums des Innern)

Aus diesem Spannungsverhältnis heraus wurden drei Modelle entwickelt. Allen Modellen ist gemein, dass ein definierter und geordneter organisatorischer Rahmen geschaffen werden muss. Er ist die Basis für eine effiziente und effektive Aufgabenerledigung. Dies gilt besonders für Vergabeverfahren, denn die Aufgabenstellung ist komplex und es sind viele Personen an der Aufgabenerledigung beteiligt.

In diesem Kontext sind Zuständigkeiten und Kompetenzen eindeutig festzulegen und gegeneinander abzugrenzen. Dem Risiko des Zuwiderlaufens von Unsicherheit und Unzufriedenheit und der zweckgerichteten Aufgabenerledigung auftragsvergebenden Personen wird damit vorgebeugt.

Darüber hinaus ist auf Flexibilität der Organisationseinheit zu achten. Eine zum Zeitpunkt ihrer Gestaltung angemessene und funktionsfähige Organisation kann bei veränderten Rahmenbedingungen überholt sein. Gerade in den letzten Jahren hat sich das Vergaberecht stetig geändert. So musste und muss sich die Verwaltung zuletzt auf das Brandenburgische Vergabegesetz einstellen. Das bedeutet, dass bei der Auswahl des Modells auch auf Flexibilität geachtet werden sollte, um sich schnell neuen Anforderungen anpassen zu können.

Zudem wurde eine Risiko/ Schwachstellenanalyse durchgeführt. Dabei wurden die Aufgaben herauskristallisiert, denen ein besonderes Augenmerk in der Umsetzungsphase gelten wird.

3.4.2.1 Entwicklung der Modelle

Während der Untersuchung des Vergabeprozesses wurden Maßnahmen, die für die Erreichung der Ziele wie die rechtssichere Auftragsvergabe, die effiziente Gestaltung des Vergabeprozesses sowie die Minderung des Korruptionsrisikos entwickelt.

Für alle Modelle gelten folgende Grundsätze

- a) gleichartige Vergabeinhalte sollen gebündelt werden
- b) Vergabebelege und Dokumente werden aktualisiert und optimiert
- c) ein Wissensmanagement zum Thema Vergabe wird aufgebaut
- d) eine einheitliche Dokumentation zur Vergabe (Vergabeakte) wird impliziert
- e) die organisatorische bzw. personelle Trennung von Bedarfsstelle, Vergabestelle und Submissionsstelle soll erfolgen

Im Rahmen der Prozessanalyse kristallisierten sich drei Modelle heraus, deren nähere Betrachtung sinnvoll und zielführend erscheinen:

- Modell 1: Schaffung einer Zentralen Stelle über die alle Beschaffungsvorgänge abgewickelt werden, d.h. ein Gesamtauftragsvolumen i.H.v. ca. 50 Mio. EUR
- Modell 2: Zwei Bauvergabestellen und eine Vergabestelle Zentrale Vergabestelle für VOL/VOF
- Modell 3 Zwei Bauvergabestellen und vier Vergabestellen für VOL/VOF (SB 15, FB 21, FB 37 und FB 38)

Für die Funktionsfähigkeit aller drei Modelle bedarf es der Einrichtung eines Zentralen Vergabeservices. Aufgaben des Zentralen Vergabeservices liegen hauptsächlich auf in der Schaffung einer einheitlichen Qualität in allen Vergabevorgängen (Aufgaben sind unter Punkt 5 aufgeführt).

Modell 1: Schaffung einer Vergabestelle über die alle Beschaffungsvorgänge abgewickelt werden, d.h. ein Gesamtauftragsvolumen i.H.v. ca. 50 Mio. EUR

Die Fachbereiche/ Bereiche sind Stellen, die ihren Beschaffungsbedarf über **eine** Zentrale Vergabestelle decken. Über die Zentrale Vergabestelle werden alle Aufträge vergeben. An dieser Stelle wird vergabespezifisches Know-How vorgehalten – ein gewisses fachliches Wissen muss in der Zentralen Vergabestelle ebenso vorhanden sein. Das fachliche Wissen sowie Kenntnisse über das Vergaberecht und den Vergabeprozess sind auch in den Bedarfsstellen vorhanden.

Aufgabe der Zentralen Vergabestelle ist die Federführung im Vergabeprozess. Dazu gehört auch, die Bedarfsstellen so durch den Vergabeprozess zu führen, dass die vergaberechtlichen Vorgaben eingehalten werden und die Beschaffungsgegenstände die Anforderungen der Bedarfsstellen erfüllen. In allen fachlichen Fragen ist Rücksprache zu halten.

Die Verantwortung für den Vergabeprozess trägt die Zentrale Vergabestelle. Die fachliche Verantwortung trägt die Bedarfsstelle.

Modell 2: Zwei Bauvergabestellen (VOB, VOL, VOF) und eine Vergabestelle für VOL/VOF

Volumen der Auftragsvergaben im Jahr 2010 in den Fachbereichen

Eine Vergabestelle VOL/VOF	(VOL/ VOF ca. 10.800.000 EUR)
FB 47 Verkehr und Grünflächen	(VOL 2.778.629 EUR VOB 6.418.483 EUR)
KIS	(VOL 5.453.649 EUR VOB 24.947.120 EUR)

Ausgehend von den unterschiedlichen Anforderungen aus der VOB und der VOL werden insgesamt drei Vergabestellen gebildet: eine Vergabestelle für den Hochbau, eine für den Tiefbau und eine für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Die Fachbereiche/ Bereiche, die nicht Vergabestelle sind, sind Stellen, die ihren Beschaffungsbedarf über **eine** der drei Vergabestellen decken. Über die Vergabestellen werden alle Aufträge vergeben. An diesen Stellen wird vergabespezifisches Know-How vorgehalten – ein gewisses fachliches Wissen muss in den Vergabestellen ebenso vorhanden sein. Das fachliche Wissen sowie Kenntnisse über das Vergaberecht und den Vergabeprozess sind auch in den Bedarfsstellen vorhanden.

Aufgabe der Vergabestellen ist die Federführung im Vergabeprozess. Dazu gehört auch, die Bedarfsstellen so durch den Vergabeprozess zu führen, dass die vergaberechtlichen Vorgaben eingehalten werden und die Beschaffungsgegenstände die Anforderungen der Bedarfsstellen erfüllen. In allen fachlichen Fragen ist Rücksprache zu halten.

Die Verantwortung für den Vergabeprozess trägt die jeweilige Vergabestelle. Die fachliche Verantwortung trägt die Bedarfsstelle.

Modell 3: Zwei Bauvergabestellen (VOB, VOL, VOF) und vier Vergabestellen für VOL/VOF (SB 15, FB 21, FB 37 und FB 38)

Volumen der Auftragsvergaben im Jahr 2010 in den Fachbereichen

15 Verwaltungsmanagement	(VOL 439.163 EUR)
21 Schule und Sport	(VOL 3.499.403 EUR)
37 Feuerwehr	(VOL 1.937.666 EUR)
38 Gesundheit und Umwelt	(VOL 1.093.155 EUR VOB 90.000 EUR)
47 Verkehr und Grünflächen	(VOL 2.778.629 EUR VOB 6.418.483 EUR)
KIS	(VOL 5.453.649 EUR VOB 24.947.120 EUR)

Ausgehend vom großen Auftragsvolumen und von den unterschiedlichen Anforderungen aus der VOB und der VOL sowie aus den Spezialisierungen der Verwaltungsbereiche heraus werden insgesamt sechs Vergabestellen gebildet:

- eine Vergabestelle für den Hochbau,
- eine Vergabestelle für den Tiefbau,
- eine Vergabestelle die den Bedarf im Zusammenhang mit der Schulträgerschaft deckt,
- eine Vergabestelle, die auf die Beschaffung von Feuerwehrbedarf und -technik spezialisiert ist,
- eine Vergabestelle, die auf die Abfallentsorgung sowie auf das Spektrum der Sozialträger spezialisiert ist, und
- eine Vergabestelle für alle weiteren Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Die Vergabestellen (KIS, SB 15, 21, 37, 38 und 47) decken ihren Beschaffungsbedarf eigenständig.

Die Fachbereiche/ Bereiche, die nicht Vergabestelle sind, sind Stellen, die ihren Beschaffungsbedarf über die Vergabestellen decken. Über die Vergabestellen werden alle Aufträge vergeben. An diesen Stellen wird vergabespezifisches Know-How vorgehalten – ein (gewisses) fachliches Wissen muss in den Vergabestellen ebenso vorhanden sein.

Aufgabe der Vergabestellen ist die Federführung im Vergabeprozess. Dazu gehört auch, die Bedarfsstellen so durch den Vergabeprozess zu führen, dass die vergaberechtlichen Vorgaben eingehalten werden und die Beschaffungsgegenstände die Anforderungen der Bedarfsstellen erfüllen. In allen fachlichen Fragen ist Rücksprache zu halten. Die Verantwortung für den Vergabeprozess tragen die Vergabestellen. Die fachliche Verantwortung trägt die Bedarfsstelle.

Begründung der Unterschiede zu Modell 1:

Bauvergaben

Einerseits erfolgt eine vergaberechtliche Spezialisierung (VOB – VOL). Andererseits wird dem Rechnung getragen, dass der KIS als Eigenbetrieb eine andere gesellschaftrechtliche Stellung als der Fachbereich 47 hat. Zudem bestehen für die Auftragsvergabe im Hoch- als auch im Tiefbau unterschiedliche Regularien (z.B. Vergabehandbücher). In den Baubereichen würde ferner der Vergabevorgang von solchen Sachbearbeitern bearbeitet werden, die Spezialisten in Bausachen und in Vergabesachen sind.

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Mit der Schaffung von Spezialvergabestellen wird der fachlichen Spezialisierung Rechnung getragen. In diesem Modell soll nicht für jede Spezialisierung eine zusätzliche Vergabestelle geschaffen werden. Vielmehr ist dieses Modell davon getragen, dass hier fachliche Spezialisierungen mit einem hohen Auftragsvolumen zusammenfallen.

3.4.3 Modellbeurteilung

3.4.3.1 Stellungnahmen durch die Fachbereiche und Bereiche

Der Erfolg jeden Modells hängt unabhängig von seiner detaillierten Ausgestaltung von der Akzeptanz der Akteure ab. Aus diesem Grund wurde neben der Bewertung durch die Projektgruppe besonderer Wert auf die Beurteilung der Vergabestellen gelegt. Dazu wurden die Modelle mit den großen Vergabestellen (KIS, 15, 21, 37, 38, und 47) diskutiert und die kleineren Vergabestellen um ihre Stellungnahme gebeten. Die meisten Vergabestellen bevorzugen das Modell 3, das eine gewisse Konzentration der Vergaben sowie die Eigenständigkeit der großen Vergabestellen vereint.

Die Stellungnahmen lassen sich in zwei unterschiedliche Ansätze – in die der „großen „ und der „kleinen“ Vergabestellen – zusammenfassen:

a) Stellungnahmen der „großen“ Vergabestellen (KIS, 15, 21, 37, 38, und 47)

Diese Vergabestellen bevorzugen Modell 3.

Aus den mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der „großen“ Vergabestellen:

Fachbereich 37 - Feuerwehr

Eine Zentralisierung, die FB 37 einbeziehen würde, würde bei der Vielzahl und der teilweise sehr spezifischen Vergaben einen umfangreichen verwaltungstechnischen Aufwand verursachen. Es besteht die Befürchtung, dass die Anzahl der Fehlbeschaffungen erheblich ansteigen würde. Erfahrungen liegen hierzu bereits beim Fachbereich Feuerwehr vor: beim Übergang der Verwaltung der Feuerwachen und Gerätehäuser an den KIS war es schwierig, einen für alle Beteiligten noch hinnehmbaren Stand der Funktionssicherheit der Gebäude zu erreichen, was bis heute nicht in jedem Fall gelungen ist. Die Ausschreibung und Vergabe für Beschaffungen im Bereich der Geräte und Ausrüstungen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst einschließlich der Ausstattung für die Regionalleitstelle ist noch einmal wesentlich komplexer.

Die mit Beschaffung von Geräten und Ausrüstung befassten Mitarbeiter waren bzw. sind langjährig im Einsatzdienst von Feuerwehr und Rettungsdienst tätig, befassen sich gleichzeitig mit Reparatur, Lagerhaltung und Prüfung. Hinsichtlich von Qualität und Eignung für die spezifischen Anforderungen der Potsdamer Feuerwehr werden Erfahrungen der eigenen Kollegen, aber auch von Kollegen anderer Berufsfeuerwehren berücksichtigt. Hierbei spielen natürlich auch Sicherheitsaspekte eine sehr große Rolle. Die Passfähigkeit zu vorhandenen Halterungen auf den Einsatzfahrzeugen und die Kompatibilität der Ausrüstungsgegenstände untereinander sind ebenfalls Voraussetzungen für eine sichere und unfallfreie Handhabung an der Einsatzstelle.

Würden feuerwehrtechnische Gegenstände zentral beschafft werden, so würden Fehlbeschaffungen zu Lasten von Einsatzerfolgen gehen. Daher bevorzugt FB 37 das Modell 3.

Fachbereich 21 - Bildung und Sport

Der Fachbereich Bildung und Sport sieht neben einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand eine zu starke Zentralisierung, die die Vergaben des FB 21 betreffen würde, im Spannungsverhältnis zu der gesetzlichen Regelung des Brandenburgischen Schulgesetzes zur Selbstständigkeit an Schulen. Daher bevorzugt FB 21 das Modell 3.

Fachbereich 38 - Soziales, Gesundheit und Umwelt

Eine Zentralisierung, die FB 38 einbeziehen würde, würde bei den sehr spezifischen Vergaben einen umfangreichen verwaltungstechnischen Aufwand verursachen. Es besteht die Befürchtung, dass die Anzahl der Fehlbeschaffungen erheblich ansteigen würde. Wegen der meist großvolumigen Aufträge hätte eine Fehlbeschaffungen erhebliche Auswirkungen. Daher bevorzugt FB 38 das Modell 3.

Fachbereich 47 – Grün- und Verkehrsflächen

FB 47 gibt zu bedenken, dass eine Zentralisierung von Vergabevorgängen zu Kommunikationsschwierigkeiten führen kann. In beendeten komplexen Vergabeverfahren, an denen viele Beteiligte mitwirkten, waren nicht unerhebliche Mehrkosten im Rahmen der Auftragserteilung auf Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den Beteiligten zurückzuführen. Zudem besteht im FB 47 die personelle und räumliche Möglichkeit, die im Rahmen der Optimierung der Vergabeprozesse aufgestellten Grundsätze, umzusetzen. Der FB 47 bevorzugt Modell 3.

Kommunaler Immobilien Service - KIS

Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des KIS als selbstständige Vergabestelle ergeben sich zum Einen aus der gesellschaftsrechtlichen Spezifik des KIS als Eigenbetrieb sowie aus dem Umfang der Vergaben. Gemäß Eigenbetriebsverordnung sind die Geschäftsprozesse zwischen Landeshauptstadt Potsdam und Eigenbetrieb so zu gestalten, dass die wirtschaftliche Eigenständigkeit gewahrt bleibt. Daher bevorzugt der KIS das Modell 3.

Die Vergabestellen betonen also ihre Größe und Fachspezifik, aus der heraus die organisatorische Eigenständigkeit im Vergabeprozess erhalten bleiben soll.

b) Stellungnahmen der „kleinen“ Vergabestellen

Grundsätzlich wird von den „kleinen“ Vergabestellen eine Konzentration im Sinne einer Zentralisierung der Auftragsvergaben begrüßt. Getragen wird dieser Standpunkt davon, dass sich die Vergabestellen eine Arbeitserleichterung von der Zentralisierung versprechen. Dennoch befürchten die Vergabestellen, dass sich bei einer zu starken Zentralisierung die einzelne Auftragsvergabe stark verzögert. Aus diesem Grund bevorzugen sie hauptsächlich Modell 3. Dabei wünschen sich die Vergabestellen nur einen Ansprechpartner.

Der Geschäftsbereich 2 - Bildung, Kultur, Sport schlägt vor, im Rahmen des Umsetzungsprozesses für die Bereiche Museen und Kultur im Rahmen des Modells 3 Regelungen innerhalb des GB2 zu entwickeln und im Rahmen der Prozessbegleitung über die Zuordnung zu einer Vergabestelle oder Bildung einer eigenen Vergabestelle zu entscheiden.

3.4.3.2 Bewertung der Modelle durch die Projektgruppe

Die Bewertung der Modelle basiert auf einer Risikoanalyse und eigenen Erfahrungswerten.

Grundsätzlich stehen drei Modelle zur Diskussion, wovon jedes für sich umsetzbar ist. Die Modelle unterscheiden sich hinsichtlich der Kompatibilität mit dem „Neuen Steuerungsmodell“, im Grad der Zielerreichung der einzelnen Bewertungskriterien, sowie im Aufwand der Modellumsetzung.

Die Modellbewertungen erfolgte an Hand der Bewertungskriterien: Rechtssichere Vergabe – Fachkompetenz in der (den) Vergabestelle(n), Bündelung von Beschaffungsleistungen, Zeitressourcen für den Vergabevorgang (Zeitliche Vergabeplanung, Einhaltung eines Dienstleistungsversprechens gegenüber den Bedarfsstellen), Organisatorische bzw. personelle Trennung der maßgeblichen Aufgaben im Vergabeprozess, Abstimmungsbedarf zwischen Vergabestelle und Bedarfsstelle, Verantwortlichkeit für das Ergebnis, Sicherung der Einheitlichkeit und Einhaltung von Standards, Vergabeakte, Fortbildungsaufwand/ Wissensmanagement, Erstellung von Dienstanweisung, begleitenden Dokumenten, Checklisten, Umsetzung der Korruptionsprävention, Zusätzlicher Personalressourceneinsatz und Kosten der Umsetzung.

Das Modell 3 vereint viele Vorteile. Es erfolgt eine Zentralisierung von 28 auf 6 Vergabestellen. Den kleinen Vergabestellen wird Verwaltungsaufwand abgenommen, den großen Vergabestellen bleibt ihre Selbstständigkeit. Ein wichtiger Baustein für die Qualitätssteigerung der Vergaben hinsichtlich der Rechtssicherheit ist die Einrichtung eines Zentralen Vergabeservices. Dadurch können einheitliche Standards im Vergabeprozess und der Dokumentation der Vergabeverfahren geschaffen werden. Gleichzeitig erfahren die

Vergabespezialisten in den Vergabestellen neben der Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln eine rechtliche Unterstützung. Da dem Ziel der rechtssicheren Vergabe nicht nur die Einhaltung des Vergaberechts, sondern auch die Beschaffung des „richtigen“ Gegenstandes zuzuordnen ist, ist die intensive Verknüpfung zwischen Vergaberecht und Fachwissen wichtig. Die Fehlerquelle der Falschbeschaffung wird damit weitestgehend ausgeschlossen. Zudem lassen sich die meisten Vergaben in Modell 3 kurzfristiger als in einem Modell mit uneingeschränkter Zentralisierung umsetzen (denn je zentraler die Auftragsvergaben erfolgen, desto eher ist mit Verzögerungen im Vergabeprozess zu rechnen). Schon ein großer Teil an Abstimmungsbedarf zwischen verschiedenen Verwaltungseinheiten entfällt und führt zu einer Zeitersparnis. Zudem werden Kommunikationsschwierigkeiten auf ein Minimum reduziert. In 93 % der Vergaben liegen die Verantwortung für die korrekte Durchführung des Vergabeprozesses und der Fachverantwortung bei den Fachbereichen/ KIS, die auch entsprechend der Produktlogik die Produktverantwortung tragen.

Unabhängig von diesen Vorteilen ist der Umsetzungsaufwand für Modell 3 geringer als für die beiden anderen Modelle. Zusätzlicher Personalaufwand fällt lediglich für die Einrichtung des Zentralen Vergabeservices und für die Trennung der maßgeblichen Aufgaben (Bedarfsplanung, Vergabeprozess und Durchführung/ Umsetzung) in den Vergabestellen an. Momentan wird von einem Personalmehrbedarf in Höhe von 3-7 Stellen, davon eine Stelle für einen Volljuristen ausgegangen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 190 – 440 TEUR.

Es ist das Modell, das von allen akzeptiert wird.

4. Votum für Modell 3

Es wurden im Rahmen der funktionalen Betrachtung des Vergabeprozesses Erkenntnisse über die Bedürfnisse der Vergabestellen gewonnen. In der prozessualen Betrachtung wurden das generelle Risiko im Vergabeprozess analysiert, aus der Risikoanalyse Grundsätze formuliert sowie drei Modelle erarbeitet.

Die drei Modelle wurden durch die Projektgruppe bewertet. Die Fachbereiche und Bereiche nahmen Stellung (s. Punkte 3.4.3.1 bis 3.4.3.2). Es ist das Modell 3, das von allen akzeptiert wird.

Es sollte daher das Modell 3 umgesetzt werden.

5. Weitere Arbeitsschritte

Grundsätzlich positiv ist die Arbeit in einer Projektgruppe anzusehen. Daher sollte während der Umsetzungsphase die Projektgruppe ihre Arbeit fortführen.

Als erster Schritt wird der Zentrale Vergabeservice in der Geschäftsstelle Stadtentwicklung und Bauen (401) eingerichtet, der für die Steuerung und Koordinierung der Umsetzung des Modells in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe und den Bedarfs- und Vergabestellen verantwortlich ist.

Aufgaben des Zentralen Vergabeservices

- Erarbeitung einer neuen Dienstanweisung Vergabe
- Anpassung bestehender Vergaberegelungen sowie deren Koordination und Steuerung
- Durchsetzung einheitlicher Vergabestandards in allen Vergabestellen der Landeshauptstadt Potsdam

- Erarbeitung und Pflege von Checklisten und anderen Hilfsmitteln für den Vergabeprozess
- Einführung und Pflege der Vergabehandbücher ggfs. Anpassung auf städtische Anforderungen
- Schulung der mit Vergabesachen befassten Mitarbeiter
- Ansprechpartner für die Stadtverordneten, die Bundes- und Landesregierung (einschließlich der Kommunalaufsicht), den Deutschen Städte- und Gemeindebund und den Deutschen Städtetag in Vergabesachen
- Erstellung der gesamtstädtischen Vergabestatistik

- in Zusammenarbeit mit SB 16 - zentrale Vermittlung anwaltlicher Beratung in Vergabestreitigkeiten
- Begleitung und Steuerung von Verfahren zu Vergabebeschwerden und Rügen
- Auswertung etwaiger Vergabebeschwerden und Rügen, ggfs. Erarbeitung und Einführung neuer Qualitätsstandards

Nächste geplante Schritte sind:

- Erarbeitung einer DA Vergabe
- Einführung von Vergabestandards
- Unterstützung der „neuen“ Vergabestellen bei der Optimierung ihrer Vergabeabläufe
- Ressourcenplanung
- Entwicklung von Regelungen über die Zuordnung der Bedarfsstellen zu den Vergabestellen

Bei der Optimierung der Vergabeprozesse in den Vergabestelle sollte auf der Grundlage der unter Punkt 3.4. definierten Ziele der gesamte strategische und operative Beschaffungsprozess unter besonderer Berücksichtigung der aktuell in Kraft getretene Dienstanweisung zur Korruptionsprävention analysiert werden. Besondere Beachtung müssen die dort vorgesehene Personalrotation und die konsequente Umsetzung der in der DA beschriebenen anderen Präventionsinstrumente (4-Augenprinzip, Funktionstrennung, Einsatz technischer Plausibilitätsprüfungen, Änderung der Aufbau- und Ablauforganisation, Intensivierung der Fach- und Dienstaufsicht sowie Ausbau des Controllings) insbesondere bei den besonders gefährdeten Bereichen (Submissionstelle, Vergabestellen in den Geschäftsbereichen, KIS) finden.

Sofern sich herausstellen sollte, dass in Teilbereichen Personalrotation an rechtliche oder tatsächliche Grenzen stößt, werden die weiteren Präventionsmaßnahmen verstärkt zur Geltung kommen müssen. Denkbare Alternativen können die konsequente Umsetzung des 4-Augen-Prinzips, die Intensivierung der Fachaufsicht und der Ausbau des Controllings sein.

Ferner hat sich die Einbeziehung der Fachbereiche als positiv erwiesen. Aus diesem Grund sollte auch nach Umsetzung des Modells ein regelmäßiger (jährlicher) Austausch zum Vergabeprozess erfolgen. Aus diesem Austausch heraus sollen Rückschlüsse für die städtischen Vergabestandards und für Qualifizierungsmöglichkeiten gezogen werden.

Nach Implementierung dieses Organisationsmodells soll eine Nachschau angestellt werden, ob die mit diesem Organisationsmodell verfolgten Zielstellungen - und zwar die rechtssichere Auftragsvergabe, die effiziente Gestaltung des Vergabeprozesses und die Minderung des Korruptionsrisikos – auch tatsächlich erreicht wurden oder eine etwaige Weiterentwicklung dieses Organisationsmodells angestrebt wird.

Vergabestrukturen und –prozesse in der Landeshauptstadt

SB Verwaltungsmanagement
Geschäftsstelle GB 4

Projekt „Zentrale Vergabestelle“

1. Forderungen aus dem Beitritt der Landeshauptstadt Potsdam zu Transparency International
2. Beschluss der SVV – Vergleich möglicher Varianten zur Errichtung einer Zentralen Vergabestelle
3. Zunahme der Streitigkeiten vor den Vergabekammern

Ziele

1. Rechtssichere Auftragsvergabe
2. Vergabeprozess effizient gestalten
3. Korruptionsrisiko mindern

Maßnahmen für die Zielerreichung

- a) Bündelung von gleichartigen Vergabeinhalten
- b) Aktualisierung und Optimierung von Vergabebelegen und Dokumenten
- c) Wissensmanagement zum Thema Vergabe
- d) Einheitliche Dokumentation zur Vergabe (Vergabeakte)
- e) organisatorische bzw. personelle Trennung von Bedarfsstelle, Vergabestelle und Submissionsstelle

Neu ist die Unterscheidung zwischen


Bedarfsstelle

zuständig für:

- Budget
- was in welchem Umfang beschafft werden soll
- Vertragsabwicklung

Vergabestelle

zuständig für:

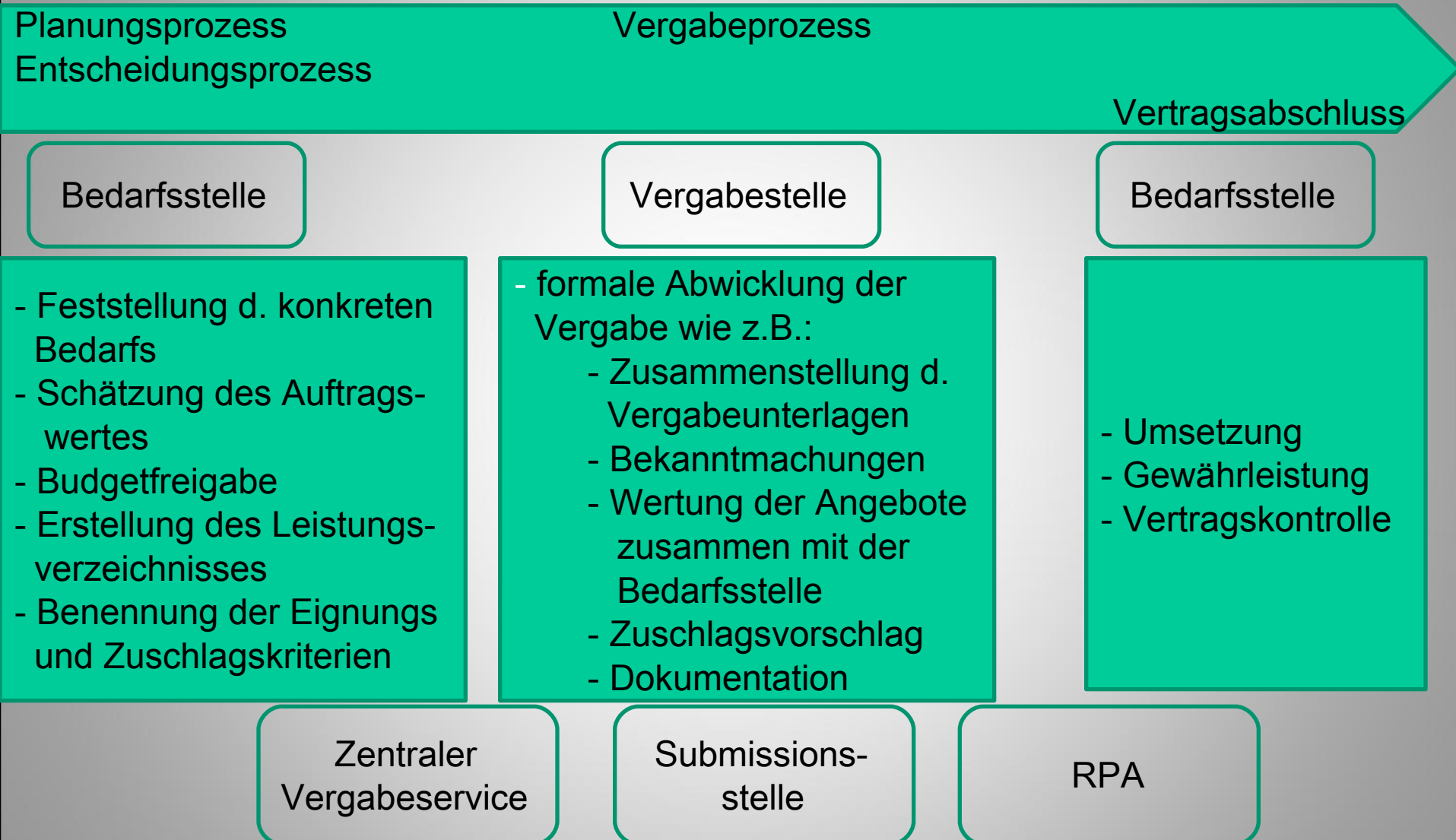
- Einhaltung der Vergabevorschriften
- Abwicklung des Vergabeverfahrens
-  Service für die Bedarfsstellen

Neu ist der Zentrale Vergabeservice

Zentraler
Vergabeservice

zuständig für:

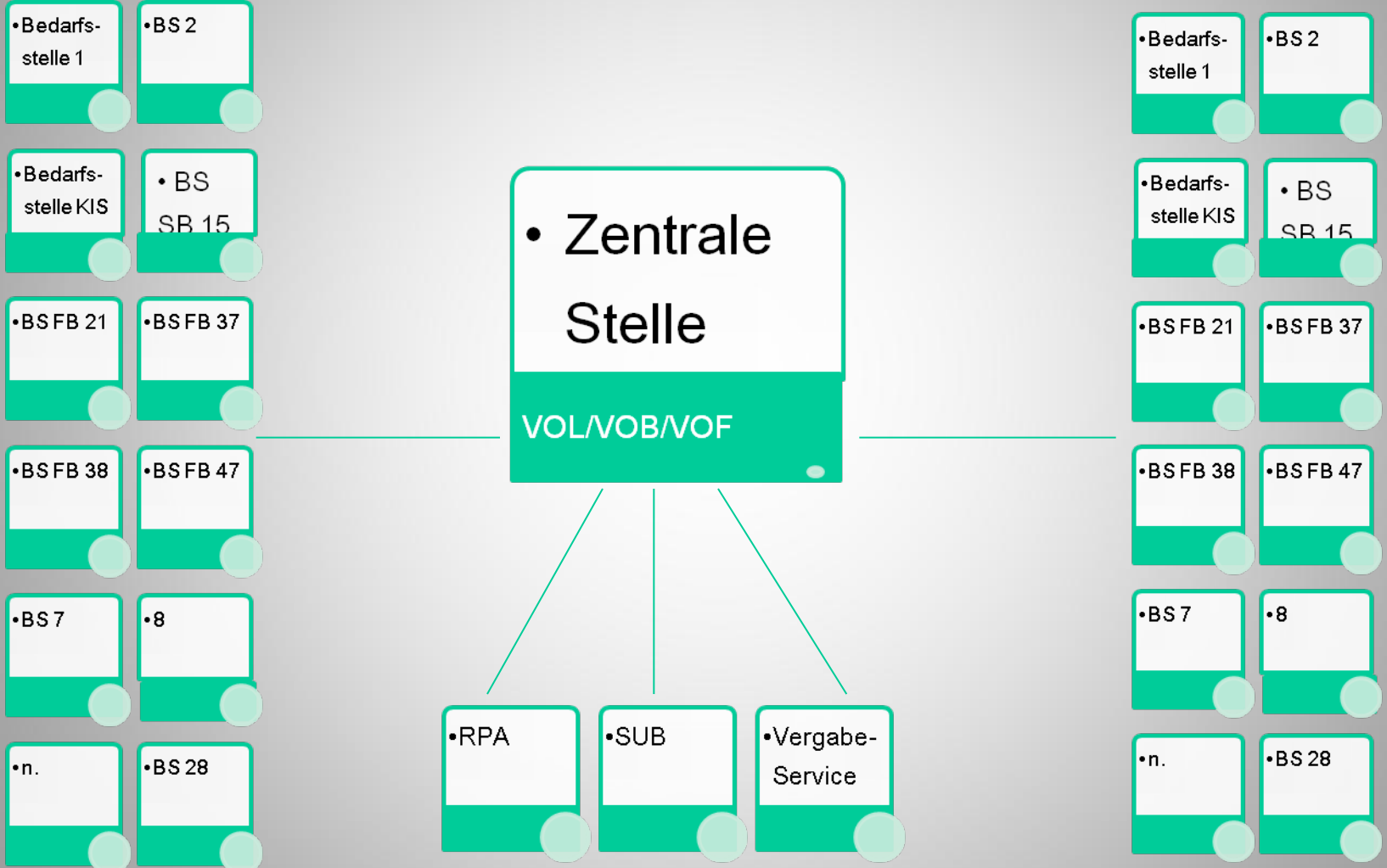
- Umsetzung des Projektes „Zentrale Vergabestelle“
- Erarbeitung und Einführung von neuen Vergaberegelungen für die LHP
- Einführung einheitlicher Vergabestandards
- Erarbeitung und Pflege von Checklisten und Hilfsmitteln für die Auftragsvergabe
- Einführung der Vergabehandbücher ggfs. Anpassung auf städtische Anforderungen
- Ansprechpartner in Vergabesachen für die Stadtverordneten, die Bundes- und Landesregierung (einschließlich der Kommunalaufsicht), den Deutschen Städte- und Gemeindebund und den Deutschen Städtetag
- zentrale Vermittlung anwaltlicher Beratung in Vergabestreitigkeiten
- Begleitung und Steuerung von Verfahren zu Vergabebeschwerden und Rügen
- Auswertung etwaiger Vergabebeschwerden und Rügen, ggfs. Erarbeitung und Einführung neuer Qualitätsstandards



Modell 1 Zentrale Vergabestelle



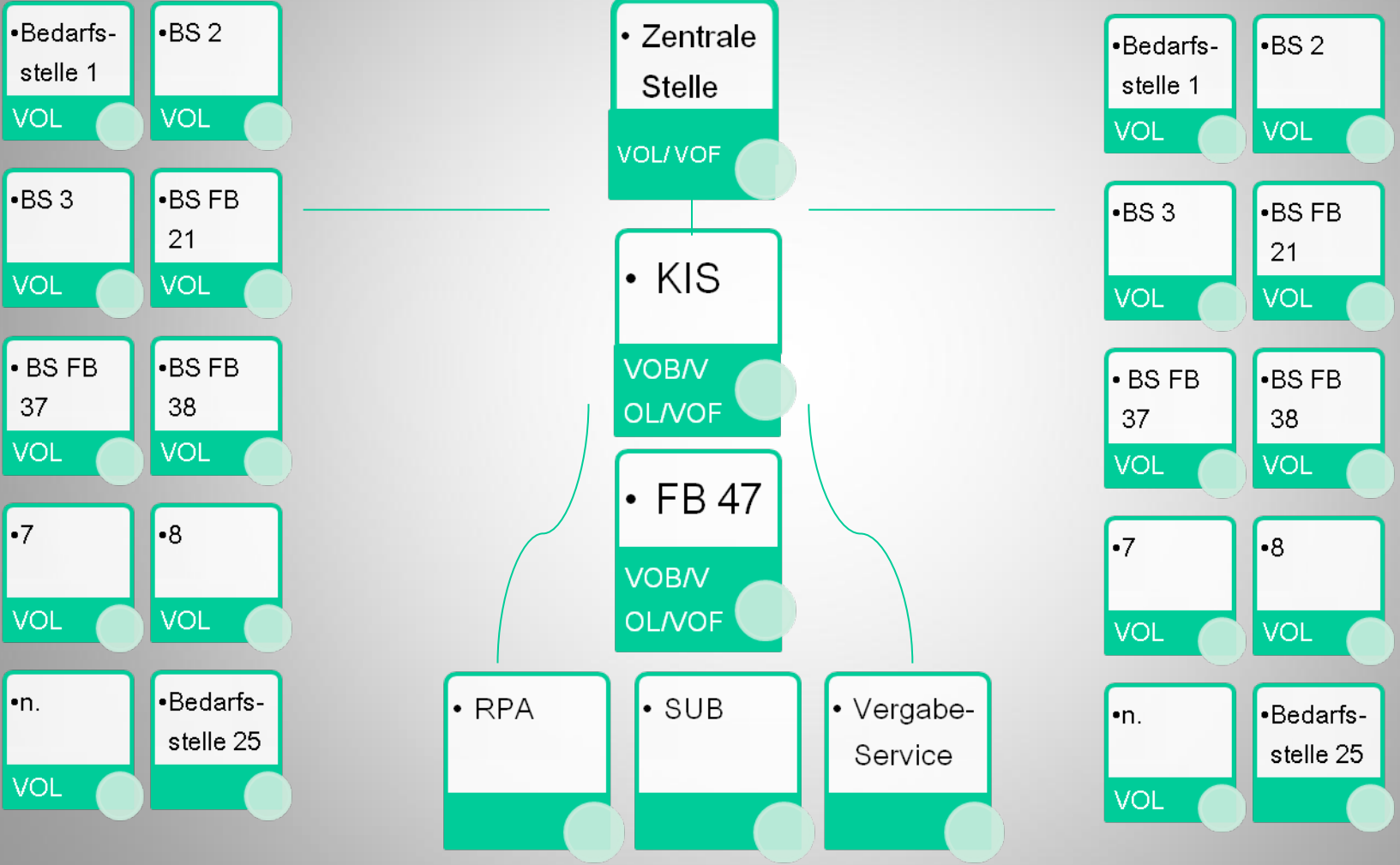
Planungsprozess Vergabeprozess Vertragsabschluss



Modell 2 Zentrale Stelle VOL/ VOF und zwei Bauvergabebestellen



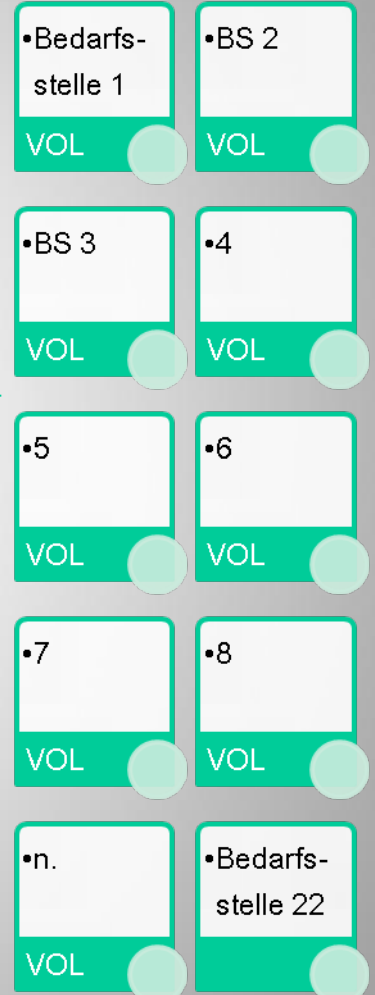
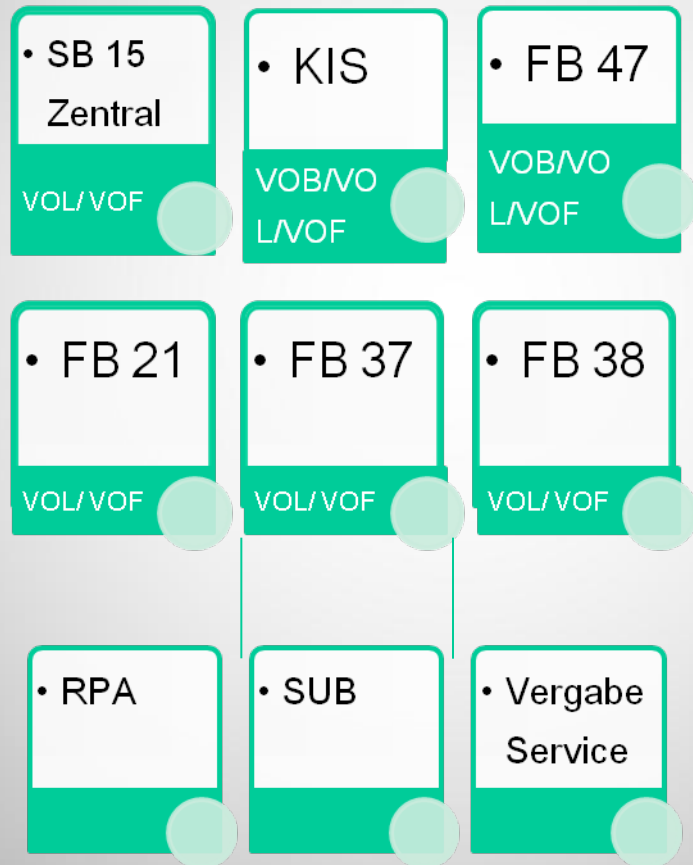
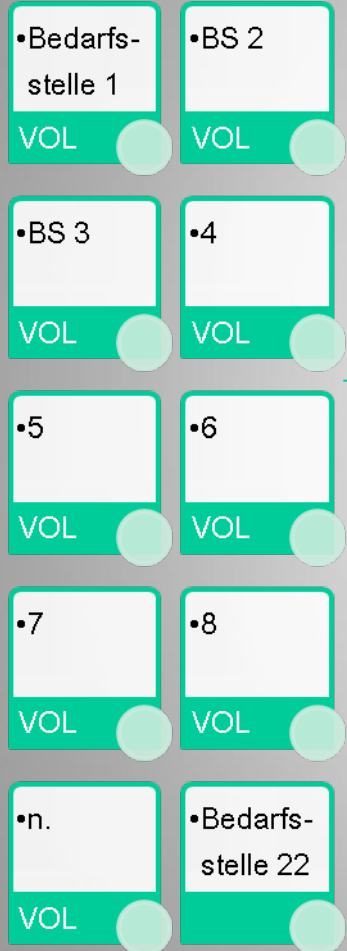
Planungsprozess Vergabeprozess Vertragsabschluss



Modell 3 sechs dezentrale Vergabestellen



Planungsprozess Vergabeprozess Vertragsabschluss



Geplante Schritte sind:

- Erarbeitung eines Umsetzungsplanes mit Ressourcenplanung
- Erarbeitung einer DA Vergabe
- Einführung von Vergabestandards
- Unterstützung der „neuen“ Vergabestellen bei der Optimierung ihrer Vergabeabläufe
- Entwicklung von Regelungen über die Zuordnung der Bedarfsstellen zu den Vergabestellen
- Evaluation nach Implementierung des Modells 3

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Betreff:
Schlussbericht der Transparenzkommission

öffentlich

**bezüglich
DS Nr.:**

Erstellungsdatum	12.01.2012
Eingang 902:	16.01.2012

Einreicher: Rechnungsprüfungsamt

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
25.01.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Schlussbericht der Transparenzkommission zur Erarbeitung von Transparenzregelungen in städtischen Unternehmen.

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4



Landeshauptstadt
Potsdam

Schlussbericht der Kommission zur Erarbeitung von Transparenzregelungen in städtischen Unternehmen

Geschäftsstelle
Landeshauptstadt Potsdam
Rechnungsprüfungsamt
Friedrich-Ebert-Straße 79-81
14461 Potsdam
Tel. 0331-2891291
Fax. 0331-2891281
Mail rpa@rathaus.potsdam.de
Dieses Dokument beinhaltet 76 Seiten

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Zusammenfassung	7
A. Auftrag und Vorgehen.....	7
B. Beginn der Umsetzung von Maßnahmen bereits während des Bestehens der Transparenzkommission.....	8
C. Empfehlungen zum Themenkomplex „Sponsoring“	9
D. Empfehlungen zum Themenkomplex „Compliance“	10
E. Empfehlungen zum Themenkomplex „Ämterkonzentration“	12
F. Stärkung der Aufsichtsräte	13
G. Erlass einer „Geschäftsführerrichtlinie“	14
H. Steuerung und Kontrolle der Unternehmen.....	14
1 Allgemeiner Teil.....	16
1.1 Einleitung	16
1.2 Vorgehensweise.....	17
1.3 Betrachtung der Unternehmen.....	20
1.4 Rechtsfragen.....	21
1.4.1 Gegenstand der Rechtsfragen.....	21
1.4.2 Wesentliche Ergebnisse.....	22
1.5 Bereits umgesetzte Maßnahmen.....	24
1.5.1 Unternehmen	24
1.5.1.1 Energie und Wasser Potsdam GmbH	24
1.5.1.2 Stadtwerke Potsdam GmbH	25
1.5.1.3 PRO POTSDAM GmbH	26
1.5.1.4 Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH	27
1.5.2 Oberbürgermeister.....	28
2 Besonderer Teil	28
2.1 Sponsoring.....	29
2.1.1 Auftrag	29
2.1.2 Befassung der Transparenzkommission mit dem Thema „Sponsoring“	29
2.1.3 Begriffsverständnis	30

2.1.4	Rechtliche Rahmenbedingungen für Sponsoring und Spenden durch kommunale Unternehmen	32
2.1.4.1	Grundsätzliche Zulässigkeit, aber volle Transparenz.....	32
2.1.4.2	Strengerer Maßstab für kommunale Unternehmen	34
2.1.4.3	Maßstab hinsichtlich Angemessenheit von Zuwendungen	35
2.1.4.4	Denkbare weitere rechtliche Grenzen	36
2.1.5	Erlass einer „Sponsoring-Richtlinie“ für das „aktive“ Sponsoring.....	37
2.1.5.1	Zentrale Regelungsgegenstände der „Sponsoring-Richtlinie“	38
2.1.5.2	Nähere Erwägungen zum Sponsoring-Budget	39
2.1.5.3	Alternativmodelle.....	40
2.1.5.4	Etablierung eines Förderbeirats.....	40
2.1.6	Kommunale Unternehmen als Sponsoringempfänger.....	41
2.1.6.1	Leistungen an Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam erwünscht.....	41
2.1.6.2	Weitere rechtliche Rahmenbedingungen für Zuwendungen an kommunale Unternehmen.....	42
2.1.6.3	Anforderung an Transparenz.....	42
2.1.6.4	Erlass einer Richtlinie	43
2.1.7	Steuerrechtliche Prüfung.....	43
2.2	Compliance.....	44
2.2.1	Auftrag	44
2.2.2	Befassung der Transparenzkommission mit dem Thema „Compliance“	44
2.2.3	Bestimmung des Begriffs „Compliance“	45
2.2.3.1	Notwendigkeit einer Begriffsbestimmung.....	45
2.2.3.2	Bestimmungen in Corporate Governance Kodizes	46
2.2.3.3	Verständnis der Transparenzkommission zum Begriff „Compliance“	46
2.2.4	Erwägungen zu einem Compliance Programm.....	47
2.2.5	Empfohlener Inhalt einer Compliance Richtlinie.....	48
2.2.6	Form der Compliance Organisation.....	50
2.2.6.1	Ausgestaltung der Compliance-Organisation.....	51
2.2.6.2	Alternative Organisationsmodelle.....	52
2.3	Ämterkonzentration.....	52

2.3.1	Befassung der Transparenzkommission mit dem Thema „Ämterkonzentration“	52
2.3.2	Analyse bestehender Ämterkonzentrationen.....	53
2.3.2.1	Untersuchte Ämterkonzentrationen.....	53
2.3.2.2	Bestehende Ämterkonzentration	55
2.3.3	Relevante Rechtsvorschriften.....	56
2.3.4	Vorschläge der Transparenzkommission zur Ämterentflechtung	58
2.3.5	Erklärung des Oberbürgermeisters in der Sitzung des Hauptausschusses vom 9. November 2011	59
2.4	Organe der Unternehmen	60
2.4.1	Aufsichtsrat	60
2.4.1.1	Stärkung der Aufsichtsräte	60
2.4.1.2	Weisungsfreiheit.....	61
2.4.1.3	Qualifikation der Mitglieder von Aufsichtsräten.....	62
2.4.1.4	Größe der Aufsichtsräte.....	64
2.4.2	Geschäftsführer	65
2.4.3	Gesellschaftsvertreter	66
2.5	Steuerung und Kontrolle	66
2.5.1	Beteiligungsausschuss.....	66
2.5.1.1	Gegenwärtige Situation	66
2.5.1.2	Einsetzung eines Beteiligungsausschusses.....	67
2.5.1.3	Beschluss der Transparenzkommission in der 12. Sitzung am 15. November 2011.	68
2.5.1.4	Erweiterung der Berichtspflichten.....	68
2.5.2	Definition einer Eigentümerstrategie und Abschluss von Zielvereinbarungen.....	69
2.5.3	Gesellschaftsstruktur	70
2.5.3.1	Auftrag.....	70
2.5.3.2	Bestehende Struktur und Einflussnahmemöglichkeiten	71
2.5.3.3	Prüfungsempfehlung	72
3	Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen	72
3.1	Sponsoring Richtlinien	72
3.2	Compliance Richtlinie	73
3.3	Richtlinie „Geschäftsführer“	73
3.4	Änderungen in Gesellschaftsverträgen.....	73

3.5	Änderung im PCGK-LHP	74
3.6	Überprüfungsanregungen	74
4	Minderheitsvoten.....	76
	Anlagen	76

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AktG	Aktiengesetz
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
i.L.....	In Liquidation
KAV	Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung)
PartG.....	Parteiengesetz
PCGK-LHP.....	Leitlinien guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam
UAbs.....	Unterabsatz

Gesetze und sonstige Normen werden in der jeweils geltenden Fassung zum 13. Dezember 2011 zitiert. Sonstige Abkürzungen folgen den allgemeinen Rechtschreibregeln.

Zusammenfassung

A. Auftrag und Vorgehen

Die Transparenzkommission wurde aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Juni 2011 eingesetzt. Ihr Auftrag umfasste die

- Untersuchung der Gesellschaftsstruktur der städtischen Holdinggesellschaften (*Stadtwerke Potsdam GmbH*, *PRO POTSDAM GmbH* und *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH*),
- Erarbeitung eines Vorschlages zur Neustrukturierung und Organisation bei der Bestellung von Aufsichtsräten mit dem Ziel der Entflechtung zwischen Gesellschafterstellung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Herstellung von Transparenz hinsichtlich Sponsoring und Spenden durch kommunale Unternehmen,
- Erarbeitung eines Vorschlags zu Complianceregelungen in städtischen Unternehmen, und die
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung der Gesellschaftsverträge.

Der Transparenzkommission gehörten Vertreter aller in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, Vertreter der Verwaltung, Vertreter von *Transparency International e.V.*, externe Experten sowie – mit Gaststatus, ohne Stimmrecht – Geschäftsführungen von Beteiligungsunternehmen an. Den Vorsitz führte Frau RA'in Elke Schaefer.

Insbesondere um einen Überblick über bestehende Regelungen betreffend Compliance und Sponsoring herzustellen, präsentierten die Geschäftsführungen der *PRO POTSDAM GmbH*, der *Stadtwerke Potsdam GmbH* und der *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH* ihre Unternehmensverbünde. Die Präsentationen orientierten sich an einer von der Transparenzkommission vorgegebenen Fragenliste. Zusätzlich stellte die Geschäftsführung der *Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gemeinnützige GmbH* den Prozess des so genannten „passiven“ Sponsoring vor.

Die Transparenzkommission erstellte zu Beginn ihrer Tätigkeit sogenannte Masterlisten, in denen sämtliche auftragsrelevanten Gesichtspunkte zusammengefasst wurden. Die Masterlisten dienten der stringenten, zielorientierten Diskussion und Entwicklung von Empfehlungen.

Überdies identifizierte die Transparenzkommission eine Mehrzahl von Rechtsfragen, deren Klärung als notwendig erachtet wurde, um eine fundierte Grundlage für die Diskussion

und Entwicklung der Empfehlungen zu schaffen. Zu diesen sowie von der Fraktion *DIE ANDERE* formulierten umfangreichen Rechtsfragen ließ die Transparenzkommission ein Gutachten erstellen.

Zur Dokumentation der geführten Diskussion und der bis dahin erreichten Ergebnisse verfasste die Transparenzkommission unter dem Datum des 27. September 2011 auftragsgemäß einen Zwischenbericht.

Aufgrund der unterschiedlichen Beteiligungsverhältnisse an den städtischen Unternehmen ist zu den von der Transparenzkommission erarbeiteten Empfehlungen folgendes zu beachten: Soweit die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar alleiniger Gesellschafter ist, können die Empfehlungen ohne weiteres umgesetzt werden. Soweit an den Unternehmen neben der Landeshauptstadt Potsdam weitere, nicht von dieser kontrollierte Gesellschafter beteiligt sind, sollen Stadtverwaltung und Stadtverordnetenversammlung darauf hinwirken, die Empfehlungen im Benehmen mit den Mitgesellschaftern ebenfalls vollständig umzusetzen.

Die Transparenzkommission hat die Maßnahmen, die zur Umsetzung ihrer Empfehlungen erforderlich sind, unter Ziff. 3 dieses Schlussberichts zusammengefasst.

B. Beginn der Umsetzung von Maßnahmen bereits während des Bestehens der Transparenzkommission

Bereits während des Bestehens der Transparenzkommission haben mehrere Beteiligungsunternehmen und die Verwaltungsspitze der Landeshauptstadt Potsdam begonnen, verschiedene Maßnahmen zu den Themenkomplexen Compliance und Sponsoring umzusetzen. Dabei legten die Beteiligungsunternehmen diese Maßnahmen die Diskussionen in der Transparenzkommission und deren Zwischenergebnisse, die im Zwischenbericht beschrieben wurden, zugrunde. Diese Maßnahmen betreffen beispielsweise die Veröffentlichung von Sponsoringleistungen, die Bestellung weisungsfreier Antikorruptionsbeauftragter, Veränderungen im Sponsoringprozess, und die Einrichtung eines Hinweisgebersystems. Daneben wurden von der Verwaltungsspitze insbesondere Veränderungen bei der Besetzung des Vorsitzes in Aufsichtsräten und der Position des Gesellschaftervertreter angekündigt.

C. Empfehlungen zum Themenkomplex „Sponsoring“

Betreffend den Themenkomplex Sponsoring empfiehlt die Transparenzkommission den Erlass zweier Richtlinien, nämlich einer Richtlinie für das „aktive“ Sponsoring (Zuwendungen durch Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam an Dritte) sowie einer weiteren Richtlinie für das „passive“ Sponsoring (Zuwendungen durch Dritte an Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam). Der Erlass zweier Richtlinien wird vorgeschlagen, da sich unterschiedliche Problemlagen für das „aktive“ und „passive“ Sponsoring herauskristallisierten. Die Richtlinien sollen für sämtliche Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gelten.

Nach Überzeugung der Transparenzkommission ist ein weites Verständnis des Begriffs „Sponsoring“ zugrunde zu legen. Die Richtlinien sollen Sponsoring, Spenden (einschließlich mäzenatischer Zuwendungen) und ähnliche Zuwendungen erfassen. Dies dient dazu, für die Unternehmen handhabbare Regelungen zu schaffen und möglicherweise bestehende „Graubereiche“ ebenfalls den angestrebten Regelungen zu unterwerfen. Durch das weite Begriffsverständnis werden alle Leistungen erfasst, die – zumindest auch – der Förderung eines anderen dienen, mit denen also ggf. neben anderen auch altruistische Motive verfolgt werden. Im Gegensatz hierzu dient Werbung ausschließlich eigennützigen Zwecken; sie soll nicht von den Sponsoringrichtlinien, sondern von den (allgemeinen) Compliance Regelungen erfasst werden, deren Implementierung die Transparenzkommission ebenfalls empfiehlt.

Die Transparenzkommission vertritt die Auffassung, dass Zuwendungen an Dritte durch Unternehmen der Landeshauptstadt im Grundsatz möglich sein sollen, wenn und soweit die eingesetzten Mittel im Verhältnis zur wirtschaftlichen Situation des betreffenden Unternehmens angemessen sind sowie Transparenz und eine breite Legitimation der zugrundeliegenden Entscheidung sichergestellt sind. Nach Überzeugung der Transparenzkommission müssen jedoch für alle Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam einheitliche Maßstäbe gelten, die strenger sind als die für Unternehmen in nicht-öffentlicher Trägerschaft geltenden.

Daher ist die Mitwirkung bzw. Einflussnahme von Stadtverordneten auf die Entscheidungen, wer in welcher Form und in welchem Umfang Zuwendungen erhält, sicherzustellen, die Chancengleichheit von Institutionen, die den Erhalt von Zuwendungen begehren, zu verbessern und die Bildung von „Schattenhaushalten“ mittels der Unternehmen der Lan-

Landeshauptstadt Potsdam zu verhindern. Deshalb soll die Richtlinie für das „aktive“ Sponsoring insbesondere die zwingende Involvierung der jeweiligen Aufsichtsräte im Rahmen der Budgetierung und Vergabe von Sponsoringleistungen vorsehen, die Pflicht zur Offenlegung von Empfängern und Beträgen vorschreiben sowie einen formalisierten Bewerbungsprozess, an dem sich potenzielle Empfänger von Leistungen zu beteiligen haben, kodifizieren.

Der darüber hinaus diskutierte Vorschlag, einen Förderbeirat einzurichten, in dem die Informationen über alle Sponsoringleistungen konzentriert und über den die Zuwendungen durch alle Unternehmen koordiniert werden könnten, wurde hingegen von der Transparenzkommission verworfen. Gleiches gilt für das von der Fraktion *DIE ANDERE* vorgeschlagenen Modell eines „partizipativen Sponsoring“.

Die Richtlinie zum „passiven“ Sponsoring soll Transparenz hinsichtlich der von den Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam empfangenen Zuwendungen im größtmöglichen Ausmaß sicherstellen, ohne den erwünschten Zufluss von Mitteln zu verhindern oder zu schmälern. Auch für das „passive“ Sponsoring soll ein einheitliches Verfahren etabliert werden. Dieses kann sich nach Vorstellung der Transparenzkommission an der Dienstanweisung der Landeshauptstadt Potsdam orientieren; im Sinne eines einheitlichen Compliance Programms wird angestrebt, dass die Richtlinie mit der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention der Landeshauptstadt Potsdam korrespondiert.

Auch die Bestimmungen der Richtlinie zum „passiven“ Sponsoring sollen für sämtliche Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam gelten. Die jeweiligen unterschiedlichen Rahmenbedingungen, denen etwa das *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH* oder die *Musikfestspiele Sanssouci Nikolaisaal Potsdam gemeinnützige GmbH* unterliegen, müssen hierbei jedoch entsprechend berücksichtigt werden.

D. Empfehlungen zum Themenkomplex „Compliance“

Nach dem Verständnis der Transparenzkommission umfasst der Begriff „Compliance“ nicht nur die Beachtung aller für das betreffende Unternehmen (und seine Mitarbeiter) einschlägigen und verbindlichen Verhaltensanforderungen, sondern auch organisatorische Maßnahmen, mittels derer die Unternehmensführung darauf hinwirkt, dass Verstöße hiergegen nicht begangen werden. Überdies ist der Begriff auf die kommunalverfassungsrechtlich vorgeschriebene Funktion der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, die Ver-

folgung der jeweiligen öffentlichen Zwecke, zu fokussieren. Die Transparenzkommission, empfiehlt, die Bestimmungen des PCGK-LHP, welche Compliance betreffen, entsprechend zu ergänzen.

Ein Überblick über in den Unternehmen der Landeshauptstadt bereits geltende Compliance Regelungen ergab, dass bislang einheitlich geltende Mindeststandards für ein Compliance-Programm nicht bestehen. Die Transparenzkommission schlägt daher – um bestmögliche Prävention und Repression von Compliance-Verstößen sicherzustellen – den Erlass einer für alle Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam geltenden Richtlinie zur Implementierung eines Compliance Programms vor.

Diese einheitliche Richtlinie soll von den Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam adaptiert und jeweils um Regelungen ergänzt werden, die unternehmensspezifischen Risikolagen Rechnung tragen. Wesentliche Inhalte dieser Richtlinie sind:

- Eine klare Aussage der Unternehmensleitungen nach „innen und außen“, dass Compliance gewollt ist und jegliches Abweichen sanktioniert wird.
- Die Einführung einer angemessenen Compliance-Organisation und damit eines Compliance Management Systems, das das (auch anonyme) Aufdecken von Verstößen ermöglicht, klare Berichtslinien vorgibt sowie eine konsequente und transparente Ahndung von Verstößen ermöglicht.
- Eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung des Compliance Management Systems, einschließlich einer externen Evaluierung bzw. Überwachung der Standards.

In diesem Zusammenhang soll es nach Vorstellung der Transparenzkommission den Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam selbst überlassen sein, ob und in welcher Form sie ein Hinweisgebersystem (persönlich, telefonisch und/oder elektronisch; interner Compliance Beauftragter oder externe Ombudsperson) einrichten. Sichergestellt werden sollte jedoch eine Abstimmung zu einer einheitlichen Verfahrensweise und zum einheitlichen Schutz von Hinweisgebern, die Compliance Verstöße offenlegen.

Die Transparenzkommission schlägt folgende Compliance Organisation vor:

- Die Compliance Richtlinie gibt einen Rahmen für Compliance und Governance vor, der für die Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam bindend ist.
- Darüber hinaus verantworten und organisieren die Holdinggesellschaften die Einhaltung dieser Vorgaben für die von ihnen gehaltenen Unternehmen in Eigenregie; dies betrifft auch die über die Richtlinie hinausgehenden Bestimmungen, mit denen den unternehmensspezifischen Risiken Rechnung zu tragen ist.
- Jede Holdinggesellschaft installiert ihre Compliance Zuständigkeiten selbst; dies gilt mit oben genannter Maßgabe auch für das Hinweisgebersystem.
- Sofern Compliance Verstöße bekannt werden, sind die Unternehmen selbst für die Untersuchung, Aufklärung und Ahndung zuständig.

Verschiedene hiervon abweichende Organisationsmodelle wurden diskutiert, im Ergebnis jedoch verworfen.

E. Empfehlungen zum Themenkomplex „Ämterkonzentration“

Die Untersuchungen der Transparenzkommission ergaben, dass in den Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam verschiedene Formen von Ämterkonzentration bestehen. Diese betreffen den Gesellschaftervertreter in den Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungen, die Aufsichtsräte und die Geschäftsführungen in unterschiedlichen Konstellationen. Auf der Grundlage einer Analyse der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, gelangte die Transparenzkommission zu den folgenden Empfehlungen:

- Die personelle Identität zwischen Vertretung in der Gesellschafterversammlung (Gesellschaftervertreter) und Mitgliedschaft (insbesondere Vorsitz) im Aufsichtsrat der betreffenden Gesellschaft ist zu vermeiden. Daher soll in den PCGK-LHP eine Bestimmung aufgenommen werden, die jeglicher Personenidentität zwischen dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft und der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft entgegenwirkt.
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Holdinggesellschaften soll jeweils der fachlich zuständige Beigeordnete sein.
- Personen, die von der Landeshauptstadt Potsdam in Aufsichtsräte entsandt oder gewählt werden, sollen nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate wahrnehmen.
- Das Vertretungsmodell der *PRO POTSDAM GmbH* (gemischte Gesamtvertretung, Bestellung von zwei Geschäftsführern und zwei Prokuristen) soll auf die Gesellschaften der übrigen „Teilkonzerne“ der Landeshauptstadt Potsdam übertragen werden, so dass Gesellschafterbeschlüsse auf der Ebene von Mutter- und Tochtergesellschaften nicht von identischen Personen gefasst werden müssen. Soweit erforderlich sollen die Gesellschaftsverträge entsprechend ergänzt werden.
- Beamte und Angestellte der Landeshauptstadt Potsdam sollen in Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Führungspositionen (erste und zweite Führungsebene) nur nach Ablauf einer „Karenzzeit“ von drei Jahren antreten, wenn ein Zusammenhang zwischen der bislang für die Landeshaupt-

stadt Potsdam und der künftig für das Unternehmen ausgeübten bzw. auszuübenden Tätigkeit besteht. Dies soll auch für Personen gelten, die in politischen Gremien oder Organen der Landeshauptstadt Potsdam tätig sind, ohne dass ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis besteht.

F. Stärkung der Aufsichtsräte

Die Transparenzkommission empfiehlt, die Aufsichtsräte der Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt beteiligt ist, zu stärken.

Den Aufsichtsräten der in der Rechtsform der GmbH organisierten Unternehmen sollen einheitlich weitgehende Informationsrechte zustehen, die über die aufgrund der Verweisungen des § 52 Abs. 1 GmbHG geltenden hinausgehen. Insoweit schlägt die Transparenzkommission eine Vereinheitlichung der Gesellschaftsverträge vor, die sich inhaltlich an den Vorgaben des Mustergesellschaftsvertrages (Anlage 4a zum PCGK-LHP) orientiert (Informationspflicht der Geschäftsführung: turnusmäßige Zurverfügungstellung von Informationen in standardisierter Form mit Soll-/ Istvergleichen gegenüber der Planung und Vorperioden). Bis zu einer (entsprechenden einheitlichen) gesellschaftsvertraglichen Regelung können die Aufsichtsräte entsprechende Rechte mittels einer Informationsordnung an die Geschäftsführung sicherstellen.

Überdies regt die Transparenzkommission eine vertiefte Überprüfung und ggf. Vereinheitlichung der gesellschaftsvertraglichen Kataloge von Geschäften und Maßnahmen an, zu deren Vornahme bzw. Durchführung die Geschäftsführung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Ergänzungsbedarf besteht diesbezüglich nach Auffassung der Transparenzkommission hinsichtlich „Sponsoring, Spenden und ähnlichen Zuwendungen“. Es erscheint jedoch zumindest vorstellbar, dass weitere Geschäfte bzw. Maßnahmen von besonderer Bedeutung identifiziert werden können, die die Geschäftsführungen der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam nicht ohne Zustimmung durch die Aufsichtsräte vornehmen sollten.

Um die notwendige Qualifikation der von der Landeshauptstadt Potsdam entsandten bzw. gewählten Aufsichtsratsmitglieder sicherzustellen, empfiehlt die Transparenzkommission eine Ergänzung der betreffenden Bestimmungen im PCGK-LHP. Mittels einer solchen Ergänzung sollte insbesondere klargestellt werden, über welche Mindestkenntnisse Aufsichtsratsmitglieder bei Amtsaufnahme verfügen müssen und welche Fachkenntnisse sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit aneignen müssen. Überdies regt die Transparenzkommissi-

on an, die für die Aufsichtsräte bestehenden Schulungsangebote zu ergänzen und zu verstärken.

G. Erlass einer „Geschäftsführerrichtlinie“

Um den Einfluss der Stadtverordnetenversammlung auf die Verfahren zur Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern sowie den Abschluss und die Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen zu stärken, empfiehlt die Transparenzkommission den Erlass einer entsprechenden Richtlinie. Diese Richtlinie soll zumindest die folgenden Regelungsinhalte umfassen:

- Qualifikation der Geschäftsführer;
- branchenübliche Bedingungen der Anstellung;
- öffentliche Ausschreibung;
- Ausgestaltung der Anstellungsverträge entsprechend den Vorgaben des PCGK-LHP.

Überdies regt die Transparenzkommission eine Ergänzung der die variablen Bestandteile der Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsführung betreffenden Bestimmungen des PCGK-LHP an. Diese Ergänzung betrifft Ziffer 3.4.3, fünfter Absatz, dritter Satz des PCGK-LHP, der wie folgt gefasst werden sollte:

„Die variablen Vergütungsteile sollen einmalige sowie jährlich wiederkehrende, vorrangig an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und nachrangig an den unternehmerischen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung enthalten.“

Bislang ist in dieser Bestimmung anstelle der unterstrichenen Passage lediglich auf den „geschäftlichen Erfolg“ Bezug genommen.

H. Steuerung und Kontrolle der Unternehmen

Zur Verbesserung der Steuerung der städtischen Gesellschaften empfiehlt die Transparenzkommission, den bereits begonnenen Prozess der Einführung von jährlichen Zielvereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und ihren Beteiligungen auf alle städtischen Unternehmen bzw. Holdings auszudehnen und verstärkt mit den Zielvereinbarungen für die Geschäftsführungen zu harmonisieren. Über die in diesem Rahmen definierten Ziele der Landeshauptstadt Potsdam und deren Erreichung sollte der Öffentlichkeit jährlich Bericht erstattet werden.

In diesem Zusammenhang regt die Kommission auch an, dass die LHP eine kohärente Eigentümerstrategie für ihre Beteiligungen formuliert. Darin sollten Prioritäten hinsichtlich der Aufgabenerfüllung, langfristige und übergreifende Zielsetzungen und wesentliche Maßnahmen geklärt und deutlich gemacht werden. Die Eigentümerstrategie sollte regelmäßig (mindestens jedoch alle fünf Jahre) unter Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung angepasst werden.

Die von der Transparenzkommission umfassend diskutierte Errichtung eines Beteiligungsausschusses, ggf. in Form eines Unterausschusses des Finanzausschusses fand hingegen keine Mehrheit.

Die Transparenzkommission regt an, eine Erweiterung der Berichtspflichten der Geschäftsführungen im Hinblick auf den Beteiligungsbericht näher zu prüfen. Dies kommt insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Compliance Regelungen in Betracht.

Daneben regt die Transparenzkommission an zu prüfen, ob die Errichtung der „Enkelgesellschaften“ (an denen die Landeshauptstadt Potsdam nur indirekt, vermittelt über die Beteiligung an einer „Muttersgesellschaft“ und deren Beteiligung an einer „Tochtergesellschaft“, beteiligt ist) jeweils auf nachvollziehbaren steuerlichen, rechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen beruhte. In diesem Zusammenhang sollte auch näher überprüft werden, ob die bestehenden Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten auf „Enkelgesellschaften“ erweitert werden sollen.

Schließlich empfiehlt die Transparenzkommission eine Änderung der Gesellschaftsverträge zur Lockerung der Verschwiegenheitspflichten der von der Landeshauptstadt Potsdam entsandten bzw. gewählten Aufsichtsratsmitglieder sowie ihrer Vertreter in den Gesellschafterversammlungen im Rahmen des rechtlich Möglichen. Hierdurch könnten die Auskunftsrechte der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses entsprechend dem kommunalrechtlichen Öffentlichkeitsprinzip gestärkt werden.

1 Allgemeiner Teil

1.1 Einleitung

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam hat mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Juni 2011 eine Kommission zur Erarbeitung von Transparenzregelungen in städtischen Unternehmen eingesetzt. Hintergrund der Einsetzung waren öffentliche Berichte über die Vorgänge in der *Energie und Wasser Potsdam GmbH* sowie zur Sponsoringpraxis städtischer Unternehmen. Zum Auftrag der Transparenzkommission führt der vorgenannte Beschluss¹ aus:

„Der Oberbürgermeister setzt angesichts der aktuellen Ereignisse eine Kommission zur Erarbeitung von Transparenzregeln in städtischen Unternehmen ein.

Auftrag der Kommission:

- a) Untersuchung der Gesellschaftsstruktur der städtischen Holdinggesellschaften
- b) Erarbeitung eines Vorschlages zur Neustrukturierung und Organisation bei der Bestellung von Aufsichtsräten mit dem Ziel der Entflechtung zwischen Gesellschafterstellung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat
- c) Erarbeitung von Vorschlägen zur Herstellung von Transparenz hinsichtlich Sponsoring und Spenden durch kommunale Unternehmen
- d) Erarbeitung eines Vorschlags zu Complyanceregelungen in städtischen Unternehmen
- e) Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung der Gesellschaftsverträge“

Ziel der Arbeit der Kommission war gemäß vorgenanntem Beschluss die Herstellung eines neuen Gleichgewichtes zwischen den Informations- und Steuerungsbedürfnissen der Politik und der Öffentlichkeit auf der einen Seite und den Interessen der städtischen Beteiligungen unter Berücksichtigung der gesellschafts-, handels- und kommunalrechtlichen Voraussetzungen auf der anderen Seite.

Die Kommission setzte sich aus Vertretern² aller Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, Vertretern der Verwaltung, Vertretern von *Transparency International Deutschland e.V.*, externen Experten sowie Geschäftsführern ausgewählter städtischer Be-

¹ Siehe den Beschluss der 32. Öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 01. Juni 2011, **Anlage 1** zu diesem Bericht.

² Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen beziehen sich im Sinne der Gleichbehandlung auf beide Geschlechter (z. B.: Vertreter statt Vertreterinnen und Vertreter oder Geschäftsführer statt Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer).

triebe mit Gaststatus (ohne Stimmrecht) zusammen. Den Vorsitz führte Frau Rechtsanwältin Elke *Schaefer*, die zugleich Ombudsfrau der Landeshauptstadt Potsdam ist (siehe zu den Mitgliedern und Gästen der Transparenzkommission auch **Anlage 2**).

1.2 Vorgehensweise

Die Kommission befasste sich in 13 Sitzungen, die im Zeitraum vom 21. Juni 2011 bis zum 13. Dezember 2011 stattfanden, mit den oben genannten Themenkomplexen. Nach ihrer Konstituierung verständigte sich die Kommission zunächst über die Hinzuziehung weiterer externer Experten. Im Ergebnis wurden Herr Dr. Ferdinand *Schuster* (*KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* und *Institut für den öffentlichen Sektor e.V.*), Herr Dr. Burkhard *Frisch* (*Taylor Wessing*) sowie Herr Dr. John *Siegel* (*Bertelsmann Stiftung*) berufen, um die Kommission fachlich und inhaltlich zu beraten und zu unterstützen.

Bereits in der konstituierenden Sitzung hat die Transparenzkommission klargestellt, dass sie nicht den Auftrag hat, die Vorfälle der Vergangenheit zu untersuchen, sondern Vorschläge zu unterbreiten, um zukünftig transparente Verfahren in den oben genannten Bereichen zu implementieren.

Bei Aufnahme der Tätigkeit der Transparenzkommission lagen verschiedene Anträge der Fraktionen vor, die in der Sitzung der Stadtverordneten vom 01. Juni 2011 an die Transparenzkommission überwiesen worden sind. In der konstituierenden Sitzung hat die Transparenzkommission klargestellt, dass sie kein antragsberatendes Gremium ist. Die den jeweiligen Anträgen zugrunde liegende Themen wurden in die sogenannte Masterliste integriert.

Anhand der sogenannten Masterliste wurden Diskussionsthemen zu den oben genannten Bereichen zusammengefasst und jeweils – wie durch die Schwerpunkte des Auftrags an die Transparenzkommission vorgegeben – in den einzelnen Sitzungen behandelt. In Vorbereitung auf die einzelnen Sitzungen wurden eine Vielzahl von Dokumenten – z.B. Regelungen in anderen Kommunen und Unternehmen und Eckpunktepapiere der Kommissionsmitglieder – den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung gestellt und in den Sitzungen diskutiert.

Den Kommissionsmitgliedern lag zur Einsicht der Bericht zur strafrechtlichen Relevanz der Beauftragung von Sicherheitsdienstleistern durch die *Energie und Wasser Potsdam GmbH/ Stadtwerke Potsdam GmbH*, vorgelegt von Rechtsanwalt Guido *Frings* und Rechtsanwalt Stephan *Fink* vom 25. August 2011, aus; Ergebnisse des Berichts der *WIBE-Schlussbericht_final.doc* - 11. Januar 2012

RA Wirtschaftsberatung AG zur Prüfung nach § 53 HGrG – Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung – im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 wurden in der Unternehmensvorstellung der *Stadtwerke Potsdam GmbH* mitgeteilt.

Die grundlegenden rechtlichen Fragestellungen wurden zusammengefasst und zur Begutachtung an den Experten Dr. *Frisch* gegeben (vgl. hierzu Ziff. 1.4 unten).

Die Ergebnisse der einzelnen Sitzungen wurden in Protokollen zusammengefasst, die nach Abstimmung mit den Kommissionsmitgliedern auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam³ veröffentlicht worden sind.

Die Kommission ließ sich die Unternehmensbereiche der *PRO POTSDAM GmbH*, der *Stadtwerke Potsdam GmbH* sowie der *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH* durch deren Geschäftsführungen jeweils anhand eines Vortrages hinsichtlich verschiedener, von der Transparenzkommission vorgegebener Anforderungen vorstellen.

Parallel dazu wurden die Unternehmen gebeten, die jeweiligen Sponsoringleistungen der letzten drei Jahre mitzuteilen. Hierdurch konnte sich die Transparenzkommission einen Überblick über die Empfänger und die aufgewandten Summen erschließen. Zudem befasste sich die Kommission auf der Grundlage der Unternehmenspräsentationen mit dem Sponsoringprozess innerhalb der jeweiligen Unternehmen.

Die Geschäftsführung der *Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gemeinnützige GmbH* erläuterte der Transparenzkommission den Prozess des so genannten „passiven“ Sponsoring und die bestehenden Bedenken hinsichtlich der Veröffentlichung der Sponsoren (Name und Umfang der Sponsoringleistung), die das Unternehmen unterstützen.

Die Unternehmensvorstellungen werden unter Ziff. 1.3 unten näher dargestellt.

Die Sitzungen der Transparenzkommission waren zunächst – wie in der Geschäftsordnung, die im Rahmen der konstituierenden Sitzung am 21. Juni 2011 beschlossen worden war, nicht öffentlich. Nachdem sich der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Potsdam in seiner Sitzung vom 29. Juni 2011 mit der Öffentlichkeit der Sitzungen der Transparenzkommission befasst hatte, wurde in der 2. Sitzung hierüber erneut diskutiert und abgestimmt. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder sprach sich abermals dafür aus, Sitzungen nicht

³ Abrufbar unter <http://www.potsdam.de/transparenzkommission>

öffentlich zu halten. Gleichzeitig wurde es jedoch Stadtverordneten gestattet, als Zuhörer teilzunehmen. Überdies wurde, um größtmögliche Transparenz herzustellen, eine Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle beschlossen und bestimmt, dass die Leiterin die zuständigen Gremien oder der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kommission unterrichtet.

Nach Auffassung der Mehrheit der Mitglieder sprachen die für notwendig erachtete Erörterung von möglichen Dienst- oder Geschäftsgeheimnissen z. B. im Rahmen der Unternehmensvorstellungen sowie die vollständige Offenlegung von Sponsoringleistungen dagegen, die Sitzungen öffentlich abzuhalten. Auch war die Transparenzkommission nach ihrem Selbstverständnis ein Arbeitsgremium, in dem alle Kommissionsmitglieder die Möglichkeit hatten, ohne mögliche politische Rücksichtnahmen in einen freien Meinungs- austausch zu treten.

Die Kommissionsmitglieder, die sich für öffentliche Sitzungen aussprachen, begründeten dies insbesondere mit einer ihrer Ansicht nach nicht ausreichenden und teilweise verzerrenden Darstellung der Diskussionsergebnisse in der Presse.

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28. September 2011, in dem die Transparenzkommission gebeten wurde, die Entscheidung über öffentliche Sitzungen nochmals zu überprüfen, beschloss die Transparenzkommission in der 9. Sitzung mit vier Ja- und zwei Neinstimmen die Öffentlichkeit der Sitzungen. Fünf Kommissionsmitglieder enthielten sich der Stimme und erklärten übereinstimmend, dass sie zwar nach wie vor begründete Zweifel an den Vorteilen öffentlicher Sitzungen hätten, sich dem Wunsch der Stadtverordnetenversammlung jedoch nicht verschließen wollten.

Daraufhin tagte die Transparenzkommission beginnend mit der 10. Sitzung am 18. Oktober 2011 öffentlich.

Während der sechsmonatigen Tätigkeit der Transparenzkommission entstanden Kosten in Höhe von insgesamt ca. 270.000 EUR brutto.

Von diesem Gesamtbetrag entfielen im Einzelnen: Honorare in Höhe insgesamt ca. 166.500 EUR für die Tätigkeiten des Gesellschaftsrechtsexperten bzw. dessen Kanzlei (u.a. für die Erstellung umfangreicher Rechtsgutachten und die Unterstützung bei der Erstellung von Zwischen- und Schlussbericht), Honorare einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Höhe von insgesamt ca. 50.000 EUR (für die Unterstützung bei der Erstellung

von Zwischen- und Schlussbericht), Honorare in Höhe von insgesamt ca. 48.000 EUR für die Leitung der Kommission sowie Erstellung von Zwischen- und Schlussbericht durch die Ombudsfrau, sowie ca. 2.800 EUR für Reise- und Übernachtungskosten eines externen Mitglieds, 500 EUR für Verdienstausschlag von Kommissionsmitgliedern und 2.000 EUR für Sachkosten.

Unmittelbar nach Einsetzung der Kommission meldete die Geschäftsstelle zunächst einen geschätzten Bedarf in Höhe von 100.000 EUR. Im November 2011 wurde ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 190.000 EUR angemeldet.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einbeziehung von drei Experten und der Ombudsfrau als Kommissionsleiterin von der Stadtverordnetenversammlung (11/SVV/0477) am 01. Juni 2011 beschlossen worden war. Zwei der drei Experten und die Vertreter von *Transparency International e.V.* leisteten die Kommissionsarbeit unentgeltlich. Im Zusammenhang mit der Berufung des dritten Experten wurden die Mitglieder der Kommission über die Honorarsätze informiert und es wurden signifikante Abschläge auf die entstandenen Honorarforderungen vereinbart.⁴ Die gesamte Organisation und Übernahme der Funktion als Geschäftsstelle der Transparenzkommission erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam und war für die Transparenzkommission kostenneutral.

1.3 Betrachtung der Unternehmen

Die Holdinggesellschaften *PRO POTSDAM GmbH*, *Stadtwerke Potsdam GmbH* und *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH* wurden gebeten, die ihre jeweiligen Unternehmen unter Berücksichtigung des folgenden, einheitlichen Fragenkatalogs darzustellen:

1. Was sind die Aufgaben der einzelnen Konzernunternehmen?
 - 1.1. Unternehmenszweck laut Gesellschaftsvertrag
 - 1.2. im Unternehmensalltag
2. Welche Personen besetzen folgende Funktionen: Geschäftsführung, Gesellschaftervertreter, Aufsichtsratsvorsitzender?

⁴ „Die Formulierung wurde auf Anregung eines Kommissionsmitgliedes geändert (Die Formulierung „Bei Berufung [...]“ wurde durch die o.g. Formulierung ersetzt). Vgl. hierzu auch die E-Mail vom 10. Januar 2012, 9.10 Uhr von Frau Lehmann, die dem bereits als Anlage beigefügten Minderheitsvotum hinzugefügt worden ist.

3. Wie stellt sich die geschäftliche Lage und die Risikosituation der einzelnen Konzernunternehmen dar?
4. Wie läuft der jährliche Zielvereinbarung- und -beurteilungsprozess auf Konzernebene ab?
5. Wie fallen wesentliche Entscheidungen in einem Tochterunternehmen?
 - 5.1. Wie ist dabei die Unterrichtung bzw. Einbindung von Stadtverordneten ausgestaltet?
6. Welche konzerninternen Einrichtungen gibt es im Hinblick auf die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von Gesetz, Recht und unternehmensspezifischen Regelungen (Compliance; z.B. Verhaltenskodex, Vergaberichtlinie, Hinweisgebersystem, spezifische Berichterstattung gegenüber Unternehmensgremien o.ä.)?
7. Wie ist der Prozess im Hinblick auf Sponsoring, Spenden und sonstigen Zuwendungen ausgestaltet?

Die Unternehmen stellten jeweils zu Beginn ihrer Vorstellung die historische Entwicklung der Gesellschaftsstruktur dar. Die Geschäftsführungen führten übereinstimmend aus, dass die in der derzeitigen Struktur bestehenden Gesellschaften nach externer Analyse und Beratung auf der Grundlage von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung in den jetzt bestehenden Aufbau überführt wurden.

Die Unternehmensvorstellungen der *PRO POTSDAM GmbH*, *Stadtwerke Potsdam GmbH* und der *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH* sind im Internet unter www.potsdam.de/transparenzkommission einsehbar.

1.4 Rechtsfragen

1.4.1 Gegenstand der Rechtsfragen

Die Transparenzkommission identifizierte bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Mehrzahl von Rechtsfragen, deren Klärung als notwendig erachtet wurde, um eine gesicherte Grundlage für die Arbeit zu schaffen und fundierte, umsetzbare Vorschläge machen zu können. Die Transparenzkommission beauftragte hierzu die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens. Ergänzend zu den von der Transparenzkommission identifizierten Rechtsfragen formulierte die Fraktion *DIE ANDERE* verschiedene weitere Rechtsfragen, die ebenfalls Gegenstand des Gutachtens wurden.

Das Gutachten ist diesem Abschlussbericht als **Anlage 3/1** beigefügt. **Anlage 3/2** umfasst überdies eine Kurzfassung des Gutachtens.

Die aufgeworfenen, im Gutachten behandelten Rechtsfragen betreffen vor allem Reichweite und Grenzen der Informationspflicht der Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in den Gesellschafterversammlungen (bzw. einem entsprechenden Organ) sowie der Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsräten und das korrespondierende Auskunftsrecht der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses (gemäß § 97 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 BbgKVerf) und deren Überlagerung durch gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflichten (vgl. § 97 Abs. 7 Satz 3 BbgKVerf).

Daneben betreffen die Rechtsfragen vorrangig Reichweite und Grenzen der Weisungs- und Richtlinienkompetenz der Stadtverordnetenversammlung gegenüber den Vertretern der Landeshauptstadt Potsdam in den Gesellschafterversammlungen bzw. Aufsichtsräten der Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist (vgl. § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf). Des Weiteren behandelt das Gutachten Fragen der Einflussnahmemöglichkeit auf die Verfahren der Bestellung und Abberufung sowie des Abschlusses und der Beendigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer sowie der Veröffentlichung von Vergütungen, die Organmitglieder erhalten. Überdies betrafen die gutachterlich geklärten Rechtsfragen die Kontrolle der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam durch das Rechnungsprüfungsamt und Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der „Organisationstiefe“ der Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam (Mütter-, Tochter- und Enkelgesellschaften).

1.4.2 Wesentliche Ergebnisse

- **Informationspflicht und Auskunftsrecht** gemäß § 97 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 BbgKVerf betreffen ausschließlich Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Landeshauptstadt Potsdam. Das Auskunftsrecht steht nur der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss zu, nicht jedoch einzelnen in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen oder einzelnen Stadtverordneten. Informationspflicht und Auskunftsrecht werden überlagert von (bundesrechtlich geltenden) gesellschaftsrechtlichen **Verschwiegenheitspflichten**. Um die Auskunftsrechte der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses entsprechend dem kommunalrechtlichen Öffentlichkeitsprinzip zu stärken, ist die – gesellschaftsrechtlich weitgehend mögliche – Lockerung von Verschwiegenheitspflichten im Rahmen der Gesellschaftsverträge zu erwägen.
- Die **Weisungs- und Richtlinienkompetenz** der Stadtverordnetenversammlung gegenüber den Mitgliedern der Landeshauptstadt Potsdam in den Gesellschafterversammlungen (bzw. diesen entsprechenden Organen) ist gegenständlich unbegrenzt (siehe auch Ziff. 2.4.3 unten). Zu beachten sind hierbei lediglich gesellschaftsrechtliche Grenzen der Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung (insbesondere betreffend die GmbH-rechtlichen Bestimmungen zu Kapitalaufbringung und -erhaltung). Von dieser Weisungs- und Richtlinienkompetenz könnte insbesondere im Zu-

sammenhang mit der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, aber auch beispielsweise im Zusammenhang mit dem Erlass einer allgemeinen „Sponsoringrichtlinie“ (vgl. dazu Ziff. 2.1.5 unten) Gebrauch gemacht werden.

- Demgegenüber stellt sich die Erteilung von **Weisungen bzw. der Erlass von verbindlichen Richtlinien gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern** gesellschaftsrechtlich als problematisch dar. Zwar wird die Zulässigkeit derartiger Weisungen gegenüber Mitgliedern fakultativer Aufsichtsräte (sofern insbesondere die Geltung aktienrechtlicher Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen ist) teilweise unterstellt. Da jedoch diesbezüglich aus gesellschaftsrechtlicher Sicht ein nicht unerhebliches Unsicherheitsmoment verbleibt, erscheint es empfehlenswert, auf die Weisungen gegenüber Aufsichtsräten zu verzichten. Hierfür spricht auch, dass der Einfluss der Stadtverordnetenversammlung in Geschäftsführungsangelegenheiten letztlich weitgehend mittels Weisungen an den Vertreter in der Gesellschafterversammlung erreicht werden kann.
- Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Oberbürgermeister nicht vorschreiben, die **Vertretung in der Gesellschafterversammlung** nicht selbst wahrzunehmen, sondern einen Beschäftigten der Gemeinde damit zu betrauen. Entsprechend kann die Stadtverordnetenversammlung den Oberbürgermeister auch nicht anweisen, einen bestimmten Beschäftigten mit der Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung zu betrauen.
- Der Einfluss der Stadtverordnetenversammlung auf den **Inhalt von Geschäftsführeranstellungsverträgen** (insb. die Vergütung betreffend) ließe sich mittels der Weisungs- und Richtlinienkompetenz der Stadtverordnetenversammlung durch Erlass einer Richtlinie sichern (vgl. hierzu Ziffer 3.4.2 unten).
- Die **Offenlegung der Bezüge von Geschäftsführern und Aufsichtsräten** kann auf Grundlage des PCGK-LHP erreicht werden. Voraussetzung hierfür dürfte jedoch zunächst sein, dass die Organe der betreffenden Gesellschaften (Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat) Entsprechenserklärungen abgeben. Auch dann bleibt jedoch zu beachten, dass einer Offenlegung insbesondere von Bezügen der Geschäftsführer deren grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen können. Daher ist – mangels gesetzlicher Verpflichtung zur Offenlegung – zusätzlich eine Zustimmung zur Offenlegung der Vergütungen in den Dienstverträgen der Geschäftsführer zu verankern. Zwar ist nicht hinreichend geklärt, ob vergleichbare Geheimhaltungsinteressen der Offenlegung von Aufsichtsratsvergütungen entgegenstehen; es erscheint jedoch erwägenswert, in geeigneter Weise Regelungen auch zur Zulässigkeit der Offenlegung von Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder zu treffen.
- Im Rahmen der ertragsteuerlichen Organschaft sind **personelle Verflechtungen zwischen den Geschäftsführungen von Mutter- und Tochtergesellschaften** irrelevant, da die ertragsteuerliche Organschaft das Bestehen eines Gewinnabführungsvertrages und finanzielle Eingliederung – nicht jedoch organisatorische Eingliederung – voraussetzt. Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft bildet die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen hingegen den Regelfall der – diesbezüglich neben finanzieller und wirtschaftlicher Eingliederung – vorausgesetzten organisatorischen Eingliederung.

Im Übrigen wird auf das Gutachten (**Anlage 3/1**) verwiesen, auf das auch an verschiedenen Stellen in diesem Abschlussbericht Bezug genommen wird.

1.5 Bereits umgesetzte Maßnahmen

1.5.1 Unternehmen

Auf Grund der Diskussionen und Diskussionsergebnisse in den Sitzungen der Transparenzkommission sowie ihres Zwischenberichts haben die Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen bereits vor Vorliegen der abschließenden Empfehlungen der Transparenzkommission Maßnahmen im Bereich Compliance und Sponsoringprozesse umgesetzt bzw. mit deren Umsetzung begonnen.

Dargestellt werden im Folgenden exemplarisch die bereits konkret umgesetzten bzw. geplanten Maßnahmen der Beteiligungsunternehmen, die in der Transparenzkommission näher betrachtet worden sind.

So haben sowohl die *PRO POTSDAM GmbH*, als auch die *Stadtwerke Potsdam GmbH*, die jeweiligen Sponsoringleistungen auf den Unternehmensinternetseiten veröffentlicht (zum Begriffsverständnis der Transparenzkommission zum Sponsoring vgl. Ziff. 2.1.3 unten).

1.5.1.1 Energie und Wasser Potsdam GmbH

In der 7. Sitzung am 08. September 2011 wurde der Transparenzkommission der *Stadtwerke Potsdam*-Verbund durch ihren Geschäftsführer vorgestellt, dabei auch die *Energie und Wasser Potsdam GmbH*. Dabei führte die Geschäftsführung insbesondere aus:

Die bereits vor Einsetzung der Transparenzkommission bestehenden Regelungen zu Compliance und Sponsoring seien während des Bestehens der Transparenzkommission und aufgrund der von dieser erzielten Diskussionsergebnisse teilweise modifiziert worden, bzw. – in Abhängigkeit von den Empfehlungen der Transparenzkommission – bestünden konkrete Weiterentwicklungsplanungen.

Weiterhin merkte die Geschäftsführung an, dass am 26. August 2011 eine Anti-Korruptionsbeauftragte für die *Energie und Wasser Potsdam GmbH* bestellt worden sei, die sich weisungsunabhängig präventiv und repressiv dem Thema Korruption widme. In der *Energie und Wasser Potsdam GmbH* sei über die Einsetzung und das Aufgabengebiet der Antikorruptionsbeauftragten informiert worden.

Der Ausbau des Compliance-Systems werde bereits geplant, wobei neben den Empfehlungen der Transparenzkommission prozessbegleitend die Unterstützung durch externe Berater

ter beabsichtigt sei. Die Bestellung eines Compliance Officers mit einem entsprechenden Aufgabengebiet sei in Vorbereitung.

Das Interne Kontrollsystem solle ebenfalls analysiert und optimiert werden.

Ergänzend zum bestehenden Sponsoringleitfaden werde derzeit ein Sponsoringkonzept erarbeitet.⁵ Budgetplanungen für Sponsoringleistungen und Kontrolle in diesem Bereich seien bereits umgesetzt.

Weitere Maßnahmen sollen nach Darstellung der Geschäftsführung aus den Ergebnissen dieses Abschlussberichtes abgeleitet werden.

1.5.1.2 Stadtwerke Potsdam GmbH

Zum *Stadtwerke Potsdam GmbH*-Verbund führte der Geschäftsführer in seiner Präsentation in der 7. Sitzung (siehe schon oben, Ziff. 1.5.1.1 oben) aus, dass seit Ende 2009 die Revisionsaufgaben in der Holding gebündelt würden. Im Wesentlichen würden nachfolgende Aufgabenschwerpunkte von der Organisationseinheit „Konzern Innenrevision“ wahrgenommen:

- Die Einhaltung der Vielzahl von gesetzlichen Anforderungen sowie der internen Normen (Dienstanweisungen) („**Compliance Audit**“)
- Prüfung von Managemententscheidungen und –kompetenzen („**Management Audit**“)
- Untersuchung der bestehenden Strukturen auf Effektivität und Effizienz („**Operational Audit**“)
- Verhinderung von betrügerischen und dolosen Vorgängen („**Fraud Prävention**“)
- Interne Revision als Hinweisgeber für best practice sharing („**Internal Consulting**“)
- Revision des Finanz- und Rechnungswesens unter dem Kriterium der Zuverlässigkeit und Aussagefähigkeit („**Financial Audit**“)

Auf Anregung der Transparenzkommission habe die Geschäftsführung im August 2011 dem Aufsichtsrat die Bestellung einer weisungsfreien Antikorruptionsbeauftragten und einer externen Ombudsfrau vorgeschlagen; der Geschäftsführer erklärte dazu, dass der Aufsichtsrat diesem Vorschlag einstimmig gefolgt sei.

⁵ Einzelheiten dazu finden sich in der Unternehmenspräsentation, die unter www.potsdam.de/transparenzkommission aufgerufen werden kann

Daneben solle auch die Interne Revision künftig personell verstärkt werden. Kurzfristig solle die Arbeit der Interne Revision durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterstützt werden.

Ferner erklärte der Geschäftsführer, dass die Organisationsabläufe zum Sponsoring im Unternehmensverbund verändert worden seien. So sei seit Oktober 2011 die zentrale Anlaufstelle bei der *Stadtwerke Potsdam GmbH* für sämtliche Sponsoringanfragen an die Unternehmen im Stadtwerkeverbund zuständig.

1.5.1.3 PRO POTSDAM GmbH

In der 5. Sitzung der Transparenzkommission am 09. August 2011 wurde durch den Geschäftsführer der *PRO POTSDAM GmbH* der Unternehmensverbund vorgestellt und Folgendes erläutert:

Zusätzlich zu der bereits bestehenden Corporate Governance Organisation mit den Elementen Risikokatalog, Compliancesystem, Internes Kontrollsystem, Organisationshandbuch, Interne Revision und Antikorruption sei die Corporate Governance Organisation durch externe Berater im Zeitraum von Mai bis August 2011 analysiert und positiv bewertet worden. Die Corporate Governance Organisation sei im September 2011 mit dem Aufsichtsrat abgestimmt worden. Ebenfalls im September 2011 sei ein Beauftragter für Compliance- und Risikomanagement benannt worden.

Zum Zwecke der Korruptionsbekämpfung und -prävention sei im September 2011 ein Antikorruptionsbeauftragter benannt worden, die Verfahrensweise und Ansprechpartner seien im November 2011 unternehmensintern veröffentlicht worden. Die externe Veröffentlichung sowie die Anbindung an das Hinweisgebersystem der Landeshauptstadt Potsdam seien ebenfalls im November 2011 erfolgt.

Im Bereich Sponsoring, Kooperationen und Marketing seien im November 2011 eindeutig definierte Zuständigkeiten für Freigaben und die Einrichtung eines regelmäßigen Berichtswesens (Budgetüberwachung und -abrechnung) eingeführt worden. Weiterhin habe zu diesem Zeitpunkt der Aufsichtsrat die Verfahrensweise zum spartenbezogenen Jahresbudget beschlossen.

Weiterer Maßnahmen sollen, so wurde weiter ausgeführt, aus den Ergebnissen dieses Abschlussberichtes abgeleitet werden.

1.5.1.4 Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH

Die Geschäftsführung des *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH*-Verbunds stellte diesen in der 9. Sitzung am 04. Oktober 2011 vor und führte dazu folgendes aus:

Die *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH* und ihre Tochtergesellschaften hätten — die wesentlichen Regelungen und Handlungsempfehlungen des PCGK-LHP für die Steuerung, Leitung und Überwachung der Unternehmen bereits vor Einsetzung der Transparenzkommission umgesetzt. Ergänzend seien konzerninterne Compliance-Instrumente wie Risikomanagementsystem, Innenrevision, Antikorruptionsbeauftragter und Dienstanweisung zur korruptionsfreien Kooperation mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft bereits etabliert worden. Die *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH* und die *Poliklinik Ernst von Bergmann GmbH* seien in 2009 bzw. 2010 mit dem Zertifikat der *Kooperation für Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen GmbH* (KTQ) ausgezeichnet worden. Die Unternehmen seien in den Kategorien Patienten- und Mitarbeiterorientierung, Sicherheit, Informationswesen, Führung sowie Qualitätsmanagement geprüft und bewertet worden.

Die *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH* sei am 30. August 2011 der Initiative Transparente Zivilgesellschaft von *Transparency International Deutschland e.V.* beigetreten und habe sich verpflichtet, Informationen über das Unternehmen der Öffentlichkeit leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen. Dies betreffe u.a. Namen und Funktionen wesentlicher Entscheidungsträger, gesellschaftsrechtliche Verbindungen mit Dritten sowie die Firmen juristischer Personen, deren jährliche Zahlungen mehr als 10% des Gesamtjahresbudgets ausmachen.

Die Errichtung eines eigenen Hinweisgebersystems unter Einbindung der Ombudsstelle der Landeshauptstadt Potsdam werde in Kürze abgeschlossen. Die Führungsstruktur der *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH* und ihrer Tochtergesellschaften werde in einem separaten Workshop besprochen, an dem der Gesellschafter, die Aufsichtsratsvorsitzende, die Mitglieder der Klinikumsleitung und der Geschäftsführer teilnehmen werden.

Die *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH* beabsichtige, weitere Maßnahmen aus den Ergebnissen des Abschlussberichtes der Transparenzkommission abzuleiten.

1.5.2 Oberbürgermeister

Mit Mitteilungsvorlage vom 05. August 2011 hat der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam in der Stadtverordnetenversammlung am 31. August 2011 die Stadtverordneten darüber unterrichtet, dass er im Weg eines Gesellschaftsbeschlusses beabsichtige, die Geschäftsführung der Städtischen Unternehmen *PRO POTSDAM GmbH*, *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH*, *Stadtwerke Potsdam GmbH* und *Technologie- und Gewerbezentren Potsdam GmbH* mit der Benennung eines von der Geschäftsführung weisungsfreien Antikorruptionsbeauftragten und der Einrichtung eines Hinweisgebersystems zu beauftragen. Derartige Maßnahmen waren bereits zuvor in der Transparenzkommission diskutiert worden, wobei Konsens bestand, dass entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Errichtung wirksamer Compliance-Organisationen notwendig sind. Wegen der diesbezüglichen Empfehlungen der Transparenzkommission wird auf Ziff. 2.2.6.1 unten verwiesen.

Entsprechende Gesellschafterbeschlüsse sind bereits im Oktober/ November 2011 für die genannten Unternehmen gefasst worden.

Bereits in der Sitzung vom 18. Oktober 2011 hatte sich die Transparenzkommission abschließend mit dem Bereich der Ämterkonzentration befasst und Empfehlungen hierzu beschlossen. Diese betreffen u.a. die Vermeidung von Personenidentität zwischen dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung und dem Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Besetzung des Vorsitzes der Aufsichtsräte mit den jeweils zuständigen Beigeordneten. Mit Erklärung vom 09. November 2011 im Hauptausschuss der Landeshauptstadt Potsdam hat der Oberbürgermeister seine Entscheidungen zur Entflechtung von Ämterkonzentrationen und Neuorganisation des Beteiligungsmanagements bekanntgegeben. Diese entsprechen betreffend die Vermeidung von Personenidentität zwischen Vertretung in der Gesellschafterversammlung und Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Besetzung des Vorsitzes in den Aufsichtsräten mit den jeweils zuständigen Beigeordneten den Empfehlungen der Transparenzkommission. Wegen der Einzelheiten wird auf Ziff. 2.3 unten verwiesen; die Erklärung des Oberbürgermeisters ist als **Anlage 4** diesem Bericht beigelegt.

2 Besonderer Teil

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Transparenzkommission dargestellt.

Aufgrund der unterschiedlichen Beteiligungsverhältnisse an den städtischen Unternehmen ist zu den von der Transparenzkommission erarbeiteten Empfehlungen folgendes zu beachten: Soweit die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar alleiniger Gesellschafter ist, können die Empfehlungen ohne weiteres umgesetzt werden. Soweit an den Unternehmen neben der Landeshauptstadt Potsdam weitere, nicht von dieser kontrollierte Gesellschafter beteiligt sind, sollen Stadtverwaltung und Stadtverordnetenversammlung darauf hinwirken, die Empfehlungen im Benehmen mit den Mitgesellschaftern ebenfalls vollständig umzusetzen.

2.1 Sponsoring

2.1.1 Auftrag

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Juni 2011 (vgl. **Anlage 1** und schon bei Ziff. 1.1 oben) war die Transparenzkommission beauftragt, Vorschläge zur Herstellung von Transparenz hinsichtlich Sponsoring und Spenden durch kommunale Unternehmen zu erarbeiten (vgl. lit. c) des vorgenannten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung).

2.1.2 Befassung der Transparenzkommission mit dem Thema „Sponsoring“

Der Komplex „Sponsoring und Spenden“ nahm – sowohl aufgrund der Vorgänge im Bereich des *Stadtwerke Potsdam GmbH*-Konzerns, die erheblich zur Einsetzung der Transparenzkommission beitrugen, sowie der Vielschichtigkeit dieses Themenbereichs – in der Tätigkeit der Transparenzkommission breiten Raum ein.

Die Vielschichtigkeit des Themenbereichs „Sponsoring und Spenden“ folgt daraus, dass hiervon sehr unterschiedliche tatsächliche Phänomene und unterschiedliche Ausgestaltungen umfasst sind, je nachdem, ob Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam Dritte fördern oder von diesen gefördert werden. Es ergeben sich nahezu zwangsläufig „Graubereiche“, die nach Auffassung der Transparenzkommission mit zu berücksichtigen waren. Daher beschloss die Transparenzkommission bereits am Beginn ihrer Tätigkeit, den Themenbereich als „Sponsoring, Spenden und ähnlichen Zuwendungen“, die die Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam gewähren und die diese erhalten, zu bezeichnen und ein entsprechendes weites Begriffsverständnis zugrunde zu legen.

Zur Strukturierung der Arbeit der Transparenzkommission präsentierte deren Vorsitzende, Frau Rechtsanwältin Elke *Schaefer*, in der 6. Sitzung am 26. August 2011 ein Eckpunkte-

Schlussbericht_final.doc - 11. Januar 2012

papier zum „Themenkomplex Sponsoring“. Flankierend wurden der Transparenzkommission die Verhaltens-, Insider- und Transparenzrichtlinie der *PRO POTSDAM GmbH* sowie die Antikorruptionsrichtlinie der *Energie und Wasser Potsdam GmbH*, die auch für den gesamten *Stadtwerke Potsdam GmbH*-Konzern Anwendung findet, vorgestellt. Bereits in der 3. Sitzung vom 13. Juli 2011 wurden Vorschläge der Fraktion *FDP* zur Corporate Governance in der Landeshauptstadt Potsdam präsentiert, die ebenso wie die Eckpunkte von *Transparency International Deutschland e.V.* vom 22. Juli 2011 Empfehlungen für die künftige Handhabung von Sponsoring enthielten. Ebenfalls am 22. Juli 2011 brachte die Fraktion *DIE ANDERE* ein „demokratisches Sponsoringmodell“ in die Diskussion ein.

Aufbauend auf den vorgenannten Grundlagen und auf der Basis einer umfassenden Diskussion der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie einer Begriffsbestimmung entwickelte die Transparenzkommission Vorschläge für Regelungsgehalte von Richtlinien, die aus ihrer Sicht für sämtliche Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, erlassen werden sollen.

Hierbei handelt es sich nach der Vorstellung der Transparenzkommission einerseits um eine Richtlinie, die in Bezug auf die Förderung von Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam durch Dritte gelten soll, und andererseits um eine Richtlinie, die die Förderung von Dritten durch Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam betrifft. Nach Auffassung der Transparenzkommission ist diese Differenzierung geboten, da sich unterschiedliche Problemlagen und unterschiedliche Anforderungen an die Transparenz ergeben.

2.1.3 Begriffsverständnis

„Sponsoring“ umfasst sehr unterschiedliche Erscheinungsformen. Diesem Begriff unterfallen so unterschiedliche Erscheinungsformen, wie u.a. Sportsponsoring, Kunst- und Kultursponsoring, Umweltsponsoring sowie Medien- und Programmsponsoring. Auch im Bereich der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam werden so unterschiedliche Maßnahmen wie die altruistische Förderung sozialer Einrichtung wie beispielsweise des *Autonomes Frauenzentrum Potsdam e.V.* einerseits und Sportsponsoring wie beispielsweise mittels der Zusammenarbeit mit dem *SV Babelsberg 03 e.V.* andererseits unter dem Oberbegriff des Sponsoring durchgeführt.

Zur Erarbeitung von Vorschlägen für Richtlinien betreffend Sponsoring, Spenden und ähnliche Zuwendungen, die größtmögliche Transparenz schaffen und gleichzeitig für die Un-

ternehmen der Landeshauptstadt Potsdam handhabbar sind, hat sich die Transparenzkommission zunächst eingehend mit der Definition und Abgrenzung des Begriffs „Sponsoring“ befasst. Ihrer eingangs erwähnten Intention, „Graubereiche“ mit zu erfassen folgend, legt die Transparenzkommission ihren Richtlinienvorschlägen folgendes Begriffsverständnis zugrunde:

„Sponsoring bedeutet die Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle sämtlicher Aktivitäten, die mit der Bereitstellung von Geld, Sachmitteln, Dienstleistungen oder Know-how durch Unternehmen und Institutionen zur Förderung von Personen und/oder Organisationen in den Bereichen Sport, Kultur, Soziales, Umwelt und/oder den Medien, unter vertraglicher Regelung der Leistung des Sponsors und Gegenleistung des Gesponserten verbunden sind, um damit gleichzeitig Ziele der Marketing- und Unternehmenskommunikation zu erreichen. Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung grenzt Sponsoring von anderen Formen der Unternehmensförderung wie z.B. Mäzenatentum und Spendenwesen ab.“

Die Transparenzkommission folgt damit einem allgemein anerkannten Begriffsverständnis, das auf Manfred *Bruhn* zurückgeht.⁶

In Abgrenzung zu diesem Verständnis von Sponsoring erfolgen Zuwendungen durch einen Mäzen aus ausschließlich altruistischen Gründen; der Mäzen verlangt weder Gegenleistungen noch öffentliche Nennung.

Eine Spende erfolgt zum Teil ebenso aus altruistischen Gründen, jedoch können dabei auch eventuelle Steuervorteile des Spenders im Raum stehen (vgl. § 10b EStG), sofern die Zuwendung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke erfolgt. Auch bei einer Spende wird eine Gegenleistung weder verlangt noch vereinbart.

Beim Sponsoring hingegen wird eine kommunikative Gegenleistung gefordert und vertraglich vereinbart. Das altruistische Fördermotiv tritt beim Einsatz des Sponsorings als Maßnahme zur Verwirklichung öffentlichkeitswirksamer Kommunikationsziele zurück, es bleibt aber – wenn auch in geringerem Ausmaß als bei der Spende und bei der Zuwendung durch einen Mäzen – bestehen.

Im Gegensatz dazu besteht bei der Werbung kein Motiv der Förderung eines Anderen (etwa der beauftragten Werbeagentur); verfolgt wird vielmehr ausschließlich das eigene Kommunikationsziel des Unternehmens.

⁶ vgl. Manfred *Bruhn*, Sponsoring, Ziff. I 3., in: Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/5126/sponsoring-v6.html>, zuletzt abgerufen am 04. Dezember 2011.

Schematisch können die Begriffe daher wie folgt abgegrenzt werden:

Art der Zuwendung	Motiv	Gegenleistung
Mäzenatische Spende	Rein altruistisch	Nein
Spende	Altruistisch und bzgl. Steuervorteil eigennützig	Selten (Nennung in geeigneter Form denkbar)
Sponsoring	Altruistisch und Erreichen des Kommunikationsziels Gegenleistung vom Empfänger	Ja
Werbung	Erreichen des Kommunikationsziels	Nein

Tabelle 1 Abgrenzung der Zuwendungsarten

Nach Auffassung der Transparenzkommission erscheint jedoch die Abgrenzung zwischen Sponsoring und Spende (gleiches gilt für Zuwendungen durch einen Mäzen) insofern als nachrangig, als Sponsoringleistungen und Spenden – was die Anforderungen an Transparenz und Legitimation der Entscheidung anbelangt – gleich behandelt werden sollten, da beide jedenfalls auch zur Förderung eines Anderen vorgenommen werden. Sponsoring, Spenden und ähnliche Zuwendungen sollen daher gleichermaßen von den Richtlinien, die die Transparenzkommission vorschlägt, erfasst sein.

Aufwendungen für Werbung und verwandte Maßnahmen, beispielsweise für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, sind hingegen nicht Gegenstand der vorgeschlagenen Richtlinien. Aufwendungen für Werbung und verwandte Maßnahmen sollen jedoch – ebenso wie alle anderen Aufwendungen – von den allgemeinen Compliance-Regelungen erfasst werden, deren Einführung für sämtliche Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagen wird (vgl. hierzu unten, Ziff. 2.2 unten).

2.1.4 Rechtliche Rahmenbedingungen für Sponsoring und Spenden durch kommunale Unternehmen

Im Rahmen der Erarbeitung der Richtlinienvorschläge musste sich die Transparenzkommission eingehend mit Fragen zur Zulässigkeit von Sponsoring und Spenden durch kommunale Unternehmen befassen.

2.1.4.1 Grundsätzliche Zulässigkeit, aber volle Transparenz

Spenden und Sponsoring durch private Unternehmen werden grundsätzlich allgemein für zulässig gehalten, auch wenn diese Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesell-

schaft organisiert sind. Dies gilt jedenfalls im Grundsatz auch für Unternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften, an denen Gemeinden beteiligt sind.

Grenzen der Ausreichung von Spenden sowie von Sponsoringleistungen ergeben sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowohl durch den Unternehmensgegenstand als auch durch die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

Bereits für Kapitalgesellschaften, die von privaten Gesellschaftern gehalten werden, gilt:

Je loser sich die Verbindung zwischen dem geförderten Interesse und dem Unternehmensgegenstand darstellt, desto enger ist der Handlungsspielraum der Unternehmensleitung und desto höher sind die Anforderungen an die interne Publizität. Alleinige Entscheidungen eines einzelnen Unternehmensleiters kommen danach nur in Betracht, wenn dieser hierfür nach Gesellschaftsvertrag oder Satzung bzw. Geschäftsordnung eigenverantwortlich zuständig ist und die Zuwendung mit dem Unternehmensgegenstand in einem Wechselbezug steht. Ansonsten ist in jedem Fall die Entscheidung der gesamten Unternehmensleitung (Geschäftsführung oder Vorstand) erforderlich. Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung sind stets zu informieren.

Die Transparenzkommission vertritt das grundsätzliche Verständnis, dass es der von den Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam verfolgte öffentliche Zweck ermöglicht, nach sachlichen Kriterien im Unternehmensinteresse Mittel insbesondere für soziale, umweltpolitische, wissenschaftlich und/ oder kulturelle Zwecke einzusetzen, sofern die eingesetzten Mittel im Verhältnis zur finanziellen Situation des Unternehmens angemessen sind.

Die Transparenzkommission betont jedoch das Erfordernis von Transparenz und breiter Legitimation; die Nutzung der städtischen Unternehmen als „Schattenhaushalte“ für politische Zwecke wird abgelehnt. Zuwendungen im Rahmen von Sponsoring und Spenden dürfen nach Überzeugung der Transparenzkommission nicht heimlich erfolgen; sie sind Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam und müssen für die allgemeine Öffentlichkeit transparent sein. Die Verfolgung unsachlicher Motive, wie beispielsweise die Verfolgung persönlicher Präferenzen bei der Auswahl der Leistungsempfänger und der Höhe der Begünstigung muss stets ausgeschlossen sein.

2.1.4.2 Strengerer Maßstab für kommunale Unternehmen

Entsprechend gelangte die Transparenzkommission nach eingehender Diskussion zu der Auffassung, dass an Sponsoring- bzw. Spendenaktivitäten von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, strengere Anforderungen hinsichtlich der Legitimation zugrundeliegender Entscheidungen und der Publizität zu stellen sind als diejenigen, die für Gesellschaften in privater Eigentümerschaft gelten.

Hierfür waren die folgenden Erwägungen maßgeblich:

Zu vermeiden sind einerseits Konstellationen, in denen kommunale sachliche/ inhaltliche (keine rein fiskalischen) Entscheidungen durch Sponsoring bzw. Spenden von Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist, unterlaufen werden, weil die Entscheidung der Unternehmen nicht im Einklang mit der kommunalen Entscheidung steht. In diesem Zusammenhang dürfte jedoch auch zu beachten sein, dass mitunter von Teilen der Verwaltung Erwartungen an die Geschäftsführungen kommunaler Unternehmen herangetragen werden, Zuwendungen an Institutionen zu leisten, die zwar als förderungswürdig betrachtet werden, zu deren Förderung hinreichende Mittel im kommunalen Haushalt jedoch nicht zur Verfügung stehen. Ebenso wie sachlichen/ inhaltlichen Entscheidungen zuwiderlaufende oder auf nur informeller Ebene befürwortete Zuwendungen durch kommunale Unternehmen müssen Sponsoringleistungen bzw. Spenden an (private) Unternehmen vermieden werden, die den Wettbewerb zu verzerren drohen, und daher Gesellschaften, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, verwehrt sein dürften.

Nach der Rechtsprechung des OVG Sachsen (Beschluss vom 18.01.2011 - Az.: 4 B 270/10) ist einem Zweckverband, dem die Aufgabe der Wasserversorgung übertragen wurde, Sponsoring nicht gestattet. Das OVG Sachsen hat dies damit begründet, dass in diesem Fall Sponsoring keinen Bezug zur öffentlichen Aufgabe aufweise. Es hat dabei näher ausgeführt, an einem solchen Bezug fehle es, da der Zweckverband nicht im Wettbewerb mit anderen Anbietern stehe. Offenbar wird deshalb ein anzuerkennendes Interesse an Werbung oder Imageförderung verneint. Aus Sicht der Transparenzkommission liegt es nahe, diesen Beschluss des OVG Sachsen dahingehend zu verstehen, dass Sponsoring durch kommunale Unternehmen nur dann zulässig ist, wenn diese im Wettbewerb stehen. Sofern Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist und die (teilweise) nicht im Wettbewerb stehen, zukünftig Sponsoringleistungen erbringen sollen, regt die

Transparenzkommission an, die genaue Reichweite des Beschlusses des OVG Sachsen näher zu untersuchen.

Nicht zuletzt ist zu beachten, dass Aufwendungen für Sponsoring oder Spenden durch Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam zumindest geeignet sind, den Gewinn, der an die Landeshauptstadt Potsdam abzuführen ist, zu schmälern.

Insbesondere aufgrund dieser Erwägungen ist die Transparenzkommission mehrheitlich der Auffassung, dass Sponsoringleistungen und Spenden von Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, grundsätzlich der Zustimmung des jeweiligen Aufsichtsrats – dem Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen angehören – bedürfen sollen. Dies wird für erforderlich erachtet, um hinreichende Legitimation zugrundeliegender Entscheidungen und Publizität bzw. Transparenz herzustellen.

Eine Minderheit in der Transparenzkommission hat sich demgegenüber dafür ausgesprochen, Sponsoringleistungen und Spenden durch Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, grundsätzlich zu untersagen. Sie geht davon aus, dass hierdurch der an die Landeshauptstadt Potsdam abzuführende Gewinn anwüchse, der ausschließlich aufgrund von Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung verwendet werden solle.

2.1.4.3 Maßstab hinsichtlich Angemessenheit von Zuwendungen

Für alle Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gilt, dass die Größenordnung von Sponsoring bzw. Spenden mit der finanziellen Lage der Gesellschaft in Einklang stehen muss. Mit anderen Worten: Die Gesamthöhe von Sponsoringleistungen und Spenden muss sich im Verhältnis zur Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens als angemessen darstellen. Derartige Zuwendungen in Krisenzeiten mögen nicht a priori ausgeschlossen sein; es ist aber evident, dass das Unternehmensinteresse dann zumindest Zurückhaltung gebietet.

Vor diesem Hintergrund ergab sich in der Transparenzkommission zusätzlicher Diskussionsbedarf, ob es bei Bestehen von Ergebnisabführungsverträgen für die Angemessenheit auf die wirtschaftliche Situation der jeweils sponsernden bzw. spendenden Gesellschaft oder auf diejenige ihrer Holding bzw. Muttergesellschaft ankommt.

Die Transparenzkommission gelangte mehrheitlich zu der Auffassung, dass Sponsoring auch dann durch Gesellschaften möglich sein soll, wenn diese mittels eines Ergebnisabfüh-

rungsvertrages mit einer (Mutter-) Gesellschaft verbunden sind, und die (Mutter-) Gesellschaft nach Konsolidierung sämtlicher mit ihr verbundenen Gesellschaften defizitär ist. Die Transparenzkommission war sich hierbei bewusst, dass eine defizitäre Muttergesellschaft dann ihrerseits – auf Basis entsprechender Leistungsverträge bzw. Betrauungsakte – Zuschüsse von der Landeshauptstadt Potsdam erhält, die potentiell anwachsen, wenn deren Tochtergesellschaften Aufwand durch Sponsoring oder Spenden generieren. Gerade in dieser Konstellation bedarf jedoch nach Auffassung der Transparenzkommission jegliche Entscheidung über Sponsoringleistungen (oder Spenden) der Zustimmung der Aufsichtsräte der beteiligten Gesellschaften.

Auf die Konzernleitungspflicht, die bei gleichzeitigem Bestehen eines Beherrschungsvertrages die Geschäftsführung der herrschenden Gesellschaft trifft, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Aufgrund der Konzernleitungspflicht obliegt es dieser Geschäftsführung zwar nach herrschender Meinung nicht, Einfluss auf die beherrschte Gesellschaft wahrzunehmen. Jedoch wird überwiegend davon ausgegangen, dass die Geschäftsführung des herrschenden Unternehmens gegenüber der eigenen Gesellschaft zur Konzernleitung verpflichtet ist. Hieraus folgt, dass die Geschäftsführung des herrschenden Unternehmens geeignete Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass Geschäftsvorfälle im beherrschten Unternehmen nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen auf der Ebene des beherrschenden Unternehmens führen. Diese Pflichtenstellung ist wiederum vom Aufsichtsrat des beherrschenden Unternehmens zu kontrollieren.

2.1.4.4 Denkbare weitere rechtliche Grenzen

Die Transparenzkommission weist auf weitere potentiell einschlägige rechtliche Grenzen hin, die für Sponsoringleistungen bzw. Spenden, die durch Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam zugewendet werden, relevant sein können.

Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen der für Energieversorgungsunternehmen geltenden Konzessionsabgabenverordnung. § 3 Absätze 1 und 2 KAV verbieten Energieversorgungsunternehmen die unentgeltliche oder zu einem Vorzugspreis erfolgende Gewährung von Finanz- oder Sachleistungen an die Konzessionsgemeinden. Alle Leistungen, die neben die oder anstelle der Konzessionsabgabe treten, sind untersagt. Spenden und Sponsoringleistungen an Gemeinden sind Energieversorgungsunternehmen dadurch versagt.

Es wird vertreten, dass dieses Verbot auch für Spenden und Sponsoringleistungen von Energieversorgungsunternehmen gegenüber Dritten gilt, wenn bei der Vergabe der Mittel an Dritte die Gemeinde (unmittelbar oder mittelbar) die Empfänger und die verfolgten Ziele bestimmen kann. Dann, so wird argumentiert, erspare die Gemeinde die Bereitstellung eigener Mittel zur Förderung von ihr bestimmter Ziele; dies laufe auf eine Umgehung des Verbots gemäß § 3 Absätze 1 und 2 KAV hinaus.

Zu bedenken sind ferner Grenzen, die sich für Sponsoring bzw. Spenden durch kommunale Unternehmen aus dem (europarechtlichen) Beihilfeverbot ergeben können. Insbesondere, wenn derartige Leistungen zur Förderung von (privaten) Unternehmen erfolgen, kann eine Verfälschung des Binnenmarktes nicht ausgeschlossen werden (vgl. insb. Art. 107 AEUV). Wird das (europarechtliche) Beihilfeverbot verletzt, etwa weil die gesetzlich bestimmten Ausnahmen nicht greifen, kann dies die Nichtigkeit des Sponsoringvertrages begründen.

Ob diese rechtlichen Grenzen für Sponsoring bzw. Spenden durch Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, relevant sind, bedarf einer vertieften Einzelfallprüfung, zu der die Transparenzkommission nicht berufen war. Aus Sicht der Transparenzkommission könnte sich eine vertiefte Prüfung durch die *Energie und Wasser Potsdam GmbH* als Versorgungsunternehmen bzw. die Unternehmen, welche (privaten) Unternehmen Sponsoringleistungen bzw. Spenden zuwenden, jedoch empfehlen.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 25 Abs. 2 Nr. 5 PartG zu beachten. Nach dieser Bestimmung ist es Parteien untersagt, Spenden von Unternehmen anzunehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt.

2.1.5 Erlass einer „Sponsoring-Richtlinie“ für das „aktive“ Sponsoring

Die Transparenzkommission sieht es als erforderlich an, das System der Mittelvergabe (im Rahmen von Sponsoring, Spenden und ähnlichen Zuwendungen) durch die Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, grundsätzlich neu zu gestalten. Nach Vorstellung der Transparenzkommission soll sich diese Neugestaltung zentral an den folgenden Kriterien orientieren: Publizität, eine erweiterte Mitwirkung bzw. Einflussnahmemöglichkeit der Stadtverordneten sowie Chancengleichheit für die Empfängerinstitutionen, eine Förderung zu erhalten.

Diesen Gesichtspunkten soll eine zentrale „Sponsoring-Richtlinie“ der Landeshauptstadt Potsdam Rechnung tragen, die durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist und entweder im PCGK-LHP verankert oder als separate Regelung mittels der Weisungs- und Richtlinienkompetenz durchgesetzt wird.

Diese Richtlinie soll für Spenden, Sponsoring und ähnliche Zuwendungen aller Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, gelten. Sie soll grundsätzliche Regelungen enthalten bzw. Standards setzen, die von allen Unternehmen zu beachten und ggf. durch flankierende Regelungen umzusetzen sind.

2.1.5.1 Zentrale Regelungsgegenstände der „Sponsoring-Richtlinie“

Nach Auffassung der Transparenzkommission soll die Sponsoring-Richtlinie zumindest die folgenden Standards verbindlich festlegen:

- Grundsätze der Förderung, die ausschließen, dass die politische Neutralität durch die Mittelvergaben verletzt wird und keine Unterstützung von Aktivitäten erfolgt, die sich nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes bewegen;
- Sponsoring soll einen nachvollziehbaren Bezug zum jeweiligen Unternehmensgegenstand des sponsernden Unternehmens aufweisen;
- unterstützt werden sollen grundsätzlich regionale Institutionen oder Initiativen, deren Aktionsradius identisch ist mit dem Kundenkreis der betreffenden Unternehmen;
- eine Regelung für den Fall von Mehrfachzuwendungen (mehrere Unternehmen unterstützen eine Institution);
- Sponsoring ist nur durch Unternehmen zulässig, die über einen Aufsichtsrat verfügen;
- die Vergabe ist durch die Unternehmen nur zulässig, wenn der Aufsichtsrat im Rahmen der Wirtschaftsplanung ein entsprechendes Budget vorab genehmigt hat und dieses Budget durch die Vergabe nicht überschritten wird;
- das Budget hat sich am (Vorjahres-) Umsatz des betreffenden Unternehmens zu orientieren (ausgedrückt als Prozentsatz, der eine Obergrenze darstellt);
- die Vergabe erfolgt nur noch bis zu einer unternehmensindividuell durch den Aufsichtsrat festzulegenden Bagatellgrenze durch die jeweilige Geschäftsführung, darüber hinaus ist eine Zustimmung des jeweiligen Aufsichtsrates im Einzelfall und vorab notwendig;
- für Sponsoringleistungen ist eine angemessene Befristung festzulegen;
- Sponsoring ist grundsätzlich als ergänzende Finanzierung zu leisten. Bürgschaften bzw. „bedingte Zahlungsverprechen“ sowie Darlehen sollen nur in Ausnahmefällen gewährt werden und hierbei sind die für diese jeweils geltenden Zustimmungserfordernisse zusätzlich zu beachten;

- Leistungsempfänger könnten sich um ein Sponsoring bei den städtischen Unternehmen bewerben. Hierzu hält die Transparenzkommission einen formalisierten Bewerbungsprozess mit Offenlegungspflichten zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte für empfehlenswert, um Transparenz durch Dokumentation sicherstellen zu können. Ein Bewerberbogen soll insbesondere eine Projektbeschreibung und einen Finanzplan enthalten; und
- im dem Bewerbungsverfahren soll die institutionelle Aufstellung der zu fördernden Einrichtungen offengelegt werden, um (potenzielle) Interessenkonflikte ausschließen zu können. Offenulegen sind daher jegliche Nähebeziehungen zwischen Personen, die für die zu fördernde Institution tätig sind, zu Personen, die für die fördernden Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam tätig sind (einschließlich Nähebeziehungen von nahen Verwandten der vorgenannten Personen);
- die Unternehmen sollen jährlich der Stadtverordnetenversammlung – unter Individualisierung aller Summen und Empfänger – berichten, welche Sponsoringleistungen und Spenden gewährt wurden; dabei scheint es denkbar, dass die individualisierte Offenlegung nur für Zuwendungen gilt, die einen (zu bestimmenden) Betrag überschreiten;
- ggf. – abhängig von einer vertieften Prüfung – zusätzliche Standards zur Abbildung der oben genannten weiteren rechtlichen Grenzen.

2.1.5.2 Nähere Erwägungen zum Sponsoring-Budget

Die Transparenzkommission empfiehlt, Sponsoringleistungen grundsätzlich nur dann zuzulassen, wenn das betreffende Unternehmen ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet hat. Dadurch soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der städtischen Unternehmen sichergestellt bleiben. Einer „Konzernbetrachtung“ bei bestehenden Ergebnisabführungsverträgen soll jedoch nicht gefolgt werden (vgl. hierzu im Einzelnen Ziff. 2.1.4.3 oben).

Für Sponsoringleistungen (einschließlich Spenden und ähnliche Zuwendungen) ist jeweils ein maximales Budget in Abhängigkeit vom Umsatz des betreffenden Unternehmens, an dem die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, in Form eines noch zu bestimmenden Prozentsatzes vom Umsatz festzulegen.

Nach Auffassung der Transparenzkommission sind in den jeweiligen Wirtschaftsplänen der sponsernden Unternehmen geplanten Budgets für Werbung und Sponsoring (einschließlich Spenden) künftig getrennt auszuweisen. Dies dient dem Zweck, die Verschleierung von Aufwendungen die – zumindest auch unter dem Motiv der Förderung eines Dritten aufgebracht werden – zu verhindern. Die Feststellung des Wirtschaftsplans bedarf jeweils eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats bzw. der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

Die Transparenzkommission erachtet es als wesentlich, dass die jeweilige Geschäftsführung allenfalls nur noch unterhalb einer „Bagatellgrenze“, welche die Gesellschaften (siehe oben) festlegen, alleine über die Vergabe entscheiden kann (diese Grenze sollte nach Mehrheitsauffassung in der Transparenzkommission – unter Berücksichtigung der Ertragsstärke des Unternehmens – in der Regel bei EUR 2.000 liegen). Oberhalb dieser Grenze greifen erweiterte Zustimmungsvorbehalte des jeweiligen Aufsichtsrates. Auch betreffend die Vergabe von Sponsoringleistungen im Einzelfall hat der Aufsichtsrat umfassende Informationsrechte, denen in jedem Fall zu entsprechen ist.

Gesellschaftsvertragliche Regelungen, aufgrund derer die Vergabe von Sponsoringleistungen durch die Geschäftsführung (sofern die vorgenannte Bagatellgrenze überschritten ist) der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf, führen nicht zu unangemessenen Haftungsrisiken für die Mitglieder des Aufsichtsrats. Im Rahmen derartiger Zustimmungsvorbehalte für Geschäftsführungsmaßnahmen liegt eine Pflichtwidrigkeit nicht vor, wenn das Aufsichtsratsmitglied vernünftiger Weise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.⁷

2.1.5.3 Alternativmodelle

Die Transparenzkommission hat daneben verschiedene, konzeptionell bzw. organisatorisch von vorgenannten Inhalten abweichende, denkbare Regelungen einer Sponsoringrichtlinie diskutiert. Sich hieraus ergebende „Alternativmodelle“ sind in **Anhang [...]** unter Herausstellung jeweiliger Vor- und Nachteile tabellarisch dargestellt.

Im Ergebnis sollen diese „Alternativmodelle“ nach Auffassung der Transparenzkommission – insbesondere da diese einen erheblichen zusätzlichen Organisationsaufwand erforderten und voraussichtlich den Interessen der sponsernden Unternehmen nicht vollständig gerecht würden – nicht weiter verfolgt werden.

In diesem Zusammenhang betont die Transparenzkommission die besondere Verantwortung sämtlicher Organe der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere der Aufsichtsräte, bei der Vergabe von Zuwendungen durch die Unternehmen.

2.1.5.4 Etablierung eines Förderbeirats

Die Transparenzkommission hat eingehend erörtert, ob die Einrichtung eines Förderbeirats vorgeschlagen werden soll. Zugrunde lagen insbesondere die folgenden Vorstellungen:

⁷ Vgl. nur *Schiedermair/ Kolb* in Beck'sches Handbuch der AG, 2. Aufl. (2009), § 7 Rz. 272 m.w.N.

Die Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam könnten dem Förderbeirat ihre Sponsoring-Budgets zu melden haben. Auf dieser Basis könnte eine jährliche Gesamtsumme der Sponsoringleistungen aller städtischen Unternehmen ermittelt werden.

Gleichzeitig sollte jede geplante Sponsoringleistung mit Summe und Empfänger an den Förderbeirat gemeldet werden, der sein Votum dazu abgibt. Sollte die Entscheidung des Förderbeirats nicht mit der Entscheidung des städtischen Unternehmens übereinstimmen, verfügte der Förderbeirat nur über ein Empfehlungsrecht, wenn diesem nicht gefolgt würde, könnte die Stadtverordnetenversammlung eingeschaltet werden.

Zusätzlich könnte der Förderbeirat die zentrale Dokumentation der Sponsoringaktivitäten aller städtischen Unternehmen wahrnehmen und jährlich einen Förderbericht veröffentlichen. Wegen der weiteren Einzelheiten, auch betreffend die diskutierte Zusammensetzung des Förderbeirats wird auf Ziffern 4.4.2 und 4.4.3 des Zwischenberichts der Transparenzkommission vom 27. September 2011 verwiesen.

Die Transparenzkommission hat mehrheitlich beschlossen, von der Empfehlung, einen Förderbeirat einzurichten, Abstand zu nehmen. Dies beruhte zentral auf der Erwägung, dass die Etablierung eines zusätzlichen Gremiums mit erheblichem organisatorischen Aufwand verbunden wäre und der Eigenständigkeit der Unternehmen sowie der Verantwortung der Organe dieser Unternehmen nicht entspräche. Überdies gelangte die Transparenzkommission zu der Auffassung, dass die verfolgten Ziele – Publizität, erweiterte Mitwirkung bzw. Einflussnahmemöglichkeit der Stadtverordneten sowie Chancengleichheit für die Empfängerinstitutionen, eine Förderung zu erhalten – in gleichem Ausmaß mittels der vorgeschlagenen Richtlinie verwirklicht werden können.

2.1.6 Kommunale Unternehmen als Sponsoringempfänger

2.1.6.1 Leistungen an Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam erwünscht

Die Transparenzkommission begrüßt es, dass vor allem im kulturellen und sozialen Bereich tätige Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam Zuwendungen durch Bürger oder Privatunternehmen erhalten, die die Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen steigern.

2.1.6.2 Weitere rechtliche Rahmenbedingungen für Zuwendungen an kommunale Unternehmen

Derartige Zuwendungen durch Spenden oder Sponsoring an kommunale Unternehmen sind auch rechtlich grundsätzlich – sofern hierdurch nicht Verwaltungshandeln oder das Handeln kommunaler Unternehmen gelenkt oder beeinflusst werden soll – nicht zu beanstanden.

In der Transparenzkommission wurde jedoch Optimierungsbedarf bei bestehenden Regelungen für den Empfang von Leistungen durch die *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH* bzw. deren Mitarbeitern gesehen. Es bestehen insofern Bedenken, ob diese Regelungen, die nach Darstellung des Unternehmens dem Standard der Deutschen Krankenhausgesellschaft entsprechen, ausreichend sind, um eine effektive Korruptionsprävention sicherzustellen. Die Transparenzkommission regt daher an, diese Regelungen einer detaillierten Überprüfung zu unterziehen.

2.1.6.3 Anforderung an Transparenz

Die Transparenzkommission ist der Ansicht, dass auch hinsichtlich erhaltener Zuwendungen aufgrund von Sponsoring oder Spenden das größtmögliche Maß an Transparenz herzustellen ist. In welcher Form bzw. aufgrund welcher Maßnahmen dies zu geschehen hat, bedarf einer differenzierten Betrachtung. Für die verschiedenen Bereiche, in denen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam tätig sind, bestehen unterschiedliche Rahmenbedingungen, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Unternehmenspräsentation der *Musikfestspiele Sanssouci Nikolaisaal Potsdam gemeinnützige GmbH* ist die Transparenzkommission überzeugt, dass im Bereich des (passiven) Kultursponsoring eine Offenlegung der Höhe der erhaltenen Sponsoringleistungen durch einen bestimmten Sponsor die erfolgreiche Zusammenarbeit mit diesem gefährden kann, wenn dieser diesbezüglich auf Geheimhaltung drängt. Gleiches kann für die Identität von privaten Spendern gelten. Als unabdingbar erachtet wird jedoch in jedem Fall eine Offenlegung gegenüber den Aufsichtsräten der die Zuwendung erhaltenden Unternehmen.

Im Gesundheitsbereich sind nach Auffassung der Transparenzkommission alle Leistungen, die erhalten werden, dergestalt zu veröffentlichen, dass die Identität der Leistenden, nicht jedoch die Summe der Leistungen offengelegt wird.

2.1.6.4 Erlass einer Richtlinie

Die Transparenzkommission empfiehlt die Erstellung einer Richtlinie bezüglich Zuwendungen an Unternehmen mit Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam durch (private) Dritte. Ziel dieser Richtlinie ist die Herstellung eines größtmöglichen Maßes an Transparenz, ohne den Zufluss von erwünschten Zuwendungen zu verhindern.

Diese Richtlinie sollte klare Vorgaben für die o.g. Transparenzanforderungen machen und einheitliche Verfahrensregelungen für die Annahme von Leistungen beinhalten. Nach Überzeugung der Transparenzkommission dürfte eine derartige Verfahrensvereinheitlichung insbesondere auch im Interesse der Zuwendenden liegen. Einheitliche Verfahrensbestimmungen erscheinen auch geeignet, potenzielle strafrechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen an öffentliche Unternehmen zu verringern.

Als Richtschnur für die Richtlinie soll die Dienstanweisung der Landeshauptstadt Potsdam dienen. Soweit in den Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam bereits Richtlinien oder vergleichbare Regelungen bestehen, empfiehlt die Transparenzkommission, diese einer detaillierten Prüfung zu unterziehen und ggf. entsprechend den hier gemachten Vorgaben so weit wie möglich zu vereinheitlichen. Besonderheiten, die sich aufgrund der verschiedenen Bereiche, in denen die Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam tätig sind, ergeben, ist hierbei Rechnung zu tragen. Die Richtlinie für Zuwendungen aufgrund von Sponsoring oder Spenden soll im Sinne eines einheitlichen „Compliance Programms“ mit den Regelungen zur Annahme von Geschenken, u.ä. durch Organe oder Mitarbeiter der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam (siehe hierzu im Einzelnen Ziff. 2.2 unten) korrespondieren. Ferner regt die Transparenzkommission an, eine Vorschrift zur Identifikation von Zuwendungen aufzunehmen, die sich an den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes orientiert.

2.1.7 Steuerrechtliche Prüfung

Im Grundsatz gilt: Für die Geltendmachung eines Betriebsausgabenabzugs beim Sponsor muss ein wirtschaftlicher Vorteil entstehen, mithin eine Gegenleistung für die Zuwendung. Diese Gegenleistung muss zwar nicht gleichwertig sein, ein krasses Missverhältnis darf aber nicht entstehen. In diesem Rahmen sind als zum Betriebsausgabenabzug berechtigende Gegenleistungen beispielsweise denkbar: ein werbewirksamer Hinweis auf den Sponsor

auf (Print-)Medien des Gesponserten, die Berichterstattung in Rundfunk und Fernsehen oder öffentlichkeitswirksame Verwendung des Logos.

Eine nähere steuerrechtliche Prüfung konnte im Rahmen der Transparenzkommission jedoch nicht vorgenommen werden. Die Transparenzkommission empfiehlt daher – für den Fall, dass ihre Vorschläge angenommen werden – im Rahmen der Erstellung der Richtlinien zum Sponsoring sowie bei deren Umsetzung durch die sponsernden Unternehmen eine vertiefende steuerrechtliche Prüfung vorzunehmen.

2.2 Compliance

2.2.1 Auftrag

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Juni 2011 (vgl. **Anlage 1** und schon bei Ziff. 1.1 oben) befasste sich die Transparenzkommission eingehend mit dem Thema Compliance (vgl. lit. d) des eben genannten Beschlusses).

2.2.2 Befassung der Transparenzkommission mit dem Thema „Compliance“

Ebenso wie der Komplex „Sponsoring“ (siehe dazu Ziff. 2.1 oben) nahm auch der Komplex „Compliance“ breiten Raum in der Arbeit der Transparenzkommission ein. Insbesondere wurde diesbezüglich diskutiert, inwieweit für Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, Compliance Regelungen bereits gelten und ob diese hinreichend sind bzw. einer Ergänzung bedürfen.

Dabei war sich die Transparenzkommission bewusst, dass Vorfälle der Vergangenheit – obwohl deren Untersuchung nicht Aufgabe der Transparenzkommission war (vgl. Ziff. 1.2 oben) – maßgeblich zu ihrer Einsetzung führten. Daher soll die zukünftige Gewährleistung größtmöglicher Compliance (zu dem Begriffsverständnis siehe Ziff. 2.2.3 unten) durch detaillierte und konkrete Vorschläge der Transparenzkommission auf Basis dieses Berichts – eine Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung vorausgesetzt – erreicht werden.

In diesem Zusammenhang wurde den Mitgliedern der Transparenzkommission in der 2. Sitzung am 05. Juli 2011 eine Präsentation der Antikorruptionsbeauftragten der Landeshauptstadt Potsdam mit dem Titel „Empfehlung für Compliance in Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam“ überreicht (abrufbar im Internet unter www.potsdam.de/transparenzkommission). Die Präsentation gab einen Überblick über bestehende Regelungen in anderen Unternehmen/ Kommunen. In ihren darauffolgenden Sit-

zungen setzte sich die Transparenzkommission sowohl mit diesen Empfehlungen als auch weitergehenden inhaltlichen Aspekten zu Compliance auseinander.

Insbesondere stellten ab der 4. Sitzung Vertreter kommunaler Gesellschaften ihre Unternehmen und bereits bestehende Vorschriften betreffend Compliance vor und erläuterten diese (vgl. Ziff. 1.3 oben).

Die Transparenzkommission verschaffte sich hierdurch über die unterschiedlich ausgestaltenden Compliance Programme der exemplarisch ausgewählten Unternehmen einen Überblick. Die detaillierte Überprüfung einzelner Maßnahmen oder unternehmensinternen Regelungen war hingegen vom Auftrag der Transparenzkommission nicht umfasst.

Gleichwohl kam sie dabei zu dem Ergebnis, dass bei den Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, keine einheitlichen (Mindest-) Standards bezüglich Compliance-Programmen bestehen. Daher gelangte die Transparenzkommission zu der Empfehlung, dass solche Programme – zur bestmöglichen Prävention und Repression – auf der Grundlage einer einheitlichen Richtlinie etabliert bzw. vereinheitlicht werden sollen, wobei die Festlegungen der Richtlinie um unternehmensspezifische Anforderungen zu erweitern sind (vgl. Ziff. 2.2.4 unten).

2.2.3 Bestimmung des Begriffs „Compliance“

2.2.3.1 Notwendigkeit einer Begriffsbestimmung

Die Transparenzkommission setzte sich eingehend mit der grundlegenden Frage auseinander, wie der Begriff „Compliance“ zu verstehen bzw. zu definieren ist. Eine eindeutige Begriffsbestimmung war notwendig, um eine Einschätzung zu ermöglichen, ob diesbezüglich für die Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam bereits geltende Regelungen (beispielsweise des PCGK-LHP) eine hinreichende Grundlage zur Beachtung von Compliance darstellen und um Empfehlungen dazu abgeben zu können, wie diese Regelungen ergänzt oder erweitert werden sollen.

Der Begriff „Compliance“ ist weder gesetzlich noch in sonstiger Weise verbindlich definiert. Nach einem mittlerweile weitgehend anerkannten Verständnis bezeichnet der Begriff „Compliance“ zunächst allgemein die

„[...]Beachtung aller für das Unternehmen (und seine Mitarbeiter) einschlägigen und rechtlich verbindlichen Verhaltensanforderungen.“

Dieses (rein materielle) Verständnis entspricht dem Legalitätsprinzip, aus dem jedoch weder eine Pflichtenerweiterung noch eine Konkretisierung für das Handeln der Unternehmensorgane folgt. Daher besteht weitestgehend Einvernehmen darüber, dass dieses (rein materielle) Begriffsverständnis zu erweitern ist. Dementsprechend umfasst der Begriff „Compliance“ auch organisatorische Maßnahmen, mittels derer die Unternehmensführung darauf hinwirkt, dass Verstöße gegen die einschlägigen und rechtlich verbindlichen Verhaltensanforderungen nicht begangen werden.

2.2.3.2 Bestimmungen in Corporate Governance Kodizes

Die Transparenzkommission weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgende Bestimmungen hin:

- *„Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung in Konzernunternehmen hin (Compliance).“*

(Ziffer 4.1.2 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes);

- *„Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.“*

(Ziffer 4.1.3 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes);

- *„Ein Bestandteil des Risikomanagements und -controllings ist die Korruptionsprävention. Die für die Korruptionsprävention zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden.“*

(Anmerkungen zu Ziffer 4.1.3 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes); und

- *„Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines adäquaten Risikomanagementsystems einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems der Beteiligung zu sorgen.“*

(Ziffer 3.4.2 des PCGK-LHP).

2.2.3.3 Verständnis der Transparenzkommission zum Begriff „Compliance“

Die Transparenzkommission erörterte darüber hinaus eine engere, auf die Phänomene „Wirtschaftskriminalität“ und „Korruption“ fokussierte Definition des Begriffs „Compliance“. Die Transparenzkommission entschied sich, das vorstehende erläuterte erweiterte (bereits im Public Corporate Governance Kodex des Bundes angelegte) Verständnis des Begriffs „Compliance“ zugrunde zu legen. Darüber hinaus gelangte die Transparenzkommission zu der Auffassung, dass der Begriff „Compliance“ insbesondere auf die kommun-

nalverfassungsrechtlich vorgeschriebene Funktion zur Erfüllung der von den kommunalen Unternehmen zu verfolgenden öffentlichen Zwecke zu fokussieren ist.

Entsprechend empfiehlt die Transparenzkommission, den PCGK-LHP in Ziffer 3.4.2 dergestalt zu ergänzen, dass er die vorgenannten Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes betreffend Compliance in der derzeit geltenden Fassung widerspiegelt.

2.2.4 Erwägungen zu einem Compliance Programm

Insbesondere, da sich die Transparenzkommission entschied, dem unter Ziff. 2.2.3.3 oben dargestellten (erweiterten) Verständnis des Begriffs „Compliance“ zu folgen, schlägt sie die Erstellung und Implementierung eines so genannten Compliance Programms vor.

Dabei hält es die Transparenzkommission für geboten, sämtliche Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, verbindlich in das Compliance Programm einzubeziehen.

Ein solches Compliance Programm soll zweistufig aufgebaut sein. Die gemeinsame Grundlage für alle Unternehmen soll eine Richtlinie darstellen, die (Mindest-) Standards für diese Unternehmen formuliert (siehe dazu Ziff. 2.2.5 unten).

Die einheitliche Richtlinie soll dann von den Unternehmen adaptiert werden und um unternehmensspezifische Regeln erweitert werden („Compliance Programm“). Die Erstellung eines solchen Compliance Programms im (einzelnen) Unternehmen sollte nach Auffassung der Transparenzkommission zunächst mit einer umfassenden Risikoanalyse beginnen, die den spezifischen Risikolagen – insbesondere betreffend die Bereiche Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen, Ver- und Entsorgung, Verkehr sowie Gesundheit und Soziales – gerecht werden muss.

Auf der Risikoanalyse basierend sollte dann näher untersucht werden, welche konkreten Regeln zum Themenkomplex „Compliance“ bereits bestehen; dabei kann dahinstehen, ob diese aus zuvor schon selbst auferlegten Compliance Programmen oder externen Rechtsvorschriften hervorgehen. Diese Regeln sind dann zu evaluieren und ggf. zu ergänzen bzw. zu vereinheitlichen. Dies könnte etwa unter der Federführung des Beteiligungsmanagements geschehen.

Nach Einschätzung der Transparenzkommission bestehen gegenwärtig Risikolagen insbesondere aufgrund möglicher Interessenkonflikte, die sich aus organisatorischen oder individuellen Nähebeziehungen von Vertretern der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam zu deren Vertrags- bzw. Geschäftspartnern ergeben können.

Zudem besteht insbesondere keine hinreichende Transparenz bei der Gewährung von Sponsoring- und vergleichbaren Leistungen (zum Begriffsverständnis der Transparenzkommission „Sponsoring“ vgl. Ziff. 2.1.3 oben) durch die Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam. Darüber hinaus bestehen in den Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam bislang keine einheitlichen Antikorruptionsrichtlinien, Bestimmungen zur Einsetzung eines Antikorruptionsbeauftragten und Etablierung eines „Hinweisgebersystems“, das neben dem Anonymitätsschutz des Hinweisgebers auch eine umfassende Erreichbarkeit gewährleistet (siehe dazu Ziff. 1.5.2 oben zur Mitteilungsvorlage des Oberbürgermeisters vom 05. August 2011).

Diese Risikolagen werden insbesondere vor dem Hintergrund eines bislang als nicht ausreichend eingeschätzten Informationsflusses zwischen den Vertretern der Landeshauptstadt Potsdam in den Gesellschafterversammlungen bzw. Aufsichtsräten und der Stadtverordnetenversammlung als problematisch erachtet.

2.2.5 Empfohlener Inhalt einer Compliance Richtlinie

Die Transparenzkommission hat die wesentlichen Grundzüge einer zu entwerfenden und zu implementierenden Compliance Richtlinie erörtert. Nach Einschätzung der Transparenzkommission betreffen die wesentlichen Inhalte der Richtlinie insbesondere:

- Eine klare Aussage der Unternehmensleitungen nach „innen und außen“, dass Compliance gewollt ist und ein Abweichen sanktioniert wird. Dies sollte gegenüber sämtlichen Mitarbeitern der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam und ihren Geschäftspartnern sowie der allgemeinen Öffentlichkeit kommuniziert werden. Vor dem Hintergrund der Diskussionen in der jüngeren Vergangenheit wäre dies ein Signal, das helfen könnte, einen möglicherweise eingetretenen Reputationsverlust zu kompensieren;
- Die Einführung einer angemessenen Compliance Organisation in den Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist; bzw. die Benennung eines Compliance Officers in den Holdinggesellschaften bei direkter Unterstellung unter die Geschäftsführung (ggf. Compliance Committee). Die Zuständigkeit soll sich auf den gesamten Unternehmensverbund erstrecken und die Aufgaben des Compliance Officers in einer Stellenbeschreibung eindeutig definiert werden. Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit ist zu gewährleisten. Bei Tochtergesellschaften mit Minderheitsbeteiligungen soll auf die Akzeptanz dieser Compliance Organisation oder der Einrichtung

einer der jeweiligen Unternehmensstruktur angepasster Organisationsform hingewirkt werden.

- Ein Compliance Management System, das Richtlinien für alle Mitarbeiter umfasst, das (auch anonyme) Aufdecken von Verstößen ermöglicht, klare Berichtslinien betreffend Verstöße beinhaltet und deren konsequente, transparente Ahndung ermöglicht; Beabsichtigt ist eine Sensibilisierung insbesondere bezüglich kritischer bzw. zweifelhafter Situationen, wobei solche Bereiche (z.B. bei Interessenkonflikten, Auftragsvergaben, Sponsoring und ähnliche Leistungen sowie Einladungen oder auch Geschenke) explizit zu erwähnen sind. Auch Schulungsprogramme sollten implementiert werden. Mit Blick auf den Bereich der Interessenkonflikte könnte ggf. auf bereits bestehende Regelungen wie z.B. die Verhaltens-, Insider- und Transparenzrichtlinie der *PRO POTSDAM GmbH* aufgebaut werden. Die Dienstweisung Korruptionsprävention der Landeshauptstadt Potsdam kann ebenfalls als Grundlage dienen.

Um auch eine Verpflichtung der (potenziellen) Geschäftspartner der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam zur Einhaltung von Compliance sicherzustellen, ist bei entsprechenden (großen) Projekten jeweils auf den Abschluss eines sogenannten Integritätspaktes nach dem Vorbild des von *Transparency International e. V.* entwickelten Instrumentes bzw. – für laufende Geschäftsverbindungen – auf den Abschluss von Compliance Vereinbarungen hinzuwirken.

- Klar definierte Berichtspflichten, welche sicherstellen, dass die für die Errichtung und Handhabung des Compliance Management Systems verantwortlichen Geschäftsführungen sämtliche erforderlichen Informationen erhalten und ihrerseits gegenüber ihren Aufsichtsräten über den Komplex Compliance umfassend berichten können. Derartige Berichtspflichten werden überdies als Grundlage für die konsequente (sowohl arbeits- und zivil- als auch strafrechtliche) Sanktionierung von Compliance Verstößen verstanden.
- Eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Compliance Management Systeme in den Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist; Compliance Prüfungen (zumindest in Form von regelmäßigen und gezielten Stichprobenkontrollen), um Verstöße gegen Compliance frühzeitig aufzudecken. Dabei soll die Compliance Prüfung jeder Gesellschaft selbst obliegen. (siehe Ziff. 2.2.6.1 unten).

Insbesondere sollte bei den Compliance-Prüfungen darauf geachtet werden, dass zwischen den Funktionen Risikomanagement (Früherkennung, Risikoeinschätzung), Kontrolle (Aufdeckung, Repression) und Compliance (überwiegend Prävention und Beratung) eine klare Trennung herbeigeführt wird.

- Da die Regelungen zu den jeweils geltenden Compliance-Anforderungen an die Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, nicht statischer Natur sind, empfiehlt die Transparenzkommission den Unternehmen, sich in regelmäßigen Abständen von externen Sachverständigen evaluieren zu lassen. Dies ermöglicht den Unternehmen neben mehr Transparenz auch, ihre Compliance-Anforderungen jederzeit den aktuellen Erfordernissen anzupassen und gleichzeitig aufzuzeigen, dass sie sich nachhaltig mit der Thematik auseinandersetzen. Eine entsprechende Erörterung mit den Aufsichtsgremien der Unternehmen sollte regelmäßig vorgesehen sein. Als Kontrollinstanz für die Einhaltung und Überwachung der Compliance-Anforderungen wird auch das Rechnungsprüfungsamt gesehen.

Ebenso sollte der Fall einbezogen werden, dass die Geschäftsführung die Feststellungen der Internen Revision bzw. des Rechnungsprüfungsamtes zu Complianceverstößen nicht annimmt. Demnach wäre zunächst der Aufsichtsrat in seiner Kontrollfunktion gefragt. Im Weiteren müsste als dritte Stufe eine Pflicht des Aufsichtsrats zur Unterrichtung des Oberbürgermeisters (in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter) und dessen Pflicht zur Unterrichtung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung im Sinne des § 97 Abs. 7 BbgKVerf – Angelegenheiten von besonderer Bedeutung – entstehen.

Des Weiteren wird auf das Eckpunktepapier verwiesen, das dem Bericht als **Anlage 7** beigelegt ist.

2.2.6 Form der Compliance Organisation

Ferner hat sich die Transparenzkommission mit verschiedenen Möglichkeiten befasst, eine Compliance Organisation in öffentlichen Unternehmen zu implementieren.

Die Transparenzkommission nimmt zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam im Wege eines Gesellschafterbeschlusses beabsichtigte, die städtischen Unternehmen *PRO POTSDAM GmbH*, *Stadtwerke Potsdam GmbH* und *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH*, sowie die *Technologie- und Gewerbezentren Potsdam GmbH*, zu veranlassen, dass innerhalb von drei Monaten ein von der Geschäftsführung weisungsfreier Antikorruptionsbeauftragter und ein Hinweisgebersystem (Ombudsfrau/-mann) einzurichten ist (vgl. zum Beschluss schon Ziff. 1.5.2 oben). Diese Anweisung wurde mit Beschluss der jeweiligen Gesellschafterversammlung zum 01. November 2011 erteilt. Zu letzterem wurde seitens des Oberbürgermeisters angeregt, sich vorübergehend oder dauerhaft dem entsprechenden System „Ombudsfrau“ der Landeshauptstadt Potsdam anzuschließen. Die Transparenzkommission ist der Auffassung, dass ein Hinweisgebersystem sich nahtlos und konsistent in ein einheitliches Compliance Management System einfügen muss, so dass Entscheidungen hierüber ausschließlich im Gesamtzusammenhang getroffen werden sollten.

Die Transparenzkommission empfiehlt, dass sich die Unternehmen für den Fall des Eingangs von Hinweisen über Missstände eines Unternehmens auf eine einheitliche Verfahrensweise verständigen und allen potenziellen Hinweisgebern kommuniziert wird, welchen Schutz sie – unternehmensübergreifend – genießen, sofern sie auf Missstände in den Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, hinweisen. Der Antikorruptionsbeauftragten kommt bei der Verzahnung zwischen den Unternehmen und der Landeshauptstadt Potsdam eine unterstützende Rolle zu.

Die Transparenzkommission präferiert nach ausführlicher Diskussion aus verschiedenen Modellen das nachfolgend erläuterte Verfahren.

2.2.6.1 Ausgestaltung der Compliance-Organisation

Bezüglich einer Compliance-Organisation empfiehlt die Transparenzkommission in Umsetzung der oben genannten Leitlinien folgendes:

Die Landeshauptstadt Potsdam gibt einen Rahmen für die Richtlinien von Compliance und Governance vor, der für die Holdinggesellschaften und die städtischen Unternehmen bindend ist.

Darüber hinaus verantworten und organisieren die Holdinggesellschaften die Einhaltung dieser Vorgaben für die ihr angeschlossenen städtischen Unternehmen in Eigenregie.

Jedes Unternehmen ist zudem selbst dafür zuständig, dass darüber hinaus gehende – ggf. auch spezifische – Anforderungen an Compliance vom Unternehmen selbst erkannt und in seinem Regelwerk berücksichtigt werden.

Jede Holdinggesellschaft installiert ihre Compliance-Zuständigkeiten selbst. Dabei obliegt es den Unternehmen zu entscheiden, wie sie geeignete Anlaufstellen für Hinweisgeber selbst implementieren und sich zudem an das bestehende und ggf. noch zu erweiternde System der Landeshauptstadt Potsdam anschließen werden.

Sofern Hinweise über Missstände der Unternehmensleitung – über welchen Kanal auch immer – bekannt werden, ist das Unternehmen selbst für deren Untersuchung, Aufklärung und Ahnung verantwortlich.

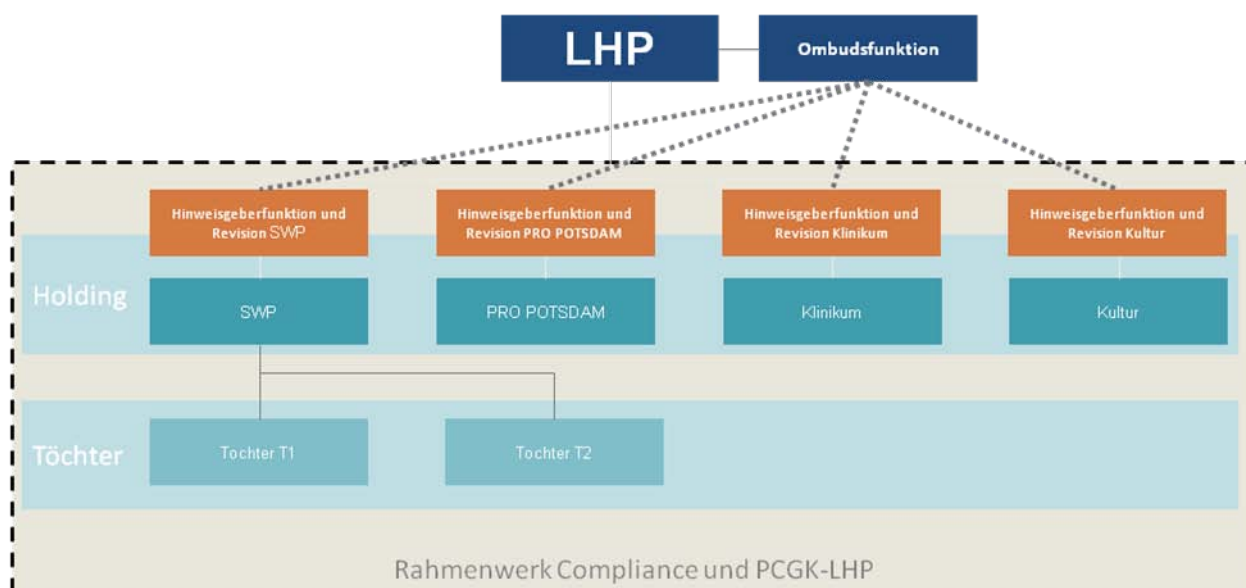


Abbildung 1 Grafische Darstellung des Modellvorschlags für eine Compliance Organisation

Die Transparenzkommission erachtet dieses Modell als vorteilhaft, da die städtischen Unternehmen eigenverantwortlich handeln und ihr eigenes Rahmenwerk dem der Landeshauptstadt Potsdam nur anpassen, aber dennoch individuell bleiben. Das erhöht die Identifikation mit der Compliance Organisation und die Bereitschaft, das Konzept bzw. das Compliance Management System umzusetzen.

2.2.6.2 Alternative Organisationsmodelle

Die Transparenzkommission hat sich ausführlich auch mit alternativen Organisationsmodellen beschäftigt. Die alternativen Modelle sind in **Anlage 5** mit Vor- und Nachteilen dargestellt; die Transparenzkommission entschied sich jedoch, keinem der alternativen Modelle folgen zu wollen.

2.3 Ämterkonzentration

2.3.1 Befassung der Transparenzkommission mit dem Thema „Ämterkonzentration“

Zum Auftrag der Transparenzkommission gehörte es, einen Vorschlag „zur Neustrukturierung und Organisation bei der Bestellung von Aufsichtsräten mit dem Ziel der Entflechtung zwischen Gesellschafterstellung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat“ zu erarbeiten (vgl. lit. b) des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Juni 2011, **Anlage 1**).

Zu diesem Zweck hat die Transparenzkommission zunächst analysiert, in welchen Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,

Personenidentitäten bei der Besetzung von Gesellschaftervertretern, Geschäftsführungen, Aufsichtsräten (im Folgenden „Ämterkonzentrationen“) bestehen. Diese Untersuchung konzentrierte sich auf die in den Bereichen „Ver- und Entsorgung sowie Verkehr“, „Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen“ sowie „Gesundheit und Soziales“ gebildeten Teilkonzerne.

Im Rahmen der Analyse hat die Transparenzkommission einen Katalog von Fragen erarbeitet, der von den Geschäftsführungen der *PRO POTSDAM GmbH*, der *Stadtwerke Potsdam GmbH* und der *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH* beantwortet wurde. Überdies waren die gestellten Fragen Gegenstand der Präsentationen der vorgenannten Unternehmen. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Analyse werden unter Ziff. 2.3.2 unten dargestellt.

Hinsichtlich der Gesellschaften, die zu den übrigen Bereichen („Kultur“, „Wirtschaftsförderung“ und „Sonstige Unternehmen“) gehören, ergab bereits eine kursorische Prüfung, dass Ämterkonzentrationen im vorgenannten Sinne nicht vorliegen.

Um die in der Analyse festgestellten Ämterkonzentrationen umfassend bewerten zu können, befasste sich die Transparenzkommission eingehend mit den relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese werden unter Ziff. 2.3.3 unten dargestellt. Basierend auf den wesentlichen Ergebnissen der Analyse bestehender Ämterkonzentrationen und den rechtlichen Rahmenbedingungen erarbeitete die Transparenzkommission Vorschläge zur Entflechtung, die unter Ziff. 2.3.4 unten dargestellt sind.

2.3.2 Analyse bestehender Ämterkonzentrationen

2.3.2.1 Untersuchte Ämterkonzentrationen

Personenidentitäten bei der Besetzung von Gesellschaftervertretern, Geschäftsführungen und Aufsichtsräten können in verschiedenen Konstellationen auftreten. Die Transparenzkommission identifizierte diese Konstellationen wie folgt:

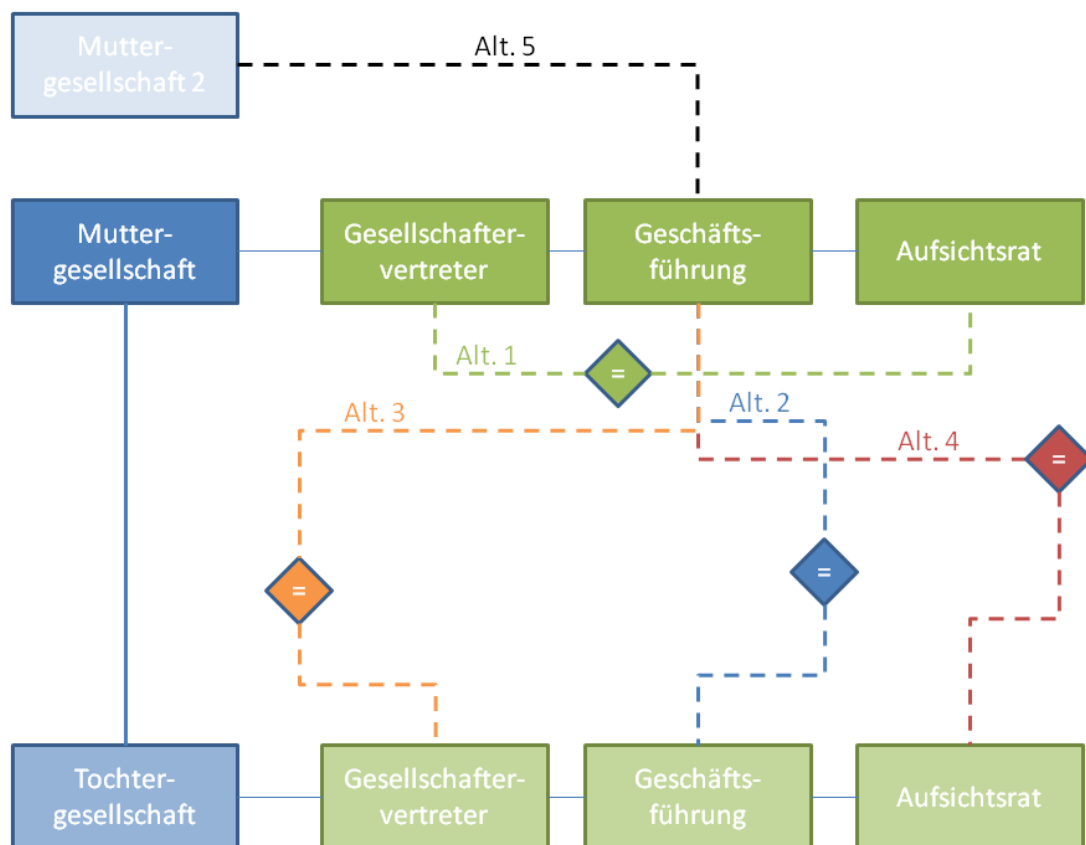


Abbildung 2 Schematische Darstellung von möglichen Ämterkonzentrationen

- Der Gesellschaftervertreter ist in der betreffenden Gesellschaft gleichzeitig Vorsitzender bzw. Mitglied des Aufsichtsrats oder Mitglied eines (im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehenen, ausschließlich beratenden) Beirats (Alt. 1 in Abb. 2);
- der Geschäftsführer einer Holding-/Muttergesellschaft (im Folgenden: Konzern-GF) ist gleichzeitig Geschäftsführer einer Beteiligungs-/Tochtergesellschaft (Beteiligungs-GF) dieser Holding-/Muttergesellschaft (Alt. 2 in Abb. 2);
- der Konzern-GF ist gleichzeitig Gesellschaftervertreter in einer Beteiligungs-/Tochtergesellschaft dieser Holding-/Muttergesellschaft (Alt. 3 in Abb. 2);
- der Konzern-GF ist gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats in einer Beteiligungs-/Tochtergesellschaft bzw. Mitglied eines (im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehenen, ausschließlich beratenden) Beirats in einer Beteiligungs-/Tochtergesellschaft dieser Holding-/Muttergesellschaft (Alt. 4 in Abb. 2);
- der Geschäftsführer der Holdinggesellschaft eines Bereichs ist gleichzeitig Gesellschaftervertreter bzw. Aufsichtsrat in Beteiligungsgesellschaften, die zu einem anderen Bereich gehören (Alt. 5 in Abb. 2).

2.3.2.2 Bestehende Ämterkonzentration

Die Analyse der Transparenzkommission zum Bestehen von Ämterkonzentrationen ergab – unter Berücksichtigung der unter Ziff. 2.3.2.1 oben dargestellten denkbaren Konstellationen – im Wesentlichen das folgende Ergebnis:

- Der Gesellschaftervertreter der *Stadtwerke Potsdam GmbH* und der *ViP Verkehrsbetriebe Potsdam GmbH* ist gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats dieser Gesellschaften. Der Gesellschaftervertreter der *Bäderlandschaft Potsdam GmbH*, der *Kommunale Fuhrparkservice Potsdam GmbH* und der *Stadtbeleuchtung Potsdam GmbH* ist gleichzeitig Mitglied des (im jeweiligen Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehenen, offenbar lediglich beratenden) Beirats dieser Gesellschaften.
- Die Konstellation der Ämterkonzentration, in welcher der Geschäftsführer einer Holding-/Muttergesellschaft gleichzeitig Geschäftsführer einer Beteiligungs-/Tochtergesellschaft dieser Holding-/Muttergesellschaft ist, ließ sich z.B. in der *Klinikum Ernst von Bergmann*-Gruppe und überwiegend in der *PRO POTSDAM*-Gruppe feststellen.
- Eine Ämterkonzentration in der Konstellation, dass der Geschäftsführer einer Holding-/Muttergesellschaft gleichzeitig Gesellschaftervertreter in einer Beteiligungs-/Tochtergesellschaft dieser Holding-/Muttergesellschaft ist, konnte beispielsweise in der *Stadtwerke Potsdam*-Gruppe, der *PRO POTSDAM*-Gruppe sowie in der *Klinikum Ernst von Bergmann*-Gruppe identifiziert werden.
- Ämterkonzentrationen dergestalt, dass der Geschäftsführer einer Holding-/Muttergesellschaft gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates (bzw. eines Beirates) in einer Beteiligungs-/Tochtergesellschaft dieser Holding-/Muttergesellschaft ist, ergaben sich wie folgt:
 - Der Geschäftsführer der *Stadtwerke Potsdam GmbH* ist gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der *ViP Verkehrsbetriebe Potsdam GmbH*.
 - Einer der beiden Geschäftsführer der *PRO POTSDAM GmbH* ist gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats in der *Terraingesellschaft Neubabelsberg AG i.L.*
 - Der Geschäftsführer der *Stadtwerke Potsdam GmbH* ist gleichzeitig Mitglied des (im jeweiligen Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehenen, offenbar lediglich beratenden) Beirats in der *Bäderlandschaft Potsdam GmbH*, der *Stadtbeleuchtung Potsdam GmbH* und der *Kommunale Fuhrparkservice Potsdam GmbH*.
- Ferner ist der Geschäftsführer der *Stadtwerke Potsdam GmbH* gleichzeitig Gesellschaftervertreter der *PRO POTSDAM GmbH* und Aufsichtsrat in Beteiligungsgesellschaften der *PRO POTSDAM GmbH* (*Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH* und *Sanierungsträger Potsdam GmbH*) sowie Aufsichtsrat in der *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH*.
- Das „Vier-Augen-Prinzip“ – verstanden im Sinne einer Geschäftsführung mit zwei gleichrangigen Geschäftsführern – ist insbesondere in der *Stadtwerke Potsdam GmbH* und der *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH* nicht gewahrt; diese Gesellschaften haben jeweils nur einen Geschäftsführer.

2.3.3 Relevante Rechtsvorschriften

Um die identifizierten bestehenden Ämterkonzentrationen vollständig beurteilen und fundierte Vorschläge zur Entflechtung machen zu können, befasste sich die Transparenzkommission mit den einschlägigen Rechtsvorschriften. Hierbei handelt es sich um gesetzliche Bestimmungen, Regelungen in Public Corporate Governance Kodizes und gesellschaftsvertragliche Bestimmungen.

Im Einzelnen wurden insbesondere die folgenden Vorschriften näher betrachtet:

- §§ 100 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 AktG, 52 Abs. 1 GmbHG
 - § 100 Abs. 2 Nr. 2 AktG bestimmt: Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer gesetzlicher Vertreter (Vorstand oder Geschäftsführer) eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist. Dies wird derart begründet, dass die Wahrnehmung der Kontroll- und Überwachungsbefugnisse in der Konzernspitze durch Personen, die gleichzeitig Vertreter abhängiger Unternehmen sind, dem „natürlichen Organisationsgefälle im Konzern“ widerspräche.
 - § 100 Abs. 2 Nr. 3 AktG postuliert das Verbot der sog. „Überkreuzverflechtung“. Die Ratio der Vorschrift ist, dass derjenige, der überwachen soll, nicht selbst in einer anderen Gesellschaft der Überwachung durch den Überwachten unterliegen soll. Die Anwendbarkeit der Vorschrift auf eine GmbH ist jedoch umstritten.
- Ziffer 3.3.4 des PCGK-LHP bestimmt: *„[...]Aufsichtsratsvorsitzender sollte in der Regel der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ ihr zu benennende Führungskraft der Verwaltung sein.[...]“*
- Ziffer 3.3.1 der Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Cottbus bestimmt: *„[...]Der Oberbürgermeister betraut einen Beschäftigten der Stadt mit der Wahrnehmung der Aufgaben entweder des Gesellschaftervertreters oder Aufsichtsratsmitglieds, um nicht gleichzeitig Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsmitglied gemäß § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf in Person zu sein.[...]“*
- Ziffer 4.2 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes bestimmt: *„Die Geschäftsleitung soll aus mindestens zwei Personen bestehen.“*
- Ziffer 3.4.2 (letzter Absatz) des PCGK-LHP bestimmt: *„[...]Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird. Innerhalb der Gesellschaft ist sicherzustellen, dass mindestens zwei Personen gemeinschaftlich über Konten verfügen.[...]“*
- Umsatzsteuerliche Organschaft gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG: Die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen des Organträgers und der Organgesellschaft bildet den Regelfall der organisatorischen Eingliederung, die neben finanzieller und wirtschaftlicher Eingliederung für die Anerkennung vorausgesetzt wird (vgl. hierzu auch Teil 1, Fünfter Abschnitt des Rechtsgutachtens, **Anlage 3/1**).
- Gesellschaftsvertragliche Regelungen zur Notwendigkeit eines Gesellschafterbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft bei Fassung von Gesellschafterbeschlüssen in der Tochtergesellschaft (vgl. insbesondere § 7 Abs. 2 lit. y des

Mustergesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, Anlage 4a zum PCGK-LHP).

Die diesbezügliche Diskussion in der Transparenzkommission ergab zunächst Folgendes:

Verstöße gegen die Bestimmungen des § 100 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 3 AktG konnten bei den Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, nicht festgestellt werden. Die Konstellation, in der ein Mitglied des Vorstands bzw. der Geschäftsführung der Muttergesellschaft einem bei einer Tochtergesellschaft gebildeten Aufsichtsrat angehört, steht im Einklang mit dem Wortlaut und dem Sinn des § 100 Abs. 2 Nr. 2 AktG.

Da der Oberbürgermeister grundsätzlich die Landeshauptstadt Potsdam in der Gesellschafterversammlung von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, vertritt (vgl. § 97 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf und Ziffer 3.1.1 des PCGK-LHP), begründet Ziffer 3.3.4 des PCGK-LHP regelmäßig eine Ämterkonzentration zwischen Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsvorsitz. Diese zu vermeiden ist von Ziffer 3.3.1 der Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Cottbus intendiert.

Ämterkonzentrationen dahingehend, dass Geschäftsführer von Holding-/ Muttergesellschaften gleichzeitig Geschäftsführer von Beteiligungs-/ Tochtergesellschaften dieser Holding-/ Muttergesellschaften sind, beruhen offenbar wesentlich auf der Bildung umsatzsteuerlicher Organschaften. Insbesondere in diesem Zusammenhang wurde das Vertretungsprinzip der *PRO POTSDAM GmbH* (gemischte Gesamtvertretung durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer mit einem von zwei Prokuristen) diskutiert. Eine derartige Ämterkonzentration ist auch vor dem Hintergrund gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen zu beurteilen, nach denen Gesellschafterbeschlüsse auf der Ebene von Tochtergesellschaften auch eines Gesellschafterbeschlusses auf Ebene der Muttergesellschaft bedürfen. Soweit dies vorgesehen ist, kann nämlich die Geschäftsführung einer Muttergesellschaft in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Gesellschafters der Tochtergesellschaft einen Gesellschafterbeschluss nur fassen, sofern sie durch die Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft hierzu ermächtigt wird. Dies ist insbesondere in § 7 Abs. 2 lit. y des Mustergesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, Anlage 4a zum PCGK-LHP angelegt, allerdings nur für bestimmte, dort aufgezählte Beschlussgegenstände.

2.3.4 Vorschläge der Transparenzkommission zur Ämterentflechtung

Vor dem Hintergrund der verfolgten Ziele, nämlich insbesondere (i) der Vermeidung von Kontrolldefiziten und der Erhöhung der Kontrolldichte, (ii) der Vermeidung von Interessenkonflikten, und (iii) der Verbesserung des „Informationsflusses“ („Transparenz“) schlägt die Transparenzkommission folgende Maßnahmen zur Entflechtung von Ämterkonzentrationen vor:

- Die personelle Identität zwischen Vertretung der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung (Gesellschaftervertreter) und Mitgliedschaft (insbesondere Vorsitz) im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft ist zu vermeiden. Insofern hält die Transparenzkommission die Bestimmung in Ziffer 3.3.1 der Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Cottbus für zielführend. Sie schlägt daher einhellig vor, in den PCGK-LHP eine Bestimmung aufzunehmen, die jeglicher Personenidentität zwischen dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft und der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft entgegenwirkt.
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Holding-Gesellschaften (*Stadtwerke Potsdam GmbH*, *PRO POTSDAM GmbH* und *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH*) soll jeweils der fachlich zuständige Beigeordnete sein. Es erscheint denkbar, eine entsprechende Bestimmung in den PCGK-LHP aufzunehmen.
- Vor dem Hintergrund des Umfangs und der Bedeutung der mit der Wahrnehmung einer Aufsichtsrats Tätigkeit verbundenen Tätigkeiten sollen Personen, die von der Landeshauptstadt Potsdam in Aufsichtsräte von Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam gewählt oder entsandt werden, nicht mehr als maximal zwei Aufsichtsratsmandate wahrnehmen. Hierfür sprach sich eine knappe Mehrheit der Transparenzkommission aus. Auch diesbezüglich erscheint es denkbar, eine entsprechende Regelung in den PCGK-LHP aufzunehmen.
- Das „Vier-Augen-Prinzip“ soll für die Geschäftsführungen der Gesellschaften *Stadtwerke Potsdam GmbH*, *PRO POTSDAM GmbH* und *Energie und Wasser Potsdam GmbH* gelten. Die Geschäftsführungen dieser Gesellschaften sollen daher mit zwei gleichberechtigten Geschäftsführern besetzt werden. Auch die Geschäftsführung der *Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH* soll mit mehr als einem Geschäftsführer besetzt werden, hier ist den krankenhausrechtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Soweit erforderlich, wird diesbezüglich die Änderung der Gesellschaftsverträge vorgeschlagen.
- Das Vertretungsmodell der *PRO POTSDAM GmbH* (gemischte Gesamtvertretung, Bestellung von zwei Geschäftsführern und zwei Prokuristen) soll auf die Gesellschaften der übrigen „Teilkonzerne“ der Landeshauptstadt Potsdam übertragen werden, so dass Gesellschafterbeschlüsse auf der Ebene von Mutter- und Tochtergesellschaften nicht von identischen Personen gefasst werden müssen. Besonderheiten, die sich aus umsatzsteuerlichen Organschaften bzw. Unternehmensverträgen ergeben können, ist hierbei Rechnung zu tragen. Soweit erforderlich, wird diesbezüglich die Änderung der Gesellschaftsverträge vorgeschlagen.
- Beamte und Angestellte der Landeshauptstadt Potsdam sollen in Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Führungspositionen (erste und zweite Führungsebene) nur nach Ablauf einer „Karenzzeit“ von drei

Jahren antreten, wenn ein Zusammenhang zwischen der bislang für die Landeshauptstadt Potsdam und der künftig für das Unternehmen ausgeübten bzw. auszuübenden Tätigkeit besteht. Dies soll auch für Personen gelten, die in politischen Gremien oder Organen der Landeshauptstadt Potsdam tätig sind, ohne dass ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis besteht. Auch diesbezüglich erscheint es denkbar, eine entsprechende Regelung in den PCGK-LHP aufzunehmen.

Die Transparenzkommission regt an, die gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen, nach denen die Fassung eines Gesellschafterbeschlusses auf der Ebene von Tochtergesellschaften eines Gesellschafterbeschlusses auf Ebene der Muttergesellschaft bedarf (vgl. insbesondere § 7 Abs. 2 lit. y des Mustergesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, Anlage 4a zum PCGK-LHP), jeweils dahingehend zu überprüfen, ob der genannte Katalog von Beschlussgegenständen, die einen Gesellschafterbeschluss auf Ebene der Muttergesellschaft erfordern, um weitere Gegenstände von besonderer Bedeutung zu ergänzen ist.

Die Transparenzkommission erachtet es als notwendig, die Qualifikation der von der Landeshauptstadt Potsdam gewählten oder entsandten Mitglieder von Aufsichtsräten in Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam sicherzustellen. Insofern wird auf die Vorschläge in Ziff. 2.4.1.3 unten verwiesen.

2.3.5 Erklärung des Oberbürgermeisters in der Sitzung des Hauptausschusses vom 9. November 2011

Nachdem sich die Transparenzkommission in ihrer 10. Sitzung am 18. Oktober 2011 schwerpunktmäßig mit dem Themenkomplex Ämterhäufung befasst hatte, gab der Oberbürgermeister im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses vom 09. November 2011 eine umfassende Erklärung ab, die einen engen Zusammenhang mit den Ergebnissen der Transparenzkommission betreffend den Komplex Ämterkonzentration aufweist.

Der Oberbürgermeister erklärte insbesondere, den Aufsichtsratsvorsitz in den Gesellschaften *PRO POTSDAM GmbH*, *Stadtwerke Potsdam GmbH* und *Energie und Wasser Potsdam GmbH* an die jeweils zuständigen Beigeordneten zu delegieren und sich auf die Funktion des Gesellschaftervertreters, die er künftig auch für die *PRO POTSDAM GmbH* wahrnehmen werde, zu konzentrieren. Gleichzeitig werde er den Bereich Beteiligungssteuerung in seinen Geschäftsbereich verlagern. Der Wortlaut der vorgenannten Erklärung des Oberbürgermeisters ist als **Anlage 4** beigefügt.

Hierdurch sollen zukünftig verschiedene, von der Transparenzkommission identifizierte, Ämterkonzentrationen fortfallen, bzw. wird ein Teil der Empfehlungen der Transparenzkommission betreffend den Komplex „Ämterkonzentration“ umgesetzt. Die Entscheidungen des Oberbürgermeisters betreffen die Vermeidung von Personenidentität zwischen Vertretung in der Gesellschafterversammlung und Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Besetzung des Vorsitizes in den Aufsichtsräten mit den jeweils fachlich zuständigen Beigeordneten (vgl. Ziff. 2.3.2.2 oben).

2.4 Organe der Unternehmen

2.4.1 Aufsichtsrat

2.4.1.1 Stärkung der Aufsichtsräte

Die Transparenzkommission befasste sich eingehend mit Möglichkeiten, die Stellung der Aufsichtsräte der Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu stärken. Die Diskussion war von der Überzeugung getragen, dass den Aufsichtsräten eine herausragende Rolle bei der kommunalpolitischen Kontrolle der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam zukommt.

Zur Stärkung der Aufsichtsräte diskutierte die Transparenzkommission insbesondere, ob die bestehenden Informationsrechte zu erweitern sind. Die Gesellschaftsverträge der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam sehen überwiegend eine Geltung der in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten aktienrechtlichen Bestimmungen vor. Ergänzend bestimmt § 11 Abs. 9 des Mustergesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften (Anlage 4a zum PCGK-LHP):

„Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. ...“

Dies erlangt vor folgendem Hintergrund Bedeutung: § 52 Abs. 1 GmbH verweist bezüglich der Informationsrechte des Aufsichtsrats zentral auf § 90 AktG, allerdings nur auf dessen Absätze 3 und 4 sowie auf die ersten beiden Absätze des Absatzes 5. Dies bedeutet insbesondere, dass die Initiative zur Information nach dem von § 52 Abs. 1 GmbH vorgesehene „Normalstatut“ vom Aufsichtsrat, nicht jedoch von der Geschäftsführung auszugehen hat. Insofern kommt eine Stärkung der Informationsrechte der Aufsichtsräte dergestalt in

Betracht, dass gesellschaftsvertraglich weitere Bestimmungen des § 90 AktG (insbesondere der Absätze 1 und 2) in Bezug genommen werden, um die Initiative zur Information auf die Geschäftsführung zu verlagern und die turnusmäßige Zurverfügungstellung von Informationen in standardisierter Form mit Soll-/ Istvergleichen gegenüber der Planung und Vorperioden sicherzustellen. Diesem Bestreben entspricht die Regelung in § 11 Abs. 9 des Mustergesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, indem sie eine turnusmäßige Informationspflicht der Geschäftsführung postuliert. Zu erwägen sein könnte insofern eine ergänzende Klarstellung dahingehend, dass die Bereitstellung von Soll-/ Istvergleichen vorgeschrieben wird, wie von § 90 Abs. 1 AktG (insbesondere Nr. 1 und Nr. 3) vorgesehen. Jedenfalls soweit die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften der Landeshauptstadt Potsdam dem genannten Muster noch nicht entsprechen, sollten nach Auffassung der Transparenzkommission Ergänzungen erfolgen.

Bis zu einer (einheitlichen) gesellschaftsvertraglichen Verankerung entsprechender Informationspflichten der Geschäftsführung können die Aufsichtsräte Entsprechendes in einer Informationsordnung an die Geschäftsführung festlegen.

Überdies regt die Transparenzkommission eine vertiefte Überprüfung und ggf. Vereinheitlichung der gesellschaftsvertraglichen Kataloge von Geschäften und Maßnahmen an, zu deren Vornahme bzw. Durchführung die Geschäftsführung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Ergänzungsbedarf besteht diesbezüglich nach Auffassung der Transparenzkommission hinsichtlich „Sponsoring, Spenden und ähnlichen Zuwendungen“ (vgl. hierzu bereits Ziff. 2.1.5.1 oben). Aus Sicht der Transparenzkommission ist es aber zumindest vorstellbar, dass weitere Geschäfte bzw. Maßnahmen von besonderer Bedeutung identifiziert werden können, die die Geschäftsführungen der Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam nicht ohne Zustimmung durch die Aufsichtsräte vornehmen sollten.

Eine derartige Erweiterung der Kompetenz der Aufsichtsräte begründet keine unangemessenen Haftungsrisiken für die jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder (vgl. hierzu bereits Ziff. 2.1.5.2 oben, letzter Absatz).

2.4.1.2 Weisungsfreiheit

Die Transparenzkommission ist der Auffassung, dass die Tätigkeit von fakultativen Aufsichtsräten in Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, die als Gesellschaften mit be-

schränkter Haftung organisiert sind, keinen Weisungen durch die Stadtverordnetenversammlung unterworfen werden soll.

Zwar wäre dies – anders als bei Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften und Aufsichtsräten in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, auf die die Mitbestimmungsgesetze keine Anwendung finden – nach der Rechtsprechung des BVerwG und einem Teil der in der Literatur vertretenen Ansichten möglich, sofern diesbezügliche gesellschaftsvertragliche Regelungen getroffen werden.

Im Ergebnis hält die Transparenzkommission dies jedoch nicht für zweckmäßig, da die Stadtverordnetenversammlung ihren Einfluss in Geschäftsführungsangelegenheiten durch Weisungen bzw. Richtlinien gegenüber dem Gesellschaftervertreter geltend machen und durchsetzen kann. Insofern bedarf es keiner Weisung gegenüber Mitgliedern der Aufsichtsräte, die Zustimmung zu bestimmten Geschäftsführungsmaßnahmen zu gewähren oder zu verweigern. Betreffend die Überwachungsaufgaben der Aufsichtsräte hingegen erscheinen Weisungen a priori nicht zweckgerecht. Überdies erscheint der gesamte Themenkomplex, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen fakultativen GmbH-Aufsichtsräten Weisungen erteilt werden können als in Rechtsprechung und Literatur noch nicht vollständig geklärt, sodass verbleibende Unsicherheitsmomente jedenfalls nicht ausgeschlossen werden können. Wegen der Einzelheiten wird auf das Rechtsgutachten, **Anlage 3/1**, dort Teil 1, Erster Abschnitt, C Ziffer 4, verwiesen.

Klargestellt sei in diesem Zusammenhang, dass die Kompetenz der Stadtverordnetenversammlung, den Gesellschaftervertretern Weisungen zu erteilen, bzw. diese Richtlinien zu unterwerfen, von der Weisungsfreiheit von Aufsichtsratsmitgliedern unberührt bleibt. Werden die Gesellschaftervertreter angewiesen bzw. Richtlinien unterworfen, müssen sie dementsprechende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung – mit entsprechenden Anweisungen an die Geschäftsführung – fassen bzw. (wenn in der Gesellschafterversammlung Mitgesellschafter vertreten sind) auf deren Fassung hinwirken.

2.4.1.3 Qualifikation der Mitglieder von Aufsichtsräten

Um die Qualifikation der von der Landeshauptstadt Potsdam gewählten oder entsandten Mitglieder von Aufsichtsräten sicherzustellen, regt die Transparenzkommission überdies an, über die im PCGK-LHP verankerten Bestimmungen (siehe dort die Regelungen in Zif-

fer 3.3.1, drittletzter Absatz, Ziffer 3.3.4, zweiter Absatz und Anlage 5, Ziff. 4) hinausgehende Regelungen zu treffen.

Mit Blick auf **notwendige Kenntnisse** von Aufsichtsratsmitgliedern sollte klargestellt werden: Die ordentliche und gewissenhafte Wahrnehmung des Aufsichtsratsamts setzt Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können, voraus. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats, Kenntnisse der Rechte und Pflichten eines Aufsichtsratsmitglieds, Kenntnisse, die notwendig sind, um die dem Aufsichtsrat vorzulegenden Berichte bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können bzw. den Jahresabschluss überprüfen zu können sowie Kenntnisse zur Beurteilung von Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Geschäftsführungsentscheidungen. Diese Mindestkenntnisse sollten bereits bei Amtsantritt vorhanden sein.

Diese Mindestkenntnisse sind zu unterscheiden von **Fachkenntnissen**, zu denen alle über den Rahmen der Mindestkenntnisse hinausgehenden Kenntnisse für die Beurteilung komplizierter und besonderer Unternehmensprobleme oder Geschäftsvorfälle gehören. In diesem Zusammenhang sollte jedes Aufsichtsratsmitglied insbesondere die kritischen Erfolgs- und Risikofaktoren des Unternehmens erkennen und in ihren wesentlichen Zusammenhängen und Veränderungen beurteilen können. Daher muss sich jedes Aufsichtsratsmitglied zu Beginn seiner Amtszeit mit den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Branchensituation und -entwicklung, der Organisation und Führungsstruktur sowie mit der finanziellen Lage und Leistungskraft des Unternehmens vertraut machen. Die Erläuterungen in der Ergänzenden Unterlage 5 zum PCGK-LHP sollten entsprechend angepasst bzw. ergänzt werden. Als Leitlinie für die Ergänzungen könnte Ziffer III des Leitfadens für Mitglieder in kommunalen Vertretungen, Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen sowie Mitarbeiter in den Beteiligungsverwaltungen des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern (II 340a) dienen. Ein Auszug des vorgenannten Leitfadens ist diesem Schlussbericht als **Anlage 6** beigelegt.

Außerdem empfiehlt die Transparenzkommission eine Betreuung der von der Landeshauptstadt Potsdam gewählten bzw. entsandten Aufsichtsräte durch das Beteiligungsmanagement. Diese sollte sowohl die Unterstützung bei der Vorbereitung von Aufsichtsratssit-

zungen als auch die Durchführung bzw. Organisation von Schulungen (Fortbildung) für Aufsichtsratsmitglieder umfassen. Schulungen sollten wesentliche Fragen der Aufsichtsratsstätigkeit betreffen, wie beispielsweise die Reichweite von Informationsrechten und Überwachungspflichten im Konzern unter Berücksichtigung von Pflichten der Geschäftsführungen herrschender Unternehmen zur Konzernüberwachung bzw. -steuerung. Diese zentralen Maßnahmen sollten über die bereits bestehenden Schulungsangebote hinaus durch dezentrale Schulungen, die durch die Unternehmen angeboten werden und branchenspezifische Besonderheiten bzw. Ergänzungen zum Gegenstand haben, flankiert werden.

2.4.1.4 Größe der Aufsichtsräte

Die Frage, welche Größe von Aufsichtsräten (Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder) anzustreben sei, war ebenfalls Gegenstand der Beratungen der Transparenzkommission.

Da eine optimale Anzahl von Mitgliedern von Aufsichtsräten nach einhelliger Auffassung angesichts einer Vielzahl von einzelfallabhängigen Faktoren nicht bestimmt werden kann, empfiehlt die Transparenzkommission bei künftigen Erwägungen zur Veränderung der Größe von Aufsichtsräten folgende „Richtschnur“ zu beachten:

Die Größe von Aufsichtsräten muss in einer angemessenen Relation zum „wirtschaftlichen Gewicht“ der betreffenden Gesellschaft stehen, die Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsrats als Organ gewährleisten und die politischen Verhältnisse in der Landeshauptstadt Potsdam widerspiegeln, ohne dass hierdurch die Arbeitsfähigkeit des Organs eingeschränkt wird.

Unmittelbar nach Abschluss der Diskussion in der Transparenzkommission zur Größe von Aufsichtsräten schlugen verschiedene in der Stadtverordnetenversammlung vertretene Fraktionen eine Vergrößerung der Aufsichtsräte der *Stadtwerke Potsdam GmbH*, der *Energie und Wasser Potsdam GmbH* sowie der *PRO POTSDAM GmbH* vor. Ziel ist es, eine breitere Beteiligung der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen in den Aufsichtsräten der genannten Unternehmen, die von besonderer Bedeutung für die Landeshauptstadt Potsdam sind, zu erreichen. Dies entspricht wesentlichen diesbezüglichen Erwägungen der Transparenzkommission.

Die Stadtverordnetenversammlung befasste sich in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2011 mit möglichen Änderungen der Gesellschaftsstrukturen hinsichtlich der Aufsichtsräte (11/SVV/0436). Dabei sprachen sich die Stadtverordneten für eine Änderung des Gesell-

schaftsvertrags der *PRO POTSDAM GmbH* dahingehend aus, dass sich der Aufsichtsrat künftig aus zwölf statt neun Mitgliedern zusammensetzt. Die zusätzlichen Aufsichtsräte sollen von der Landeshauptstadt Potsdam nach kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben bestellt und abberufen werden. Hierdurch soll ausweislich der Antragsbegründung die Anzahl der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen im Aufsichtsrat besser abgebildet und entsprechend das Stimmgewicht der demokratisch legitimierten Vertreter erhöht werden.

Der weitere Antrag (11/SVV/0474), demzufolge die Aufsichtsräte von insgesamt sechs kommunalen Unternehmen neugebildet und die Anzahl der Mitglieder auf insgesamt 18 erhöht werden sollte, wurde hingegen abgelehnt.

2.4.2 Geschäftsführer

Die Transparenzkommission empfiehlt, den Einfluss der Stadtverordnetenversammlung auf Verfahren zur Bestellung und Abberufung sowie zum Abschluss und der Beendigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, zu stärken. Sämtliche diesbezüglichen Verfahren sind transparent zu gestalten. Die Transparenzkommission spricht sich für eine Beteiligung von Stadtverordneten an jeglichen Gremien aus, die mit derartigen Verfahren betraut werden.

Um den Einfluss der Stadtverordnetenversammlung auf sämtliche Verfahren zur Bestellung von Geschäftsführern sowie zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit diesen sicherzustellen, schlägt die Transparenzkommission den Erlass einer diesbezüglichen Richtlinie durch die Stadtverordnetenversammlung vor. Eine derartige Richtlinie kann, da die Geschäftsführungen der Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, überwiegend durch die Gesellschafterversammlung der betreffenden Gesellschaften bestellt werden und diesen auch der Abschluss von Geschäftsführeranstellungsverträgen zugewiesen ist, aufgrund von § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf erlassen werden (vgl. hierzu im Einzelnen Rechtsgutachten, **Anlage 3/1**, Teil 1, dritter und vierter Abschnitt).

Eine derartige Richtlinie soll zumindest die folgenden Regelungsinhalte umfassen:

- Qualifikation der Geschäftsführer;
- branchenübliche Bedingungen der Anstellung;
- öffentliche Ausschreibung;

- Ausgestaltung der Anstellungsverträge entsprechend den Vorgaben des PCGK-LHP. Überdies regt die Transparenzkommission eine Ergänzung der die variablen Bestandteile der Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsführung betreffenden Bestimmungen des PCGK-LHP an. Diese Ergänzung betrifft Ziffer 3.4.3, fünfter Absatz, dritter Satz des PCGK-LHP, der wie folgt gefasst werden sollte:

„Die variablen Vergütungsteile sollen einmalige sowie jährlich wiederkehrende, vorrangig an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und nachrangig an den unternehmerischen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung enthalten.“

Bislang ist in dieser Bestimmung anstelle der unterstrichenen Passage lediglich auf den „geschäftlichen Erfolg“ Bezug genommen. Die Transparenzkommission erachtet die vorgeschlagene Ergänzung für geboten, um auch mittels Anreizsystemen sicherzustellen, dass die Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam vorrangig der Erfüllung des öffentlichen Zwecks betrieben werden. Diesem Zweck ist das Ziel der Gewinnerzielung unterzuordnen, wie sich auch aus § 92 Abs. 4 BbgKVerf ergibt.

§ 92 Abs. 4 BbgKVerf lautet:

„Soweit die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird und andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, soll ein Jahresgewinn erwirtschaftet werden, der mindestens einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals entspricht.“

2.4.3 Gesellschaftsvertreter

Die Transparenzkommission weist auf die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der Stadtverordnetenversammlung gegenüber den Vertretern der Landeshauptstadt Potsdam in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, hin. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Rechtsgutachten, **Anlage 3/1**, dort Teil 1, Erster Abschnitt, C. Ziffern 1 und 2).

2.5 Steuerung und Kontrolle

2.5.1 Beteiligungsausschuss

2.5.1.1 Gegenwärtige Situation

Steuerung, Verwaltung, Controlling und Betreuung der Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt Potsdam werden derzeit vom Beteiligungsmanagement mit-verantwortet. In diesem Rahmen ist das Beteiligungsmanagement „bei gesellschaftsrechtlichen und be-

triebswirtschaftlichen Themen als Schnittstelle zwischen den kommunalen Beteiligungen und Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Potsdam und der Verwaltungsführung, tätig.“

Dabei versteht sich das Beteiligungsmanagement als Informationsgeber der Stadtverordnetenversammlung und ist dazu auch gesetzlich verpflichtet, § 98 Nr. 3 BbgKVerf.

Das Beteiligungsmanagement veröffentlicht einen Beteiligungsbericht gem. § 82 BbgKVerf, bzw. ab dem Jahr 2010 gem. § 83 BbgKVerf.

2.5.1.2 Einsetzung eines Beteiligungsausschusses

Die Transparenzkommission hat eingehend erörtert, ob die Einsetzung eines Beteiligungsausschusses vorgeschlagen werden soll. Zugrunde lagen insbesondere die folgenden Vorstellungen:

Ein möglicher – zusätzlicher – Ausschuss sollte sich überwiegend mit den betriebswirtschaftlichen Fragestellungen der Beteiligungsgesellschaften befassen. Die Transparenzkommission war sich dabei bewusst, dass die – bestehende – Beteiligungsverwaltung durch § 98 BbgKVerf vorgeschrieben ist und dass diese durch das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt wird (siehe Ziff. 2.5.1.1). Diese Einrichtung ist bei der Stadtverwaltung (Geschäftsbereich „Zentrale Steuerung und Service“/ Servicebereich „Finanzen und Berichtswesen“) angesiedelt.

Es erschien denkbar, dass dieser zusätzliche Ausschuss als Unterausschuss des Finanzausschusses der Stadtverordnetenversammlung gegründet würde.

Dies erschien deshalb erwägenswert, da durch die zu erwartenden Umsetzungen aus den Vorschlägen der Transparenzkommission die Beteiligungsgesellschaften ihren verstärkten Berichts- und Dokumentationspflichten an die Holdinggesellschaften nachkommen werden, die wiederum an die Landeshauptstadt Potsdam berichten werden. Es steht zu erwarten, dass abweichend von den bisherigen Berichten an das Beteiligungsmanagement nun auch über die Risikomanagementprozesse der Beteiligungsgesellschaften, deren Kontrollsysteme, ggf. über besondere Vorkommnisse und Dokumentationen zum Compliance-Management berichtet wird und diese Informationen schließlich auch verarbeitet werden müssen. Die Arbeit des Beteiligungsausschusses wäre daher ergänzend zu der weiterhin bestehenden Verantwortung des Beteiligungsmanagements zu verstehen gewesen.

Die Transparenzkommission berücksichtigte jedoch auch, dass zum einen der Stadtverordnetenversammlung schon jetzt ein Informationsrecht gegenüber dem Beteiligungsmanagement zukommt (§ 98 Nr. 3 BbgKVerf). Weitergehend hätte allerdings vorgeschrieben werden können, dass der Unterausschuss regelmäßig dem Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung zu berichten hat („Bringschuld“).

2.5.1.3 Beschluss der Transparenzkommission in der 12. Sitzung am 15. November 2011

In ihrer 12. Sitzung vom 15. November 2011 sprach sich die Transparenzkommission jeweils mehrheitlich sowohl gegen die Errichtung eines eigenständigen Beteiligungsausschusses als auch gegen die Bildung eines Beteiligungsausschusses in der Form eines Unterausschusses zum Finanzausschuss aus.

Nach Auffassung der Mehrheit führte die Bildung eines solchen (Unter-) Ausschusses zu erhöhten Belastungen für die Stadtverordneten. Diese Belastung ist nach Ansicht der Transparenzkommission aber nicht notwendig, da die zusätzlichen – durch die Umsetzung der Empfehlungen der Transparenzkommission zu erwartenden – Aufgaben durch bereits vorhandene Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam in ausreichendem und zumutbarem Umfang übernommen werden können.

Ein wesentliches weiteres Argument, das gegen die Einrichtung eines Beteiligungsausschusses sprach, sah die Transparenzkommission in der Schmälerung der Kompetenz der Fachausschüsse mit der Folge, dass sich eine Gremienbehandlung auf betriebswirtschaftliche Fragestellungen reduziere und weniger auf die Erfüllung der fachlichen, öffentlichen Aufgaben geachtet werde.

2.5.1.4 Erweiterung der Berichtspflichten

Der Transparenzkommission erscheint es jedoch denkbar, die Berichtspflichten der Geschäftsführer der Tochter- und Enkelunternehmen in Hinblick auf den Beteiligungsbericht zu erweitern, vgl. Ziff. II 5 des PCGK-LHP.

Insbesondere denkbar ist hier ein jährlicher Report hinsichtlich der Einhaltung der Compliance-Regeln, etwa in Form der bereits vorgesehenen Entsprechungserklärung (Anlage 7 zum PCGK-LHP).

Im Hinblick auf aktuelle Risikosituationen der Tochter- und Enkelkonzerne könnte ange-
dacht werden, in Ziff. 1.1 UAbs. 2 Satz 2 der Anlage 5 zum PCGK-LHP, als Regelbeispiel
diese akuten Risiken einzufügen. Um Unsicherheiten zu vermeiden, wäre dann eine detail-
lierte Definition des „akuten Risikos“ notwendig. Im Beteiligungsbericht könnten diese in
den Punkt „voraussichtliche Entwicklung“ integriert werden.

Die Veröffentlichung des Beteiligungsberichts etwa zwei Jahre nach Abschluss des Ge-
schäftsjahrs erscheint rechtlich zulässig (vgl. dazu § 82 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf, sowie
§ 83 Abs. 6 Satz 1 Hs. 1 BbgKVerf). Gleichwohl gibt die Transparenzkommission zu be-
denken, dass im Lichte des öffentlichen Interesses an maximaler Transparenz freiwillig
kürzere Veröffentlichungsintervalle eingehalten werden sollten.

Die Transparenzkommission erachtet die Bringschuld der Geschäftsführer zur Erstellung
des Beteiligungsberichts gem. Ziff. II. 5. UAbs. 2 PCGK-LHP für besonders relevant.

2.5.2 Definition einer Eigentümerstrategie und Abschluss von Zielvereinbarungen

Zur Verbesserung der Steuerung der städtischen Gesellschaften empfiehlt die Transpa-
renzkommission die Einführung von jährlichen Zielvereinbarungen zwischen der Landes-
hauptstadt Potsdam und ihren Beteiligungen (vgl. auch Anlage 2 zum PCGK-LHP). Expli-
zite und klare Zieldefinitionen bilden die entscheidenden Voraussetzungen für eine wirk-
same Steuerung und die wesentliche Grundlage für die Schaffung von Transparenz hin-
sichtlich der Erfüllung des kommunalen Auftrags der Unternehmen. Nur aufgrund spezifi-
scher (auf den konkreten Zweck des Unternehmens bezogener), mess- bzw. überprüfbarer,
ambitionierter (also nicht ohne besondere Anstrengungen erreichbarer) und realistischer
Ziele ist es möglich, die Erfüllung der Erwartungen der Landeshauptstadt Potsdam als Ei-
gentümer systematisch zu überprüfen und ggf. korrigierend einzugreifen. Über die Ziele
und deren Erreichung sollte daher jährlich der Öffentlichkeit Bericht erstattet werden. Die
Stadtverordnetenversammlung sollte an diesem Prozess beteiligt sein. Das Beteiligungs-
management ist in die Lage zu versetzen, die zielorientierte Steuerung und Berichterstat-
tung fachlich angemessen zu unterstützen und zu koordinieren. Geprüft werden sollte auch,
ob die variablen Anteile der Vergütung für die Führungskräfte der Unternehmen an die Er-
reichung der vereinbarten Ziele geknüpft werden sollen.

In diesem Zusammenhang regt die Kommission auch an, dass die LHP eine Eigentümer-
strategie für ihre Beteiligungen formuliert. Darin sollten Prioritäten hinsichtlich der Auf-

gabenerfüllung, langfristige und übergreifende Zielsetzungen und wesentliche Maßnahmen geklärt und deutlich gemacht werden. Eine derartige Eigentümerstrategie könnte sowohl als Basis für die jährlichen Zielvereinbarungen als auch für die Orientierungsrahmen für grundsätzliche Entscheidungen (bspw. hinsichtlich Strukturveränderungen, Änderungen von Gesellschaftsverträgen, Satzungen, usw.) dienen. Die Eigentümerstrategie sollte regelmäßig (mindestens jedoch alle fünf Jahre) und unter Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung angepasst werden.

Die Transparenzkommission ist sich der Tatsache bewusst, dass es sich bei der Steuerung mit Zielvereinbarungen und der Formulierung und Weiterentwicklung einer Eigentümerstrategie um anspruchsvolle Herausforderungen handelt, die – ausweislich der Anlage 2 zum PCGK-LHP bereits erkannt und teilweise in Angriff genommen wurden. Die Transparenzkommission spricht sich dafür aus, den Prozess der Zielvereinbarungen zu verstärken und durch die Definition einer kohärenten Eigentümerstruktur zu ergänzen. Hierfür bedarf es erheblicher institutioneller und instrumenteller Voraussetzungen, die zu einem erheblichen Teil erst noch geschaffen werden müssen. Dies kann letztlich nur in einem längerfristigen Prozess geschehen, in dem die Verbesserung der Steuerungsfähigkeit der Landeshauptstadt Potsdam gegenüber ihren Beteiligungen im Mittelpunkt steht. Die Transparenzkommission erachtet dies jedoch angesichts der Bedeutung der städtischen Unternehmen für die kommunale Daseinsvorsorge für erforderlich und sinnvoll.

2.5.3 Gesellschaftsstruktur

2.5.3.1 Auftrag

Im Rahmen der „Untersuchung der Gesellschaftsstruktur der städtischen Holdinggesellschaften“ (vgl. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Juni 2011, lit. a), Ziff. 1.1 oben und **Anlage 1**) befasste sich die Transparenzkommission mit der Anzahl der Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie insbesondere mit der „Tiefe“ der Gesellschaftsstruktur (Bildung von „Mutter-“, „Tochter-“ und „Enkelgesellschaften“).

Die Diskussion konzentrierte sich darauf, ob die bestehende Gesellschaftsstruktur angemessene Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten der Landeshauptstadt Potsdam auf sämtliche Gesellschaften eröffnet. Dies ist bereits eine zwingende Vorgabe der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 96 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf bestimmt insofern:

„Bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile hält, ist durch Gesellschaftsvertrag bzw. -satzung sicherzustellen, dass [...] 2. die Gemeinde einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsmäßigen Aufsichtsgremien erhält.“

§ 96 Abs. 3 BbgKVerf postuliert entsprechende Hinwirkungspflichten für unmittelbare und mittelbare Minderheitsbeteiligungen der Gemeinde.⁸

2.5.3.2 Bestehende Struktur und Einflussnahmemöglichkeiten

Die bestehende Gesellschaftsstruktur der Landeshauptstadt Potsdam ist zum größeren Teil zweistufig. Es bestehen unmittelbare Beteiligungsunternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam direkt, überwiegend als Allein- oder Mehrheitsgesellschafter beteiligt ist („Muttergesellschaften“) und diese Beteiligungsunternehmen sind, wiederum überwiegend allein oder mehrheitlich, Gesellschafter von „Tochterunternehmen“. Es stellt sich demgegenüber eher als Ausnahmefall dar, dass diese „Tochterunternehmen“ ihrerseits, als Allein- oder Mitgesellschafter, an „Enkelunternehmen“ beteiligt sind.

Wie insbesondere im Rahmen der Präsentationen der Unternehmen *PRO POTSDAM GmbH* und *Stadtwerke Potsdam GmbH* verdeutlicht wurde, beruht die bestehende Gesellschaftsstruktur auf steuerlichen Erwägungen. Hierbei wurden auch so genannte steuerliche Querverbünde etabliert.

Überdies sind bei jeglicher Gestaltung von Gesellschaftsstrukturen neben steuerlichen auch verschiedene weitere, insbesondere betriebswirtschaftliche und rechtliche, Gesichtspunkte zu beachten, bspw. die Nutzbarmachung von Synergien oder die Haftungsabschirmung.

Zu untersuchen, inwieweit und in welcher Form vorgenannte Gesichtspunkte steuerlicher, betriebswirtschaftlicher, rechtlicher oder sonstiger Natur bei der Schaffung der bestehenden Gesellschaftsstruktur der Landeshauptstadt Potsdam relevant geworden sind, war nicht Aufgabe der Transparenzkommission und konnte von dieser auch nicht geleistet werden.

Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten – auch auf „Töchter-“ und Enkelgesellschaften ergeben sich insbesondere über die Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräte, teilweise auch mittels Beherrschungsverträgen. Insbesondere besteht die Möglichkeit der

⁸ Vgl. hierzu auch Ziffer 3 der Anlage 1 zum PCGK-LHP („keine Flucht ins Privatrecht“).

Steuerung über (Ketten von) Gesellschafterweisungen (Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft weist deren Geschäftsführer, an, in seiner Eigenschaft als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft, deren Geschäftsführer entsprechend anzuweisen, etc.). Soweit Geschäftsführungshandeln in „Tochter-“ bzw. „Enkelgesellschaften“ eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaften bedarf, lässt sich Steuerung entsprechend über die Notwendigkeit auch eines Gesellschafterbeschlusses auf der nächst höheren Ebene sicherstellen (vgl. hierzu bereits Ziff. 2.3.4 oben).

2.5.3.3 Prüfungsempfehlung

Die Transparenzkommission regt an zu prüfen, ob die Errichtung der „Enkelgesellschaften“ jeweils auf nachvollziehbaren steuerlichen, rechtlichen oder sonstigen Gründen beruht und in diesem Zusammenhang auch näher zu untersuchen, ob die bestehenden Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten erweitert werden sollen.

Wenn und soweit die Organisationsstruktur der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt Potsdam verändert, insbesondere „flacher“ gestaltet werden soll, bedürfte dies jeweils der Fassung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen der betroffenen Unternehmen und einer Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung (vgl. hierzu Rechtsgutachten, **Anhang 3/1**, 1. Teil, Sechster Abschnitt).

3 Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen

Die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Empfehlungen und Anregungen der Transparenzkommission erforderlich sind, können wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Sponsoring Richtlinien

- Zur grundlegenden Neuordnung des Themenkomplexes „Sponsoring: Erlass einer Richtlinie betreffend das „aktive“ Sponsoring sowie einer Richtlinie betreffend das „passive“ Sponsoring, die jeweils für sämtliche Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam gelten, vgl. Ziff. 2.1, insb. 2.1.5 und 2.1.6
- Beiden Richtlinien ist ein weites Verständnis des Begriffs „Sponsoring“ zugrunde zu legen: Erfasst sind jeweils Sponsoring, Spenden und ähnliche Zuwendungen, vgl. Ziff. 2.1.3
- Richtlinie betr. „aktives“ Sponsoring:
 - Zentrale Regelungsgegenstände der Richtlinie, vgl. Ziffer 2.1.5

- Die Relevanz potenzieller „weiterer rechtlicher Grenzen“ soll näher geprüft werden, vgl. Ziff. 2.1.4.4)
- Regelungsgegenstände der Richtlinie betr. „passives“ Sponsoring, vgl. Ziffer 2.1.6
- Eine nähere steuerrechtliche Prüfung wird empfohlen, vgl. Ziff. 2.1.7

3.2 Compliance Richtlinie

- Erlass einer Compliance Richtlinie mit Geltung für alle Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, vgl. Ziff. 2.2, insb. 2.2.4ff.
- Die Compliance Richtlinie soll Mindeststandards für alle Unternehmen setzen, vgl. Ziffer 2.2.4.
 - Der Compliance Richtlinie liegt ein weites Verständnis des Begriffs „Compliance“ zugrunde: Compliance bedeutet „Beachtung aller verbindlichen Verhaltensanforderungen und organisatorische Maßnahmen zur Prävention und Repression von Verstößen“, vgl. Ziff. 2.2.3
 - Das Compliance Programm soll zweistufig aufgebaut sein: Mindeststandards der Compliance Richtlinie sind durch die Unternehmen zu adaptieren und um Regelungen zu ergänzen, die den unternehmensspezifischen Risikolagen Rechnung tragen; zusätzlich wird eine Evaluierung, sowie ggf. Ergänzung und Vereinheitlichung in den Unternehmen bereits bestehender Regelungen empfohlen, vgl. Ziff. 2.2.4.
 - Regelungsinhalte der Compliance Richtlinie („Mindeststandards“), vgl. Ziff. 2.2.5.
- Compliance Organisation
 - Empfohlen wird eine unternehmensübergreifende Verständigung auf eine einheitliche Verfahrensweise zum Schutz von Hinweisgebern, wobei es den Unternehmen grundsätzlich selbst überlassen sein soll, wie das Hinweisgebersystem ausgestaltet werden soll, vgl. Ziff. 2.2.6.
 - Die Landeshauptstadt Potsdam gibt den Rahmen vor, der für die Holdinggesellschaften bindend ist, darüber hinaus verantworten und organisieren die Holdinggesellschaften die Einhaltung des Rahmens durch die von ihnen gehaltenen Unternehmen selbst, vgl. Ziff. 2.2.6.1.

3.3 Richtlinie „Geschäftsführer“

- Erlass einer Richtlinie zur Stärkung des Einflusses der Stadtverordnetenversammlung auf die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie den Abschluss und die Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen, vgl. Ziff. 2.4.2 insb. zu den Regelungsinhalten dieser Richtlinie.

3.4 Änderungen in Gesellschaftsverträgen

- Zur Stärkung der Informationsrechte der Aufsichtsräte: Vereinheitlichung der Gesellschaftsverträge, so dass diese die in § 11 Abs. 9 des Mustergesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften vorgesehenen Regelungen widerspiegeln (Informationspflicht der Geschäftsführung, dem Aufsichtsrat turnusmäßig Informationen in standardisierter Form zur Verfügung zu stellen), vgl. Ziff. 2.4.1.1.
- Änderung der Gesellschaftsverträge zur Lockerung der (gesellschaftsrechtlichen) Verschwiegenheitspflichten, denen Aufsichtsratsmitglieder und Gesellschaftervertreter

unterliegen, vgl. Ziff. 1.4.1 Diese Änderungen könnten durch eine Informationsrichtlinie für Mitglieder von Aufsichtsräten und Gesellschaftervertreter flankiert werden, in der Grundlagen, Reichweite und Grenzen der Informationspflichten der Mitglieder von Aufsichtsräten und Gesellschaftervertretern näher beschrieben werden.

- Soweit erforderlich, Änderung der Gesellschaftsverträge der Stadtwerke Potsdam GmbH, der PRO POTSDAM GmbH, der Energie und Wasser Potsdam GmbH dahingehend, dass zwei Geschäftsführer vorgesehen werden. Entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Ernst von Bergmann GmbH, jedoch unter Berücksichtigung der krankenhausrechtlichen Besonderheiten, vgl. Ziff 2.3.4.
- Änderung der Gesellschaftsverträge zur Übertragung des in der PRO POTSDAM Gruppe etablierten Modells der gemischten Gesamtvertretung, vgl. Ziff. 2.2.3 und 2.2.4

3.5 Änderung im PCGK-LHP

- Ergänzung der Bestimmungen bzgl. „Compliance“ unter Berücksichtigung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, vgl. Ziff 2.2.3.3.
- Änderung zum Ausschluss von Personenidentitäten zwischen dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft und der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft, ggf. ergänzt um die Bestimmung, dass fachlich zuständige Beigeordnete mit dem Aufsichtsratsvorsitz betraut werden sollen, vgl. Ziff. 2.2.4.
- Ergänzung dahingehend, dass die Übernahme von mehr als zwei Aufsichtsratsmandaten durch von der Landeshauptstadt Potsdam entsandte oder gewählte Aufsichtsräte vermieden wird, vgl. Ziff. 2.2.4.
- Ergänzung der Bestimmungen zur Qualifikation der Mitglieder von Aufsichtsräten, vgl. Ziff. 2.4.1.3.
- Ergänzung der Bestimmungen betreffend variable Vergütungsbestandteile von Geschäftsführergehältern, vgl. Ziff. 2.4.2.
- Ggf. Ergänzung zur Einführung einer „Karenzzeit“ beim Wechsel von Beamten oder Angestellten der Landeshauptstadt Potsdam in Führungspositionen der kommunalen Unternehmen, vgl. Ziff. 2.3.4.
- Erweiterung der Bestimmungen betreffend Berichtspflichten, vgl. Ziff. 2.5.1.4.
- Änderungen in Anlage 2 zum PCGK-LHP zur Fortentwicklung des Prozesses der Zielvereinbarungen mit den Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam und Entwicklung einer kohärenten Eigentümerstrategie, vgl. Ziff. 2.5.2.

3.6 Überprüfungsanregungen

- Überprüfung, ob die Errichtung der „Enkelgesellschaften“ jeweils auf nachvollziehbaren steuerlichen, rechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen beruhte und ob die bestehenden Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten erweitert werden sollen, vgl. Ziff. 2.5.3.3.
- Überprüfung der in den Gesellschaftsverträgen enthaltenen Kataloge von Beschlussgegenständen, die neben einem Gesellschafterbeschluss auf Ebene der Tochtergesell-

schaften einen Gesellschafterbeschluss auf Ebene der Muttergesellschaft erfordern, vgl. Ziff. 2.3.4.

- Überprüfung der in den Gesellschaftsverträgen enthaltenen Kataloge der Geschäftsführungsmaßnahmen, zu deren Vornahme die Zustimmung durch den Aufsichtsrat erforderlich ist, vgl. Ziff. 2.4.1.1.

4 Minderheitsvoten

In Anlehnung an § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Transparenzkommission haben die den Fraktionen DIE ANDERE, DIE LINKE und Potsdamer Demokraten angehörenden Kommissionsmitglieder Minderheitsvoten zu diesem Schlussbericht vorgelegt. Diese Minderheitsvoten bilden die **Anlagen 8/1, 8/2** und **8/3**.

Anlagen

1	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Einsetzung der Transparenzkommission (11/SVV/0477)
2	Teilnehmerliste
3/1	Rechtsgutachten
3/2	Kurzfassung des Rechtsgutachtens
4	Erklärung des Oberbürgermeisters vom 09. November 2011
5	Alternative Compliance-Modelle
6	Auszug aus dem Leitfaden für Mitglieder in kommunalen Vertretungen, Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen sowie Mitarbeiter in den Beteiligungsverwaltungen der Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern
7	Eckpunktepapier „Anforderungen an ein Complianceprogramm“
8/1	Minderheitsvotum „Die Andere“
8/2	Minderheitsvotum „DIE LINKE“
8/3	Minderheitsvotum „Potsdamer Demokraten“



Landeshauptstadt
Potsdam

Anlage 1

zum Schlussbericht der Kommission zur
Erarbeitung von Transparenzregelungen in
städtischen Unternehmen

*Beschluss der Stadtverordnetenversammlung
vom 01. Juni 2011 (11/SVV/0477)*



BESCHLUSS
der 32. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam am 01.06.2011

Transparenzkommission
Vorlage: 11/SVV/0477

Der Oberbürgermeister setzt angesichts der aktuellen Ereignisse eine Kommission zur Erarbeitung von Transparenzregeln in städtischen Unternehmen ein.

Auftrag der Kommission:

- a) **Untersuchung der Gesellschaftsstruktur der städtischen Holdinggesellschaften**
- b) **Erarbeitung eines Vorschlages zur Neustrukturierung und Organisation bei der Bestellung von Aufsichtsräten mit dem Ziel der Entflechtung zwischen Gesellschafterstellung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat**
- c) **Erarbeitung von Vorschlägen zur Herstellung von Transparenz hinsichtlich Sponsoring und Spenden durch kommunale Unternehmen**
- d) **Erarbeitung eines Vorschlags zu Complainceregelungen in städtischen Unternehmen**
- e) **Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung der Gesellschafterverträge**

Mitglieder der Kommission:

- a) **Rechtsanwältin Elke Schaefer, Ombudsfrau der Landeshauptstadt Potsdam (Vorsitz)**
- b) **jeweils ein Mitglied aus jeder Fraktion, die sich zur Selbstauskunft analog Transparency International Conflict of Interest verpflichten**
- c) **Der Geschäftsführer der PRO POTSDAM GmbH, Jörn-Michael Westphal, der Geschäftsführer der EWP GmbH, Holger Neumann, der geschäftsführende Direktor der HOT GmbH, Volkmar Raback erhalten Gaststatus.**
- d) **Vertreter von Transparency International Deutschland Deutschland e.V.**
- e) **Christian Erdmann, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Potsdam**
- f) **Simone Hartmann, Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam**
- g) **ein Wirtschaftsprüfer**
- h) **ein Gesellschaftsrechtler**
- i) **ein Wissenschaftler.**

Fortsetzung Beschlusstext siehe Seite 2

Die Kommission erarbeitet ein Regelwerk für die innere Geschäftsordnung und stellt diese einschließlich einer Selbstverpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit in der Hauptausschusssitzung am 29. Juni 2011 vor.

Der Stadtverordnetenversammlung wird ein erster (Zwischen-)Bericht in der Sitzung am 28.09.2011 erstattet.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig **angenommen.**

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Beschluss wird ___1___ Seite beigefügt.

Potsdam, den 06. Juni 2011

Stempel

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Begründung:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Vorgänge in der EWP und über die Regeln der Transparenz in den städtischen Beteiligungsgesellschaften sollen neue Rahmenregelungen auf der Grundlage der bestehenden Verpflichtungen, wie dem Corporate Government Kodex, erarbeitet werden. Zu diesem Zweck wird eine unabhängige Kommission eingesetzt, die entsprechende Vorschläge in einer interdisziplinären Zusammensetzung erarbeiten soll.

Ziel ist die Herstellung eines neuen Gleichgewichtes zwischen den Informationsbedürfnissen der Politik und der Öffentlichkeit auf der einen Seite und den Interessen der städtischen Beteiligungen unter Berücksichtigung der gesellschafts-, handels- und kommunalrechtlichen Voraussetzungen auf der anderen Seite.



Landeshauptstadt
Potsdam

Anlage 2

zum Schlussbericht der Kommission zur
Erarbeitung von Transparenzregelungen in
städtischen Unternehmen

Teilnehmerliste

Mitglieder der Transparenzkommission (Stand 15. Juli 2011)

Mitglieder – stimmberechtigt –
Vorsitzende RA'in Elke <i>Schäfer</i>
Fraktion SPD Mike <i>Schubert</i> Dr. Hagen <i>Wegewitz</i> (V.)
Fraktion Die Linke Dr. Sigrid <i>Müller</i> Dr. Karin <i>Schröter</i> (V.)
Fraktion CDU/ ANW Klaus <i>Rietz</i> Michael <i>Schröder</i> (V.)
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Peter <i>Schüller</i> Saskia <i>Hüneke</i> (V.)
Fraktion Die Andere Anke <i>Lehmann</i> NN (V.)
Fraktion FDP Martina <i>Engel-Fürstberger</i> Johannes <i>Baron von der Osten</i> gen. Sacken (ab der 11. Sitzung, 03. November 2011) Björn <i>Teuteberg</i> (V.)
Fraktion BürgerBündnis Ute <i>Bankwitz</i> Wolfhard <i>Kirsch</i> (V.)
Fraktion Potsdamer Demokraten Peter <i>Schultheiss</i> Wolfgang <i>Cornelius</i> (V.)
Rechnungsprüfungsamt Christian <i>Erdmann</i> Stellvertretender Vorsitzender
Transparency International e.V. Jochen <i>Baeumel</i> Ulrike <i>Löhr</i>
Beteiligungsmanagement Simone <i>Hartmann</i> Claudia <i>von Prietz</i> (V.)
Antikorruptionsbeauftragte Petra <i>Rademacher</i>

Gäste
PRO POTSDAM GmbH Jörn-Michael <i>Westphal</i>
EWP-GmbH Holger <i>Neumann</i>
HOT GmbH Volkmar <i>Raback</i>

Externe Experten – stimmberechtigt –
Dr. Ferdinand <i>Schuster</i> (KMPG und Institut für den öffentlichen Sektor e.V.)
Dr. John <i>Siegel</i> (Bertelsmann-Stiftung)
Dr. Burkard <i>Frisch</i> (Taylor Wessing)

Geschäftsstelle der Kommission
Rechnungsprüfungsamt Kristina <i>Bechmann</i>



Landeshauptstadt
Potsdam

Anlage 3/1

zum Schlussbericht der Kommission zur
Erarbeitung von Transparenzregelungen in
städtischen Unternehmen

Rechtsgutachten

GUTACHTEN

zu

**RECHTSFRAGEN DER TRANSPARENZKOMMISSION
DER LANDESHAUPTSTADT POTSDAM**

**(Stand: 19.07.2011, P. Schüler und H. Wegewitz und
Stand: 07.06.2011, S. Brödno, Fraktion DIE ANDERE)**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Rechtsfragen Stand: 19.07.2011, P. Schüler und H. Wegewitz	3
Erster Abschnitt: Vertretung der Gemeinde, Gesellschafterversammlung	3
Zweiter Abschnitt: Unterrichtungspflicht vs. Geheimhaltungspflicht	11
Dritter Abschnitt: Geschäftsführerabberufung	34
Vierter Abschnitt: Geschäftsführerauswahl, Geschäftsführerbestellung, Geschäftsführervergütungen	37
Fünfter Abschnitt: Verhältnis von Gesellschaftervertreter und Geschäftsführer	41
Sechster Abschnitt: Möglichst flache Hierarchien	45
Teil: 2: Rechtsfragen Stand: 7. Juni 2011, S. Brödnö, Fraktion DIE ANDERE	47
Erster Abschnitt: Aufklärung der Ist-Situation Vergabe von Sponsoringleistungen	47
Zweiter Abschnitt: Aufklärung der Ist-Situation Kontrolle durch Stadtverordnete	53
Dritter Abschnitt: Demokratisierung und Transparenz in städtischen Betrieben; Transparente Sponsoringmodelle	56
Vierter Abschnitt: Demokratisierung und Transparenz in städtischen Betrieben; Demokratische Kontrolle städtischer Betriebe	58

Erster Abschnitt: Vertretung der Gemeinde, Gesellschafterversammlung

A. Fragen

1. § 97 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg („BbgKVerf“) lautet:

„Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit; er kann einen Beschäftigten der Gemeinde mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen.“

§ 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf bestimmt:

„Die Gemeindevertretung kann den Vertretern der Gemeinde in diesem Organ Richtlinien und Weisungen erteilen.“

Bezieht sich dieser Satz 6 auch auf § 97 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf?

2. Kann die Stadtverordnetenversammlung („SVV“) dem Oberbürgermeister („OB“) der Landeshauptstadt Potsdam („LHP“) in Form einer Richtlinie vorschreiben, wie und in welchem Umfang er seine Vertretungsmacht in der Gesellschafterversammlung auszuüben hat?
3. Kann die SVV den OB verpflichten, dies nicht selbst zu tun und einen Beschäftigten zu betrauen sowie dem OB einen solchen Beschäftigten konkret vorschreiben (z.B. den jeweiligen Leiter der Beteiligungsverwaltung der Stadt nach § 98 BbgKVerf)?
4. § 97 Abs. 2 BbgKVerf bestimmt:

„Absatz 1 gilt entsprechend auch für die von der Gemeinde bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates; dabei können auch Beschäftigte der Gemeinde wie auch sachkundige Dritte benannt werden.“

Kann die SVV den von der Gemeinde bestellten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen erteilen bzw. deren Handlungen im Aufsichtsrat Richtlinien unterwerfen?

B. Ergebnisse in Kurzform

1. Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV nach § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf bezieht sich auch auf § 97 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf. Die Norm statuiert die Bindung der Ver-

treter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung an konkrete Weisungen und allgemeine Richtlinien, die von der SVV erteilt bzw. erlassen werden.

2. Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV gilt gegenständlich für sämtliche mit der Gesellschafterstellung der LHP in der betreffenden Gesellschaft verbundenen Rechte; sie ist gegenständlich unbeschränkt.
3. Die SVV kann dem OB nicht vorschreiben, die Vertretung in der Gesellschafterversammlung nicht selbst wahrzunehmen, sondern einen Beschäftigten der Gemeinde damit zu betrauen. Entsprechend kann die SVV den OB auch nicht anweisen, einen bestimmten Beschäftigten mit der Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung zu betrauen.
4. Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV gegenüber Mitgliedern von Aufsichtsräten gem. § 97 Abs. 2 i.V.m. § 97 Abs. 1 BbgKVerf wird durch den bundesrechtlich geltenden Grundsatz der „Weisungsfreiheit des Aufsichtsrates“ überlagert. Weisungen an Aufsichtsräte sind nicht möglich, wenn die kommunale Gesellschaft als Aktiengesellschaft organisiert ist oder es sich um eine GmbH handelt, bei der die Mitbestimmungsgesetze gelten (und daher ein „obligatorischer Aufsichtsrat“ zu bilden ist). Ob und unter welchen Voraussetzungen Weisungen an Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsrates einer GmbH aufgrund entsprechender gesellschaftsvertraglicher Regelungen möglich sind und welche Anforderungen an derartige gesellschaftsvertragliche Regelungen zu stellen sind, ist in der Literatur umstritten. Zwar hat das BVerwG in einer aktuellen Entscheidung vom 31.08.2011 die Zulässigkeit von Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat bestätigt; aus gesellschaftsrechtlicher Sicht bleiben jedoch Bedenken.

C. Erläuterungen im Einzelnen

1. Zu Frage 1:

Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV nach § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf bezieht sich auch auf § 97 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf und bestimmt damit die Weisungsunterworfenheit der Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung (*Obermann*, Kommentar zur Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Loseblattsammlung, Stand: August 2008, § 97, Ziffer 2, S. 3).

Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift. Der OB als Hauptverwaltungsbeamter vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung als „geborenes“ Organmitglied (vgl. *Obermann*, a.a.O., § 97, Ziffer 2, S. 2) und ist damit als Vertreter der Gemeinde eben-

falls Adressat von allgemeinen Richtlinien und konkreten Weisungen nach Satz 6. Darüber hinaus nimmt Satz 6 mit der Formulierung „in diesem Organ“ ausdrücklich Bezug auf ein bestimmtes Organ. Die Bezugnahme korrespondiert mit Satz 1, der die Vertretung der Gemeinde durch den OB oder einen Beschäftigten in der Gesellschafterversammlung (bzw. dem Organ, welches der Gesellschafterversammlung entspricht, im Folgenden zusammenfassend nur als „Gesellschafterversammlung“ bezeichnet) anordnet. Mangels alternativer Referenzobjekte kann es sich folglich nur um die Gesellschafterversammlung als Organ handeln.

Schließlich spricht auch die Systematik des § 97 Abs. 1 BbgKVerf dafür, dass sich Satz 6 auf Satz 1 bezieht.

2. Zu Frage 2:

- a. § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf eröffnet der SVV die Möglichkeit, dem Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung konkrete Weisungen hinsichtlich der Ausübung der Vertretung in der Gesellschafterversammlung zu erteilen oder ihn diesbezüglich allgemeinen Richtlinien zu unterwerfen. Diese Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV gilt gegenständlich für sämtliche mit der Gesellschafterstellung der Gemeinde in der betreffenden Gesellschaft verbundenen Rechte. Insbesondere erstreckt sie sich auf das Stimm- wie auch auf das Anwesenheits- und Rederecht in der Gesellschafterversammlung, auf das Recht, in der Gesellschafterversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten, sowie auf das Recht des Gesellschafters, von der Geschäftsführung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu erlangen und Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen (vgl. nur *Obermann*, a.a.O., § 97, Ziffer 2, S. 3 f). Die kommunalverfassungsrechtliche Weisungskompetenz der SVV gegenüber dem Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung ist gegenständlich unbeschränkt; d.h. die SVV kann das Handeln ihres Vertreters in der Gesellschafterversammlung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf vollumfänglich durch allgemeine Richtlinien und konkrete Weisungen steuern. Die Weisungs- und Richtlinienvorschrift ist als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet, so dass der SVV hinsichtlich der Erteilung von Weisungen und der Aufstellung von Richtlinien Ermessen eingeräumt ist.
- b. Die kommunalverfassungsrechtlich gegenständlich unbeschränkte Richtlinien- und Weisungskompetenz gegenüber den Vertretern der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung ist auch nicht durch vorrangig geltendes Bundesrecht beschränkt oder überlagert. Zwar gilt nach der verfassungsrechtlichen Ordnungskompetenz des Art. 31 Grundgesetz (GG) der Vorrang bundesrechtlichen Gesellschaftsrechts gegenüber

dem Kommunalverfassungsrecht (vgl. nur *Hüffer*, AktG, 9. Auflage 2010, § 394, Rn. 2a m.w.N.). Bezüglich der kommunalrechtlichen Richtlinien- und Weisungskompetenz gegenüber Vertretern in der Gesellschafterversammlung bestehen gesellschaftsrechtlich jedoch keine Einwände (*Oebbecke* in Hoppe/Uechtritz, Handbuch kommunale Unternehmen, 2. Auflage 2007, § 9, Rn. 40 m.w.N.; *Obermann*, a.a.O., § 97, Ziffer 2, S. 4 m.w.N.).

Die Wahrnehmung von Teilnahmerechten der Gesellschafter durch Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird als unproblematisch erachtet (*Bayer* in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 17. Auflage 2009, § 48, Rn. 4; *Zöllner* in Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Auflage 2010, § 48, Rn. 8). Gesellschaftsrechtlich sind auch keine Gründe ersichtlich, die der Weisungsgebundenheit von Vertretern in der Gesellschafterversammlung entgegenstehen (vgl. *BGH*, Urteil v. 17.10.1988, DNotZ 1990, 116, 118, das von einem Weisungsrecht der Gesellschafter gegenüber dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung ausgeht).

- c. Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz entfaltet allerdings nur im Innenverhältnis zwischen der Gemeinde und ihrem Vertreter in der Gesellschafterversammlung Wirkung. Die Nichtbefolgung von Weisungen oder Richtlinien durch die Vertreter hat folglich keinen Einfluss auf die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen (*Oebbecke*, a.a.O., § 9, Rn. 43). Weisungs- bzw. richtlinienwidriges Verhalten der gemeindlichen Vertreter kann jedoch für diese haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen; ferner können die gemeindlichen Vertreter angewiesen werden, die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse zu korrigieren bzw. aufzuheben (vgl. zum Ganzen: *Obermann*, a.a.O., § 97, Ziffer 2, S. 4).
- d. Soll durch die Weisungs- und Richtlinienkompetenz Einfluss auf die Unternehmensführung genommen werden ist jedoch Folgendes zu beachten:

In einer GmbH, auf welche die Mitbestimmungsgesetze (MitbestG, DrittelbG und MontanmitbestG) keine Anwendung finden, können die Gesellschafter die Geschäftsführung nahezu unbeschränkt dirigieren (vgl. §§ 37 Abs. 1, 46 Nr. 6 GmbHG). Insofern müssen Beschlüsse der Gemeindevertretung durch den Vertreter in der Gesellschafterversammlung in Anordnungen der Gesellschafterversammlung umgesetzt werden. Grenzen der Weisungsbefugnis des Gesellschafters (Gemeinde, vertreten im Regelfall durch den Bürgermeister) gegenüber Geschäftsführern ergeben sich nur insoweit als diese unzulässig sind, wenn sie dem Gesellschaftsvertrag oder zwingenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen widersprechen. Dies betrifft insbesondere Weisungen an Geschäftsführer, entgegen § 30 GmbHG gebundenes Ver-

mögen an die Gesellschafter auszuzahlen oder entgegen § 64 GmbHG keinen Insolvenzantrag zu stellen. Es betrifft ferner Weisungen, die zur Existenzvernichtung der Gesellschaft führen, wie bspw. der Entzug der vollständigen Liquidität (vgl. *Schneider* in Scholz, GmbHG, § 37, Rn. 50 ff., § 43, Rn. 126 ff.). Bei Ausübung des kommunalen Weisungsrechts der Gemeindevertretung gegenüber gemeindlichen Vertretern in der Gesellschafterversammlung ist dies mit zu berücksichtigen.

Bei der Aktiengesellschaft stellt sich dies abweichend dar. Die Hauptversammlung hat gegenüber dem Vorstand kein Weisungsrecht in Geschäftsführungsangelegenheiten, es sei denn, der Vorstand verlangt dieses (vgl. § 119 Abs. 2 AktG). Gleiches gilt entsprechend für Unternehmen, die in der Rechtsform der GmbH organisiert sind, auf die die Mitbestimmungsgesetze (MitbestG, DrittelbG oder MontanmitbestG) aufgrund Erreichens der jeweiligen Arbeitnehmerzahlen Anwendung finden.

3. Zu Frage 3:

Die SVV kann dem OB als „geborenem“ Organmitglied weder vorschreiben, die Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung nicht selbst wahrzunehmen, noch, einen Beschäftigten mit der Vertretung zu betrauen (*Obermann*, a.a.O., § 97, Ziffer 2, S. 2; auch nach der Kommentierung zu der Parallelvorschrift § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) obliegt allein dem OB die Entscheidung, ob er selbst oder ein von ihm betrauter Mitarbeiter diese Aufgabe wahrnimmt, vgl. *Held* in: *Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben/Winkel*, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, Stand: Juni 2011, § 113 GO, Ziffer 6.3, S. 7).

Entsprechend kann die SVV den OB auch nicht verpflichten, einen bestimmten Beschäftigten als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

Dies wird insbesondere damit begründet, dass der OB die Organisations- und Personalhoheit in seiner organschaftlichen Verantwortung als Hauptverwaltungsbeamter alleine ausübt (vgl. *Schumacher*, Kommentar zur Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Loseblattsammlung Stand: Juni 2010, § 61, S. 1 ff.). Wer mit der Wahrnehmung der Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung betraut wird, ist nicht Gegenstand der Weisungs- und Richtlinienkompetenz des § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf; Richtlinien und Weisungen können nur den bereits benannten Vertretern der Gemeinde erteilt werden. Im Übrigen gibt § 97 Abs. 3 BbgKVerf vor, welche Bediensteten vorrangig berücksichtigt werden sollen.

4. Zu Frage 4:

- a. § 97 Abs. 2 BbgKVerf bestimmt, dass die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der Gemeindevertretung auch gegenüber Vertretern der Gemeinde in Aufsichtsräten von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit gilt (vgl. nur *Obermann*, a.a.O., § 97, Ziffer 3, S. 4).

Diesbezüglich bestehen jedoch Beschränkungen, die sich aus höherrangigem, bundesrechtlich geltendem Gesellschaftsrecht (AktG, GmbHG) ergeben (Vorrang des Bundesrechts, vgl. oben Erster Abschnitt, Punkt C. 2. b.). Die Problematik betrifft die Frage, inwieweit ein bundesrechtlich verankerter Grundsatz der Weisungsfreiheit von Aufsichtsratsmitgliedern der kommunalrechtlichen Weisungs- und Richtlinienkompetenz der Gemeindevertretung vorgeht. Dies ist bislang nicht abschließend geklärt (vgl. nur *Weckerling-Wilhelm/Mirtsching*, NZG 2011, 327, 328).

- b. Im Ausgangspunkt besteht Einvernehmen darüber, dass aktienrechtlich der Grundsatz der Weisungsfreiheit der Aufsichtsratsmitglieder existiert; es besteht das „Grundkonzept“ der Unabhängigkeit des Aufsichtsrates (vgl. nur *Weckerling-Wilhelm/Mirtsching*, NZG 2011, 327, 328).

Entsprechend dem Grundkonzept ist davon auszugehen, dass gesellschaftsrechtlich die Erteilung jeglicher Weisungen an Aufsichtsräte von kommunalen Unternehmen, die in der Rechtsform der Aktiengesellschaft organisiert sind, ausgeschlossen ist (vgl. insbesondere *Altmeyen*, NJW 2003, 2561, 2564; *Weckerling-Wilhelm/Mirtsching*, NZG 2011, 327, 328; *Spindler*, ZIP 2011, 689, 694). Dies folgt bereits aus der nach dem AktG vorgegebenen Organisationsverfassung (vgl. BGHZ 36, 296, 309; *Altmeyen*, NJW 2003, 2561, 2564). In BGHZ 36, 296, 309 hat der *Bundesgerichtshof* klargestellt, dass von einer Kommune entsandte Aufsichtsratsmitglieder denselben Pflichten unterliegen wie gewählte Aufsichtsratsmitglieder. Sie haben den Belangen der Gesellschaft den Vorrang vor denen des Entsendungsberechtigten zu geben und die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen, ohne an Weisungen des Entsendungsberechtigten gebunden zu sein.

- c. Gleiches gilt im Ergebnis für Mitglieder von obligatorischen Aufsichtsräten in kommunalen Unternehmen, die in der Rechtsform der GmbH organisiert sind, auf die also – aufgrund der jeweils vorgesehenen Arbeitnehmerzahlen – die Mitbestimmungsgesetze (MitbestG, DrittelbG oder MontanmitbestG) Anwendung finden. Sofern Mitbestimmungsgesetze Anwendung finden, ist eine Abweichung von aktienrechtlichen Vorschriften und damit auch vom Grundsatz der Weisungsungebundenheit des Auf-

sichtsrats nicht möglich. Dies ist in § 25 Abs. 2 MitbestG ausdrücklich geregelt und gilt auch im Rahmen des DrittelbG und des MontanmitbestimmungsgG (vgl. nur *Weckerling-Wilhelm/Mirtsching*, NZG 2011, 327, 329; *Spindler*, ZIP 2011, 689, 694).

- d. Hingegen ist fraglich, ob in Unternehmen in der Rechtsform der GmbH, auf die die Mitbestimmungsgesetze keine Anwendung finden, gesellschaftsvertraglich vom Grundsatz der Weisungsunabhängigkeit des Aufsichtsrats (auch des fakultativen) abgewichen werden kann, und welche Anforderungen an die entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu stellen sind.

Teile der Literatur begreifen den Grundsatz der Weisungsfreiheit des Aufsichtsrates als „Wesensmerkmal“ oder „tragendes Prinzip“, von dem gesellschaftsvertraglich auch in der GmbH ungeachtet der Dispositivität der Bestimmungen in § 52 Abs. 1 GmbHG nicht abgewichen werden könne. Argumentiert wird, die Überwachungstätigkeit mache den unentziehbaren Kernbereich der Aufsichtsratsstätigkeit aus. Die Überwachungstätigkeit habe sich allein am Unternehmensinteresse der Gesellschaft zu orientieren (vgl. *Banspach/Nowak*, Der Konzern 2008, 195, 198; *Keßler*, GmbHR 2000, 71, 77; *Lutter*, ZIP 2007, 1988, 1989; *Spindler*, ZIP 2011, 689, 696; differenzierend *Raiser/Heermann* in Ulmer, GmbHG, § 52, Rn. 147, die Weisungsfreiheit annehmen, soweit der Kern der Überwachungsaufgabe betroffen ist; *Michalski*, GmbHG, 2. Auflage 2010, § 52, Rn. 174). Dieses Unternehmensinteresse sei jedoch nicht deckungsgleich mit dem Gesellschafterinteresse, weshalb es nicht möglich sei, Aufsichtsratsmitglieder Weisungen des oder der Gesellschafter zu unterwerfen. Dies gelte auch für kommunale Gesellschaften in der Form der GmbH, denn auch deren Interesse könne nicht mit dem Interesse des Gesellschafters Gemeinde gleichgesetzt werden. Für eine kommunale Gesellschaft gelte, dass sich deren Interesse aus verschiedenen Elementen neben den Interessen der Kommune als Gesellschafter in Gestalt etwa der Interessen der Arbeitnehmer, der Gläubiger und der Allgemeinheit zusammensetze (so *Kessler*, GmbHR 2000, 71, 77, der auf Interessen der Gläubiger der Gesellschaft sowie ihrer Arbeitnehmer hinweist).

- e. Dem wird entgegengehalten, dass in einer GmbH mit nur einem Gesellschafter das Unternehmensinteresse ausschließlich von diesem Gesellschafter bestimmt werde. Unter der Voraussetzung, dass die Kapitalerhaltungsregeln und vergleichbare Rechtssätze zum Gläubigerschutz (insb. die Grundsätze zum „existenzvernichtenden Eingriff“) beachtet werden, stehe es dem Gesellschafter frei, die Geschäfte der Gesellschaft auch entgegen dem Interesse der Gesellschaft zu betreiben. Dies wirke sich auch umfassend auf das Verhältnis zwischen Gesellschafter und Aufsichtsrat aus, denn die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung des Aufsichtsrates

zu einer Maßnahme, die dessen Zustimmung bedarf, ersetzen. Daher spräche die Ausrichtung der Tätigkeit von Aufsichtsräten am Unternehmensinteresse nicht dagegen, diese an Weisungen eines Alleingeschafters zu binden (so *Altmeppen*, NJW 2003, 2562, 2565; auch *Weckerling-Wilhelm/Mirtsching*, NZG 2011, 327, 329, jeweils m.w.N.). Entsprechend wird vertreten, dass in dem Gesellschaftsvertrag einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat und nur einem Gesellschafter vorgesehen werden kann, Aufsichtsräte Weisungen des Gesellschafters zu unterwerfen (vgl. *Oebbecke*, a.a.O., § 9, Rn. 40 m.w.N., so im Ergebnis auch OVG Münster, Beschluss v. 12.12.2006, 15 B 2625/06, Rn. 8, 10 [juris], jedoch mit der Einschränkung, dass Weisungsrechte nicht bestehen, soweit Weisungen dem Wohl der Gesellschaft zuwiderlaufen). Folgt man dieser Auffassung, wären Weisungen (und verbindliche Richtlinien) der Gemeindevertretung für Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsrates einer kommunalen GmbH dann zu befolgen, wenn die Kommune alleiniger Gesellschafter ist und der Gesellschaftsvertrag die Weisungsunterworfenheit des Aufsichtsrates vorsieht.

Im Gesellschaftsvertrag müsste dann die Geltung der aktienrechtlichen Regelungen, aus denen die Weisungsfreiheit des Aufsichtsrates folgt (vgl. §§ 76, 119 Abs. 2, 84, 93, 116 AktG) ausgeschlossen und gleichzeitig präzise geregelt werden, wessen Weisungen der Aufsichtsrat unterliegt (vgl. *Weckerling-Wilhelm/Mirtsching*, NZG 2011, 327, 329, jeweils m.w.N.).

- f. Weitergehend nimmt das OVG Münster (Urteil v. 24.04.2009 – 15 A 2592/07; ZIP 2009, 1718 ff., in Bestätigung der Vorinstanz VG Arnsberg, Urteil v. 13.07.2007 – 12 K 3965/06, ZIP 2007, 1988 ff.) an, hierfür reiche bereits die Bestimmung im Gesellschaftsvertrag, dass die aktienrechtlichen Regelungen nicht gelten. Das OVG Münster geht davon aus, dass auch die entsandten Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsrates an Weisungen der entsendenden Kommune gebunden werden können, selbst wenn die Kommune nicht alleiniger Gesellschafter ist. Insofern reiche es aus, dass der Gesellschaftsvertrag keine dem Weisungsrecht entgegenstehenden Regelungen enthält (sehr kritisch zur Vorinstanz: *Lutter*, ZIP 2007, 1988, 1991 ff.; *Blasche*, EWiR 2009, 715 f). Das vorgenannte Urteil des OVG Münster ist mittlerweile durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden (Urteil v. 31.08.2011 – 8 C 16.10). Das Urteil ist noch nicht im Langtext veröffentlicht, bislang liegt nur eine Pressemitteilung vor. Aus unserer Sicht begegnet diese Rechtsprechung gesellschaftsrechtlichen Bedenken, da die Möglichkeit, dem Aufsichtsrat Weisungen zu erteilen, offenbar ohne spezifische Regelung hierzu im Gesellschaftsvertrag (nur Anordnung, dass die aktienrechtlichen Bestimmungen nicht gelten) und offenbar auch betreffend eine Geschäftsführungsangelegenheit unterstellt wurde (vgl. hierzu *Lutter*, ZIP 2007, 1988,

1991 ff. und *Weckerling-Wilhelm/Mirtsching*, NZG 2011, 327, 329; *Spindler*, ZIP 2011, 689, 694 ff.).

- g. Zusammenfassend ist betreffend Aufsichtsräten von Unternehmen in der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat festzuhalten:

Zwar liegt inzwischen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, nach der die Weisung einer Gemeindevertretung an von der Gemeinde gewählte Aufsichtsratsmitglieder möglich sein soll, sofern lediglich im Gesellschaftsvertrag die Geltung der aktienrechtlichen Vorschriften abbedungen ist. Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht erscheint dieses Urteil jedoch fragwürdig. Überdies sind die Ansichten in der Literatur zu der Frage, ob gesellschaftsvertraglich Weisungen vorgesehen werden können, und ggf. welche Anforderungen an die Regelung im Gesellschaftsvertrag zu stellen sind, nicht einheitlich. Daher verbleibt nach unserer Einschätzung ein nicht unerhebliches Unsicherheitsmoment, so dass es empfehlenswert erscheint, auf die Verankerung von Weisungsrechten gegenüber Aufsichtsräten in den Gesellschaftsverträgen zu verzichten. Dafür spricht auch, dass der Einfluss der SVV in Geschäftsführungsangelegenheiten letztlich weitgehend mittels Weisungen an den Vertreter in der Gesellschafterversammlung (die in der Gesellschafterversammlung umzusetzen sind) erreicht werden kann. Dies liegt darin begründet, dass die Gesellschafterversammlung die Zustimmung des Aufsichtsrates zu einer Maßnahme, die dessen Zustimmung bedarf, ersetzen kann.

Zweiter Abschnitt: Unterrichtungspflicht vs. Geheimhaltungspflicht

A. Fragen

1. § 97 Abs. 7 BbgKVerf bestimmt:

„Die Vertreter der Gemeinde haben die Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Hauptausschuss bzw. die Gemeindevertretung kann von den Vertretern der Gemeinde jederzeit Auskunft verlangen. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

Wie weit reicht der Auskunftsanspruch der Gemeinde bzw. einzelner Gemeindevertreter?

2. Inwieweit sind Auskunftsanspruch und Auskunftspflicht durch das Gesellschaftsrecht (GmbHG und AktG) beschränkbar und konkret beschränkt? Welchen Einfluss auf das Aus-

kunftsrecht haben Beteiligungen Dritter (in Form von Minderheits- bzw. Mehrheitsbeteiligungen Dritter)?

3. Ergeben sich aus der geplanten Änderung des § 394 AktG Auswirkungen auf die gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen von Auskunftsanspruch und Auskunftspflicht?

B. Ergebnisse in Kurzform

1. Der Auskunftsanspruch des Hauptausschusses bzw. der Gemeindevertretung (SVV) betrifft nur „Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ für die Gemeinde, es bestehen kein „allgemeiner“ Auskunftsanspruch und keine „allgemeine“ Auskunftspflicht. Auskunftsverpflichtet sind die Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung (bzw. Hauptversammlung) sowie die gemeindlichen Vertreter in den Aufsichtsräten. Auskunftsberechtigt sind nur der Hauptausschuss und die Gemeindevertretung, nicht jedoch Fraktionen oder einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung (Hauptausschuss).
2. Es ist zwischen Vertretern der Gemeinde in Aufsichtsräten und Vertretern in der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung zu differenzieren:
 - a. Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gesellschaftsrechtlich normierten Verschwiegenheitspflichten. Soweit die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht besteht, schließt diese den kommunalrechtlichen Auskunftsanspruch bzw. die kommunalrechtliche Auskunftspflicht grundsätzlich aus. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder in Aktiengesellschaften kann in der Satzung nicht beschränkt werden. Gleiches gilt im Bereich der GmbHs mit obligatorischem Aufsichtsrat, diesbezüglich kann die Verschwiegenheitspflicht nicht im Gesellschaftsvertrag beschränkt werden. Ob und inwieweit die den Aufsichtsratsmitgliedern einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat obliegende Verschwiegenheitspflicht der Offenbarung von vertraulichen Informationen gegenüber dem Hauptausschuss bzw. der Gemeindevertretung entgegensteht, ist umstritten. Die den Aufsichtsratsmitgliedern in einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat obliegende Verschwiegenheitspflicht kann jedoch - anders als bei der Aktiengesellschaft und der GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat – im Gesellschaftsvertrag beschränkt werden. Um den kommunalrechtlichen Auskunftsanspruch zu stärken, ist eine derartige gesellschaftsvertragliche Beschränkung der Verschwiegenheitspflicht zu erwägen; ggf. sollten hierbei wohl bestehende gesellschaftsrechtliche Grenzen berücksichtigt werden. Entsprechende Änderungen der Gesellschaftsverträge bedürfen eines notariell zu beurkundenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von (mindestens) drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Soweit neben der LHP weitere Gesellschafter beteiligt sind,

kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Änderung des Gesellschaftsvertrages einer Zustimmung durch den weiteren Gesellschafter bedarf.

- b. Vertreter der Gemeinde in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft unterliegen keinen gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten. Ob und inwieweit Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung einer GmbH gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, die einer Unterrichtung der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses entgegenstehen, ist fraglich. Dieses Problem wird in der Literatur nur oberflächlich behandelt und Rechtsprechung hierzu ist nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund erscheint es empfehlenswert, auch die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Vertreter in der Gesellschafterversammlung in den Gesellschaftsverträgen zu regeln. Insoweit dürften die Ausführungen zur Beschränkung von Verschwiegenheitspflichten, die Mitgliedern des Aufsichtsrats einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat obliegen, entsprechend gelten.
3. Sollte § 394 AktG-RefE in der aktuell diskutierten Fassung in Kraft treten, könnten auch kommunale GmbHs – unabhängig davon, ob diese obligatorisch mitbestimmt sind – durch entsprechende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen die Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern und die Öffentlichkeit der Aufsichtsratssitzungen regeln. Dann könnte die den Aufsichtsratsmitgliedern gesellschaftsrechtlich obliegende Verschwiegenheitspflicht umfassend beseitigt werden.

C. Erläuterungen im Einzelnen

1. Zu Frage 1

a. Auskunftspflichtige

Auskunftspflichtig sind nach § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf alle Vertreter der Gemeinde in Organen von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dies sind zum einen Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung bei der GmbH (bzw. Hauptversammlung bei der AG). Zum anderen bezieht sich die Auskunftspflicht auch auf Vertreter der Gemeinde in Aufsichtsräten, da das Auskunftsrecht nach § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf ebenfalls für diese gilt (*Obermann*, a.a.O., § 97, Ziffer 8, S. 9). Zwar handelt es sich bei den von der Gemeinde entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates juristisch betrachtet nicht um rechtsgeschäftliche Vertreter. Der Begriff „Vertreter“ in § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf ist jedoch im untechnischen Sinn zu verstehen und bezieht sich auf die Tätigkeit aller

Personen in unterschiedlichen Rechtsstellungen, über welche die Gemeinde Einfluss auf Unternehmen ausüben kann (*Will*, *VerwArch.* 2003, 248, 255 f m.w.N.).

b. Auskunftsberechtigte

- (i) Auskunftsberechtigt nach § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf ist ausschließlich die SVV. Nach eindeutigem Wortlaut der Vorschrift steht das Auskunftsrecht nur der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuss zu, nicht jedoch einzelnen Gemeindevertretern (*Obermann*, a.a.O., § 97, S. 8) oder einzelnen Fraktionen (vgl. die wohl zutreffende Kommentierung zur Parallelvorschrift in der GO NRW, *Held*, a. a. O., § 113 GO, Ziffer 9, S. 10).

§ 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf verdrängt außerdem als Spezialvorschrift (*lex specialis*) die allgemeine Regelung in § 29 Abs. 1 BbgKVerf, wonach jeder Stadtverordnete im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen kann. § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf schließt die Bestimmung des § 29 Abs. 1 BbgKVerf für den Anwendungsbereich des Gemeindefirtschaftsrechts aus. Auch die Bestimmung in § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.06.2009, wonach Beschlussvorlagen und Anträge vom Oberbürgermeister, von Fraktionen und Stadtverordneten sowie vom Hauptausschuss eingebracht werden können, ist wohl angesichts der vorrangigen Regelung in § 97 Abs. 7 BbgKVerf im Rahmen des Gemeindefirtschaftsrechts nicht anwendbar.

- (ii) In diesem Rahmen ist darauf hinzuweisen, dass es unzulässig wäre, einen Beteiligungsausschuss zu gründen und lediglich diesem Informationen über die kommunalen Gesellschaften zur Verfügung zu stellen. Nach § 97 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf haben die gemeindlichen Vertreter die Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Hauptausschuss beziehungsweise die Gemeindevertretung (SVV) kann von den Vertretern der Gemeinde nach § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf jederzeit Auskunft verlangen. Daraus folgt zunächst, dass die Gemeindevertretung (SVV) keinen Beteiligungsausschuss gründen darf, der die Rechte der Gemeindevertretung (SVV) bzw. des Hauptausschusses hinsichtlich der Beteiligungen der LHP wahrnimmt und neben diese Gremien tritt. Zugleich folgt aus der Formulierung von § 97 Abs. 7 BbgKVerf, dass ein zu gründender Beteiligungsausschuss ebenso wenig als Unterausschuss des Hauptausschusses ausgestaltet sein darf. § 97 Abs. 7 BbgKVerf enthält eine sehr genaue Regelung, welche

kommunalen Gremien auskunftsberechtigt sind. Dieser gesetzgeberischen Entscheidung liefe es jeweils in einer unzulässigen Weise zuwider, wenn statt der in § 97 Abs. 7 BbgKVerf genannten Organe bzw. Organteile andere Gremien auskunftsbefugt wären. So enthält beispielsweise § 49 Abs. 2 BbgKVerf genaue Vorgaben für die Zusammensetzung des Hauptausschusses. Diese Anforderungen würden unterlaufen, könnte ein Unterausschuss die Aufgaben des Hauptausschusses wahrnehmen, dem weniger Mitglieder als dem Hauptausschuss angehören würden.

- (iii) Zu erwägen sein könnte, ob für einzelne Fraktionen oder einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung (SVV) die Möglichkeit eröffnet ist, das Auskunftsrecht der Gemeindevertretung (SVV) für diese gerichtlich geltend zu machen. Ein solches Recht wäre insbesondere dann zu erwägen, wenn die Gemeindevertretung (SVV) bzw. der Hauptausschuss von dem Auskunftsanspruch gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf keinen Gebrauch machen und entsprechend die gemeindlichen „Vertreter“ keine Auskünfte erteilen würden.

Im Ergebnis dürfte diese Möglichkeit gerichtlicher Geltendmachung für einzelne Fraktionen oder einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung (SVV) jedoch nicht bestehen. So erklärt beispielsweise das OVG Münster (Beschluss v. 12.11.1992 –15 B 3965/92, Rn. 9 ff, [juris] zur Prozessführungsbefugnis eines einzelnen Ratsmitglieds im Zusammenhang mit Reaktionsrechten eines Rates auf eine Verletzung seiner Kompetenzen, dass eine geltend gemachte Rechtsposition gerade demjenigen, der sich auf sie beruft, zustehen muss. Die Rechtsposition dürfe organisationsrechtlich nicht in die Zuständigkeit eines anderen Funktionsträgers fallen. Das Gericht führt weiter aus:

„Ob der Rat von diesen Rechten Gebrauch macht, hat er in dem für seine Willensbildung vorgesehenen Abstimmungsverfahren zu entscheiden, in dem die Mehrheit den Ausschlag gibt (...). Der einzelne Mandatsträger kann sich an dieser Abstimmung beteiligen und auch sonst versuchen, deren Ausgang im Rahmen der Beratung zu beeinflussen. Das Entscheidungsergebnis muss er aber grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn es seinen Vorstellungen widerspricht. Gleiches gilt für die im Rat vertretenen Fraktionen. (...) Im Blick auf diesen Ausgangspunkt verbietet sich die Annahme, dass auch das einzelne Ratsmitglied oder eine Fraktion befugt wäre, der von einem anderen Gemeindeorgan zu Lasten des Rates begangenen Kompetenzverletzung mit einem Unterlassungs- oder sonstigen Abwehrensanspruch im Kommunalverfassungsstreitverfahren entgegenzutreten. Denn darin läge nichts anderes als ein erneuter Eingriff in die Zuständigkeiten des Rates, der umso weniger hinnehmbar wäre, als dadurch das im Demokratiedanken wurzelnde Mehrheitsprinzip verletzt würde. Mit dem Hinweis der Antragsteller auf eine mittelbare Beeinträchtigung ihrer Mitwirkungsbefugnisse im Rat lassen sich die dargestellten organisationsrechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung nicht überwinden.“

Der VGH Mannheim (Beschluss v. 04.11.1993 – 1 S 953/93, Rn. 4 [juris]) vertritt die Auffassung, dass eine Klage, die auf die Feststellung einer allein objektiv-rechtlichen Über- oder Unterschreitung von Organkompetenzen gerichtet sei und nicht dem Erfordernis genüge, dass der Kläger durch rechtswidriges Organhandeln möglicherweise in einer ihm zustehenden Rechtsposition verletzt ist, auch im Rahmen eines kommunalverfassungsrechtlichen Organstreits eine unzulässige Popularklage sei. Eine lediglich mittelbare Betroffenheit könne grundsätzlich keine Klagebefugnis begründen.

In der Fachliteratur heißt es entsprechend, dass Mitglieder einer Gemeindevertretung in einem kommunalverfassungsrechtlichen Verfahren nur dann klagebefugt sind, wenn sie in ihren Mitgliedschaftsrechten verletzt sind. Nicht jede Verletzung des materiellen Rechts berechtigt danach zu einem Kommunalverfassungsstreitverfahren; dieses ist eröffnet, wenn ein Gemeinderatsmitglied in seinen eigenen Rechten als Mitglied einer kommunalen Vertretung verletzt ist (vgl. *Wanzleben* in Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wanzleben/Winkel, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, Stand: Juni 2011, § 56, Ziffer 2, S. 9).

Eine solche Verletzung in eigenen Rechten als Mitglied der Gemeindevertretung dürfte aber gerade nicht vorliegen, wenn die Gemeindevertretung bzw. der Hauptausschuss – entgegen dem Begehren einzelner Mitglieder (oder Fraktionen) – mehrheitlich entscheiden, das ihnen zukommende Auskunftsrecht nicht oder nur begrenzt auszuüben. § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf enthält nämlich keine Informationspflicht der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses, welches diese Gremien auszuüben hätten, sondern gewährt ihnen lediglich ein Auskunftsrecht. Machen die Stadtverordnetenversammlung und der Hauptausschuss von diesem Recht mehrheitlich keinen Gebrauch, dürften einzelne Mitglieder der Gremien daher nicht in ihren eigenen Rechten verletzt sein.

Dem Umstand, dass einzelne Stadtverordnete und Fraktionen das Auskunftsrecht der Gemeindevertretung (SVV) bzw. des Hauptausschusses nicht für diese geltend machen dürfen, stehen unseres Erachtens auch die Regelungen in §§ 29, 31 Abs. 1 BbgKVerf nicht entgegen, wonach den Stadtverordneten die Kontrolle der Verwaltung obliegt und sie die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten zu erfüllen haben. Wie bereits ausgeführt, verdrängt § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf als Spezialvorschrift (*lex specialis*) das allgemeine Auskunftsrecht in § 29 Abs. 1 BbgKVerf. Darüber hinaus modifiziert § 97 Abs. 7 BbgKVerf die allgemeine Verpflichtung der

Stadtverordneten zur Kontrolle der Verwaltung dergestalt, dass jene Verpflichtung im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung nicht gegenüber dem einzelnen Stadtverordneten, sondern nur im Rahmen der Gemeindevertretung (SVV) bzw. des Hauptausschusses besteht. Wie nämlich aus § 97 Abs. 7 BbgKVerf abzuleiten ist, sind nicht die einzelnen Stadtverordneten, sondern nur die Gemeindevertretung (SVV) bzw. der Hauptausschuss insofern zur Kontrolle berufen. Kann sich ein einzelner Stadtverordneter oder auch eine Fraktion mit ihren Vorstellungen zu Art und Umfang einer gemeindlichen Kontrolle innerhalb dieser Gremien nicht durchsetzen, werden daher die Pflichten eines einzelnen Stadtverordneten nicht berührt.

- (iv) Allerdings könnte der OB das Verhalten der Gemeindevertretung (SVV) bzw. des Hauptausschusses nach § 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf beanstanden, wenn diese Gremien von ihrem Auskunfts- und Kontrollrecht gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf keinen Gebrauch machen sollten. Das Beanstandungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten umfasst zwar nach dem Wortlaut dieser Regelungen nur Beschlüsse von Gemeindevertretung (SVV) bzw. beschließender Ausschüsse, doch gehen wir davon aus, dass er auch eine bloße Untätigkeit von Gemeindevertretung (SVV) und Hauptausschuss beanstanden kann, wenn eine Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung besteht, was hinsichtlich der Kontrolle der städtischen Vertreter in kommunalen Gesellschaften wohl der Fall ist. Da der Hauptverwaltungsbeamte einen Beschluss beanstanden darf, in dem die Gemeindevertretung (SVV) bzw. der Hauptausschuss ausdrücklich beschließen, einen Regelungsgegenstand nicht zu behandeln, muss er aus unserer Sicht über den Wortlaut von § 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf hinaus auch die bloße Untätigkeit der genannten Gremien beanstanden können. Andernfalls könnte die Beanstandung ihre Funktion als Instrument zur Rechtmäßigkeitskontrolle des Handelns von Gemeindevertretung (SVV) bzw. Hauptausschuss nur unzureichend erfüllen. Weigern sich Gemeindevertretung (SVV) bzw. Hauptausschuss trotz Beanstandung durch den Hauptverwaltungsbeamten, einen Beschluss zu fassen und beanstandet der Hauptverwaltungsbeamte daraufhin das Verhalten von Gemeindevertretung (SVV) bzw. Hauptausschuss erneut, entscheidet das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als nach § 110 Abs. 2 BbgKVerf zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit des Verhaltens von Gemeindevertretung (SVV) bzw. Hauptausschuss.

Einzelne Stadtverordnete und Fraktionen haben indes keinen Anspruch auf Beanstandung durch den Hauptverwaltungsbeamten, da es sich bei dieser Maßnahme ausschließlich um ein objektives Instrument zur Legalitätskontrolle

handelt (vgl. *Plückhahn*, in Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben/Winkel, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, Stand: Juni 2011, § 54 GO, Ziffer 4, S. 8, zur entsprechenden Regelung der GO NRW).

- (v) Eine weitere Möglichkeit zur Auskunftserteilung zugunsten einzelner Stadtverordneten und Fraktionen kann sich aus dem Recht der Kommunalaufsicht ergeben. Nach § 110 Abs. 2 BbgKVerf kann das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als nach § 110 Abs. 2 BbgKVerf zuständige Kommunalaufsichtsbehörde rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der LHP beanstanden (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf). Diese Begriffe werden weit verstanden, so dass nach der Fachliteratur jede rechtserhebliche gemeindliche Handlungsform im Falle ihrer Rechtswidrigkeit beanstandet werden kann (vgl. *Benedens*, Kommentar zur Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Loseblattsammlung, Stand: August 2008, § 113, Ziffer 2, S. 3). Durch eine Beanstandung nach § 113 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf können daher unseres Erachtens die Vertreter der LHP in den Gremien der kommunalen Gesellschaften zur Erfüllung ihrer Auskunftspflichten angehalten werden. Beschlüsse und Maßnahmen im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf liegen nämlich auch vor, wenn die kommunalen Vertreter ihrer Auskunftspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen. Erfüllen diese Vertreter ihre Pflichten nicht, muss sich die LHP diese Pflichtenverstöße auch zurechnen lassen, weshalb das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg entsprechende Beschlüsse und Maßnahmen als Handlungen der LHP beanstanden kann.

Unterlassen es dagegen Gemeindevertretung (SVV) bzw. Hauptausschuss, ihr Auskunftsrecht wahrzunehmen, kann dies das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg nicht nach § 113 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf beanstanden. Nach der Fachliteratur sind Unterlassungen keine Maßnahmen im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf, selbst wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht (vgl. *Benedens*, a.a.O., § 113, Ziffer 2, S. 3). Dies wird damit begründet, dass § 115 BbgKVerf – dazu sogleich – für pflichtwidrige Unterlassungen eine vorrangige Regelung enthält.

Nach § 115 BbgKVerf kann das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg anordnen, dass die LHP innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst und durchführt. Die Norm ermöglicht der Kommunalaufsichtsbehörde die Beseitigung einer rechtswidrigen Untätigkeit der LHP bei der Erfüllung ihrer rechtlichen Pflichten, wobei unter den Begriff der rechtlichen Pflichten auch die innerorganisatorischen Pflichten der Organe einer Gemeinde fallen (vgl. *Benedens*, Kommentar zur Kommunalverfassung des Landes

Brandenburg, Loseblattsammlung, Stand: August 2008, § 115, Ziffer 1, S. 1). Kommt die LHP ihrer Verpflichtung zur Informationsweitergabe an die Gemeindevertretung (SVV) bzw. an den Hauptausschuss nicht nach, kann das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg demnach die entsprechenden Anordnungen treffen. Erfüllt die LHP ihre Verpflichtung weiterhin nicht, kann das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg gemäß § 116 BbgKVerf die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen. Im Rahmen dieser Ersatzvornahme kann das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg der Gemeindevertretung (SVV) bzw. dem Hauptausschuss aufgeben, seine Aufsichtspflichten ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Wie bereits aus dem Wortlaut der jeweiligen kommunalaufsichtsrechtlichen Regelungen in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ersichtlich ist, liegt es im Ermessen des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg, ob es von seinen Rechten Gebrauch macht. Einzelne Stadtverordnete und Fraktionen haben daher nur die Möglichkeit, sich an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit der Bitte um eine kommunalaufsichtsrechtliche Prüfung zu wenden. Ein subjektives Recht auf Einschreiten besteht hingegen nicht.

- c. Gegenstand von Auskunftsanspruch und -pflicht
- (i) Die Unterrichtungspflicht der Vertreter der Gemeinde betrifft nach dem Wortlaut der Bestimmung in § 97 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf „alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“. Spiegelbildlich betrifft auch der Auskunftsanspruch des Hauptausschusses bzw. der Gemeindevertretung in Satz 2 der Vorschrift nur Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (*Obermann*, a.a.O., § 97, Ziffer 8, S. 8). Auskunftspflicht und -anspruch betreffen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Gemeinde (*Obermann*, a.a.O., § 97, Ziffer 8, S. 9). Es besteht somit keine „allgemeine“ Unterrichtungspflicht und kein „allgemeiner“ Auskunftsanspruch, sondern Unterrichtungspflicht und Auskunftsanspruch sind inhaltlich qualifiziert (vgl. *Battke/Voigt*, SächsVBI 2006, 273, 275 und *Will*, VerwArch. 2003, 248, 260).
 - (ii) Die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung können auch nicht mit denjenigen Angelegenheiten gleichgesetzt werden, für die die Gemeindevertretung in Abgrenzung zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig ist. Die Unterscheidung zwischen den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, für die der Hauptverwaltungsbeamte nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf zuständig ist, und den sonstigen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeits-

bereich der Gemeindevertretung fallen, kann nicht auf den Auskunftsanspruch und die Auskunftspflicht übertragen werden. Nicht jede Angelegenheit, die über eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung hinausgeht, dürfte nämlich bereits als Angelegenheit von besonderer Bedeutung anzusehen sein.

- (iii) Die Vorschrift des § 97 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf enthält keine Definition von Tatbeständen, die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung darstellen. Insofern dürfte eine weite Auslegung nach den Umständen des Einzelfalles möglich sein (vgl. *Battke/Voigt*, SächsVBI 2006, 273, 275 betreffend § 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGO). Dann können insbesondere größere Geschäftsrisiken, unvorhergesehene Investitionen, Markt- bzw. Absatzeinbrüche, besondere Finanzierungsmaßnahmen und besondere Vorgänge, die (Haushalts-)risiken für die Gemeinde begründen, als Angelegenheiten von besonderer Bedeutung qualifiziert werden, die die Unterrichtungspflicht bzw. den Auskunftsanspruch gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf begründen (vgl. *Battke/Voigt*, SächsVBI 2006, 273, 275).

Dieser Auslegung dürfte im Wesentlichen die Regelung in Ziffer 3.1.2, S. 6 der Leitlinien guter Unternehmensführung Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam („**Kodex LHP**“) entsprechen. Nach dieser Bestimmung ist eine Angelegenheit insbesondere dann von besonderer Bedeutung, wenn absehbar ist, dass von den vereinbarten/vorgegebenen strategischen Zielen der Gesellschaft im erheblichen Umfang abgewichen wird.

- (iv) Zur Begründung der Beschränkung von Auskunftspflicht und -recht wird ausgeführt, dass hiermit die Gefahr einer Fortsetzung parteipolitischer Kontroversen in der Unternehmenspolitik und sich hieraus möglicherweise ergebenden Schadens für die kommunalen Unternehmen abgewendet werden soll. Die Beschränkung sei das Ergebnis einer Abwägung zwischen der Ausübung von Kontrolle durch die Gemeindevertretung und der Gefahr der Verlagerung parteipolitischer Streite in die kommunalen Unternehmen (so *Battke/Voigt*, SächsVBI 2006, 273, 277).

2. Zu Frage 2

Zu untersuchen ist, ob und inwieweit sich vorrangig geltende gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflichten auf die kommunalrechtliche Unterrichtungspflicht der Vertreter der Gemeinde und den Auskunftsanspruch des Hauptausschusses bzw. der Gemeinde-

vertretung gemäß § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf auswirken (grds. zum Vorrang des Gesellschaftsrechts, vgl. oben Erster Abschnitt Punkt C. 2. b. § 97 Abs. 7 Satz 3 BbgKVerf bringt diesen Vorrang gesellschaftsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten selbst zum Ausdruck, indem er regelt, dass Auskunftspflicht und -recht nur bestehen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die folgende Untersuchung differenziert zunächst zwischen den (unterschiedlichen) gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten, denen gemeindliche Mitglieder von Aufsichtsräten einerseits (hierzu nachfolgend unter a.) und gemeindliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung bzw. der Hauptversammlung andererseits unterliegen (hierzu nachfolgend unter b.).

a. Verschwiegenheitsverpflichtung von Aufsichtsratsmitgliedern

Wegen der unterschiedlichen rechtlichen Ausprägung der Verschwiegenheitspflichten von Aufsichtsratsmitgliedern in Abhängigkeit von der jeweiligen Rechtsform der Gesellschaft (AG, GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat, GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat) ist weiter zu differenzieren. Entsprechend ist zunächst die Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern einer AG (hierzu nachfolgend unter (i)), danach die Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern einer GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat (hierzu nachfolgend unter (ii)) und dann die Verschwiegenheitspflicht von Mitgliedern des Aufsichtsrats einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat zu untersuchen (hierzu nachfolgend unter (iii)).

(i) Hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern einer AG gilt Folgendes:

Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates einer AG ist in § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG i.V.m § 116 AktG geregelt; sie ist Ausprägung der Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft (allgemeine Meinung, vgl. nur *Hüffer*, Aktiengesetz, 9. Auflage 2010, § 116, Rn. 6 m.w.N.). Die Verschwiegenheitspflicht gilt gleichermaßen für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder (unabhängig davon, ob diese gewählt, entsandt oder vom Gericht bestellt wurden, vgl. nur *Habersack*, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Auflage 2008, § 116, Rn. 10; es existiert keine „gespaltene Vertraulichkeit“, vgl. *Hüffer*, AktG, § 116, Rn. 7 m.w.N.).

(A) Bei Ausübung ihrer Tätigkeit müssen sich die Aufsichtsratsmitglieder einer AG ausschließlich von dem Unternehmensinteresse leiten lassen

(vgl. nur *Habersack*, MüKo AktG, 3. Auflage 2008, § 116, Rn. 11). Entsprechend bildet das (objektiv zu bestimmende) Unternehmensinteresse den allgemeinen Maßstab für die Bestimmung des gegenständlichen Umfangs der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern (vgl. nur *Semler*, MüKo AktG, 2. Auflage 2004, § 116, Rn. 380; *Spindler*, ZIP 2011, 689, 690 f). Grundsätzlich unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 116 Satz 2 AktG insbesondere die von den Aufsichtsratsmitgliedern erhaltenen vertraulichen Berichte und der Gegenstand vertraulicher Beratungen. Die Verschwiegenheitspflicht ist nach dem Wortlaut „*insbesondere*“ jedoch nicht auf diese Beispiele beschränkt, sondern erstreckt sich auf jede vertrauliche Information und den gesamten Beratungsinhalt wie bspw. Abstimmungsergebnisse (*Hüfner*, AktG, § 116, Rn. 6a m.w.N.). Vertraulich sind alle Informationen, die die Gesellschaft betreffen, sofern eine Offenlegung dem objektiv ermittelten Interesse der Gesellschaft widerspricht. Dies betrifft nicht nur die durch den Verweis in § 116 Satz 1 AktG auf § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG genannten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sondern darüber hinaus nach allgemeiner Auffassung auch Informationen aus dem technischen Bereich, wie bspw. aus dem Bereich der Forschung und Entwicklung von Produkten oder Erfindungen. Als Geschäftsgeheimnisse werden insbesondere Informationen aus dem unternehmerischen, vor allem dem kaufmännischen Bereich, etwa Unternehmensplanungen und Teile daraus, Marketing- und Absatzpläne sowie kundenbezogene Daten angesehen (vgl. zum Ganzen: *Semler*, MüKo AktG, 2. Auflage 2004, § 116, Rn. 396 ff. m.w.N.).

- (B) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG besteht gegenüber „Dritten“, d.h. allen Personen, die weder Mitglied des Aufsichtsrates noch des Vorstands sind (*Semler*, MüKo AktG, 2. Auflage 2004, § 116, Rn. 380; *Ganzer/Tremml*, GewArch 2010, 141, 143; *Battke/Voigt*, SächsVBl. 2006, 273, 274; jeweils m.w.N.). Hierzu zählen insbesondere Aktionäre, der Betriebsrat, Gewerkschaften und Mitarbeiter (vgl. *Semler*, MüKo AktG, 2. Auflage 2004, § 116, Rn. 413). Dies gilt insbesondere auch gegenüber einer Kommune als „Großaktionär“ (vgl. plastisch *Noack*, Städte und Gemeinderat 1995, 379, 385).
- (C) §§ 394, 395 AktG begründen von der Verschwiegenheitspflicht nach ganz überwiegender Auffassung keine Ausnahme, die die Unterrichtung der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses zuließe. Bei die-

sen Bestimmungen handelt es sich um Sondervorschriften, die bei einer Beteiligung von Gebietskörperschaften an Aktiengesellschaften gelten. Ihr Zweck liegt in der klarstellenden Begrenzung der Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Gebietskörperschaft entsandt oder auf deren Veranlassung gewählt werden. § 394 Abs. 1 AktG bestimmt, dass diese Aufsichtsräte hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht unterfallen. Flankierend bestimmt § 395 AktG die Ausdehnung der Verschwiegenheitspflicht auf die Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten oder für eine Gebietskörperschaft Prüfungshandlungen mit Bezug auf die Gesellschaft vorzunehmen (vgl. *Hüffer*, AktG, § 395, Rn. 1 f.; *Spindler*, ZIP 2011, 689, 691).

Aus diesen Vorschriften in ihrer derzeit geltenden Fassung (zur Novellierung vgl. unten zu Frage 3) kann jedoch nach ganz überwiegender Auffassung in der Literatur die Möglichkeit zur Unterrichtung einer Gemeindevertretung nicht hergeleitet werden. Ausgehend von der Prämisse, dass die Bestimmungen die Verschwiegenheitspflichten von Aufsichtsratsmitgliedern lediglich modifizieren, nicht jedoch aufheben, wird gefolgert, dass die Gewährleistung der Vertraulichkeit bei der Gebietskörperschaft ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 394 Abs. 1 AktG darstelle. Die Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht gilt danach nur insofern, als der Empfänger vertraulicher Informationen seinerseits die Gewähr dafür bietet, die auf ihn gem. § 395 Abs. 1 AktG erstreckte Verschwiegenheitspflicht zu erfüllen. Da angenommen wird, eine Gemeindevertretung (oder ein vergleichbares Organ) könne die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nicht gewährleisten, scheidet eine Berichtserstattung gegenüber der Gemeindevertretung aus (vgl. nur *Hüffer*, AktG, § 394, Rn. 43; *Spindler*, ZIP 2011, 689, 691; *Banspach/Nowak*, Der Konzern 2008, 195, 200 f.; *Oebbecke*, a.a.O., § 9, Rn. 37; *Land/Hallermayer*, AG 2011, 114, 120 die allerdings auf mögliche Vorkehrungen zur Verschwiegenheit hinweisen, die zu einer Zulässigkeit führen können). Dies dürfte im Ergebnis auch für nichtöffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung sowie auch für sämtliche von der Gemeindevertretung zu bildenden Ausschüsse, und somit auch den Hauptausschuss, gelten, jedenfalls sofern an diesen Ausschüssen diesen nicht zugehörige Gemeinderatsvertreter als Zuhörer teilnehmen dürfen (so *Land/Hallermayer*, AG 2011, 114, 120 und *Noack*, Städte und Gemeinderat 1995, 379, 385).

- (D) Wegen der aktienrechtlich geltenden „Satzungsstrenge“ gemäß § 23 Abs. 5 AktG ist es nicht möglich, die Verschwiegenheitspflicht von Mitgliedern des Aufsichtsrats einer AG zu modifizieren. Insbesondere kommt eine Beschränkung durch Satzung oder Geschäftsordnung nicht in Betracht (allgemeine Auffassung, vgl. nur BGHZ 64, 325, 327; Hüffer, AktG, § 116, Rn. 7 m.w.N.). Insofern ergeben sich auch keine Auswirkungen, wenn an einer kommunalen Aktiengesellschaft neben der Gemeinde andere Aktionäre beteiligt sind.

Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass der Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gem. § 404 AktG strafbar ist und zivilrechtlich Schadensersatzansprüche begründen kann (vgl. nur Hüffer, AktG, § 116, Rn. 6a, 8a).

- (E) Zusammenfassend ist festzustellen: Soweit „Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ im Sinne des § 97 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf den kommunalrechtlich vorgesehenen Auskunftsanspruch bzw. die Auskunftspflicht begründen und diese Angelegenheit gleichzeitig der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 116 AktG unterfallen, überlagert die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht den kommunalrechtlichen Auskunftsanspruch des Hauptausschusses bzw. der Gemeindevertretung und die Auskunftspflicht der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder. Das bedeutet: insoweit bestehen weder Auskunftsanspruch noch Auskunftspflicht.

- (ii) Hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern einer GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat gilt Folgendes:

- (A) Die aktienrechtliche Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG i.V.m. § 116 AktG gilt aufgrund der Verweisung in den Mitbestimmungsgesetzen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG, § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG, § 3 Abs. 2 MontanMitbestG und § 3 Abs. 1 MitbestErgG) auch für die Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat. Wegen der autonomen Verweisung auf das Aktienrecht in den Mitbestimmungsgesetzen findet die Verweisung des § 52 Abs. 1 GmbHG auf die aktienrechtlichen Normen, die abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag ermöglicht, keine Anwendung. Die jeweiligen Verweisungen auf die aktienrechtlichen

Normen in Mitbestimmungsgesetzen gelten unmittelbar; sie sind zwingend, d.h. abweichenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag nicht zugänglich (vgl. insb. *Lutter* in *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, § 52, Rn. 37; *Schneider* in *Scholz*, GmbHG, § 52, Rn. 13; *Spindler*, ZIP 2011, 689, 691; *Weckerling-Wilhelm/Mirtsching*, NZG 2011, 327, 329 m.w.N.).

Die Ausführungen zur Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern einer Aktiengesellschaft gelten daher entsprechend für die Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern einer GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat.

- (B) Ein abweichendes Ergebnis dürfte sich auch nicht daraus ergeben, dass in der GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat – anders als in einer Aktiengesellschaft – eine Information der Gesellschafter durch Aufsichtsratsmitglieder überwiegend für zulässig erachtet wird. Für die GmbH wird aufgrund der Regelungen in § 51a GmbHG angenommen, Aufsichtsratsmitglieder unterlägen gegenüber Gesellschaftern keiner Verschwiegenheitspflicht, da das Einsichts- und Auskunftsrecht des Gesellschafters nach § 51a GmbHG auch die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen umfasst (vg. BGH Beschluss v. 06.03.1997, II ZB 4/96, NJW 1997, 1985, 1986, vgl. auch *Schneider* in *Scholz*, GmbHG, § 52, Rn. 495; *Lutter* in *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, § 52, Rn. 25; *Raiser/Heermann* in *Ulmer*, 1. Auflage, GmbHG, § 52, Rn. 140, 148; a.A. *Battke/Voigt*, SächsVBI 2006, 273, 274). Zu beachten ist jedoch, dass sämtliche Rechte und Pflichten der kommunalen GmbH in der Person des Vertreters in der Gesellschafterversammlung konzentriert sind. Daher besteht die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder nur gegenüber diesem Vertreter nicht; die Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Vertreter in der Gesellschafterversammlung an die Gemeindevertretung (SVV) oder von ihr gebildete Ausschüsse wird hierdurch nicht (ohne Weiteres) eröffnet (vgl. *Noack*, Städte und Gemeinderat 1995, 379, 386; *Battke/Voigt*, SächsVBI 2006, 273, 274 zu den Regelungen betreffend Auskunftspflicht und -anspruch nach der SächsGO). Folgt man der Gegenauffassung, die die Information der Gemeindevertretung zulässt, da keine Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Gesellschafter und deren Organ Gemeindevertretung besteht (so *Meiski*, BayVBI. 2006, 300, 303), liefe dies auf eine „unzulässige Gleichsetzung zwischen Gemeinde und Gemeinderat und seinen Mitgliedern“ hinaus“ (so deutlich: *Ganzer/Tremml*, GewArch 2010, 141, 147 m.w.N., die eine gesellschaftsrechtliche Organ-

stellung der Gemeindevertretung verneinen; vgl. auch *Lutter/Krieger*, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 5. Auflage 2008, Rn. 1433).

- (C) Der Verstoß gegen Verschwiegenheitspflichten ist auch bei der GmbH gem. § 85 GmbHG strafbar und kann zivilrechtlich Schadensersatzansprüche begründen (vgl. *Lutter* in *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, § 52, Rn. 25; *Raiser/Heermann* in *Ulmer*, GmbHG, § 52, Rn. 140, 148).
- (iii) Hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat gilt Folgendes:

- (A) Für die GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat verweist die Bestimmung des § 52 GmbHG auch auf die aktienrechtlich normierte Verschwiegenheitspflicht von Mitgliedern des Aufsichtsrates (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AktG i.V.m § 116 AktG). Mitglieder von Aufsichtsräten in einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat unterliegen daher – jedenfalls was den Gegenstand der Vertraulichkeitspflicht anbelangt – grundsätzlich den gleichen Verschwiegenheitspflichten wie Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft bzw. einer GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat. Nach dem Wortlaut des § 51 Abs. 1 GmbHG gilt die Verweisung auf die aktienrechtlichen Bestimmungen jedoch nur, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

Dabei unterliegt auch der Umfang bzw. die Ausgestaltung von Verschwiegenheitspflichten, denen die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen, der Gestaltung durch den Gesellschaftsvertrag (vgl. *Habersack*, MüKo AktG, 3. Auflage 2008, § 116, Rn. 10; *Schneider* in *Scholz*, GmbHG, § 52, Rn. 497; *Lutter* in *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, § 52, Rn. 26; *Raiser/Heermann* in *Ulmer*, GmbHG, § 52, Rn. 144; *Zöllner/Noack* in *Baumbach/Hueck*, GmbHG, § 52, Rn. 20 ff.; *Altmeyden*, NJW 2003, 2561, 2566; *Spindler*, ZIP 2011, 689, 691 f; vgl. auch.: *VGH München*, Urteil v. 8. Mai 2006, 4 BV 05.756, Rn. 24 ff. [juris], welches *VG Regensburg*, Urteil v. 2. Februar 2005, RN 3 K 04.01408, Rn. 55 ff. [juris] bestätigt).

- (B) Ein Teil der Literatur nimmt an, dass die den Mitgliedern einer kommunalen GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat obliegende Verschwiegenheitspflicht der Offenbarung von vertraulichen Informationen gegenüber der Gemeindevertretung nicht entgegensteht (so *Meiski*, BayVBl 2006, 300, 302 f; vgl. auch *Obermann*, a.a.O., § 97, Ziffer 9, S. 10, der im Ergebnis

unterstellt, eine Beschränkung der Auskunftspflicht ergebe sich für Aufsichtsratsmitglieder der GmbH nicht „im Verhältnis zur Gemeinde“, aus Transparenzgründen jedoch empfiehlt, das Bestehen von Informationspflicht und Auskunftsrecht in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, vgl. auch *Altmeyen*, NJW 2003, 2561, 2566, bezogen auf eine kommunale GmbH, an der die Gemeinde alle Geschäftsanteile hält). Diese Ansicht stützt sich darauf, dass die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder nicht gegenüber dem Gesellschafter gilt, was aus dem umfassenden Einsichts- und Auskunftsrecht des Gesellschafters gemäß § 51a GmbH, das nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses verweigert werden kann, gefolgert wird (vgl. *Altmeyen*, NJW 2003, 2561, 2566, der jedoch offen lässt, ob eine gesellschaftsvertragliche Regelung zur Beschränkung der Verschwiegenheitspflicht notwendig ist).

- (C) Überdies wird argumentiert, welchem Organ des Gesellschafters Gemeinde gegenüber die Auskünfte zu erteilen sind, bestimme sich ausschließlich nach dem Kommunalrecht. Zwar werde die Gemeinde als Gesellschafter vom OB (oder dem von ihm betrauten Beschäftigten der Gemeinde) vertreten, weshalb dieser „zunächst“ Empfänger der Informationen sei, die der Gemeinde als Gesellschafter zustehen. Primär seien die Auskünfte jedoch an das letztlich entscheidende Organ der Gemeinde, die Gemeindevertretung, zu adressieren. Dem liegt zugrunde, dass die Kontrolle der kommunalen Gesellschaft der Gemeindevertretung obliegt, entsprechend habe der Stimmabgabe des OB (bzw. des vom ihm betrauten Beschäftigten der Gemeinde) in der Gesellschafterversammlung regelmäßig ein Beschluss der Gemeindevertretung voranzugehen, sofern es sich nicht (ausnahmsweise) um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt (*Meiski*, BayVBl 2006, 300, 302 f, demzufolge auch keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber Fraktionen oder Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht). Dabei gebiete das Demokratieprinzip, dass die Information der Gemeindevertretung grundsätzlich in öffentlicher Sitzung erfolgt, da nur auf diese Weise eine ausreichende Informationsweitergabe an die Bürger gewährleistet ist (*Meiski*, BayVBl. 2006, 300, 302 f, siehe auch *Altmeyen*, NJW 2003, 2561, 2566).
- (D) Demgegenüber argumentieren die Teile der Literatur, die bei Mitgliedern des Aufsichtsrats von einer Überlagerung der kommunalrechtlichen Auskunftspflicht bzw. des kommunalrechtlichen Auskunftsanspruchs durch gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflichten ausgehen, mit der

besonderen Bedeutung der Vertraulichkeitspflicht zum Schutze des Gesellschaftsinteresses (vgl. *Schwintowski*, NJW 1990, 1009, 1015 m.w.N.; *Spindler*, ZIP 2011, 689, 692). Die Vertraulichkeit dürfe nur ausnahmsweise durchbrochen werden, wenn die Information der Öffentlichkeit über Unternehmensinterna im Interesse des Unternehmens erforderlich sein sollte, und erst, nachdem mit „milderen Mitteln“ versucht wurde, den Konflikt zu lösen (*Schwintowski*, NJW 1990, 1009, 1015, mit Hinweis auf BGHZ 64, 325, 330 ff.). Überdies wird argumentiert, soweit der Aufsichtsrat zur Information der Gemeinde als Gesellschafter verpflichtet ist (weil gegenüber dem Gesellschafter keine Verschwiegenheitspflicht besteht), werde die Gesellschaft durch den Bürgermeister, nicht jedoch durch den Gemeinderat repräsentiert. Dieser sei gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und zur Entgegennahme und Abgabe von Willenserklärungen berechtigt (*Battke/Voigt*, SächsVBI 2006, 273, 274 zu den Regelungen betreffend Auskunftspflicht und -anspruch nach der SächsGO; so im Ergebnis auch *Ganzer/Tremml*, GewArch 2010, 141, 147 m.w.N.: „unzulässige Gleichsetzung zwischen Gemeinde und Gemeinderat und seinen Mitgliedern“, vgl. auch *Lutter/Krieger*, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 5. Auflage 2008, Rn. 1433; vgl. auch oben Zweiter Abschnitt Punkt C. 2. a. (ii)). Schließlich wird in diesem Zusammenhang auch auf die Bestimmungen der §§ 394, 395 AktG rekurriert, die zeigten, dass der Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern unterfallende Informationen gerade nicht an die Gemeindevertretung (oder ein entsprechendes Organ) gegeben werden dürfen (vgl. *Banspach/Noack*, Der Konzern 2008, 195, 200; *Schwintowski*, NJW 1990, 1009, 1014).

- (E) Entsprechend einem Vorrang der gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern wird im Standardkommentar zur GO NRW ausgeführt, die in § 113 GO NRW vorgesehene Berichtspflicht an den Rat sei als an einen Rechtsausschuss bzw. den Bürgermeister gerichtet auszulegen (*Held*, a.a.O., § 113 GO, Ziffer 9, S. 10). Hierbei handelt es sich offenbar um eine geltungserhaltende Reduktion, die dem Vorrang gesellschaftsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten Rechnung zu tragen sucht. Offenbar ging auch der sächsische Landesgesetzgeber davon aus, dass die von der Gemeinde entsandten oder auf dessen Veranlassung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats gegenüber dem Gemeinderat zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Dies zeigt die Bestimmung in § 96 Abs. 2 Ziffer 8 SächsGO, die die entsprechende Anwendung von §§ 394, 395 AktG vorsieht, um die Erfüllung der Be-

richtspflicht kommunaler Aufsichtsratsmitglieder zu ermöglichen. Wäre der sächsische Landesgesetzgeber nicht von einer Verschwiegenheitspflicht ausgegangen, hätte es dieser Regelungen nicht bedurft (*Battke/Voigt*, SächsVBl 2006, 273, 274, auch zu den sich ergebenden Auslegungs- und Anwendungsproblemen dieser Bestimmungen).

- (F) Zusammenfassend ist festzuhalten: Insbesondere in der gesellschaftsrechtlichen Literatur hat sich keine eindeutige Meinung herausgebildet, die die Offenbarung vertraulicher Informationen durch Aufsichtsratsmitglieder kommunaler GmbHs gegenüber der Gemeindevertretung (bzw. dem Hauptausschuss) ohne das Vorliegen entsprechender gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen für unbedenklich erklärt. Daher erscheint es empfehlenswert, davon auszugehen, dass die Verschwiegenheitspflicht der Offenbarung von vertraulichen Informationen gegenüber Gemeindevertretung (und Hauptausschuss) entgegensteht, und gesellschaftsvertragliche Beschränkungen der Verschwiegenheitspflicht mit dem Ziel der Information der SVV bzw. des Hauptausschusses zu erwägen.

Gesellschaftsrechtlich ist grundsätzlich anerkannt, dass der Umfang der Verschwiegenheitspflicht von Mitgliedern fakultativer GmbH-Aufsichtsräte im Gesellschaftsvertrag näher bestimmt und in diesem Rahmen erweitert oder beschränkt werden kann (vgl. die eingangs genannten Nachweise). Dies schließt die Möglichkeit ein, Berichtspflichten von Aufsichtsratsmitgliedern im Gesellschaftsvertrag zu bestimmen. Ungeklärt ist allerdings bislang, in welchem Umfang bei einem fakultativen Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH durch Gesellschaftsvertrag die Verschwiegenheitspflicht eingeschränkt werden kann und welche Grenzen der Gestaltungsfreiheit bestehen. Höchststrichterliche Rechtsprechung ist hierzu nicht ersichtlich. Teilweise wird vertreten, die vollständige Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht sei unzulässig, da Aufsichtsratsmitglieder bereits aufgrund allgemeiner, mit der Organstellung untrennbar verbundener Sorgfalts- und Treuepflichten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, so dass lediglich eine Modifikation der Verschwiegenheitspflicht in Betracht käme (vgl. nur VG Regensburg, Urteil v. 02.02.2005, 3 K 04.01408, LKV 2005, 365, 368 m.w.N. zum Meinungsstand).

- (G) Im Ergebnis dürfte es richtig sein, die Grenzen im Rahmen eines Abwägungsprozesses festzulegen, der einerseits den kommunalrechtlichen

Grundsatz der Öffentlichkeit, andererseits die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates und darüber hinaus berechnigte Ansprüche von Privatpersonen, das Allgemeinwohl und Unternehmensinteressen angemessen berücksichtigt. Eine Auskunftspflicht sollte danach nicht bestehen, betreffend Informationen, die im Interesse der Gesellschaft zwingend der Geheimhaltung unterliegen (vgl. VG Regensburg, LKV 2005, 365, 368 ff., bestätigt von VGH München, Urteil v. 08.05.2006, 4 BV 05.756; Rn. 25 [juris]). Um die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats als Kontrollorgan nicht zu gefährden, erscheint es überdies zweckgerecht, von der Unterrichtungspflicht auch den Verlauf von Aufsichtsratssitzungen, insbesondere das Stimmverhalten und die Stellungnahmen einzelner Mitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen von Aufsichtsratsmitgliedern, die nach Form und Inhalt ersichtlich vertraulich zu behandeln sind, auszunehmen. Andernfalls wäre die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Aufsichtsrat, eine unbefangene Meinungsäußerung und -bildung und damit letztlich die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats in Frage gestellt (vgl. hierzu die Leitlinien des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, Dresden, 08.08.2003, S. 9 f, die hervorheben, dass die Überwachungsaufgaben von Aufsichtsräten nur dann wirkungsvoll wahrgenommen werden können, wenn über die Probleme und Planungen des Unternehmens im Aufsichtsrat offen und ehrlich berichtet und diskutiert werden kann: vgl. auch die Leitlinien des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, Januar 2005, S. 9). Erwogen werden könnte auch, die Verschwiegenheitspflicht nur insoweit zu lockern, dass sie Berichte nur gegenüber einem Ausschuss der Gemeindevertretung und lediglich dann ermöglicht, soweit diese im nichtöffentlichen Teil erfolgen (wobei aber zu beachten bleibe, dass nach § 30 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf Gemeindevertreter auch zu nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, zuzulassen sind).

- (H) Im Hinblick auf die Beteiligung von Dritten an der betreffenden Gesellschaft ist zu berücksichtigen, dass Änderungen des Gesellschaftsvertrages nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG eines notariellen Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln bedürfen. Soweit Gesellschafter mit weniger als 25 Prozent des Stammkapitals beteiligt sind, ist überdies zu vermuten, dass die bestehenden Gesellschaftsverträge das in § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG vorgesehene Mehrheitserfordernis für Änderungen des Gesellschaftsvertrages dergestalt verschärfen, dass eine

Änderung nur mit Zustimmung des Minderheitsgesellschafters möglich ist.

b. Verschwiegenheitspflicht des Vertreters in der Gesellschafterversammlung bzw. in der Hauptversammlung

Da sich die gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen von Aktionären und Gesellschaftern einer GmbH unterscheiden, ist wiederum in Abhängigkeit von der Gesellschaftsform zu differenzieren:

(i) Hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht von Vertretern in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft gilt Folgendes:

Eine Verschwiegenheitspflicht von Aktionären über Angelegenheiten in der Hauptversammlung ist aktienrechtlich nicht vorgesehen (*Linker/Zinger*, NZG 2002, 497, 498 m.w.N.). Nach § 131 Abs. 1 AktG steht den Aktionären in der Hauptversammlung ein Informationsrecht gegenüber dem Vorstand zu. Von diesem Informationsrecht können auch die gemeindlichen Vertreter in der Hauptversammlung Gebrauch machen, da es sich hierbei nicht um ein höchstpersönliches Recht handelt (*Spindler* in *K. Schmidt/Lutter*, AktG, 2. Auflage 2010, § 131 AktG, Rn. 13). Die Vertreter der Gemeinde können der SVV daher umfassend Berichte über die Einzelheiten des Verlaufs der Hauptversammlung erstatten (*Erichsen*, Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts, 1. Auflage 1990, S. 60 f m.w.N.; *Obermann*, a.a.O., § 97, Ziffer 8, S. 9). Folglich ist das kommunalrechtliche Informations- und Auskunftsrecht nach § 97 Abs. 7 BbgKVerf im Hinblick auf Aktiengesellschaften gesellschaftsrechtlich nicht eingeschränkt.

(ii) Hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht von Vertretern in der Gesellschafterversammlung einer GmbH gilt Folgendes:

(A) Die Gesellschafter einer GmbH unterliegen hinsichtlich der Gesellschaftsinterna grundsätzlich einer gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit ist zwar nicht ausdrücklich im GmbH-Gesetz geregelt, wird aber gesellschaftsrechtlich aus dem Grundsatz der Treuepflicht des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft abgeleitet (*Lutter* in *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, § 51a, Rn. 24). Darüber hinaus wird die Verschwiegenheitspflicht als Korrelat bzw. „Kehrseite“ des weitgehenden Informationsrechts des Gesellschafter-

ters gegenüber der Geschäftsführung nach § 51a Abs. 1 GmbHG verstanden (*K. Schmidt* in Scholz, GmbHG, § 51a, Rn. 6).

- (B) Fraglich ist, ob diese Vertraulichkeitspflicht, die auch den Vertreter in der Gesellschafterversammlung treffen dürfte, einer Information von Gemeinderat bzw. Hauptausschuss entgegensteht. Diese Frage wird in der Literatur nur spärlich untersucht, Rechtsprechung hierzu ist nicht ersichtlich.

Teilweise wird in der Literatur – allerdings ohne eine nähere juristische Begründung – lediglich behauptet, dass die gesellschaftsrechtlichen Grenzen des Informationsrechts im Verhältnis zum Alleingesellschafter Gemeinde, dem Rat (SVV) und seinen Mitgliedern bei der GmbH keine restriktive Wirkung entfalten (*Oebbecke*, a.a.O., § 9, Rn. 35; so wohl im Ergebnis auch *Keßler*, GmbHR 2000, 71, 74 f, dessen Ausführungen sich jedoch auf die Möglichkeit der Auskunftsverweigerung des Geschäftsführers gegenüber der Gemeinde als Gesellschafter konzentrieren). Auch die Standardkommentierung zur Brandenburgischen Kommunalverfassung verweist in diesem Zusammenhang lediglich auf die Betrachtung zur Aktiengesellschaft, deren entsprechende Geltung unterstellt wird (*Obermann*, a.a.O., § 97, S. 9).

Differenzierter wird vertreten, dass die Weitergabe von Informationen durch den Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung an andere Organe der Gemeinde sich „im Innenbereich der juristischen Person halte“, die Gesellschafter der GmbH ist. Insoweit wird offenbar unterstellt, dass die dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung obliegende Verschwiegenheitspflicht betreffend Interna der Gesellschaft durch Weitergabe an ein anderes Organ der Gemeinde nicht verletzt sei. Gleichwohl müsse die Gemeinde die ihr obliegende Pflicht zur Vertraulichkeit dadurch wahren, dass über Gesellschaftsinterna nur in nicht öffentlicher Sitzung der Vertretungskörperschaft berichtet wird (*Erichsen*, Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts, 1. Auflage 1990, S. 60 f; so im Ergebnis auch *Meiski*, BayVBl 2006, 300, 303 ohne die Einschränkung, dass Informationen nur in nicht öffentlicher Sitzung weitergegeben werden dürfen, im Ergebnis wohl auch *Altmeyen*, NJW 2003, 2561, 2566). Nach abweichender Auffassung liefe dies aber auf eine „unzulässige Gleichsetzung zwischen Gemeinde und Gemeinderat und seinen Mitgliedern“ hinaus“

(so deutlich: *Ganzer/Tremml*, GewArch 2010, 141, 147 m.w.N, der eine gesellschaftsrechtliche Organstellung der Gemeindvertretung verneint; vgl. auch *Lutter/Krieger*, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 5. Auflage 2008, Rn. 1433, und oben unter vgl. auch oben in diesem Abschnitt Punkt C. 2. a. (ii)).

- (C) Angesichts der verbleibenden Unsicherheit erscheint es empfehlenswert, mit Noack (Städte und Gemeinderat 1995, 379, 386) die Informationsweitergabe auch durch den Gesellschaftervertreter an den Gemeinderat bzw. den Hauptausschuss im jeweiligen Gesellschaftsvertrag näher zu regeln, und zwar unabhängig davon, ob neben der LHP weitere Gesellschafter an der betreffenden GmbH beteiligt sind. Im Ergebnis könnten die gleichen Erwägungen berücksichtigt werden, die auch für die gesellschaftsvertragliche Regelung von Auskunftspflichten von Mitgliedern des Aufsichtsrats einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat Berücksichtigung finden sollten.

3. Zu Frage 3

Der vorgestellte Referentenentwurf zur „Aktienrechtsnovelle 2011“ (Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes, Bearbeitungsstand: 02.11.2010, abrufbar im Internet unter: www.bmj.de) sieht durch Ergänzung von Satz 3 und Satz 4 des § 394 AktG-RefE insbesondere zwei relevante Neuerungen für kommunale Gesellschaften vor (vgl. Referentenentwurf, a.a.O., S. 5).

- a. Durch den neu eingefügten Satz 3 wird klargestellt, dass die Berichtspflicht aus dem Innenverhältnis der Aufsichtsratsmitglieder zu der Gebietskörperschaft folgt. Mit dieser Klarstellung wird der Streit obsolet, ob die Berichtspflicht einer gesetzlichen Grundlage oder eines vertraglichen Auftragsverhältnisses mit Berichtspflicht nach § 666 BGB bedarf (vgl. zum Streit: *Hüffer*, AktG § 394, Rn. 36 ff.).
- b. Satz 4 bestimmt, dass bei Beteiligung einer Gebietskörperschaft an einer nicht-börsennotierten Aktiengesellschaft die Satzung die Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern und die Öffentlichkeit der Sitzungen regeln kann. Sollte § 394 AktG-RefE in der vorliegenden Fassung in Kraft treten, könnten auch kommunale GmbHs – unabhängig davon, ob diese mitbestimmt oder nicht mitbestimmt sind – durch entsprechende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen die Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern und die Öffentlichkeit der Aufsichtsratsitzungen regeln. Bei der Beteiligung weiterer Gesellschafter seien deren Interessen

durch die allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Schutzmechanismen ausreichend geschützt (vgl. hierzu die Begründung des Referentenentwurfs, Referentenentwurf, a.a.O., S. 23, sowie *Spindler*, ZIP 2011, 689, 693). Im Ergebnis dürfte dies dahingehend zu verstehen sein, dass dann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag ohne inhärente Grenzen eine Befreiung von Geheimhaltungspflichten für Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Gesellschaften ermöglicht wird.

Dritter Abschnitt: Geschäftsführerabberufung

A. Fragen

1. Kann die SVV den kommunalen Aufsichtsratsmitgliedern in Form von Richtlinien nach § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf und ggf. auch dem OB wirksame Anweisungen zum generellen Verfahren von Geschäftsführerabberufungen geben?
2. Könnte ein Genehmigungsvorbehalt mit 3/4-Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter (analog § 53 GmbHG) für Abfindungsvereinbarungen bei vorzeitigen Geschäftsführervertragsauflösungen durchgesetzt werden?

B. Ergebnisse in Kurzform

1. Die Gesellschaftsverträge der GmbHs, an denen die LHP beteiligt ist, weisen das Recht zur Abberufung von Geschäftsführern weit überwiegend der Gesellschafterversammlung zu. Der Gemeindevertretung (SVV) steht gegenüber dem gemeindlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung die Weisungs- und Richtlinienkompetenz gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf zu. Diese umfasst die Möglichkeit, (konkrete) Weisungen und (allgemeine) Richtlinien betreffend die Abberufung von Geschäftsführern zu erteilen bzw. aufzustellen. Soweit das Recht zur Abberufung von Geschäftsführern hingegen dem Aufsichtsrat zugewiesen ist, ist zu erwägen, diese Kompetenz mittels Änderung des Gesellschaftsvertrages auf die Gesellschafterversammlung zu übertragen.
2. Die Gesellschaftsverträge der GmbHs, an denen die LHP beteiligt ist, weisen die Kompetenz zum Abschluss von Abfindungsvereinbarungen überwiegend der Gesellschafterversammlung zu. Insoweit bedarf es keiner gesellschaftsvertraglichen Regelung, die den Abschluss von Abfindungsvereinbarungen durch den Aufsichtsrat der Voraussetzung eines Gesellschafterbeschlusses mit qualifizierter Mehrheit unterwirft. Soweit in GmbHs mit fakultativem Aufsichtsrat die Kompetenz zum Abschluss von Abfindungsverträgen dem Aufsichtsrat zugewiesen wird, ist zu erwägen, diese Kompetenz mittels Änderung des Gesell-

schaftsvertrages auf die Gesellschafterversammlung zu übertragen. Überdies ist es möglich, bei GmbHs mit fakultativem Aufsichtsrat (bzw. bei Eingreifen des DrittelbG) den Abschluss von Abfindungsvereinbarungen der Voraussetzung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu unterwerfen.

C. Erläuterungen im Einzelnen

1. Zu Frage 1

- a. Die Beantwortung der Frage ist zunächst davon abhängig, welches Organ (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung) zur Abberufung der Geschäftsführer zuständig ist. Eine erste kursorische Durchsicht der Gesellschaftsverträge der Gesellschaften, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zeigt Folgendes:

Soweit die Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH organisiert sind, weisen die Gesellschaftsverträge die Kompetenz zur Abberufung von Geschäftsführern überwiegend der Gesellschafterversammlung zu. Insofern weichen die Gesellschaftsverträge vom Leitbild des Aktienrechts, das die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Kompetenz des Aufsichtsrats zuweist (vgl. § 84 AktG), ab. Dem Aufsichtsrat ist demgegenüber teilweise lediglich ein Vorschlags- bzw. Empfehlungsrecht oder in Einzelfällen ein Zustimmungsrecht zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern durch die Gesellschafterversammlung eingeräumt.

- b. In der Gesellschafterversammlung wird die LHP durch den OB oder einen von ihm betrauten Beschäftigten der Gemeinde vertreten. Der SVV steht gegenüber dem gemeindlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung die Weisungs- und Richtlinienkompetenz gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf zu (vgl. hierzu Erster Abschnitt, Frage 2). Diese Weisungs- und Richtlinienkompetenz schließt das Abstimmungsverhalten des gemeindlichen Vertreters in der Gesellschafterversammlung zur Abberufung von Geschäftsführern ein; gegen die Erteilung von diesbezüglichen (konkreten) Weisungen und die Aufstellung von (generellen) Richtlinien bestehen keine Bedenken. Im Übrigen bestehen auch keine Bedenken, in Gesellschaftsverträgen von GmbHs mit fakultativem Aufsichtsrat (bzw. bei Eingreifen des DrittelbG), für Gesellschafterbeschlüsse, den Abschluss von Abfindungsvereinbarungen dem Erfordernis einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu unterwerfen.
- c. Zu einem geringen Teil weisen die Gesellschaftsverträge der LHP die Kompetenz zur Abberufung von Geschäftsführern dem Aufsichtsrat zu. Nach erster kursorischer

Durchsicht betrifft dies jedoch ausschließlich GmbHs mit fakultativem Aufsichtsrat. Insoweit könnte eine Änderung der Gesellschaftsverträge in Betracht gezogen werden, um die Kompetenz zur Abberufung von Geschäftsführern auch in diesen Gesellschaften der Gesellschafterversammlung zuzuweisen. Demgegenüber hielten wir es nicht für empfehlenswert, den Einfluss der SVV auf die Abberufung mittels gesellschaftsrechtlicher Verankerung eines Weisungsrechts gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern zu begründen. Zwar wird dies in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und in erheblichen Teilen der Literatur für grundsätzlich möglich erachtet, angesichts verbleibender Unsicherheiten bzw. grundsätzlicher gesellschaftsrechtlicher Bedenken (vgl. hierzu im Einzelnen oben zu Erster Abschnitt, Frage 4) erscheint eine Kompetenzverlagerung auf die Gesellschafterversammlung jedoch vorzugswürdig.

2. Zu Frage 2

- a. Eine erste kursorische Durchsicht der Gesellschaftsverträge der Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ergibt, dass die Kompetenz zum Abschluss, der Änderung und Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen überwiegend bei der Gesellschafterversammlung liegt. Diese Kompetenz umfasst auch den Abschluss von Abfindungsvereinbarungen. Nur zum geringeren Teil ist diese Kompetenz dem Aufsichtsrat zugewiesen.

Soweit die Kompetenz zum Abschluss, zur Änderung sowie zur Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen der Gesellschafterversammlung zugewiesen ist, kann die SVV von ihrem Recht, gegenüber dem gemeindlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung Weisungen zu erteilen bzw. Richtlinien aufzustellen, Gebrauch machen (vgl. vorstehend Frage 1 und Erster Abschnitt, Frage 2). Derartige Weisungen bzw. Richtlinien können sich auch auf Abfindungsvereinbarungen im Falle der vorzeitigen Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen beziehen.

- b. Nur soweit die Kompetenz zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen dem Aufsichtsrat zugewiesen ist, bliebe zu untersuchen, ob die Entscheidung des Aufsichtsrats einer Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung unterworfen werden kann.

Diesbezüglich ist zu differenzieren:

Bei Aktiengesellschaften sowie bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH, bei denen ein Aufsichtsrat aufgrund Eingreifens des MitbestG oder des MontanmitbestG

zu bilden ist, liegt die Kompetenz zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Vorstands- bzw. Geschäftsführeranstellungsverträgen ausschließlich beim Aufsichtsrat. Hiervon kann nach § 31 MitbestG i.V.m. § 84 AktG nicht abgewichen werden, so dass es nicht möglich ist, diese Akte von der Zustimmung der Gesellschafter- bzw. der Hauptversammlung abhängig zu machen (*Gach*, MüKo MitbestG, § 31, Rn. 23).

- c. Abweichend hiervon kann bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH, bei denen ein Aufsichtsrat nach DrittelbG oder ein fakultativer Aufsichtsrat besteht, der Abschluss bzw. die Änderung oder Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen, die im Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat zugewiesen wurden, von einem Beschluss der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden (vgl. *Schneider* in Scholz, GmbHG § 52, Rn. 167). Im Gesellschaftsvertrag kann für einen solchen Gesellschafterbeschluss ein beliebiges Mehrheitserfordernis bestimmt werden. Zu beachten ist jedoch, dass die entsprechende Änderung von bestehenden Gesellschaftsverträgen eines notariell zu fassenden Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf (vgl. § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbH und die Ausführungen oben unter Abschnitt Zwei zu Frage 2). Sofern es, um die Voraussetzung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zu verankern, einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf, wäre allerdings zu erwägen, ob die Kompetenz zu Bestellung und Abberufung sowie zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen umfassend der Gesellschafterversammlung zugewiesen wird.

Vierter Abschnitt: Geschäftsführerauswahl, Geschäftsführerbestellung, Geschäftsführervergütungen

A. Fragen

1. Wie kann ein Einfluss der SVV auch auf die Geschäftsführerauswahlverfahren und die Geschäftsführerbestellungen unter Berücksichtigung der derzeitigen Gesellschaftsverträge und deren möglichen zukünftigen Anpassungen auf diese Einflussmöglichkeit hin gesichert werden?
2. Kann ein solcher Einfluss der SVV auch auf Geschäftsführerverhältnisse für Tochtergesellschaften mit eigenem Aufsichtsrat und Minderheitenbeteiligungen Dritter gesichert werden?

3. Können Geschäftsführervergütungsobergrenzen, bspw. als bestimmtes Vielfaches des Durchschnittsgehaltes der Beschäftigten, im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden?

B. Ergebnisse in Kurzform

1. Die Auswahl und die Bestellung von Geschäftsführern sind nach den derzeitigen Gesellschaftsverträgen überwiegend dem Kompetenzbereich der Gesellschafterversammlung zugeordnet. Daher ließe sich ein Einfluss der SVV durch Erteilung entsprechender Weisungen und Aufstellung entsprechender Richtlinien, die den Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung binden, sichern.
2. Gleiches gilt im Ergebnis auch für die Auswahl und Bestellung von Geschäftsführern in Tochtergesellschaften. Liegt die Kompetenz bei der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft, besteht der Einfluss der SVV aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen, die die Stimmabgabe des Geschäftsführers der Muttergesellschaft von einem Gesellschafterbeschluss in der Muttergesellschaft abhängig macht, auf den die SVV mittels Weisungs- und Richtlinienkompetenz Einfluss nehmen kann. Ist die Kompetenz zur Geschäftsführerbestellung dem Aufsichtsrat einer fakultativen GmbH zugewiesen, kann die Bestellung durch den Aufsichtsrat von einem Beschluss der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden. Alternativ könnte erwogen werden, die Kompetenz zur Bestellung der Geschäftsführer (einschließlich Auswahlverfahren) durch Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung zuzuweisen.
3. Bestimmungen zur Vergütung von Geschäftsführern können auch im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Der Einfluss der SVV auf den Inhalt von Geschäftsführeranstellungsverträgen und damit auch der Vergütung ließe sich jedoch auch mittels der Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV sichern.

C. Erläuterungen im Einzelnen

1. Zu Frage 1
 - a. Soweit die Gesellschaften, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, in der Rechtsform der GmbH organisiert sind, weisen die Gesellschaftsverträge die Kompetenz zur Bestellung von Geschäftsführern der Gesellschafterversammlung zu. Insofern weichen die Gesellschaftsverträge vom Leitbild des Aktienrechts, das die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Kompetenz des Aufsichtsrats (vgl. § 84 AktG) zuweist, ab. Dem Aufsichtsrat ist demgegenüber teilweise lediglich ein Vorschlags- bzw. Empfehlungsrecht oder in Einzelfällen ein Zustimmungsrecht

zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern durch die Gesellschafterversammlung eingeräumt (vgl. Dritter Abschnitt zu Frage 1).

Daher kann der Einfluss der SVV betreffend die Auswahl und die Bestellung von Geschäftsführern mittels der Weisungs- und Richtlinienkompetenz gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf gesichert werden. Auch der Erteilung von entsprechenden Weisungen bzw. der Aufstellung von Richtlinien diesbezüglich, die den Vertreter der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung binden, stehen keine Bedenken gegenüber.

- b. Soweit die Kompetenz zur Geschäftsführerbestellung dem Aufsichtsrat zugewiesen ist, bliebe zu erwägen, ob die Bestellung durch den Aufsichtsrat von einem Beschluss der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden kann. Auch diesbezüglich gelten die Ausführungen unter Dritter Abschnitt zu Frage 2 entsprechend. Daher gilt:

Bei Aktiengesellschaften sowie bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH, bei denen ein Aufsichtsrat aufgrund Eingreifens des MitbestG oder des MontanmitbestG zu bilden ist, liegt die Kompetenz zur Auswahl und Bestellung von Vorständen bzw. Geschäftsführern ausschließlich beim Aufsichtsrat. Hiervon kann nach § 31 MitbestG i.V.m. § 84 AktG nicht abgewichen werden, so dass es nicht möglich ist, diese Akte von der Zustimmung der Gesellschafter- bzw. der Hauptversammlung abhängig zu machen (*Gach*, MüKo MitbestG, § 31, Rn. 5).

- c. Abweichend hiervon können bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH, bei denen ein Aufsichtsrat nach DrittelbG oder ein fakultativer Aufsichtsrat besteht, das Auswahlverfahren und die Bestellung von Geschäftsführern, die im Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat zugewiesen wurden, von einem Beschluss der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden (vgl. *Schneider* in Scholz, GmbHG § 52, Rn. 167). Im Gesellschaftsvertrag kann für einen solchen Gesellschafterbeschluss ein beliebiges Mehrheitserfordernis bestimmt werden. Zu beachten ist jedoch, dass die entsprechende Änderung von bestehenden Gesellschaftsverträgen eines notariell zu fassenden Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf (vgl. § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG und die Ausführungen oben unter Zweiter Abschnitt zu Frage 2).

Sofern es, um die Voraussetzung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zu verankern, einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf, wäre allerdings zu erwägen, ob die Kompetenz zu Bestellung (einschließlich Auswahlverfahren) und Abberufung sowie zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Ge-

schäftsführeranstellungsverträgen umfassend der Gesellschafterversammlung zugewiesen wird.

2. Zu Frage 2

- a. Soweit in der Tochtergesellschaft die Kompetenz zur Bestellung von Geschäftsführern bei der Gesellschafterversammlung liegt, kann der Einfluss der SVV auf die Geschäftsführerbestellung in der Tochtergesellschaft sichergestellt werden.

Sieht der Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft vor, dass die Stimmabgabe des Geschäftsführers der Muttergesellschaft als Vertreter der Muttergesellschaft in der Tochtergesellschaft auch betreffend die Bestellung von Geschäftsführern in der Tochtergesellschaft eines Beschlusses der Gesellschafter der Muttergesellschaft bedarf, greift wiederum die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf. Die SVV kann den Vertreter der Gesellschafterversammlung in der Muttergesellschaft anweisen, wie er betreffend die Stimmabgabe – und damit die Bestellung des Geschäftsführers in der Tochtergesellschaft – zu stimmen hat. Entsprechend sieht der Mustergesellschaftsvertrag der LHP einer GmbH mit Tochter- und Beteiligungsunternehmen vor, dass in der Muttergesellschaft eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung (Gesellschafterbeschluss) insbesondere bei der Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen bei der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführern sowie bei Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer, erforderlich ist (Mustergesellschaftsvertrag 4a, § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, S. 4 ff.).

- b. Soweit Gesellschaftsverträge von Tochtergesellschaften dies nicht vorsehen, müsste der Geschäftsführer der Muttergesellschaft durch den Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung angewiesen werden, bei der Geschäftsführerauswahl ein vorgegebenes Verfahren einzuhalten bzw. einen bestimmten Geschäftsführer zu bestellen. Aufgrund § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf kann die SVV den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft entsprechend anweisen. Der Geschäftsführer der Muttergesellschaft ist an diese Weisung des Gesellschafters nach § 37 Abs. 1 GmbHG gebunden. Da der Geschäftsführer der Muttergesellschaft die Gesellschafterrechte in der Tochtergesellschaft ausübt (*Schneider* in Scholz, GmbHG, § 37, Rn. 65), hat dieser auch die Kompetenz zur Auswahl und Bestellung von Geschäftsführern.

- c. Soweit im Gesellschaftsvertrag der betreffenden Tochtergesellschaft die Kompetenz zur Geschäftsführerbestellung einem fakultativen bzw. nach DrittelbG gebildeten Aufsichtsrat zugewiesen ist, ist zu erwägen, die betreffenden Gesellschaftsverträge dergestalt zu ändern, dass die Kompetenz in der Gesellschafterversammlung konzentriert wird. Sind neben der LHP an den betreffenden Gesellschaften Dritte beteiligt, müsste jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob eine derartige Änderung des Gesellschaftsvertrages ohne Zustimmung des Dritten durchgesetzt werden kann.
- d. Im Übrigen sollte stets Folgendes beachtet werden: Kommunalrechtlich ist die Gründung von Tochtergesellschaften und die Beteiligung einer kommunalen Eigengesellschaft an Unternehmen nach § 96 Abs. 1 Nr. 9 BbgKVerf an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden. Außerdem muss unter anderem auch die Steuerungsmöglichkeit durch die Gemeinde im Gesellschaftsvertrag der mittelbaren Beteiligungsgesellschaft festgeschrieben sein. Auch bei Gesellschaften, an denen die Kommune nur eine Minderheitsbeteiligung innehat, muss sie nach § 96 Abs. 3 BbgKVerf darauf hinwirken, dass Regelungen des § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 BbgKVerf getroffen werden. Dies gilt auch bei mittelbaren Beteiligungen, wenn die Beteiligung eines mehrheitlich der Kommune gehörenden Unternehmens über 25 Prozent der Anteile beträgt.

3. Zu Frage 3

Gesellschaftsvertragliche Regelungen zur Vergütung von Geschäftsführern sind zwar unüblich, gesellschaftsrechtlich aber möglich. Da insoweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, ist dies vom Grundsatz der Satzungsfreiheit in der GmbH (vgl. § 45 Abs. 1 GmbHG) erfasst. In diesem Zusammenhang erscheint jedoch überlegenswert, den Einfluss der SVV auf den Inhalt von Geschäftsführeranstellungsverträgen vorrangig mittels der Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV durchzusetzen. Dies ermöglicht größere Flexibilität im Einzelfall.

Fünfter Abschnitt: Verhältnis von Gesellschaftervertreter und Geschäftsführer

A. Frage

Teilweise üben Geschäftsführer von kommunalen Muttergesellschaften gleichzeitig in deren Tochtergesellschaften das Amt des Vertreters der Muttergesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und das Amt des Geschäftsführers in der

Tochtergesellschaft aus. Ist es möglich, solche Konstellationen zu vermeiden, ohne die steuerrechtlichen Vorteile, die sich aus der Organshaft der Töchter ergeben, einzubüßen?

B. Antwort in Kurzform

Im Rahmen der ertragsteuerlichen Organshaft sind die angesprochenen personellen Verflechtungen zwischen kommunalen Mutter- und Tochtergesellschaften irrelevant, da die ertragsteuerliche Organshaft das Bestehen eines Gewinnabführungsvertrages und finanzielle Eingliederung – nicht jedoch organisatorische Eingliederung – voraussetzt.

Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organshaft bildet die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen den Regelfall der – diesbezüglich neben finanzieller und wirtschaftlicher Eingliederung – vorausgesetzten organisatorischen Eingliederung. Nach richtiger Ansicht ist organisatorische Eingliederung aber auch bei Bestehen eines Beherrschungsvertrages zwischen Organträger und Organgesellschaft anzunehmen, dies müsste ggf. jedoch gegenüber der Finanzverwaltung durchgesetzt werden.

C. Erläuterungen im Einzelnen

Für die Frage, ob und ggf. inwiefern die Konzentration des Geschäftsführeramtes in der Muttergesellschaft (Organträger) und der Tochtergesellschaft (Organgesellschaft) sowie die Vertretung des Organträgers in der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft in einer Person Auswirkungen auf die Organshaft hat, ist zwischen ertragsteuerlicher Organshaft (betreffend Auswirkungen auf Körperschafts- und Gewerbesteuer) einerseits und umsatzsteuerlicher Organshaft andererseits zu unterscheiden. Dies liegt darin begründet, dass die Voraussetzungen einer ertragsteuerlichen Organshaft sich von denen einer umsatzsteuerlichen Organshaft unterscheiden.

1. Die Voraussetzungen der ertragsteuerlichen Organshaft ergeben sich aus § 14 KStG sowie dem Verweis auf diese Bestimmung in § 2 Abs. 2, Satz 2 GewStG. Zentrale Voraussetzungen für die ertragsteuerliche Organshaft sind danach die finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers (vgl. § 14 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 KStG) und der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages gemäß § 291 Abs. 1 AktG. Die finanzielle Eingliederung liegt nach § 14 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 KStG vor, wenn der Organträger von Beginn des Wirtschaftsjahres an ununterbrochen im Besitz der Stimmrechtsmehrheit an der Organgesellschaft ist. Abweichend davon verlangt die ständige Rechtsprechung eine höhere, qualifizierte Mehrheit, wenn der Gesellschaftsvertrag der Organgesellschaft dies erfordert. Dies bezweckt, dass der Organträger tatsächlich die Möglichkeit

zur Durchsetzung seines Willens in der Organshaft hat (vgl. nur *Herzig* in *Herzig*, Organshaft, S. 10 m.w.N).

Die angesprochene personelle Verflechtung hat keinerlei Auswirkungen auf die zentralen Voraussetzungen (Gewinnabführungsvertrag und finanzielle Eingliederung) für das Bestehen einer ertragsteuerlichen Organshaft. Daher ergäben sich auch keine negativen Auswirkungen auf die ertragsteuerliche Organshaft, wenn derartige Konstellationen vermieden würden.

2. Die Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organshaften ergeben sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG. Danach muss nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse eine finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung des Organs in das Unternehmen des Organträgers vorliegen.
 - a. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG verlangt für das Vorliegen der finanziellen Eingliederung keine Mindestquote der Anteile der beherrschten Organgesellschaft, maßgebend ist der Besitz der entscheidenden Anteilsmehrheit (vgl. UStAE [Umsatzsteuer-Anwendungserlass] 2.8 Abs. 5). Wirtschaftliche Eingliederung liegt vor, wenn die Organgesellschaft die Tätigkeit des Organträgerunternehmens ergänzt und fördert im Rahmen des Gesamtunternehmens (vgl. UStAE 2.8 Abs. 6). Diesbezüglich kommt es auf eine wirtschaftliche Verflechtung zwischen Organträger und Organgesellschaft an (vgl. nur *Widmann* in *Herzig*, Organshaft, S. 342 f). Dabei genügt es, wenn zwischen der Organgesellschaft und dem Unternehmen des Organträgers ein vernünftiger wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit, Kooperation oder Verflechtung besteht (*Bunjes/Korn*, UStG § 2, Rn. 124).
 - b. Von organisatorischer Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers ist auszugehen, wenn die tatsächliche Geschäftsführung vom Organträger ausgeübt oder maßgeblich beeinflusst wird bzw. wenn der Organträger durch organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass in der Organgesellschaft sein Wille auch tatsächlich durchgeführt wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Personenidentität zwischen dem Geschäftsführer des Organträgers und dem Geschäftsführer der Organgesellschaft vorliegt (vgl. *Widmann* in *Herzig*, Organshaft, S. 344 und Abschn. 21 Abs. 6 UStR). Entscheidend ist, ob die Aktivitäten der Organgesellschaft dergestalt vom Organträger beherrscht werden, dass eine eigene Willensbildung beim Organ zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen aufgrund des organisatorischen Einflusses des Organträgers nicht stattfindet (vgl. *Widmann*, a.a.O. m.w.N; *Bunjes/Korn*, UStG, § 2, Rn. 131).

Der Bundesfinanzhof (V R 32/98, BStBl II 08, 905) formuliert, dass die organisatorische Eingliederung „in aller Regel“ durch die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen erfolgt, und lässt offen, ob andere Möglichkeiten der organisatorischen Eingliederung bestehen. Die Finanzverwaltung scheint keine anderen Möglichkeiten zu erkennen und setzt die Verflechtung der Geschäftsführungen voraus (so *Bunjes/Korn*, UStG, § 2, Rn. 121 mit Verweis auf UStAE 2.8 Abs. 7 Satz 2, wo es heißt, dass organisatorische Eingliederung in aller Regel die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen des Organträgers und der Organgesellschaft voraussetzt). Richtig erscheint es demgegenüber, organisatorische Eingliederung insbesondere auch bei Bestehen eines Beherrschungsvertrages gem. § 291 AktG anzunehmen, da durch dieses Mittel sichergestellt ist, dass eine eigene Willensbildung bei der Organgesellschaft zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen nicht stattfindet (so *Stadie*, UStG, § 2, Rn. 217).

- c. Festzustellen ist danach dass, (i) die angesprochene personelle Verflechtung nur einen Bezug zur Voraussetzung der organisatorischen Eingliederung aufweist, und (ii) die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen von Organträger und Organgesellschaft zwar einen Regelfall darstellt, aber richtiger Ansicht nach nicht zwingend vorausgesetzt wird.

In diesem Zusammenhang dürfte auch zu berücksichtigen sein, dass das Gesetz – indem es auf das Gesamtbild der tatsächlichen Umstände abstellt – sich nicht nur von der Fixierung auf die rechtlichen Vereinbarungen der beteiligten Personen (Organträger und Organgesellschaft) löst, sondern zugleich die stringente Erfüllung aller Voraussetzungen aller drei Tatbestandsmerkmale (finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Einbindung) relativiert. Danach müssen die drei Voraussetzungen zwar vorliegen, es ist aber nicht erforderlich, dass sie gleich stark ausgeprägt sind. Organschaft scheitert beispielsweise nicht daran, dass bei eindeutiger wirtschaftlicher und organisatorischer Eingliederung ein geringer Betrag am Stammkapital einer GmbH (finanzielle Eingliederung) fehlt. Das völlige Fehlen einer der drei Voraussetzungen kann jedoch durch eine noch so starke Ausprägung der anderen beiden Voraussetzungen nicht kompensiert werden (vgl. nur *Widmann* in Herzig, Organschaft, S. 341 m.w.N.). Dies könnte dafür sprechen, hinreichende organisatorische Einbindung – bei eindeutigem Bestehen von finanzieller und wirtschaftlicher Eingliederung – auch dann anzunehmen, wenn zwar keine personelle Verflechtung der Geschäftsführungen von Organträger und Organgesellschaft und auch kein Beherrschungsvertrag vorliegen, jedoch durch einen weitreichenden Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedür-

fen, erreicht wird, dass die Willensbildung zu allen wesentlichen wirtschaftlichen Entscheidungen beim Organträger erfolgt.

Sechster Abschnitt: Möglichst flache Hierarchien

A. Fragen

Im Interesse der Vermeidung von Intransparenz wird eine möglichst flache Organisation (ausschließlich Beteiligungsgesellschaft der LHP mit Tochtergesellschaften, jedoch ohne Enkelgesellschaften) als vorzugswürdig erachtet.

1. Wie kann das Prinzip möglichst flacher Organisation am besten umgesetzt werden, soweit die Errichtung von Enkelunternehmen aus Gründen eines steuerlichen Querverbundes unvermeidbar ist?
2. Wie tief in die Beteiligungsstruktur der LHP würde eine Reihe von diesbezüglichen Gesellschaftsvertragsänderungen (unter der Voraussetzung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung mit mindestens drei Viertel Mehrheit, vgl. § 53 GmbHG) reichen und welche Beschlüsse der SVV wären hierfür notwendig?

B. Antwort in Kurzform

1. Zur Beantwortung der Frage, ob und auf welche Weise die Organisation von Unternehmen im Beteiligungskreis der LHP, hinsichtlich derer ein steuerlicher Querverbund besteht, „flacher“ gestaltet werden kann, bedarf es vorab einer detaillierten Analyse des jeweiligen Querverbundes. Diese Analyse kann im Rahmen dieser gutachterlichen Stellungnahme nicht vorgenommen werden.
2. Jede Veränderung der Organisationsstruktur bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung sämtlicher Gesellschaften, in deren Organisation eingegriffen wird. Gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 9 BbgKVerf (bei Mehrheitsbeteiligungen und deren Unterbeteiligungen) bzw. § 96 Abs. 3 i. V. mit Abs. 1 Nr. 9 BbgKVerf (bei Minderheitsbeteiligungen und deren Unterbeteiligungen, soweit diese mehr als 25 Prozent der Anteile betragen) muss der Gesellschaftsvertrag bzw. die Gesellschaftssatzung kommunaler Unternehmen vorsehen, dass bestimmte Änderungen bei Beteiligungen dieser Unternehmen an die Zustimmung der SVV gebunden sind. Wie sich außerdem aus § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 und 22 BbgKVerf ergibt, ist allein die Gemeindevertretung für wesentliche Änderungen bei kom-

munalen Unternehmen zuständig. Daher bedürfen entsprechende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung jeweils der Zustimmung der SVV.

C. Erläuterungen im Einzelnen

Vorbemerkung: Soweit ersichtlich, sind die Beteiligungen der LHP zum größeren Teil zweistufig organisiert, d.h. es bestehen Beteiligungsunternehmen der LHP, an denen die LHP direkt, überwiegend allein oder mehrheitlich beteiligt ist, und diese Beteiligungsunternehmen sind, überwiegend allein oder mehrheitlich, Gesellschafter der Tochterunternehmen. Die Bildung von Enkelgesellschaften, welche wiederum allein oder teilweise von den Tochtergesellschaften gehalten werden, stellt sich eher als Ausnahmefall dar. Der vorgenannte Ausnahmefall betrifft soweit ersichtlich (nur) folgende Gesellschaften: Baugesellschaft Bornstedter Feld mbH, Biosphäre Potsdam GmbH, Energie und Wasser Dienstleistungen Potsdam GmbH, local Energy GmbH, MVZ Medizinisches Versorgungszentrum GmbH.

1. Ob und in welchem Umfang bei Gesellschaften, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ein steuerlicher Querverbund besteht und ggf. in welcher Art dieser organisiert ist, wurde bislang nicht geprüft. Ohne vollständige Klarheit über diese Vorfrage kann jedoch nicht beurteilt werden, ob und auf welche Weise die diesbezügliche Organisationsstruktur flacher gestaltet werden kann.
2. Wenn und soweit die Organisationsstruktur der direkten und indirekten Beteiligungen der LHP flacher gestaltet werden sollte, bedürfte dies eines Beschlusses der Gesellschafterversammlungen sämtlicher Gesellschaften, deren Organisation durch die Strukturveränderung betroffen ist. Jedenfalls nach dem „Mustergesellschaftsvertrag für Gesellschaften mit Tochter- und Beteiligungsunternehmen“ (Ergänzende Unterlage 4a des Kodex LHP) wäre jeweils auch ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der mittelbar betroffenen „Muttergesellschaften“ erforderlich.

Derartige Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen bedürften einer Zustimmung durch die SVV nach folgender Maßgabe: Nach § 96 Abs. 1 Nr. 9 BbgKVerf (bei Mehrheitsbeteiligungen und deren Unterbeteiligungen) bzw. § 96 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 9 BbgKVerf (bei Minderheitsbeteiligungen und deren Unterbeteiligungen, soweit diese mehr als 25 Prozent der Anteile betragen) müssen die Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen kommunaler Gesellschaften vorsehen, dass die Gründung und die Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die mittelbare Beteiligung an Unternehmen an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist. Zugleich bestimmt § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 und 22 BbgKVerf, dass die Gemeindevertretung u.a. für Entscheidungen über die Beteiligung der

Gemeinde an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Form des Privatrechts, für die Veräußerung von Anteilen an diesen sowie für die Beteiligung kommunaler Unternehmen an anderen Unternehmen zuständig ist. Aus diesem Grunde bedarf die Neugestaltung der jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Über- und Unterordnungs- bzw. Beteiligungsverhältnisse der Zustimmung der Gemeindevertretung, also der SVV.

3. Im Zusammenhang mit einer Neugestaltung von gesellschaftsrechtlichen Über- und Unterordnungs- bzw. Beteiligungsverhältnissen erscheint es überdies notwendig, detailliert und im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß die bislang gewählten Strukturen von Erwägung und Motiven jenseits steuerlicher Gründe getragen werden. Diese können insbesondere in der Nutzbarmachung von Synergien liegen. So hat sich z.B. vielfach ein Verbund mehrerer kommunaler Krankenhäuser bewährt, die zwar jeweils von einer eigenen Betriebs-GmbH geführt werden, aber über eine Holding miteinander verbunden sind. Dadurch wird insbesondere die Abstimmung hinsichtlich des Vorhaltens bestimmter Fachabteilungen erleichtert. Beispiel: Krankenhaus A betreibt die Radiologie, Krankenhaus B das Labor o. ä.

Teil: 2: Rechtsfragen Stand: 7. Juni 2011, S. Brödnö, Fraktion DIE ANDERE

Erster Abschnitt: Aufklärung der Ist-Situation Vergabe von Sponsoringleistungen

A. Fragen:

1. Welche vertraglichen Verpflichtungen sind die einzelnen städtischen Betriebe seit ihrer Gründung eingegangen?
2. Wie hoch war der Gewinn der Betriebe in den Einzeljahren vor Sponsoring und wie viel Sponsoringleistungen wurden erbracht?
3. Welche Gremien und Organe konnten diese Sponsoringverträge eingehen und welchen Kontrollen unterlagen diese jeweils?
4. Sind die Kontrollmöglichkeiten der Stadtverwaltung ausgeschöpft worden oder hat die Verwaltung in gutem Treu und Glauben gehandelt?

B. Ergebnisse in Kurzform

1. Die Beantwortung dieser Frage ist im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich.
2. Die Beantwortung dieser Frage ist im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich.
3. Sponsoringverträge werden durch die Geschäftsführung geschlossen. Es kann vorgesehen werden, den Abschluss von Sponsoringverträgen dem Erfordernis der (vorherigen) Zustimmung durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung zu unterwerfen. Auf der Grundlage einer ersten, cursorischen Prüfung weisen die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften, an denen die LHP beteiligt ist, jedoch keine spezifischen, auf den Abschluss von Sponsoringverträgen bezogenen Zustimmungserfordernisse auf. Teilweise ist zwar die Zustimmung des Aufsichtsrats zur „Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen“ vorgesehen; es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Bestimmungen Sponsoring (das eine Gegenleistung erfordert) erfassen. Die Gesellschaftsverträge sehen das Erfordernis der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung nicht vor. Vor diesem Hintergrund könnte erwogen werden, die Gesellschaftsverträge dergestalt zu ergänzen, dass der Abschluss von Sponsoringverträgen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen wird. Darüber hinaus ist Kontrolle sowohl über die Weisungsrechte des Vertreters der LHP in der Gesellschafterversammlung als auch mittels der Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf denkbar. Schließlich kann sich eine Kontrollmöglichkeit infolge des Auskunftsanspruchs bzw. der Auskunftspflicht gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf ergeben.
4. Ob und ggf. inwieweit von den denkbaren Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf Sponsoringleistungen in angemessenem Umfang Gebrauch gemacht wurde, kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht beurteilt werden.

C. Erläuterungen im Einzelnen

1. Zu Frage 1:

Im Rahmen dieses Gutachtens kann nicht geklärt werden, welche (Sponsoring-)Verträge die Gesellschaften, an denen die LHP beteiligt ist, in der Vergangenheit abgeschlossen haben. Die hierzu notwendigen Informationen (insb. Fotokopien von Verträgen, die Sponsoring- oder vergleichbare Leistungen zum Gegenstand haben) liegen uns nicht vor.

2. Zu Frage 2:

Die Ermittlung des Gewinns, der in den Gesellschaften, an denen die LHP beteiligt ist, erwirtschaftet wurde (vor Berücksichtigung von Sponsoring- oder vergleichbaren Leistungen als Aufwand) setzt eine betriebswirtschaftliche Analyse voraus, die im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich ist. Gleiches gilt für die Ermittlung des (Gesamt-)Umfangs von Sponsoringleistungen.

3. Zu Frage 3:

- a. Gesellschaften, die in der Rechtsform der GmbH organisiert sind, werden beim Abschluss von Rechtsgeschäften von der Geschäftsführung vertreten (vgl. § 35 Abs. 1 GmbHG); Aktiengesellschaften werden hierbei vom Vorstand vertreten. Dies gilt auch für den Abschluss von Sponsoringverträgen. Die Gesellschaften, an denen die LHP beteiligt ist, sind nahezu ausnahmslos als GmbH organisiert (Ausnahmen betreffen soweit ersichtlich nur die Terraingesellschaft Neubabelsberg Aktiengesellschaft i.L. [in Liquidation] und die WD Gesellschaft für wasserwirtschaftliche Dienstleistungen mbH & Co. KG). Daher beziehen sich die folgenden Ausführungen nur auf Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH.
- b. Eine Kontrolle der Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft, die einen Sponsoringvertrag abschließt, könnte sich primär aus Zustimmungserfordernissen ergeben; gesellschaftsvertraglich kann vorgesehen werden, dass der Abschluss eines solchen Vertrages der Zustimmung durch den Aufsichtsrat oder der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf (vgl. § 37 Abs. 1 GmbHG).

Eine erste cursorische Durchsicht der Gesellschaftsverträge ergab, dass die Kataloge von Geschäften, für deren Abschluss die Geschäftsführung einer Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf, keine speziellen Bestimmungen zu Sponsoringverträgen enthalten. Gleiches gilt für die Mustergesellschaftsverträge, die eine Anlage des Kodex LHP bilden.

Teilweise enthalten die Kataloge zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte jedoch Regelungen, die – in unterschiedlichen Formulierungen im Einzelfall und offenbar in Anlehnung an die vorgenannten Musterverträge – die Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen durch die Geschäftsführung von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen, sofern bestimmte Wertgrenzen (die in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung zu bestimmen sind) überschritten werden.

Obwohl es keine allgemein gültige Definition des Begriffs „Sponsoring“ gibt, und unterschiedliche Erscheinungsformen des Sponsoring existieren, bezeichnet man hiermit im Allgemeinen die Förderung von Veranstaltungen, Organisationen oder Einrichtungen durch Zuwendung von Geld, Sach- oder Dienstleistungen. Anders als beim Mäzenatentum, das auf uneigennütigen Motiven beruht, erfolgt Sponsoring nicht unentgeltlich. Der Sponsor erwartet eine Gegenleistung des Geförderten, regelmäßig das Recht zur einer mehr oder weniger umfangreichen Vermarktung der unterstützten Veranstaltung oder des Umstands der Förderung selbst für Marketing- und PR-Zwecke des Fördernden (vgl. nur *Pelz*, LMuR 2009, 50, 50f; auch steuerlich muss es sich um Leistungen im Rahmen eines Gegenseitigkeitsverhältnisses handeln, vgl. BMF Rundschreiben v. 18.02.1998, Az.: BMF IV B 2 – S 2144 – 40/98, BStBl. I S.212).

Daher ist es zweifelhaft, ob die oben genannten Zustimmungserfordernisse den Abschluss von Sponsoringverträgen erfassen. Formulierungen, die sich auf „Spenden, Zuwendungen und sonstige freiwillige Zuwendungen“ beziehen, dürften wohl für Verträge, die eine Gegenleistung vorsehen, nicht einschlägig sein.

Ohne Prüfung der näheren Umstände im jeweiligen Einzelfall kann nicht beurteilt werden, ob sonstige in den Katalogen zustimmungspflichtiger Geschäfte enthaltene Tatbestände (wie z.B. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, Abschluss von Verträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, Übernahme von Bürgschaften, jeweils soweit bestimmte Wertgrenzen überschritten werden) auch für den Abschluss von Sponsoringverträgen einschlägig sind.

Vor diesem Hintergrund könnte erwogen werden, die entsprechenden Kataloge zustimmungspflichtiger Geschäfte um Formulierungen, die sich spezifisch auf das Phänomen Sponsoring beziehen, zu ergänzen.

Gesellschaftsvertragliche Bestimmungen, die den Abschluss von Sponsoringverträgen der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung unterwerfen, sind bei der ersten kursorischen Durchsicht der Gesellschaftsverträge der LHP nicht ersichtlich. Die Gesellschaftsverträge der LHP sehen jedoch überwiegend vor, dass Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung vorsehen. Soweit die Wirtschaftspläne auch Sponsoringleistungen widerspiegeln, unterlagen diese mittelbar einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung

und damit einer „Kontrolle“ durch den Vertreter der LHP in der Gesellschafterversammlung.

- c. Darüber hinaus unterliegen die Geschäftsführer (auch bei der mitbestimmten GmbH) bei ihrer Tätigkeit den Weisungen der Gesellschafter, denen eine übergeordnete Geschäftsführungskompetenz zugewiesen ist (vgl. *Schneider* in Scholz, GmbHG, § 37, Rn. 30 ff.; *Kleindiek* in Lutter/Hommelhoff, § 37, Rn. 17 ff.; *Altmeyen* in Roth/Altmeyen, GmbHG, 6. Auflage 2009, § 37, Rn. 3). Denkbar ist insofern, dass hinsichtlich des Abschlusses von Sponsoringverträgen durch die Geschäftsführungen mittels derartiger Gesellschafterweisungen Einfluss durch den jeweiligen Vertreter der LHP in der Gesellschafterversammlung genommen wurde. Hierzu liegen uns jedoch keine Informationen vor.
- d. Denkbar ist auch, dass Kontrolle über Sponsoring mittels der Richtlinien- und Weisungskompetenz der SVV gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 der BbgKVerf ausgeübt wird. Die SVV ist danach berechtigt, den kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung umfassend anzuweisen und ihn an Richtlinien zu binden (vgl. hierzu im Einzelnen Teil: 1 Erster Abschnitt Frage 2). Somit hat die SVV die Kompetenz, ihrem Vertreter in der Gesellschafterversammlung konkrete Weisungen zu erteilen und allgemeine Richtlinien betreffend den Abschluss von Sponsoringverträgen zu erlassen. In diesem Rahmen ist beispielsweise denkbar, die Weisung zu erteilen, den Abschluss bestimmter Sponsoringverträge zu unterlassen, oder mittels Richtlinie ein bestimmtes Verfahren zur Vergabe von Sponsoringleistungen vorzuschreiben. Der Vertreter der LHP in der Gesellschafterversammlung ist dann verpflichtet, diese umzusetzen.
- e. Der Abschluss von Sponsoringverträgen kann der kommunalrechtlichen Kontrolle auch aufgrund von § 97 Abs. 7 BbgKVerf unterliegen, wonach die Vertreter der LHP in den Gremien einer kommunalen Gesellschaft die SVV über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten haben und die SVV sowie der Hauptausschuss von diesen Vertretern jederzeit Auskunft verlangen können. Ob es sich bei einem Sponsoringvertrag um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung in diesem Sinne handelt, hängt vom Umfang, dem Gegenstand und der konkreten Ausgestaltung des Sponsorings ab und kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. Zudem ist zu erwägen, ob gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflichten einer Informationsweitergabe oder Auskunftserteilung entgegenstehen. Wegen des auf öffentliche Wirkung gerichteten Charakters von Sponsoringleistungen dürfte dies jedoch zumindest für die Tatsache des Sponsorings und die Identität des Gesponsorten auszuschließen sein.

- f. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Kodex LHP unter Ziffer 4.1 im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Gesellschaften folgendes vorsehen: „Sponsoringleistungen und erhaltene Sponsoringmittel der Unternehmen sollen in geeigneter Form mit der Jahresberichterstattung gegenüber der Gesellschafterin dargestellt werden.“ Ob und in welcher Form dieser Vorschrift in der Vergangenheit entsprochen worden ist, kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht beurteilt werden. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die genannte Vorschrift insofern auslegungsbedürftig erscheint, als nicht hinreichend deutlich wird, welchem Organ bzw. Vertreter der LHP als Gesellschafterin (SVV, Vertreter der LHP in der Gesellschafterversammlung) Bericht zu erstatten ist.

4. Zu Frage 4:

- a. Wie vorstehend zu Frage 3 ausgeführt, ergab eine erste Analyse der Gesellschaftsverträge der Unternehmen der LHP, dass Zustimmungsvorbehalte, die den Abschluss von Sponsoringverträge der Zustimmung des Aufsichtsrates unterwerfen, nicht durchgängig und nur in einer Form bestehen, die zumindest der Präzisierung zugänglich ist. Es ist nicht ersichtlich, dass der Abschluss von Sponsoringverträgen durch die Geschäftsführung an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden worden ist.

Inwieweit in der Vergangenheit der Abschluss von Sponsoringverträgen sonstigen bzw. allgemeiner formulierten Zustimmungsvorbehalten unterfiel, hängt von einer Mehrzahl von Einzelfallumständen ab, die im Rahmen dieses Gutachtens nicht geprüft werden können (beispielsweise Überschreiten von Wertgrenzen).

- b. Ob und ggf. in welcher Form der Vertreter der LHP in den Gesellschafterversammlungen von seinem Recht zur Anweisung von Geschäftsführungen im Zusammenhang mit Sponsoringleistungen Gebrauch gemacht hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Gleiches gilt für die Frage, ob die SVV in Bezug auf Sponsoringleistungen von ihrer Weisungs- und Richtlinienkompetenz Gebrauch gemacht hat. Daher kann auch nicht beurteilt werden, ob den Grundsätzen von Treu und Glauben entsprechend gehandelt wurde.

Zweiter Abschnitt: Aufklärung der Ist-Situation Kontrolle durch Stadtverordnete

A. Fragen:

1. Ist die geübte Praxis des OB betreffend die Auskunftsverweigerung zu bestimmten Fragen der Fraktion die Andere zulässig?
2. Falls eine Auskunft tatsächlich rechtlich ausgeschlossen ist: War die Wahl der privaten Rechtsform bzw. die Beteiligung eines privaten Mitgeschafters aus kommunalrechtlichen Erwägungen zulässig, bzw. erscheint sie heute aus demokratischen und korruptionspräventiven Gründen angemessen?

B. Ergebnisse in Kurzform

1. Der Auskunftsanspruch gemäß § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf besteht nur für die SVV und den Hauptausschuss, nicht jedoch für Fraktionen oder einzelne Stadtverordnete. Er betrifft überdies nur „Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ für die Gemeinde. Die Auskunftspflicht der Vertreter der LHP in den Aufsichtsräten und in der Gesellschafterversammlung können außerdem von gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten überlagert sein.
2. Es spricht viel dafür, dass die Wahl einer privaten Rechtsform oder die Beteiligung privater Mitgeschafters kommunalrechtlich zulässig sind. Ob diese Vorgänge aus demokratischen und korruptionspräventiven Gründen angemessen erscheinen, kann von uns nicht beantwortet werden, weil es sich hierbei in erster Linie um eine politische und nicht um eine juristische Fragestellung handelt.

C. Erläuterungen im Einzelnen

1. Zu Frage 1:
 - a. Die Auskunftspflicht des OB gemäß § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf besteht nur gegenüber der SVV bzw. dem Hauptausschuss. Einzelne Fraktionen und Stadtverordnete haben keinen Auskunftsanspruch gegenüber dem OB in seiner Funktion als Vertreter der LHP in der Gesellschafterversammlung bzw. als Vertreter im Aufsichtsrat der betreffenden Gesellschaft, an der die LHP beteiligt ist (siehe hierzu im Einzelnen Teil 1: Zweiter Abschnitt Frage 1).

- b. Überdies ist zu beachten, dass sich die Auskunftspflicht sowohl des Vertreters der LHP in der Gesellschafterversammlung als auch des Vertreters der LHP im Aufsichtsrat tatbestandlich nach § 97 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf nur auf „Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ für die Gemeinde erstreckt.

Die Vorschrift des § 97 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf enthält allerdings keine Definition von Tatbeständen, die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung darstellen. Insofern dürfte eine weite Auslegung nach den Umständen des Einzelfalles möglich sein. Dann können insbesondere größere Geschäftsrisiken, unvorhergesehene Investitionen, Markt- bzw. Absatzeinbrüche, besondere Finanzierungsmaßnahmen und besondere Vorgänge, die (Haushalts-)Risiken für die Gemeinde begründen, als Angelegenheiten von besonderer Bedeutung qualifiziert werden, die die Unterrichtungspflicht bzw. den Auskunftsanspruch gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf begründen (vgl. hierzu im Einzelnen Teil 1: Zweiter Abschnitt Frage 1).

- c. Ob die in der schriftlichen Anfrage der Fraktion Die Andere vom 07.06.2011 beispielhaft genannten Fragen „Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ für die Gemeinde betreffen, kann ohne nähere Informationen zu deren Bedeutung für die Gemeinde bzw. zu deren Hintergrund jedoch nicht beurteilt werden.

Ferner ist im Zusammenhang mit der Auskunftsverweigerung zu berücksichtigen, dass gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflichten – denen der OB jedenfalls in seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats – unterliegt, den kommunalrechtlichen Auskunftsanspruch bzw. die kommunalrechtliche Auskunftspflicht überlagern können. Ob der OB auch in seiner Funktion als Vertreter in der Gesellschafterversammlung einer Unterrichtung der SVV bzw. des Hauptausschusses über vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft entgegenstehenden gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, ist fraglich. Dies kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Wegen der Einzelheiten zur Überlagerung der Auskunftspflicht und des Auskunftsrechts gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf durch gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflichten sei auf Teil 1: Zweiter Abschnitt Frage 2 verwiesen.

2. Zu Frage 2:

- a. Die Zulässigkeit der Wahl einer Rechtsform des privaten Rechts wie auch die Beteiligung eines privaten Mitgesellschafters richtet sich nach §§ 91 ff. BbgKVerf. Zunächst darf sich eine Gemeinde nach § 91 Abs. 2 BbgKVerf zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, wobei die Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen

Zweck darstellt, und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Die Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts setzt zunächst voraus, dass die Gemeinde bestimmte formelle Anforderungen erfüllt, die sich aus § 92 Abs. 3 BbgKVerf ergeben. So muss die Gemeinde beispielsweise ihre Absicht, ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen zu wollen, öffentlich bekannt machen und den örtlichen Industrie- und Handelskammern beziehungsweise Handwerkskammern Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitere Anforderungen an die Gründung von Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts folgen aus § 96 BbgKVerf, wonach durch Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung u. a. sicherzustellen ist, dass das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde sichergestellt ist und die Gemeinde einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhält. Weiterhin sind bestimmte Anforderungen an die Wirtschaftsführung und die Kontrolle des Unternehmens in den Gesellschaftsvertrag bzw. die -satzung aufzunehmen. Die Gründung von Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft ist grundsätzlich unzulässig. Nach § 100 Satz 1 Nr. 1 BbgKVerf muss die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Entscheidung einer Gemeinde über die Gründung und Übernahme einer Eigengesellschaft, die Beteiligung an Gesellschaften in privater Rechtsform sowie die wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes solcher Gesellschaften genehmigen.

Die Beteiligung privater Mitgesellschafter an einer kommunalen Gesellschaft ist ebenfalls möglich und unterliegt keinen Einschränkungen, solange die Gemeinde ausreichende Möglichkeiten zur Einflussnahme und Kontrolle auf die Gesellschaft hat.

- b. Wir können gegenwärtig nicht erkennen, dass die Wahl einer privaten Rechtsform oder die Beteiligung privater Mitgesellschafter unzulässig gewesen ist. Ob diese Vorgänge aus demokratischen und korruptionspräventiven Gründen angemessen erscheinen, ist eher eine politische als eine juristische Frage und kann daher von uns nicht beantwortet werden.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu erwägen, das kommunale Auskunftsrecht der SVV zu stärken und die Transparenz hinsichtlich der kommunalen Gesellschaften zu erhöhen. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften, an denen die LHP beteiligt ist, durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter unter Beachtung etwaiger Zustimmungserfordernisse von Mitgesellschaftern zu ändern. Empfehlenswert erscheint es, dass die ge-

meindlichen Vertreter in Aufsichtsräten und in der Gesellschafterversammlung – soweit dies gesellschaftsrechtlich zulässig ist – von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden werden (vgl. hierzu Teil 1: Zweiter Abschnitt Fragen 1 und 2).

Dritter Abschnitt: Demokratisierung und Transparenz in städtischen Betrieben; Transparente Sponsoringmodelle

A. Fragen:

1. Ist die Geheimhaltung von Sponsoringleistungen städtischer Betriebe bundesweit üblich?
2. In welcher Weise ist eine Demokratisierung der Vergabe von Sponsoringmitteln möglich?

B. Ergebnisse in Kurzform

1. Empirische Erhebungen hierzu liegen nicht vor. Nach unserem Eindruck sind jedoch in der Vergangenheit (verstärkt) Bestrebungen erkennbar, Sponsoringleistungen unter Beteiligung kommunaler und anderer öffentlicher Unternehmen transparent zu machen.
2. Zur „Demokratisierung“ der Entscheidung über Sponsoringleistungen ist es möglich, dass die SVV von ihrer Weisungs- und Richtlinienkompetenz gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf (beispielsweise durch Erlass einer „Sponsoringrichtlinie“) Gebrauch macht. Darüber hinaus ist zu erwägen, den Aufsichtsräten in Form von Zustimmungserfordernissen eine Entscheidungskompetenz über die Vergabe von Sponsoringleistungen zuzuweisen.

C. Erläuterungen im Einzelnen

1. Zu Frage 1:

Zu der Frage der Geheimhaltung von Sponsoringleistungen gemeindlicher Unternehmen liegen uns keine empirischen Erhebungen vor. Uns ist auch nicht bekannt, dass derartige Erhebungen durchgeführt wurden. Nach unserem Eindruck sind jedoch in der Vergangenheit (verstärkt) Bestrebungen erkennbar, sowohl Sponsoringleistungen, die Gemeinden bzw. kommunale Unternehmen erbringen, als auch solche, die diese erhalten, transparent zu machen (vgl. z.B. den Sponsoringleitfaden der Stadtwerke Greven, abrufbar unter www.stadtwerke-greven.de). Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistun-

gen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen, BMI vom 11.07.2003 – O 4-634 140 – 1/7).

2. Zu Frage 2:

Defizite im Zusammenhang mit Sponsoringleistungen durch Unternehmen, an denen die LHP beteiligt ist, liegen nach unserem Verständnis vor Allem darin, dass die Entscheidung hierüber von der Geschäftsführung gefasst wurde, ohne dass in hinreichendem Ausmaß weitere Gesellschaftsorgane oder die SVV beteiligt wurden.

Vor diesem Hintergrund kann „Demokratisierung“ der Vergabe von Sponsoringmitteln dahingehend verstanden werden, dass weitere Gesellschaftsorgane bzw. die SVV in den Entscheidungsprozess über neue Sponsoringverträge einbezogen werden.

Denkbar ist, dass die SVV von ihrer Weisungs- und Richtlinienkompetenz gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf Gebrauch macht. Vorstellbar wäre beispielsweise der Erlass einer Richtlinie, die Kriterien dafür aufstellt, wer oder was gesponsert werden kann, wie das Auswahlverfahren näher auszugestalten ist, und in welchem Umfang Sponsoringleistungen im Einzelfall in einem definierten Zeitraum zulässig sind. Eine derartige Richtlinie müsste vom Vertreter der LHP in der Gesellschafterversammlung mittels Weisung an die Geschäftsführung umgesetzt werden.

Denkbar sind auch konkrete Weisungen der SVV an den Vertreter in der Gesellschafterversammlung, beispielsweise des Inhalts, dass bestimmte Sponsoringverträge nicht abgeschlossen oder ggf. beendet werden.

Zu beachten ist jedoch, dass dieses Vorgehen nur für Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH in Betracht kommt. Weisungen der Hauptversammlung bzw. von Aktionären an Vorstände von Aktiengesellschaften sind demgegenüber nicht zulässig (vgl. Teil 1: Erster Abschnitt Frage 4).

Überdies – und ggf. in Ergänzung zu Einflussnahmemöglichkeiten der SVV mittels ihrer Richtlinien- und Weisungskompetenz – kommt die gesellschaftsvertragliche Verankerung von Zustimmungserfordernissen des Aufsichtsrats in Betracht. Vorstellbar wäre z.B., dass der Abschluss eines jeden Sponsoringvertrages der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf, wenn die vom ihm umfassten Leistungen eine bestimmte Wertgrenze übersteigen. In diesem Zusammenhang ist es auch möglich, von der Geschäftsführung die Aufstellung eines „Sponsoring Budgets“ für das jeweils nächste Geschäftsjahr zu verlangen, das der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.

Vierter Abschnitt: Demokratisierung und Transparenz in städtischen Betrieben; Demokratische Kontrolle städtischer Betriebe

A. Fragen:

1. Welche Kontrollmöglichkeiten können der SVV bzw. einzelnen Stadtverordneten gegenüber städtischen Betrieben in privater Rechtsform gegeben werden (Akteneinsicht, Anfragen) und welche Vorkehrungen müssen dazu getroffen werden?
2. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ist eine Kontrolle der Betriebe durch das RPA zulässig?
3. Besteht ein Auskunftsanspruch der Stadtverordneten gegenüber dem RPA?
4. Sind kommunale Betriebe befugt, Verträge abzuschließen, die eine Geheimhaltungsklausel auch gegenüber Stadtverordneten beinhalten? Falls ja, durch welche Vorkehrungen ist dies auszuschließen?
5. Ist es möglich, fest zu setzen, dass die Bezüge der Vorstände und Aufsichtsräte der kommunalen Betriebe offenlegungspflichtig ist? Wenn ja, auf welche Weise?
6. Ist es möglich, die Eigenbetriebe zu einer Offenlegung ihrer detaillierten Kostenkalkulationen zu zwingen?
7. Können Rotationsregelungen, Wechselverbote (z.B. aus dem Beteiligungsmanagement in städtische Betriebe) und Amtszeitbegrenzungen für leitende Angestellte oder Aufsichtsratsmitglieder verbindlich festgelegt werden?
8. Wie können sich private Mitgesellschafter gegen Auskunftsbegehren von Stadtverordneten wehren?
9. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, die privaten Mitgesellschafter aus den städtischen Unternehmen herauszudrängen?
10. Welche Transparenz- und Kontrollverluste entstehen durch Ausgründungen von Tochterunternehmen (z.T. ohne eigenen Aufsichtsrat)?

11. Wann wird die auf unseren Antrag beschlossene jährliche Berichtspflicht für Vertreter/innen der Stadt in den Organen und Gremien kommunaler Unternehmen in der SVV endlich umgesetzt?

B. Ergebnisse in Kurzform

1. Die kommunalen Vertreter in den Beteiligungsgesellschaften der LHP haben eine Informationspflicht gegenüber der SVV, die mit einem korrespondierenden Auskunftsanspruch der SVV einhergeht. Informationspflicht und Auskunftsanspruch bestehen nur, soweit es sich um „Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ für die Gemeinde handelt und überlagernde gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflichten nicht entgegenstehen. Eine Kontrolle der Gesellschaften der LHP ist der SVV zudem durch ihre Weisungs- und Richtlinienkompetenz gegenüber kommunalen Vertretern in der Gesellschafterversammlung nach § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf möglich. Die Erteilung von Weisungen und der Erlass von Richtlinien gegenüber kommunalen Vertretern in Aufsichtsräten ist kommunalrechtlich ebenfalls vorgesehen, begegnet aber erheblichen gesellschaftsrechtlichen Bedenken. Berichte des Rechnungsprüfungsamts der LHP über die Durchführung von Kontrollen bei kommunalen Unternehmen sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten. Demgegenüber können sich einzelne Stadtverordnete weder auf die Informationspflicht der kommunalen Vertreter noch auf einen eigenen Auskunftsanspruch berufen. Sie haben ebenso wenig einen eigenen Anspruch auf Bekanntgabe von Berichten des Rechnungsprüfungsamtes.
2. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Gesellschaften, an denen die LHP beteiligt ist, kontrollieren. Das Ausmaß der Kontrolle ist abhängig von der Art und dem Umfang der Beteiligung und der konkreten gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung der jeweiligen Gesellschaft.
3. Ein Auskunftsanspruch einzelner Stadtverordneter oder auch Fraktionen gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt besteht nicht. Es genügt, dass der Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet wird. Dies ist allerdings rechtlich geboten.
4. Geheimhaltungsklauseln, die einer Information des Gesellschafters entgegenstehen, begegnen jedenfalls in personalistischen GmbHs erheblichen Bedenken, da eine Umgehung der Informationsrechte gemäß § 51a GmbHG droht. Daher können Geheimhaltungsklauseln, die einer Information des Vertreters der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung entgegenstehen, unwirksam sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Vertreter (in der Gesellschafterversammlung) einer Geheimhaltungspflicht gegenüber der SVV unterliegt, soweit für die Gesellschaft geheimhaltungsbedürftige Sachverhalte erfasst

sind; Geheimhaltungsbedürftigkeit kann Folge von Geheimhaltungsabreden sein. Vor diesem Hintergrund könnte eine Lockerung der Verschwiegenheitspflicht des Vertreters (in der Gesellschafterversammlung) durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag erwogen werden (vgl. Teil 1: Zweiter Abschnitt Frage 1 und 2). Der Abschluss von Geheimhaltungsabreden kann mittels Weisungen und Richtlinien der SVV nach § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf ausgeschlossen werden.

5. Die Offenlegung der Bezüge von Geschäftsführern und Aufsichtsräten kann auf Grundlage des Kodex LHP erreicht werden. Voraussetzung hierfür dürfte jedoch zunächst sein, dass die Organe der betreffenden Gesellschaften (Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat) Entsprechenserklärungen abgeben. Auch dann bleibt jedoch zu beachten, dass einer Offenlegung insbesondere von Bezügen der Geschäftsführer deren grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen können. Daher ist – mangels gesetzlicher Verpflichtung zur Offenlegung, wie in dem Kodex LHP angelegt – zusätzlich eine Zustimmung zur Offenlegung der Vergütungen in den Dienstverträgen der Geschäftsführer zu verankern. Zwar ist nicht hinreichend geklärt, ob vergleichbare Geheimhaltungsinteressen der Offenlegung von Aufsichtsratsvergütungen entgegenstehen; es erscheint jedoch erwägenswert, in geeigneter Weise Regelungen auch zur Zulässigkeit der Offenlegung von Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder zu treffen.
6. Eine Möglichkeit, die Eigenbetriebe zu einer Offenlegung ihrer detaillierten Kostenkalkulationen zu zwingen, besteht allenfalls im Rahmen einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der LHP.
7. Der Erlass von Rotationsregelungen und Wechselverbote für leitende Angestellte oder Aufsichtsratsmitglieder ist kommunalrechtlich durch entsprechende Richtlinien und Weisungen der SVV nach § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf möglich, wobei sich hinsichtlich leitender Angestellter die kommunalen Vertreter im Aufsichtsgremium einer Gesellschaft dafür einsetzen müssen, dass die Geschäftsführung Personal nur unter bestimmten Voraussetzungen einstellen darf.
8. Sofern die Befolgung von Auskunftsbegehren der SVV zu einem Verstoß gegen gesellschaftsvertragliche Verschwiegenheitspflichten führt, können sich Mitgesellschafter der LHP hiergegen insbesondere mittels eines Unterlassungsanspruchs zur Wehr setzen.
9. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen bedarf gesellschaftsvertraglicher Regelungen, die die Voraussetzungen für die Einziehung festlegen (wie z.B. Insolvenz eines Gesellschafters). Daneben kommt ein Ausschluss nur aus wichtigem Grund in Betracht.

10. Die Ausgründung von Tochtergesellschaften kommunaler Unternehmen führt grundsätzlich nicht zu Transparenz- und Kontrollverlusten. Bei bestimmten Minderheitsbeteiligungen ist allerdings ein Verlust von Transparenz und Kontrollmöglichkeiten denkbar.
11. Die Beantwortung dieser Frage ist im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich.

C. Erläuterungen im Einzelnen

1. Zu Frage 1:

- a. Grundsätzlich kann die SVV diejenigen Gesellschaften der LHP, die in privaten Rechtsformen organisiert sind, durch Ausübung des kommunalrechtlichen Auskunftsrechts gegenüber den gemeindlichen Vertretern in den Aufsichtsräten und in der Gesellschafterversammlung nach § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf kontrollieren. Ein weiteres Kontrollinstrument stellt die mit dem Auskunftsrecht korrespondierende Informationspflicht der Vertreter der Gemeinde nach Satz 1 dieser Vorschrift dar. Wie bereits dargelegt, ist Voraussetzung für das Auskunftsrecht und die Informationspflicht, dass es sich um „Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ für die Gemeinde handelt. Hierbei sind gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflichten, denen die gemeindlichen Vertreter in den Aufsichtsräten bzw. in der Gesellschafterversammlung unterliegen, zu beachten (vgl. oben Teil 2: Zweiter Abschnitt Frage 1 und Teil 1: Zweiter Abschnitt Fragen 1 und 2).

Zur Stärkung der Kontrollmöglichkeiten der SVV ist zu erwägen, in die Gesellschaftsverträge Bestimmungen zur Lockerung von Verschwiegenheitspflichten aufzunehmen (siehe hierzu oben Teil 2: Zweiter Abschnitt Frage 2 und vgl. insbesondere Teil 1: Zweiter Abschnitt Fragen 1 und 2).

- b. Ferner steht der SVV die Weisungs- und Richtlinienkompetenz gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf zu. Diese kann ebenfalls zur Kontrolle über die Gesellschaften der LHP in der Weise nutzbar gemacht werden, dass sie die Bindung der Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung an konkrete Weisungen und allgemeine Richtlinien, die von der SVV erteilt bzw. erlassen werden, statuiert. Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz ist kommunalrechtlich unbeschränkt und gilt gegenständlich für sämtliche mit der Gesellschafterstellung in der betreffenden Gesellschaft verbundenen Rechte. Kommunalrechtlich ist für die Ausübung der Weisungs- und Richtlinienkompetenz ein entsprechender Beschluss der SVV erforderlich (vgl. im Einzelnen Teil 1: Erster Abschnitt, Fragen 1 und 2).

- c. Zur Frage, ob und inwieweit Weisungen der SVV auch gegenüber Vertretungen der LHP in den Aufsichtsräten der Gesellschaften der LHP möglich sind, vgl. im Einzelnen Teil 1: Erster Abschnitt Frage 4. Ergänzend ist anzumerken: Eine erste kursorische Durchsicht der Gesellschaftsverträge ergibt ganz überwiegend, dass durch einen pauschalen Verweis auf § 52 GmbHG die Anwendbarkeit der dort genannten aktienrechtlichen Vorschriften angeordnet ist. Insoweit wäre vorliegend für die Möglichkeit zur Erteilung von Weisungen an gemeindliche Mitglieder des Aufsichtsrates zunächst eine entsprechende Änderung der Gesellschaftsverträge notwendig, welche zu einer Abbedingung des Aktienrechts für fakultative Aufsichtsräte führen würde.
- d. Darüber hinaus sind der SVV die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) bekanntzugeben (vgl. hierzu im Einzelnen nachstehende Fragen 2 und 3).
- e. Einzelnen Stadtverordneten (und Fraktionen) steht der Auskunftsanspruch nach § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf gegenüber den gemeindlichen Vertretern in Aufsichtsräten bzw. in der Gesellschafterversammlung nicht zu. § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf verdrängt als Spezialvorschrift die allgemeine Regelung in § 29 Abs. 1 BbgKVerf, nach der jeder Stadtverordnete im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen kann (siehe hierzu im Einzelnen Teil 1: Zweiter Abschnitt, Frage 1). Darüber hinaus steht einzelnen Stadtverordneten (und Fraktionen) auch kein Anspruch auf Bekanntgabe des Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf zu (vgl. hierzu im Einzelnen nachstehende Frage 3).
- f. Unberührt von Vorstehendem bleiben diejenigen Kontrollrechte, die einzelnen Stadtverordneten in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats einzelner Gesellschaften zustehen. Im Hinblick auf die Weitergabe an Dritte von im Rahmen der Aufsichtsrats Tätigkeit erlangten Informationen über die Gesellschaft, bspw. im Rahmen der Fraktionstätigkeit, ist jedoch die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht zu beachten (vgl. im Einzelnen Teil 1: Zweiter Abschnitt Frage 2.).

2. Zu Frage 2:

Die LHP kann die Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, über ihr Rechnungsprüfungsamt kontrollieren. Der Umfang der Kontrolle hängt von der Art und dem Umfang der Beteiligung der LHP an der jeweiligen Gesellschaft und der konkreten Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages beziehungsweise der Satzung der Gesellschaft ab. Im Einzelnen:

- a. Nach § 102 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der LHP die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 HGrG – dazu sogleich – bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Form des Privatrechts, deren Anteile vollständig der Gemeinde gehören, sowie bei Beteiligungen an Gesellschaften in privater Rechtsform, soweit sich die LHP eine solche Einsichtnahme jeweils vorbehalten hat. Nach der Fachliteratur ist diese Formulierung missverständlich. Es stehe nicht im Belieben einer Gemeinde, von den über § 54 HGrG eröffneten Einwirkungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Vielmehr seien diese Befugnisse gesellschaftsvertraglich vorzusehen und auszuüben (vgl. *Obermann*, a.a.O., § 96, Ziffer 2.5, S. 10).

Die Gemeindevertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt in diesem Rahmen weitere Prüfungsaufgaben übertragen (vgl. § 102 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf). Hiervon hat die SVV der LHP durch § 3 Nr. 1 ihrer Rechnungsprüfungsordnung vom 04. Juni 2009 Gebrauch gemacht und dem Rechnungsprüfungsamt u. a. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften übertragen, soweit eine solche Prüfung rechtlich zulässig ist. Nach § 3 Nr. 5 der Rechnungsprüfungsordnung vom 04.06.2009 wirkt das Rechnungsprüfungsamt außerdem bei der Korruptionsbekämpfung mit. Zu ergänzen ist, dass aus unserer Sicht § 102 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf die allgemeine Regelung des § 101 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf verdrängt, wonach bei sonstigen Prüfungsgegenständen neben der Gemeindevertretung auch der Hauptausschuss und der Hauptverwaltungsbeamte das Recht haben, dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge zu erteilen.

- b. § 54 Abs. 1 HGrG ermöglicht dem Rechnungsprüfungsamt der LHP eine Prüfung der Betätigung der Kommune bei den von ihr beherrschten Unternehmen. Die Norm bestimmt, dass in den Fällen des § 53 HGrG in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden kann, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde zur Klärung von Fragen, die bei einer Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann. Bei einer sogenannten Betätigungsprüfung wird die Betätigung einer Kommune bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze geprüft (vgl. § 44 HGrG). Prüfungsgegenstand im Rahmen des § 54 Abs. 1 HGrG ist insbesondere die Frage, ob die Anteile der LHP ordnungsgemäß verwaltet werden und die Vertreter der LHP im Aufsichtsrat ihre Möglichkeiten zur Überwachung und Einflussnahme mit der gebotenen Sorgfalt und unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Gemeinde ausgeübt haben (vgl. *Will*, Die besonderen Prüfungs- und Unterrichts-

rechte der Gemeinden gegenüber ihren Kapitalgesellschaften aus §§ 53, 54 HGrG, DÖV 2002, 319, 325).

§ 53 Abs. 1 HGrG wiederum gewährt der LHP gegenüber den von ihr beherrschten Unternehmen einen Anspruch auf Durchführung einer inhaltlich erweiterten Abschlussprüfung und einen Anspruch auf Übersendung des Prüfberichts der Abschlussprüfer. Nach dieser Bestimmung kann eine Gebietskörperschaft, wenn ihr entweder die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gehört oder ihr mindestens 25 Prozent der Anteile gehören und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, verlangen, dass das Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt. Die Gebietskörperschaft kann weiter verlangen, dass das Unternehmen die Abschlussprüfer beauftragt, in ihren Bericht zusätzliche Informationen (die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, sowie die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages) aufzunehmen und ihr – der Gebietskörperschaft – den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und ggf. auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

- c. § 96 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 BbgKVerf greift die Regelungen in §§ 53 und 54 HGrG auf und normiert, dass die soeben zitierten Vorschriften, die im HGrG als „Kann-Bestimmungen“ ausgestaltet sind, für die LHP zwingenden Charakter haben. § 96 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bestimmt, dass bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an welchem der Gemeinde allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zusteht, durch Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung sicherzustellen ist, dass die in § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG normierten Rechte der Gemeinden und der Rechnungsprüfungsbehörde bei Eigen- gesellschaften und unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen, die eine Gemeinde allein oder mit anderen kommunalen Trägern innehat, wahrzunehmen sind. Bei einer geringeren Beteiligung hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass die in § 96 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf genannte Regelung getroffen wird. Die Gemeinde soll darauf hinwirken, dass ihr durch Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach § 53 Abs. 1 HGrG eingeräumt werden. Dies gilt auch bei mittelbaren Beteiligungen, wenn die Beteiligung 25 Prozent der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile hält (vgl. § 96 Abs. 3 BbgKVerf).

- d. Demnach sollten die Gesellschaftsverträge derjenigen Gesellschaften, deren Anteile die LHP vollständig hält, umfassende Kontroll- und Überwachungsrechte für die LHP enthalten. Bei Gesellschaften, an denen die LHP nur einen Teil der Anteile hält, können diese Rechte geringer ausgestaltet sein. Eine erste cursorische Durchsicht der Gesellschaftsverträge ergab, dass dem Rechnungsprüfungsamt der LHP überwiegend die Prüfungsrechte aus §§ 53, 54 HGrG eingeräumt werden.

3. Zu Frage 3:

Nach § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf hat die SVV einen Anspruch auf Bekanntgabe des Prüfberichts. Die Norm bestimmt, dass der Hauptverwaltungsbeamte, dem das Rechnungsprüfungsamt den Bericht vorzulegen hat, den Prüfbericht der Gemeindevertretung bekannt gibt. Mit dieser Verpflichtung des Hauptverwaltungsbeamten korrespondiert unserer Meinung nach ein entsprechender Anspruch der SVV bzw. des Rechnungsprüfungsausschusses (s. sogleich). Wie zugleich aus dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung ersichtlich ist, haben einzelne Stadtverordnete oder auch Fraktionen der SVV keinen Anspruch auf Bekanntgabe des Prüfberichts.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 5 der Rechnungsprüfungsordnung der LHP vom 04. Juni 2009, wonach die Vorlagepflicht gegenüber der SVV dadurch erfüllt wird, dass der Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet wird, wohl trotz des Wortlautes von § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf zulässig ist. Bestimmungen dieser Art werden in der Fachliteratur als kommunalverfassungsrechtlich unbedenklich angesehen. Es sei allerdings nicht ausgeschlossen, dass der Rechnungsprüfungsausschuss einen Prüfbericht bei Vorliegen sachlicher Gründe der Gemeindevertretung vorlegt (vgl. *Erdmann*, a.a.O., § 103 Ziffer 2, S. 6).

4. Zu Frage 4:

Die folgenden Ausführungen zur Zulässigkeit des Abschlusses von Geheimhaltungsabreden und zu Möglichkeiten, Geheimhaltungsabreden auszuschließen, beschränken sich auf Ausführungen zu der Rechtsform der GmbH, da die LHP soweit bislang ersichtlich lediglich an einer Aktiengesellschaft in Liquidation beteiligt ist (vgl. oben zu Frage 3, Erster Abschnitt).

- a. Der Abschluss von Verträgen, die Geheimhaltungspflichten enthalten, welche die Auskunfts- und Einsichtsrechte des Gesellschafters gemäß § 51a GmbHG beschränken, wird jedenfalls bei personalistischen Gesellschaften (mit kleinem Gesellschafterkreis) als problematisch erachtet (vgl. *K. Schmidt* in Scholz, GmbHG, § 51a, Rn. 35 m.w.N.). Hierin kann eine unzulässige Umgehung der Bestimmungen des § 51a GmbHG gesehen werden, so dass entsprechende Geheimhaltungsabreden

nach §§ 134, 138 BGB oder wegen Missbrauchs der Vertretungsmacht unwirksam sein können (vgl. OLG Frankfurt a.M. Urteil v. 24.11.1992, NJW RR 1994, 498, 499, welches Geheimhaltungsvereinbarungen mit Dritten grundsätzlich ablehnt; BayOLG Beschluss v. 20.03.1996; NJW RR 1996, 994, 995, das Geheimhaltungsabreden nur zulässt, wenn der Gesellschaft ein nicht unerheblicher Nachteil entstehen könnte). Abweichendes dürfte hingegen gelten, wenn ein überwiegendes Schutzinteresse der Gesellschaft oder des Vertragspartners besteht; dies ist bei reinen Kapitalanleger-Gesellschaftern, insbesondere mit Anteils-Streubesitz möglich (vgl. *K. Schmidt* in Scholz, GmbHG, § 51a, Rn. 35).

- b. Zu beachten ist jedoch, dass die Informationsrechte des Gesellschafters gemäß § 51a GmbHG bei Gesellschaften, an denen die LHP beteiligt ist, in der Person des Vertreters der LHP in der Gesellschafterversammlung konzentriert sein dürften; insbesondere stehen die Gesellschafterrechte nicht einzelnen Stadtverordneten zu. Diese können nicht mit dem Gesellschafter gleichgesetzt werden. Es bestehen auch Bedenken, die SVV mit dem Gesellschafter gleichzusetzen (vgl. hierzu im Einzelnen Teil 1: Zweiter Abschnitt Frage 2).
- c. Unabhängig von Vorstehendem ist jedoch zu beurteilen, ob dem Vertreter der LHP in der Gesellschafterversammlung die Weitergabe von vertraulichen Informationen über die Gesellschaft an die SVV bzw. den Hauptausschuss vor dem Hintergrund der den Gesellschafter grundsätzlich treffenden Verschwiegenheitspflicht gestattet ist (vgl. hierzu Teil 1: Zweiter Abschnitt Frage 2). Auch die Frage, welche Informationen der Gesellschaft vertraulich sind, wird u.a. durch vertragliche Geheimhaltungspflichten determiniert. Vor diesem Hintergrund könnte es sich anbieten, in den Gesellschaftsverträgen die den Vertreter der LHP in der Gesellschafterversammlung (als Gesellschaftervertreter) treffenden gesellschaftsrechtlichen Geheimhaltungspflichten zu lockern (vgl. hierzu Teil 1: Zweiter Abschnitt Frage 2).
- d. Der Abschluss von Geheimhaltungsabreden kann durch Aufnahme entsprechender Regelungen in die Gesellschaftsverträge verhindert werden; hierdurch würde Geschäftsführern der Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen generell untersagt.

Ferner bestünde die Möglichkeit, den Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen der Zustimmung des Aufsichtsrats zu unterwerfen. Auch hierfür müssten entsprechende Änderungen in den Gesellschaftsverträgen vorgenommen werden.

Ferner können Geheimhaltungsklauseln durch die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV nach § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf ausgeschlossen werden. Derartige Weisungen und Richtlinien müssen den kommunalen Vertretern in der Gesellschafterversammlung kommunaler Unternehmen vorschreiben, die Geschäftsführer der Gesellschaft anzuweisen, keine Verträge mit entsprechenden Regelungen einzugehen.

Im Zusammenhang mit dem generellen Ausschluss von Geheimhaltungsabreden stellt sich die Frage, ob dies zweckmäßig ist. Es kann nämlich ein beachtliches Interesse an Geheimhaltung bestehen, sofern Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse im engeren Sinne betroffen sind, deren Offenlegung zu erheblichen Nachteilen für die Gesellschaft führen kann (vgl. auch BayOLG Beschluss v. 20.03.1996; NJW RR 1996, 994, 995).

5. Zu Frage 5:

- a. Die Offenlegung der Bezüge von Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates von Gesellschaften, an denen die LHP beteiligt ist, ist in dem Kodex LHP vorgesehen.

Ziff. 3.4.3 Abs. 6 des Kodex LHP lautet:

„Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll – soweit von § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht wird – nach Fixum und leistungs- und erfolgsbezogenen Komponenten gegenüber dem zuständigen Organ ausgewiesen werden. Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die LHP mehrheitlich beteiligt ist, ist die Vergütung im Ergänzungsband zum Beteiligungsbericht zu veröffentlichen. Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen hat/ haben die Gesellschafterin/ die Gesellschafter die Aufnahme einer dahingehenden Verpflichtung in den Dienstvertrag sicherzustellen.“

Ziff. 3.3.4 Abs. 4 Satz 4 des Kodex LHP lautet:

„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang des Jahresabschlusses, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.“

- b. Die vorstehenden Empfehlungen des Kodex LHP begründen jedoch von selbst keine rechtsverbindliche Verpflichtung zu einer Offenlegung von Bezügen der Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder, denn die Vorschriften des Kodex LHP entfalten weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Gesetzeskraft (*Semmler*, MüKo, AktG, § 161, Rn. 29). Der Kodex LHP enthält – über die Wiedergabe gesetzlicher Bestimmungen hinaus – lediglich unverbindliche Verhaltensempfehlungen, von denen die Gesellschaften der LHP abweichen können (vgl. *Ringleb* in: *Ringleb/Kremer/Lutter/*

v. Werder, Deutscher Corporate Governance Kodex, 4. Auflage 2010, Vorbem. Rn. 58).

Der Kodex LHP sieht in Absatz 9 der Präambel einen Beschluss der Beteiligungsunternehmen vor, dessen Bestimmungen zu entsprechen. Ein solcher Beschluss stellt nach dem Kodex LHP eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der beteiligten Unternehmensorgane dar, die Regelungen und Standards grundsätzlich anzuerkennen. Dem Kodex LHP selbst ist nicht zu entnehmen, durch welche Organe der jeweiligen Gesellschaft dieser Beschluss zu fassen ist. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung existiert auch keine dem § 161 AktG, der einen diesbezüglichen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat (Entsprechenserklärung) vorsieht, entsprechende Vorschrift. Soweit ersichtlich, ist die Frage, durch welche Organe eine Entsprechenserklärung in der GmbH abzugeben ist, bislang nicht hinreichend geklärt. Es erscheint jedoch naheliegend, bei einer GmbH anzunehmen, dass die Entsprechenserklärung von der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung und – soweit vorhanden – dem Aufsichtsrat erforderlich ist.

Sollten die Gesellschaften, an denen die LHP beteiligt ist, einen „Beschluss“, den Bestimmungen des Kodex LHP zu entsprechen, bislang noch nicht gefasst haben, kann die SVV mittels ihrer Weisungs- und Richtlinienkompetenz gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf auf die Abgabe von Entsprechenserklärungen durch sämtliche Organe hinwirken, soweit dies gesellschaftsrechtlich möglich ist. Entsprechend sollte darauf hingewirkt werden, dass die Gesellschaften der LHP nach Abgabe der Entsprechenserklärungen von den Regelungen des Kodex LHP nicht abweichen. Dieser lässt nämlich gemäß Absatz 9 der Präambel nach dem Prinzip „Einhaltung oder Erläuterung“ Abweichungen von seinen Bestimmungen zu, wenn derartige Abweichungen offengelegt werden (*comply or explain*).

- c. Haben Geschäftsführung und Aufsichtsrat Entsprechenserklärungen abgegeben, muss – um das Abweichen und Erläutern von unterbleibender Offenlegung von Vergütungen auszuschließen – eine Zustimmung zur Offenlegung sichergestellt werden. Diese kann insbesondere im Rahmen der Dienstverträge der Geschäftsführer erteilt werden. Hiervon geht offenbar auch der Kodex LHP in Ziff. 3.4.3 Abs. 6 Satz 3 aus.

Hintergrund dessen ist, dass die Verpflichtung zur Offenlegung von Bezügen grundsätzlich einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG darstellt. Ein solcher Eingriff kann nur durch im überwiegenden Allgemeininteresse liegende Belange gerechtfertigt sein. Er bedarf zudem einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, aus der sich die

Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen ergeben und die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht. Eine derartige gesetzliche Grundlage ist erforderlich, weil der parlamentarische Gesetzgeber alle für das Gemeinwesen wesentlichen Regelungen selbst treffen muss. Hierzu gehören auch Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83, BVerfGE 65, 1, 43 f.).

- d. Ein Transparenzgesetz, wie es beispielsweise Ende 2009 in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten ist, existiert in Brandenburg bislang nicht. Ein im Herbst 2010 in den Landtag Brandenburg eingebrachter Entwurf eines Transparenzgesetzes (Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Brandenburg, LT-Drs. 5/2226), aus dem sich eine Offenlegungspflicht von Bezügen von Vorständen und Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen ergeben hätte, konnte sich im parlamentarischen Willensbildungsprozess nicht durchsetzen.

In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung zur Offenlegung von Geschäftsführervergütungen in Brandenburg ist es deshalb erforderlich, dass entsprechende Zustimmungen zur Offenlegung in den Dienstverträgen der Geschäftsführer der Gesellschaften der LHP enthalten sind.

Enthält der Dienstvertrag des Geschäftsführers eine solche Zustimmung, dürfte einer Offenlegung der Vergütung entsprechend Ziff. 3.4.3 Abs. 6 des Kodex LHP nichts entgegenstehen. Der im Kodex LHP vorgesehene Möglichkeit des diesbezüglichen „Abweichens und Erklärens“ könnte dann durch entsprechende Weisung an den Vertreter der LHP in der Gesellschafterversammlung (ggf. mit dessen folgender Weisung gegenüber der Geschäftsführung) begegnet werden.

- e. Im Hinblick auf die Offenlegung der Vergütungen von Mitgliedern des Aufsichtsrats sieht der Kodex LHP in Ziff. 3.3.4 Abs. 4 Satz 4 vor, dass die Vergütung im Anhang des Jahresabschlusses, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll. Die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates kann nach § 52 GmbHG i.V.m. § 113 Abs. 1 AktG in dem Gesellschaftsvertrag festgesetzt oder einseitig von der Gesellschafterversammlung bestimmt und geändert werden (vgl. *Schneider* in Scholz, GmbHG, § 52, Rn. 357). Insoweit besteht diesbezüglich die Möglichkeit der SVV, mittels ihrer Weisungs- und Richtlinienkompetenz gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf Einfluss auf die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern zu nehmen. Der vorstehend dargestellte Konflikt von Persönlichkeitsrechten der Geschäftsführer und der Offenlegung ihrer Bezüge stellt sich daher bei Mitgliedern von Aufsichtsräten nicht

in gleicher Weise (vgl. hierzu auch *Kremer* in: Ringleb/Kremer/Lutter/v. Werder, Deutscher Corporate Governance Kodex, Rn. 1102). In diesem Zusammenhang ist dennoch zu erwägen, in geeigneter Weise Bestimmungen zur Zulässigkeit der Offenlegung von Aufsichtsratsvergütungen zu treffen.

6. Zu Frage 6:

Eine solche Möglichkeit sehen wir aus kommunalrechtlicher Sicht nicht, wobei wir davon ausgehen, dass unter dem Begriff „Eigenbetriebe“ Eigengesellschaften im Sinne von § 92 Abs. 2 Nr. 3 BbgKVerf zu verstehen sind. Nach dieser Vorschrift sind Eigengesellschaften Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Form des Privatrechts, deren Anteile vollständig einer Gemeinde gehören. Da es sich bei diesen Gesellschaften um eigenständige juristische Personen handelt, ist ein entsprechender Zwang wohl allenfalls gesellschaftsrechtlich auszuüben. Außerdem ist eine Eigengesellschaft zur Vorlage ihrer Kostenkalkulationen verpflichtet, wenn sie von der LHP mit der Erbringung bestimmter Leistungen gegen Entgelt beauftragt wird und für diese Leistungen kein Marktpreis feststellbar ist. Dann muss sich die Vergütung an den ansatzfähigen Selbstkosten der Auftragnehmerin orientieren, was nur durch Prüfung der Kostenkalkulation zu ermitteln ist. Von diesem Fall abgesehen, dürfte es aufgrund der oben zitierten Bestimmungen über die Prüfungs Kompetenzen des Rechnungsprüfungsamts der LHP aber möglich sein, hinreichende Auskünfte über die detaillierten Kostenkalkulationen der betroffenen Gesellschaften zu erhalten.

7. Zu Frage 7:

Rotationsregelungen und Wechselverbote (z.B. aus dem Beteiligungsmanagement in Gesellschaften an der die LHP beteiligt ist) für gemeindliche Vertreter in Aufsichtsräten und leitende Angestellte ließen sich kommunalrechtlich über den Erlass entsprechender Richtlinien und die Erteilung von Weisungen oder den Erlass von Richtlinien gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf durch die SVV festlegen. Infolge der Erteilung von Weisungen oder des Erlasses von Richtlinien wären entsprechende Regelungen in die Gesellschaftsverträge aufzunehmen und ggf. beim Abschluss von Geschäftsführeranstellungsverträgen umzusetzen. Im Hinblick auf leitende Angestellte müssten die Geschäftsführer, die zum Abschluss der Arbeitsverträge befugt sind, entsprechend angewiesen werden, nur unter bestimmten vertraglichen Voraussetzungen Personal einzustellen. Zudem könnten gesellschaftsvertraglich die Amtszeiten von Aufsichtsräten entsprechend festgelegt werden.

Im Zusammenhang mit Rotationsregelungen ist jedoch aus unserer Sicht zu bedenken, dass hierdurch die Kontinuität und Qualität der organschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt werden könnte. Insbesondere bei einem turnusmäßigen Wechsel der gemeindlichen Ver-

treter in Aufsichtsräten könnte die Qualität der Überwachung beeinträchtigt werden. Mit Blick auf leitende Angestellte könnte sich die Rekrutierung hochqualifizierter Bewerber schwieriger gestalten, wenn diese Rotationsregelungen unterliegen oder Wechselverbote eingreifen.

8. Zu Frage 8:

- a. Mitgeschafter einer GmbH können sich gegen Auskunftsbegehren der SVV gerichtlich durch Unterlassungsklagen zur Wehr setzen (vgl. BGH Urteil v. 11.11.2003, WM 2003, 345 ff, in dem der in Rede stehende Unterlassungsanspruch auf § 1004 BGB gestützt wird). Dies gilt insbesondere dann, wenn zu besorgen ist, dass die gemeindlichen Vertreter in Aufsichtsräten bzw. in der Gesellschafterversammlung durch Erteilung bestimmter Auskünfte gegenüber der SVV gegen die ihnen obliegende gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würden. Wie bereits ausgeführt, kann die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht den kommunalrechtlichen Auskunftsanspruch der SVV überlagern (vgl. im Einzelnen Teil 1: Zweiter Abschnitt Frage 2).

Ferner kann auch die Gesellschaft gegen den Gesellschafter (Gemeinde) aus einer (drohenden) Treupflichtverletzung einen Unterlassungsanspruch haben, wenn dieser gegen das Verbot der Weitergabe bestimmter der Geheimhaltung unterliegender Informationen der Gesellschaft verstößt oder ein solcher Verstoß droht (*Lutter* in *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, § 51a, Rn. 24a). Dies wäre vorliegend bspw. durch ein entsprechendes Auskunftsbegehren der SVV denkbar. Da es sich hierbei um einen Anspruch der Gesellschaft gegen einen Gesellschafter handelt, wäre möglich, dass eine Unterlassungsklage durch einen Mitgeschafter für die Gesellschaft im Rahmen der *actio pro socio* erhoben werden könnte (*K. Schmidt* in *Scholz*, GmbHG, § 46, Rn. 161; *Lutter*, a.a.O., § 13, Rn. 49 ff.; *Altmeyden*, a.a.O., § 13, Rn. 15). Der Unterlassungsanspruch kann auch im Wege einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden (*Lutter*, a.a.O., § 51a, Rn. 24).

- b. Führt die Verletzung von gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten zu einem Schaden der Gesellschaft, kommen zusätzlich Schadensersatzansprüche in Betracht (nicht nur ein Anspruch der Gesellschaft gegen das die Pflicht verletzende Organ, welcher im Wege der sog. *actio pro socio* geltend gemacht werden kann, sondern auch des Mitgeschafter gegen die LHP wegen der Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Treupflicht).

Auch vor dem Hintergrund denkbarer gerichtlicher Auseinandersetzungen wegen der Verletzung von Verschwiegenheitspflichten erscheint es erwägenswert, mittels Regelung in den Gesellschaftsverträgen die gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten der Vertreter der SVV im Aufsichtsrat bzw. in der Gesellschafterversammlung zu lockern (vgl. hierzu im Einzelnen Teil 1: Zweiter Abschnitt Frage 2). Die Änderung des Gesellschaftsvertrags in Fällen, in denen ein Mitgesellschafter beteiligt ist, bedarf möglicherweise dessen Mitwirkung bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages (vgl. Teil 1: Zweiter Abschnitt Frage 2).

9. Zu Frage 9:

- a. Hinsichtlich des Zwangsausschlusses von (privaten) Mitgesellschaftern ist grundsätzlich zwischen den Rechtsformen der Aktiengesellschaft und der GmbH zu differenzieren. Bei der Aktiengesellschaft besteht für den Hauptaktionär (Beteiligung von 95 Prozent am Grundkapital) grundsätzlich die Möglichkeit, durch den so genannten *squeeze out* nach §§ 327a ff. AktG Minderheitsaktionäre zwangsweise aus der Gesellschaft auszuschließen. In der personalistisch geführten Rechtsform der GmbH ist der Zwangsausschluss von Mitgesellschaftern durch den aktienrechtlichen *squeeze out* hingegen nicht möglich (vgl. hierzu Hüffer, AktG, § 327a, Rn.1 ff.).

Im Folgenden beschränken sich die Ausführungen zum Zwangsausschluss von Gesellschaftern auf die Rechtsform der GmbH, da die LHP nach hiesiger Kenntnis lediglich an einer Aktiengesellschaft in Liquidation beteiligt ist (vgl. oben Erster Abschnitt Frage 3).

- b. Die Möglichkeit, Mitgesellschafter einer GmbH zwangsweise auszuschließen, ist auf gesellschaftsvertraglich festgelegte Regelungen und den Ausschluss aus wichtigem Grund beschränkt.

Die Einziehung eines Geschäftsanteils und damit der Ausschluss eines Gesellschafters kann nach § 34 Abs. 2 GmbHG grundsätzlich im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Die Voraussetzungen der Zwangseinziehung müssen jedoch vor dem Beitritt des betroffenen Gesellschafters mit hinreichender Bestimmtheit festgelegt sein (Lutter, a.a.O., § 34, Rn. 22). Als nicht ausreichend für die Zwangseinziehung wird es daher erachtet, wenn der Ausschluss gesellschaftsvertraglich in das „freie Belieben“ der Gesellschafter gestellt ist und diese willkürlich durch Beschluss mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit einen Mitgesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen können. Üblich sind Klauseln in Gesellschaftsverträgen, welche die Einziehung von Geschäftsanteilen bspw. bei Insolvenz eines Gesellschafters (Bayer in Lut-

ter/Hommelhoff, § 3, Rn. 62) oder Vollstreckungsmaßnahmen betreffend den Geschäftsanteil vorsehen. Eine erste, cursorische Durchsicht der Gesellschaftsverträge der Gesellschaften, an denen die LHP und weitere Mitgesellschafter beteiligt sind, ergab, dass solche grundsätzlich zulässigen Klauseln zur Einziehung von Geschäftsanteilen bzw. dem Ausschluss von Gesellschaftern teilweise enthalten sind.

- c. Darüber hinaus ist der Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund möglich (vgl. nur *Lutter*, a.a.O., § 34, Rn. 53 m.w.N.). Ein wichtiger Grund liegt grundsätzlich dann vor, wenn die Person oder das Verhalten des auszuschließenden Gesellschafters die Erreichung des Gesellschaftszwecks erheblich gefährdet oder gar unmöglich macht und deswegen sein Verbleib in der Gesellschaft bei einer Gesamtwürdigung untragbar erscheint (BGH Urteil v. 10.06.1991, GmbHR 1991, 362 ff.). Dies kann bspw. bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht oder einer schweren Störung des gesellschaftsrechtlichen Vertrauensverhältnisses der Fall sein, so dass den Mitgesellschaftern eine Fortsetzung der Gesellschaft mit dem auszuschließenden Gesellschafter unzumutbar ist (*Lutter*, a.a.O., § 34, Rn. 54). Der Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund ist daher auf Ausnahmefälle beschränkt.
- d. Ferner ist bei dem Zwangsausschluss von Mitgesellschaftern zu berücksichtigen, dass dem auszuschließenden Gesellschafter eine Abfindung zusteht. Enthält der Gesellschaftsvertrag diesbezüglich keine Regelung, ist der Abfindungsbetrag nach dem vollen wirtschaftlichen Wert (Verkehrswert) des Geschäftsanteils zu bemessen. Abweichend hiervon kann gesellschaftsvertraglich grundsätzlich eine den Abfindungsanspruch beschränkende Abfindungsklausel vereinbart werden, die im Einzelnen unterschiedlich ausgestaltet sein kann (*Lutter*, a.a.O., § 34, Rn. 78).

10. Zu Frage 10:

- a. Kommunalrechtlich entstehen der LHP durch die Ausgründung von Tochtergesellschaften grundsätzlich keine Transparenz- und Kontrollverluste. Die Ausgründung von Tochtergesellschaften durch eine kommunale Gesellschaft ist nur unter erschwerten Voraussetzungen zulässig, die der SVV der LHP bereits ein hohes Maß an Mitwirkungs- und damit auch an Kontrollmöglichkeiten eröffnen. Darüber hinaus unterliegt auch die Tochtergesellschaft selbst der kommunalen Kontrolle. § 96 Abs. 1 Nr. 9 BbgKVerf bestimmt, dass bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an der eine Gemeinde allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile hält, durch Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung sicherzustellen ist, dass die Gründung und Übernahme

von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist. Außerdem muss in dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Gesellschaftssatzung einer solchen mittelbaren Beteiligung u. a. festgeschrieben sein, dass auch diese auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet ist, die Gemeinde einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhält und die in § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG normierten Rechte der Gemeinde und der Rechnungsprüfungsbehörde wahrzunehmen sind.

- b. Etwas anderes kann allerdings gelten, wenn die LHP weder alleine noch zusammen mit anderen kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile an einer Gesellschaft hält und diese Gesellschaft Tochtergesellschaften gründet. In diesem Falle muss die LHP nur dann darauf hinwirken, dass die soeben genannten Regelungen in den Gesellschaftsvertrag bzw. die Gesellschaftssatzung der Tochtergesellschaft aufgenommen werden und ihr – der LHP – die Befugnisse nach § 53 Abs. 1 HGrG eingeräumt werden, wenn die Beteiligung 25 Prozent der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, dessen Anteile seinerseits mehrheitlich von der LHP und ggf. anderen kommunalen Trägern gehalten werden (vgl. § 96 Abs. 3 BbgKVerf).

Die soeben zitierten Regelungen aufgreifend, bestimmt daher § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der LHP vom 27. März 2009, dass die SVV über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften entscheidet, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält. Wesentlicher Inhalt von Gesellschaftssatzungen ist dabei: Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals, Betrag der Stammeinlage, Regelungen zur Bildung und Besetzung von Aufsichtsräten und Beiräten, Regelungen über die Bestellung und Zuständigkeit von Geschäftsführern, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und Beiräten.

11. Zu Frage 11:

Hierbei handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage, die im Rahmen dieses Gutachtens behandelt werden kann. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass einer kommunalrechtlichen „jährlichen Berichtspflicht“ der gemeindlichen Vertreter in Aufsichtsräten und in Gesellschafterversammlungen gegenüber der SVV, hinsichtlich der Bekanntgabe bestimmter Informationen und Erteilung diesbezüglicher Auskünfte, die bundesrechtlich verankerte gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht entgegenstehen kann (vgl. hierzu auch Teil 1: Zweiter Abschnitt Frage 2).



Landeshauptstadt
Potsdam

Anlage 3/2

zum Schlussbericht der Kommission zur
Erarbeitung von Transparenzregelungen in
städtischen Unternehmen

Kurfassung des Rechtsgutachtens

GUTACHTEN (Kurzfassung)

zu

**RECHTSFRAGEN DER TRANSPARENZKOMMISSION
DER LANDESHAUPTSTADT POTSDAM**

**(Stand: 19.07.2011, P. Schüler und H. Wegewitz und
Stand: 07.06.2011, S. Brödno, Fraktion DIE ANDERE)**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Rechtsfragen Stand: 19.07.2011, P. Schüler und H. Wegewitz	3
Erster Abschnitt: Vertretung der Gemeinde, Gesellschafterversammlung	3
Zweiter Abschnitt: Unterrichtungspflicht vs. Geheimhaltungspflicht	4
Dritter Abschnitt: Geschäftsführerabberufung	6
Vierter Abschnitt: Geschäftsführerauswahl, Geschäftsführerbestellung, Geschäftsführervergütungen	7
Fünfter Abschnitt: Verhältnis von Gesellschaftervertreter und Geschäftsführer	8
Sechster Abschnitt: Möglichst flache Hierarchien	9
Teil: 2: Rechtsfragen Stand: 7. Juni 2011, S. Brödnö, Fraktion DIE ANDERE	10
Erster Abschnitt: Aufklärung der Ist-Situation Vergabe von Sponsoringleistungen	10
Zweiter Abschnitt: Aufklärung der Ist-Situation Kontrolle durch Stadtverordnete	11
Dritter Abschnitt: Demokratisierung und Transparenz in städtischen Betrieben; Transparente Sponsoringmodelle	12
Vierter Abschnitt: Demokratisierung und Transparenz in städtischen Betrieben; Demokratische Kontrolle städtischer Betriebe	13

Erster Abschnitt: Vertretung der Gemeinde, Gesellschafterversammlung

A. Fragen

1. § 97 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg („BbgKVerf“) lautet:

„Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit; er kann einen Beschäftigten der Gemeinde mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen.“

§ 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf bestimmt:

„Die Gemeindevertretung kann den Vertretern der Gemeinde in diesem Organ Richtlinien und Weisungen erteilen.“

Bezieht sich dieser Satz 6 auch auf § 97 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf?

2. Kann die Stadtverordnetenversammlung („SVV“) dem Oberbürgermeister („OB“) der Landeshauptstadt Potsdam („LHP“) in Form einer Richtlinie vorschreiben, wie und in welchem Umfang er seine Vertretungsmacht in der Gesellschafterversammlung auszuüben hat?
3. Kann die SVV den OB verpflichten, dies nicht selbst zu tun und einen Beschäftigten zu betrauen sowie dem OB einen solchen Beschäftigten konkret vorschreiben (z.B. den jeweiligen Leiter der Beteiligungsverwaltung der Stadt nach § 98 BbgKVerf)?
4. § 97 Abs. 2 BbgKVerf bestimmt:

„Absatz 1 gilt entsprechend auch für die von der Gemeinde bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates; dabei können auch Beschäftigte der Gemeinde wie auch sachkundige Dritte benannt werden.“

Kann die SVV den von der Gemeinde bestellten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen erteilen bzw. deren Handlungen im Aufsichtsrat Richtlinien unterwerfen?

B. Ergebnisse in Kurzform

1. Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV nach § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf bezieht sich auch auf § 97 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf. Die Norm statuiert die Bindung der Ver-

treter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung an konkrete Weisungen und allgemeine Richtlinien, die von der SVV erteilt bzw. erlassen werden.

2. Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV gilt gegenständlich für sämtliche mit der Gesellschafterstellung der LHP in der betreffenden Gesellschaft verbundenen Rechte; sie ist gegenständlich unbeschränkt.
3. Die SVV kann dem OB nicht vorschreiben, die Vertretung in der Gesellschafterversammlung nicht selbst wahrzunehmen, sondern einen Beschäftigten der Gemeinde damit zu betrauen. Entsprechend kann die SVV den OB auch nicht anweisen, einen bestimmten Beschäftigten mit der Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung zu betrauen.
4. Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV gegenüber Mitgliedern von Aufsichtsräten gem. § 97 Abs. 2 i.V.m. § 97 Abs. 1 BbgKVerf wird durch den bundesrechtlich geltenden Grundsatz der „Weisungsfreiheit des Aufsichtsrates“ überlagert. Weisungen an Aufsichtsräte sind nicht möglich, wenn die kommunale Gesellschaft als Aktiengesellschaft organisiert ist oder es sich um eine GmbH handelt, bei der die Mitbestimmungsgesetze gelten (und daher ein „obligatorischer Aufsichtsrat“ zu bilden ist). Ob und unter welchen Voraussetzungen Weisungen an Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsrates einer GmbH aufgrund entsprechender gesellschaftsvertraglicher Regelungen möglich sind und welche Anforderungen an derartige gesellschaftsvertragliche Regelungen zu stellen sind, ist in der Literatur umstritten. Zwar hat das BVerwG in einer aktuellen Entscheidung vom 31.08.2011 die Zulässigkeit von Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat bestätigt; aus gesellschaftsrechtlicher Sicht bleiben jedoch Bedenken.

Zweiter Abschnitt: Unterrichtungspflicht vs. Geheimhaltungspflicht

A. Fragen

1. § 97 Abs. 7 BbgKVerf bestimmt:

„Die Vertreter der Gemeinde haben die Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Hauptausschuss bzw. die Gemeindevertretung kann von den Vertretern der Gemeinde jederzeit Auskunft verlangen. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

Wie weit reicht der Auskunftsanspruch der Gemeinde bzw. einzelner Gemeindevertreter?

2. Inwieweit sind Auskunftsanspruch und Auskunftspflicht durch das Gesellschaftsrecht (GmbHG und AktG) beschränkbar und konkret beschränkt? Welchen Einfluss auf das Auskunftsrecht haben Beteiligungen Dritter (in Form von Minderheits- bzw. Mehrheitsbeteiligungen Dritter)?
3. Ergeben sich aus der geplanten Änderung des § 394 AktG Auswirkungen auf die gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen von Auskunftsanspruch und Auskunftspflicht?

B. Ergebnisse in Kurzform

1. Der Auskunftsanspruch des Hauptausschusses bzw. der Gemeindevertretung (SVV) betrifft nur „Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ für die Gemeinde, es bestehen kein „allgemeiner“ Auskunftsanspruch und keine „allgemeine“ Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung (bzw. Hauptversammlung) sowie die gemeindlichen Vertreter in den Aufsichtsräten. Auskunftsberechtigt sind nur der Hauptausschuss und die Gemeindevertretung, nicht jedoch Fraktionen oder einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung (Hauptausschuss).
2. Es ist zwischen Vertretern der Gemeinde in Aufsichtsräten und Vertretern in der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung zu differenzieren:
 - a. Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gesellschaftsrechtlich normierten Verschwiegenheitspflichten. Soweit die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht besteht, schließt diese den kommunalrechtlichen Auskunftsanspruch bzw. die kommunalrechtliche Auskunftspflicht grundsätzlich aus. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder in Aktiengesellschaften kann in der Satzung nicht beschränkt werden. Gleiches gilt im Bereich der GmbHs mit obligatorischem Aufsichtsrat, diesbezüglich kann die Verschwiegenheitspflicht nicht im Gesellschaftsvertrag beschränkt werden. Ob und inwieweit die den Aufsichtsratsmitgliedern einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat obliegende Verschwiegenheitspflicht der Offenbarung von vertraulichen Informationen gegenüber dem Hauptausschuss bzw. der Gemeindevertretung entgegensteht, ist umstritten. Die den Aufsichtsratsmitgliedern in einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat obliegende Verschwiegenheitspflicht kann jedoch - anders als bei der Aktiengesellschaft und der GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat – im Gesellschaftsvertrag beschränkt werden. Um den kommunalrechtlichen Auskunftsanspruch zu stärken, ist eine derartige gesellschaftsvertragliche Beschränkung der Verschwiegenheitspflicht zu erwägen; ggf. sollten hierbei wohl bestehende gesellschaftsrechtliche Grenzen berücksichtigt werden. Entsprechende Änderungen der

Gesellschaftsverträge bedürfen eines notariell zu beurkundenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von (mindestens) drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Soweit neben der LHP weitere Gesellschafter beteiligt sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Änderung des Gesellschaftsvertrages einer Zustimmung durch den weiteren Gesellschafter bedarf.

- b. Vertreter der Gemeinde in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft unterliegen keinen gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten. Ob und inwieweit Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung einer GmbH gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, die einer Unterrichtung der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses entgegenstehen, ist fraglich. Dieses Problem wird in der Literatur nur oberflächlich behandelt und Rechtsprechung hierzu ist nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund erscheint es empfehlenswert, auch die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Vertreter in der Gesellschafterversammlung in den Gesellschaftsverträgen zu regeln. Insoweit dürften die Ausführungen zur Beschränkung von Verschwiegenheitspflichten, die Mitgliedern des Aufsichtsrats einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat obliegen, entsprechend gelten.
3. Sollte § 394 AktG-RefE in der aktuell diskutierten Fassung in Kraft treten, könnten auch kommunale GmbHs – unabhängig davon, ob diese obligatorisch mitbestimmt sind – durch entsprechende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen die Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern und die Öffentlichkeit der Aufsichtsratssitzungen regeln. Dann könnte die den Aufsichtsratsmitgliedern gesellschaftsrechtlich obliegende Verschwiegenheitspflicht umfassend beseitigt werden.

Dritter Abschnitt: Geschäftsführerabberufung

A. Fragen

1. Kann die SVV den kommunalen Aufsichtsratsmitgliedern in Form von Richtlinien nach § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf und ggf. auch dem OB wirksame Anweisungen zum generellen Verfahren von Geschäftsführerabberufungen geben?
2. Könnte ein Genehmigungsvorbehalt mit 3/4-Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter (analog § 53 GmbHG) für Abfindungsvereinbarungen bei vorzeitigen Geschäftsführervertragsauflösungen durchgesetzt werden?

B. Ergebnisse in Kurzform

1. Die Gesellschaftsverträge der GmbHs, an denen die LHP beteiligt ist, weisen das Recht zur Abberufung von Geschäftsführern weit überwiegend der Gesellschafterversammlung zu. Der Gemeindevertretung (SVV) steht gegenüber dem gemeindlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung die Weisungs- und Richtlinienkompetenz gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf zu. Diese umfasst die Möglichkeit, (konkrete) Weisungen und (allgemeine) Richtlinien betreffend die Abberufung von Geschäftsführern zu erteilen bzw. aufzustellen. Soweit das Recht zur Abberufung von Geschäftsführern hingegen dem Aufsichtsrat zugewiesen ist, ist zu erwägen, diese Kompetenz mittels Änderung des Gesellschaftsvertrages auf die Gesellschafterversammlung zu übertragen.
2. Die Gesellschaftsverträge der GmbHs, an denen die LHP beteiligt ist, weisen die Kompetenz zum Abschluss von Abfindungsvereinbarungen überwiegend der Gesellschafterversammlung zu. Insoweit bedarf es keiner gesellschaftsvertraglichen Regelung, die den Abschluss von Abfindungsvereinbarungen durch den Aufsichtsrat der Voraussetzung eines Gesellschafterbeschlusses mit qualifizierter Mehrheit unterwirft. Soweit in GmbHs mit fakultativem Aufsichtsrat die Kompetenz zum Abschluss von Abfindungsverträgen dem Aufsichtsrat zugewiesen wird, ist zu erwägen, diese Kompetenz mittels Änderung des Gesellschaftsvertrages auf die Gesellschafterversammlung zu übertragen. Überdies ist es möglich, bei GmbHs mit fakultativem Aufsichtsrat (bzw. bei Eingreifen des DrittelbG) den Abschluss von Abfindungsvereinbarungen der Voraussetzung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu unterwerfen.

Vierter Abschnitt: Geschäftsführerauswahl, Geschäftsführerbestellung, Geschäftsführervergütungen

A. Fragen

1. Wie kann ein Einfluss der SVV auch auf die Geschäftsführerauswahlverfahren und die Geschäftsführerbestellungen unter Berücksichtigung der derzeitigen Gesellschaftsverträge und deren möglichen zukünftigen Anpassungen auf diese Einflussmöglichkeit hin gesichert werden?
2. Kann ein solcher Einfluss der SVV auch auf Geschäftsführerverhältnisse für Tochtergesellschaften mit eigenem Aufsichtsrat und Minderheitenbeteiligungen Dritter gesichert werden?

3. Können Geschäftsführervergütungsobergrenzen, bspw. als bestimmtes Vielfaches des Durchschnittsgehaltes der Beschäftigten, im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden?

B. Ergebnisse in Kurzform

1. Die Auswahl und die Bestellung von Geschäftsführern sind nach den derzeitigen Gesellschaftsverträgen überwiegend dem Kompetenzbereich der Gesellschafterversammlung zugeordnet. Daher ließe sich ein Einfluss der SVV durch Erteilung entsprechender Weisungen und Aufstellung entsprechender Richtlinien, die den Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung binden, sichern.
2. Gleiches gilt im Ergebnis auch für die Auswahl und Bestellung von Geschäftsführern in Tochtergesellschaften. Liegt die Kompetenz bei der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft, besteht der Einfluss der SVV aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen, die die Stimmabgabe des Geschäftsführers der Muttergesellschaft von einem Gesellschafterbeschluss in der Muttergesellschaft abhängig macht, auf den die SVV mittels Weisungs- und Richtlinienkompetenz Einfluss nehmen kann. Ist die Kompetenz zur Geschäftsführerbestellung dem Aufsichtsrat einer fakultativen GmbH zugewiesen, kann die Bestellung durch den Aufsichtsrat von einem Beschluss der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden. Alternativ könnte erwogen werden, die Kompetenz zur Bestellung der Geschäftsführer (einschließlich Auswahlverfahren) durch Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung zuzuweisen.
3. Bestimmungen zur Vergütung von Geschäftsführern können auch im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Der Einfluss der SVV auf den Inhalt von Geschäftsführeranstellungsverträgen und damit auch der Vergütung ließe sich jedoch auch mittels der Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV sichern.

Fünfter Abschnitt: Verhältnis von Gesellschaftervertreter und Geschäftsführer

A. Frage

Teilweise üben Geschäftsführer von kommunalen Muttergesellschaften gleichzeitig in deren Tochtergesellschaften das Amt des Vertreters der Muttergesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und das Amt des Geschäftsführers in der Tochtergesellschaft aus. Ist es möglich, solche Konstellationen zu vermeiden, ohne die steuerrechtlichen Vorteile, die sich aus der Organschaft der Töchter ergeben, einzubüßen?

B. Antwort in Kurzform

Im Rahmen der ertragsteuerlichen Organschaft sind die angesprochenen personellen Verflechtungen zwischen kommunalen Mutter- und Tochtergesellschaften irrelevant, da die ertragsteuerliche Organschaft das Bestehen eines Gewinnabführungsvertrages und finanzielle Eingliederung – nicht jedoch organisatorische Eingliederung – voraussetzt.

Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft bildet die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen den Regelfall der – diesbezüglich neben finanzieller und wirtschaftlicher Eingliederung – vorausgesetzten organisatorischen Eingliederung. Nach richtiger Ansicht ist organisatorische Eingliederung aber auch bei Bestehen eines Beherrschungsvertrages zwischen Organträger und Organgesellschaft anzunehmen, dies müsste ggf. jedoch gegenüber der Finanzverwaltung durchgesetzt werden.

Sechster Abschnitt: Möglichst flache Hierarchien

A. Fragen

Im Interesse der Vermeidung von Intransparenz wird eine möglichst flache Organisation (ausschließlich Beteiligungsgesellschaft der LHP mit Tochtergesellschaften, jedoch ohne Enkelgesellschaften) als vorzugswürdig erachtet.

1. Wie kann das Prinzip möglichst flacher Organisation am besten umgesetzt werden, soweit die Errichtung von Enkelunternehmen aus Gründen eines steuerlichen Querverbundes unvermeidbar ist?
2. Wie tief in die Beteiligungsstruktur der LHP würde eine Reihe von diesbezüglichen Gesellschaftsvertragsänderungen (unter der Voraussetzung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung mit mindestens drei Viertel Mehrheit, vgl. § 53 GmbHG) reichen und welche Beschlüsse der SVV wären hierfür notwendig?

B. Antwort in Kurzform

1. Zur Beantwortung der Frage, ob und auf welche Weise die Organisation von Unternehmen im Beteiligungskreis der LHP, hinsichtlich derer ein steuerlicher Querverbund besteht, „flacher“ gestaltet werden kann, bedarf es vorab einer detaillierten Analyse des jeweiligen Querverbundes. Diese Analyse kann im Rahmen dieser gutachterlichen Stellungnahme nicht vorgenommen werden.

2. Jede Veränderung der Organisationsstruktur bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung sämtlicher Gesellschaften, in deren Organisation eingegriffen wird. Gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 9 BbgKVerf (bei Mehrheitsbeteiligungen und deren Unterbeteiligungen) bzw. § 96 Abs. 3 i. V. mit Abs. 1 Nr. 9 BbgKVerf (bei Minderheitsbeteiligungen und deren Unterbeteiligungen, soweit diese mehr als 25 % der Anteile betragen) muss der Gesellschaftsvertrag bzw. die Gesellschaftssatzung kommunaler Unternehmen vorsehen, dass bestimmte Änderungen bei Beteiligungen dieser Unternehmen an die Zustimmung der SVV gebunden sind. Wie sich außerdem aus § 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 21 und 22 BbgKVerf ergibt, ist allein die Gemeindevertretung für wesentliche Änderungen bei kommunalen Unternehmen zuständig. Daher bedürfen entsprechende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung jeweils der Zustimmung der SVV.

Teil: 2: Rechtsfragen Stand: 7. Juni 2011, S. Brödno, Fraktion DIE ANDERE

Erster Abschnitt: Aufklärung der Ist-Situation Vergabe von Sponsoringleistungen

A. Fragen:

1. Welche vertraglichen Verpflichtungen sind die einzelnen städtischen Betriebe seit ihrer Gründung eingegangen?
2. Wie hoch war der Gewinn der Betriebe in den Einzeljahren vor Sponsoring und wie viel Sponsoringleistungen wurden erbracht?
3. Welche Gremien und Organe konnten diese Sponsoringverträge eingehen und welchen Kontrollen unterlagen diese jeweils?
4. Sind die Kontrollmöglichkeiten der Stadtverwaltung ausgeschöpft worden oder hat die Verwaltung in gutem Treu und Glauben gehandelt?

B. Ergebnisse in Kurzform

1. Die Beantwortung dieser Frage ist im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich.
2. Die Beantwortung dieser Frage ist im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich.

3. Sponsoringverträge werden durch die Geschäftsführung geschlossen. Es kann vorgesehen werden, den Abschluss von Sponsoringverträgen dem Erfordernis der (vorherigen) Zustimmung durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung zu unterwerfen. Auf der Grundlage einer ersten, kursorischen Prüfung weisen die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften, an denen die LHP beteiligt ist, jedoch keine spezifischen, auf den Abschluss von Sponsoringverträgen bezogenen Zustimmungserfordernisse auf. Teilweise ist zwar die Zustimmung des Aufsichtsrats zur „Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen“ vorgesehen; es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Bestimmungen Sponsoring (das eine Gegenleistung erfordert) erfassen. Die Gesellschaftsverträge sehen das Erfordernis der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung nicht vor. Vor diesem Hintergrund könnte erwogen werden, die Gesellschaftsverträge dergestalt zu ergänzen, dass der Abschluss von Sponsoringverträgen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen wird. Darüber hinaus ist Kontrolle sowohl über die Weisungsrechte des Vertreters der LHP in der Gesellschafterversammlung als auch mittels der Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf denkbar. Schließlich kann sich eine Kontrollmöglichkeit infolge des Auskunftsanspruchs bzw. der Auskunftspflicht gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf ergeben.
4. Ob und ggf. inwieweit von den denkbaren Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf Sponsoringleistungen in angemessenem Umfang Gebrauch gemacht wurde, kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht beurteilt werden.

Zweiter Abschnitt: Aufklärung der Ist-Situation Kontrolle durch Stadtverordnete

A. Fragen:

1. Ist die geübte Praxis des OB betreffend die Auskunftsverweigerung zu bestimmten Fragen der Fraktion die Andere zulässig?
2. Falls eine Auskunft tatsächlich rechtlich ausgeschlossen ist: War die Wahl der privaten Rechtsform bzw. die Beteiligung eines privaten Mitgesellschafters aus kommunalrechtlichen Erwägungen zulässig, bzw. erscheint sie heute aus demokratischen und korruptionspräventiven Gründen angemessen?

B. Ergebnisse in Kurzform

1. Der Auskunftsanspruch gemäß § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf besteht nur für die SVV und den Hauptausschuss, nicht jedoch für Fraktionen oder einzelne Stadtverordnete. Er betrifft überdies nur „Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ für die Gemeinde. Die Auskunftspflicht der Vertreter der LHP in den Aufsichtsräten und in der Gesellschafterversammlung können außerdem von gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten überlagert sein.
2. Es spricht viel dafür, dass die Wahl einer privaten Rechtsform oder die Beteiligung privater Mitgesellschafter kommunalrechtlich zulässig sind. Ob diese Vorgänge aus demokratischen und korruptionspräventiven Gründen angemessen erscheinen, kann von uns nicht beantwortet werden, weil es sich hierbei in erster Linie um eine politische und nicht um eine juristische Fragestellung handelt.

Dritter Abschnitt: Demokratisierung und Transparenz in städtischen Betrieben; Transparente Sponsoringmodelle

A. Fragen:

1. Ist die Geheimhaltung von Sponsoringleistungen städtischer Betriebe bundesweit üblich?
2. In welcher Weise ist eine Demokratisierung der Vergabe von Sponsoringmitteln möglich?

B. Ergebnisse in Kurzform

1. Empirische Erhebungen hierzu liegen nicht vor. Nach unserem Eindruck sind jedoch in der Vergangenheit (verstärkt) Bestrebungen erkennbar, Sponsoringleistungen unter Beteiligung kommunaler und anderer öffentlicher Unternehmen transparent zu machen.
2. Zur „Demokratisierung“ der Entscheidung über Sponsoringleistungen ist es möglich, dass die SVV von ihrer Weisungs- und Richtlinienkompetenz gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf (beispielsweise durch Erlass einer „Sponsoringrichtlinie“) Gebrauch macht. Darüber hinaus ist zu erwägen, den Aufsichtsräten in Form von Zustimmungserfordernissen eine Entscheidungskompetenz über die Vergabe von Sponsoringleistungen zuzuweisen.

Vierter Abschnitt: Demokratisierung und Transparenz in städtischen Betrieben; Demokratische Kontrolle städtischer Betriebe

A. Fragen:

1. Welche Kontrollmöglichkeiten können der SVV bzw. einzelnen Stadtverordneten gegenüber städtischen Betrieben in privater Rechtsform gegeben werden (Akteneinsicht, Anfragen) und welche Vorkehrungen müssen dazu getroffen werden?
2. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ist eine Kontrolle der Betriebe durch das RPA zulässig?
3. Besteht ein Auskunftsanspruch der Stadtverordneten gegenüber dem RPA?
4. Sind kommunale Betriebe befugt, Verträge abzuschließen, die eine Geheimhaltungsklausel auch gegenüber Stadtverordneten beinhalten? Falls ja, durch welche Vorkehrungen ist dies auszuschließen?
5. Ist es möglich, fest zu setzen, dass die Bezüge der Vorstände und Aufsichtsräte der kommunalen Betriebe offenlegungspflichtig ist? Wenn ja, auf welche Weise?
6. Ist es möglich, die Eigenbetriebe zu einer Offenlegung ihrer detaillierten Kostenkalkulationen zu zwingen?
7. Können Rotationsregelungen, Wechselverbote (z.B. aus dem Beteiligungsmanagement in städtische Betriebe) und Amtszeitbegrenzungen für leitende Angestellte oder Aufsichtsratsmitglieder verbindlich festgelegt werden?
8. Wie können sich private Mitgesellschafter gegen Auskunftsbegehren von Stadtverordneten wehren?
9. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, die privaten Mitgesellschafter aus den städtischen Unternehmen herauszudrängen?
10. Welche Transparenz- und Kontrollverluste entstehen durch Ausgründungen von Tochterunternehmen (z.T. ohne eigenen Aufsichtsrat)?

11. Wann wird die auf unseren Antrag beschlossene jährliche Berichtspflicht für Vertreter/innen der Stadt in den Organen und Gremien kommunaler Unternehmen in der SVV endlich umgesetzt?

B. Ergebnisse in Kurzform

1. Die kommunalen Vertreter in den Beteiligungsgesellschaften der LHP haben eine Informationspflicht gegenüber der SVV, die mit einem korrespondierenden Auskunftsanspruch der SVV einhergeht. Informationspflicht und Auskunftsanspruch bestehen nur, soweit es sich um „Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ für die Gemeinde handelt und überlagernde gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflichten nicht entgegenstehen. Eine Kontrolle der Gesellschaften der LHP ist der SVV zudem durch ihre Weisungs- und Richtlinienkompetenz gegenüber kommunalen Vertretern in der Gesellschafterversammlung nach § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf möglich. Die Erteilung von Weisungen und der Erlass von Richtlinien gegenüber kommunalen Vertretern in Aufsichtsräten ist kommunalrechtlich ebenfalls vorgesehen, begegnet aber erheblichen gesellschaftsrechtlichen Bedenken. Berichte des Rechnungsprüfungsamts der LHP über die Durchführung von Kontrollen bei kommunalen Unternehmen sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten. Demgegenüber können sich einzelne Stadtverordnete weder auf die Informationspflicht der kommunalen Vertreter noch auf einen eigenen Auskunftsanspruch berufen. Sie haben ebenso wenig einen eigenen Anspruch auf Bekanntgabe von Berichten des Rechnungsprüfungsamtes.
2. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Gesellschaften, an denen die LHP beteiligt ist, kontrollieren. Das Ausmaß der Kontrolle ist abhängig von der Art und dem Umfang der Beteiligung und der konkreten gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung der jeweiligen Gesellschaft.
3. Ein Auskunftsanspruch einzelner Stadtverordneter oder auch Fraktionen gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt besteht nicht. Es genügt, dass der Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet wird. Dies ist allerdings rechtlich geboten.
4. Geheimhaltungsklauseln, die einer Information des Gesellschafters entgegenstehen, begegnen jedenfalls in personalistischen GmbHs erheblichen Bedenken, da eine Umgehung der Informationsrechte gemäß § 51a GmbHG droht. Daher können Geheimhaltungsklauseln, die einer Information des Vertreters der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung entgegenstehen, unwirksam sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Vertreter (in der Gesellschafterversammlung) einer Geheimhaltungspflicht gegenüber der SVV unterliegt, soweit für die Gesellschaft geheimhaltungsbedürftige Sachverhalte erfasst

sind; Geheimhaltungsbedürftigkeit kann Folge von Geheimhaltungsabreden sein. Vor diesem Hintergrund könnte eine Lockerung der Verschwiegenheitspflicht des Vertreters (in der Gesellschafterversammlung) durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag erwogen werden (vgl. Teil 1: Zweiter Abschnitt Frage 1 und 2). Der Abschluss von Geheimhaltungsabreden kann mittels Weisungen und Richtlinien der SVV nach § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf ausgeschlossen werden.

5. Die Offenlegung der Bezüge von Geschäftsführern und Aufsichtsräten kann auf Grundlage des Kodex LHP erreicht werden. Voraussetzung hierfür dürfte jedoch zunächst sein, dass die Organe der betreffenden Gesellschaften (Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat) Entsprechenserklärungen abgeben. Auch dann bleibt jedoch zu beachten, dass einer Offenlegung insbesondere von Bezügen der Geschäftsführer deren grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen können. Daher ist – mangels gesetzlicher Verpflichtung zur Offenlegung, wie in dem Kodex LHP angelegt – zusätzlich eine Zustimmung zur Offenlegung der Vergütungen in den Dienstverträgen der Geschäftsführer zu verankern. Zwar ist nicht hinreichend geklärt, ob vergleichbare Geheimhaltungsinteressen der Offenlegung von Aufsichtsratsvergütungen entgegenstehen; es erscheint jedoch erwägenswert, in geeigneter Weise Regelungen auch zur Zulässigkeit der Offenlegung von Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder zu treffen.
6. Eine Möglichkeit, die Eigenbetriebe zu einer Offenlegung ihrer detaillierten Kostenkalkulationen zu zwingen, besteht allenfalls im Rahmen einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der LHP.
7. Der Erlass von Rotationsregelungen und Wechselverbote für leitende Angestellte oder Aufsichtsratsmitglieder ist kommunalrechtlich durch entsprechende Richtlinien und Weisungen der SVV nach § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf möglich, wobei sich hinsichtlich leitender Angestellter die kommunalen Vertreter im Aufsichtsgremium einer Gesellschaft dafür einsetzen müssen, dass die Geschäftsführung Personal nur unter bestimmten Voraussetzungen einstellen darf.
8. Sofern die Befolgung von Auskunftsbegehren der SVV zu einem Verstoß gegen gesellschaftsvertragliche Verschwiegenheitspflichten führt, können sich Mitgesellschafter der LHP hiergegen insbesondere mittels eines Unterlassungsanspruchs zur Wehr setzen.
9. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen bedarf gesellschaftsvertraglicher Regelungen, die die Voraussetzungen für die Einziehung festlegen (wie z.B. Insolvenz eines Gesellschafters). Daneben kommt ein Ausschluss nur aus wichtigem Grund in Betracht.

10. Die Ausgründung von Tochtergesellschaften kommunaler Unternehmen führt grundsätzlich nicht zu Transparenz- und Kontrollverlusten. Bei bestimmten Minderheitsbeteiligungen ist allerdings ein Verlust von Transparenz und Kontrollmöglichkeiten denkbar.
11. Die Beantwortung dieser Frage ist im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich.



Landeshauptstadt
Potsdam

Anlage 4

zum Schlussbericht der Kommission zur
Erarbeitung von Transparenzregelungen in
städtischen Unternehmen

*Erklärung des Oberbürgermeisters vom 9.
November 2011*

Der Oberbürgermeister

Erklärung zur Zukunft der Vertretung der Verwaltungsspitze in den städtischen Beteiligungen

Wie Sie wissen, tagt die Transparenzkommission nur noch zwei Mal. Ich möchte daher die Gelegenheit heute nutzen, zur Zukunft der Vertretung der Verwaltungsspitze in den städtischen Beteiligungen Entscheidungen meinerseits bekannt zu geben. Ich denke, der Hauptausschuss ist dazu das richtige Forum. Die Transparenzkommission kann dann mit diesem Wissen Ihre Arbeit zu Ende bringen.

Um Klarheit zu schaffen, eine eindeutige Aufgabenteilung zwischen Oberbürgermeister und Beigeordneten herzustellen und um die Aufgaben breiter zu verteilen, werde ich alle meine Aufsichtsratsvorsitze, die ich Kraft des Amtes als Oberbürgermeister inne habe, an die Beigeordneten delegieren. Das betrifft die Pro Potsdam, die EWP und die SWP.

Gleichzeitig werde ich mich als Oberbürgermeister auf die Funktion des Gesellschaftervertreters konzentrieren. Ich werde zu diesem Zweck den Bereich Beteiligungssteuerung vom GB1 in den Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters verlagern.

Damit werden die zentrale Bedeutung und die Querschnittsaufgaben gestärkt, die dieser Bereich für die Landeshauptstadt Potsdam hat. Die Leitung des Bereichs wird in nächster Zeit neu besetzt.

Mich auf die Funktion des Gesellschaftervertreters zu konzentrieren heißt in diesem Zusammenhang auch, dass ich die Gesellschafterfunktion der Pro Potsdam, die derzeit Herr Exner inne hat, wieder an mich ziehe.

Zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Pro Potsdam werde ich Herrn Klipp bestellen. Zum Aufsichtsratsvorsitzenden der EWP und der SWP beabsichtige ich ab 1. Januar 2012 Herrn Exner zu ernennen.

Wie Sie wissen, endet die Geschäftsführerfunktion von Herrn Exner bei der SWP mit dem 31.12.2011. Wir beabsichtigen nicht, diese zu verlängern. Vielmehr beabsichtige ich, den Leiter der Beteiligungssteuerung mit dieser Funktion zu betrauen.

Herr Exner wird seinen Aufsichtsratsvorsitz beim Sanierungsträger und beim Entwicklungsträger abgeben, um sich zu entlasten. Frau Müller-Preinesberger bleibt Aufsichtsratsvorsitzende des Klinikums und der STEP. Frau Magdowski wird weiter die Aufsichtsfunktionen beim Hans-Otto-Theater und beim Nikolaisaal wahrnehmen. In den Zuständigkeitsbereich von Frau Magdowski fällt dann in Zukunft auch der neu zu bildende Aufsichtsrat der Luftschiffhafen GmbH.

Wie Sie sehen können, werden damit die Aufsichtsratsfunktionen gemäß der Zuständigkeiten der Beigeordneten verteilt. Dies entspricht einer logischen Aufgabenteilung im „Konzern Stadt“.

Ich als Oberbürgermeister nehme als Gesellschaftervertreter weiterhin die Eigentümerfunktion wahr und kann Ihnen gegenüber, wenn Sie das wünschen, Auskunft zu wesentlichen Fragen erteilen. Das entspricht auch am ehesten meinem Amt.

Bereits zu Beginn der Diskussion über die Zukunft der städtischen Beteiligungen und des Sponsorings um die EWP habe ich deutlich gemacht, dass ich nicht an Funktionen hänge. Vielmehr geht es darum eine Struktur zu schaffen, die 1. für alle verständlich und nachvollziehbar ist, die 2. die Aufgaben klar verteilt und Verantwortlichkeiten zuweist und die 3. gegen den Vorwurf der Kungelei oder der Intransparenz erhaben ist. So habe ich auch die Aufgabe der Transparenzkommission immer verstanden.

Die oben erläuterten Entscheidungen können Sie jedoch nicht beschließen, Sie können mir auch nicht von einer Kommission verordnet werden. Ich kann Sie nur selbst als Oberbürgermeister treffen.

Das habe ich getan und wollte Ihnen dies mitteilen. Ich hoffe, dass wir damit einen Schritt weiter sind.



Landeshauptstadt
Potsdam

Anlage 5

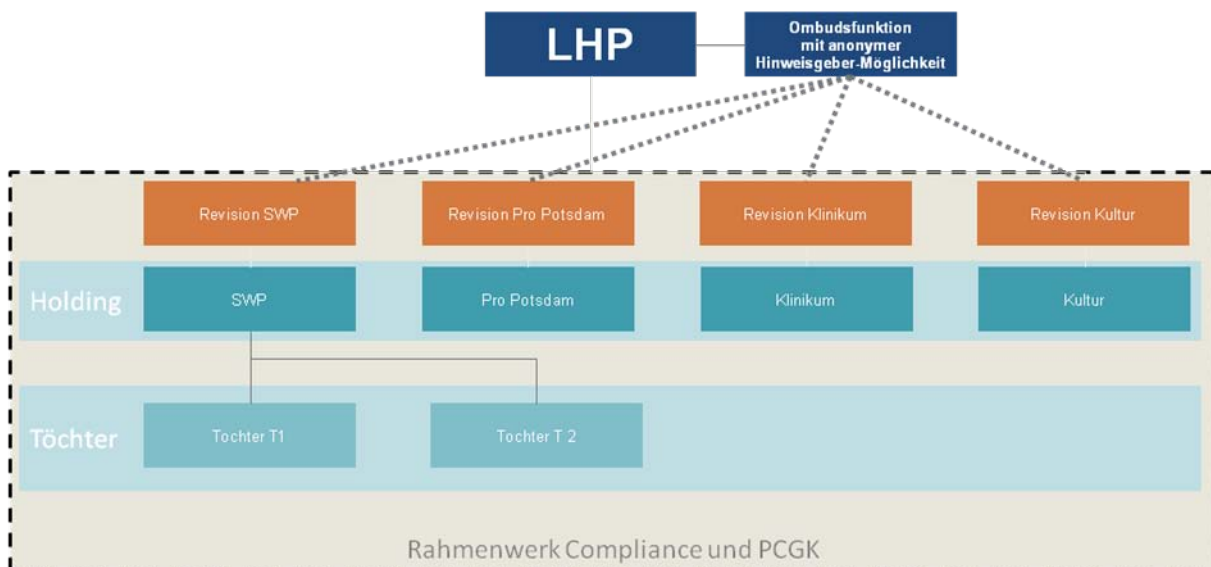
zum Schlussbericht der Kommission zur
Erarbeitung von Transparenzregelungen in
städtischen Unternehmen

Alternative Compliance-Modelle

1. Alternatives Szenario 1

Die Landeshauptstadt Potsdam gibt einen Rahmen für die Richtlinien von Compliance und Governance vor, die Holdinggesellschaften der städtischen Unternehmen können und sollen diese in Anbetracht ihrer eigenen Spezifität konkretisieren und auf deren Einhaltung hinwirken. Zudem stellt die Landeshauptstadt Potsdam ihr bereits installiertes Ombudssystem den Holdinggesellschaften und den städtischen Gesellschaften als eine zentrale Anlaufstelle für Hinweisgeber zur Verfügung. Die Überprüfung der sie selbst betreffenden Hinweise hat jede Holdinggesellschaft für sich selbst über die eigene Revision zu verantworten. Dieses Szenario korrespondiert mit dem bisherigen Vorschlag des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam zur Bereitstellung der Potsdamer Ombudsfrau für alle städtischen Gesellschaften mit der Ergänzung um eine anonyme Hinweisgebermöglichkeit.

Das Szenario lässt sich grafisch wie folgt vereinfacht darstellen:



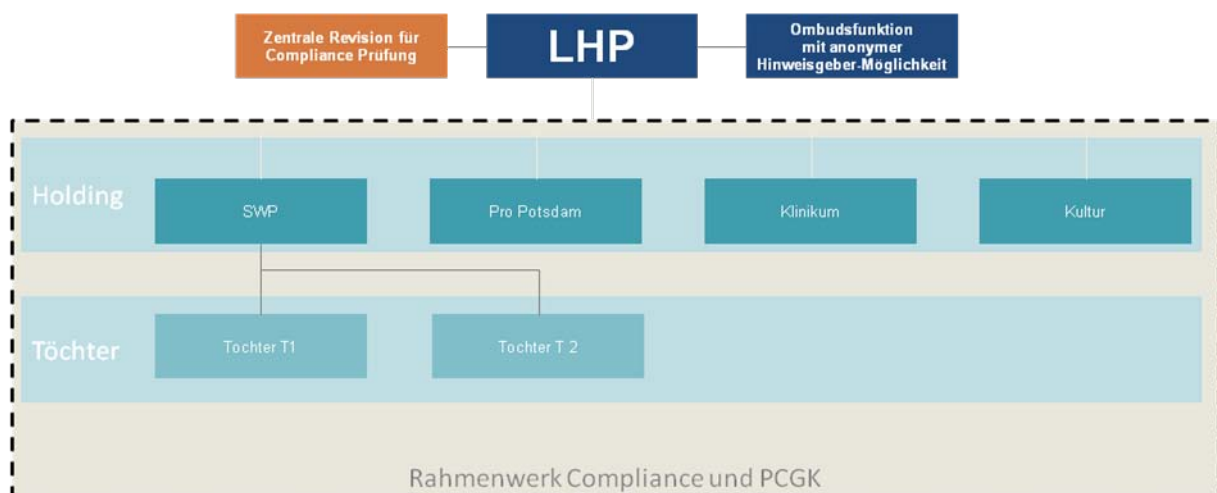
Vorteilhaft an diesem Szenario ist die klar definierte zentrale Anlaufstelle für Hinweisgeber, die gut kommunizierbar und verständlich für Mitarbeiter und Dritte ist. Hinweise werden zwar nach „außen“ – also außerhalb des jeweiligen städtischen Unternehmens getragen –, sofern sich diese Unternehmen dem System aber anschließen, kann dieser Weg dennoch als „interner Hinweiskanal“ genutzt und verstanden werden, so dass die Hinweisgeber keine Befürchtungen wegen potenzieller Geheimnisverratsvorwürfe haben müssen.

Jedoch steht dem gegenüber, dass die Holdinggesellschaften respektive städtischen Unternehmen mit der Aufarbeitung der gegebenen Hinweise befasst sein werden und hierin zumeist keinerlei Erfahrungen haben, um die Aufarbeitung gerichtsfest (sowohl arbeits- und zivil-, aber auch strafrechtlich) darzustellen. Die Wahrung dieser entsprechenden Fristen liegt bei den einzelnen Unternehmen bzw. dessen Internen Revisionen, sofern sie über eine solche überhaupt verfügen. Dabei gibt die Transparenzkommission zu bedenken, dass bei der eigenen Aufarbeitung von Compliance-Verstößen hier besondere Risiken bei der gerichtsfesten Beweissicherung liegen.

2. Alternatives Szenario 3

Die Landeshauptstadt Potsdam gibt einen Rahmen für die Richtlinien von Compliance und Governance vor, die städtischen Unternehmen können und sollen diese in Anbetracht ihrer eigenen Spezifität konkretisieren und auf deren Einhaltung hinwirken. Zudem stellt die Landeshauptstadt Potsdam ihr bereits installiertes Ombudssystem den Holdinggesellschaften und den städtischen Gesellschaften als eine zentrale Anlaufstelle für Hinweisgeber zur Verfügung. Die Überprüfung der eintreffenden Hinweise in Bezug auf Verstöße gegen die Rahmen- und konkreteren eigenen Richtlinien werden zentral von einer Compliance-Revision durchgeführt. Jede Holdinggesellschaft und jedes städtische Unternehmen unterstützen diese Überprüfungen, führen diese jedoch nicht in Eigenregie durch.

Das Szenario lässt sich grafisch wie folgt vereinfacht darstellen:



Einen klaren Vorteil weist dieses Szenario deshalb auf, weil es Sachkompetenzen bündelt, gut kommunizierbar ist und transparent auf Funktionstrennungen setzt. Die Internen Revisionen der städtischen Unternehmen oder Holdinggesellschaften werden nicht mit der Fallaufbereitung betraut, so dass auch keine Mitarbeiter und Kollegen einer internen Überprüfung unterzogen werden müssen. Schweigepflichten müssen nicht neu vereinbart oder Funktionstrennungen installiert werden. Die von Hinweisen betroffenen Unternehmen werden nach der Verifizierung oder Falsifizierung einer Meldung unterrichtet und erhalten Handlungsoptionen, sofern eine Reaktion erforderlich ist.

Nachteilig kann sich die Akzeptanz einer gefühlten externen Überprüfung auswirken auf die Bereitschaft der von einem Hinweis betroffenen städtischen Unternehmen, da die Überprüfung nicht mehr unter der Regie der Geschäftsführung liegt. Zudem erfordert eine zentrale Revision für konkrete Hinweise mit unterschiedlichen juristischen Bezugsrahmen spezielle fachliche und weitergehende zeitliche Ressourcen, die mit den derzeitigen Ressourcen kaum darstellbar sind.



Landeshauptstadt
Potsdam

Anlage 6

zum Schlussbericht der Kommission zur
Erarbeitung von Transparenzregelungen in
städtischen Unternehmen

*Auszug aus dem Leitfaden für Mitglieder in
kommunalen Vertretungen,
Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen
Unternehmen sowie Mitarbeiter in den
Beteiligungsverwaltungen der Kommunen des
Landes Mecklenburg-Vorpommern*

**Qualifikation, Rechte und Pflichten
der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen**

Leitfaden

für Mitglieder in kommunalen Vertretungen,
Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen

sowie

Mitarbeiter in den Beteiligungsverwaltungen der Kommunen

fachliche Qualifikation der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder noch an Bedeutung. Kommunale Monopole wurden oder werden teilweise abgeschafft, die Kommunen sehen sich mit veränderten Wettbewerbssituationen sowie neuen Ordnungsrahmen konfrontiert. Von daher würde es sich anbieten, zunehmend auch unabhängige Fachleute in die Aufsichtsräte zu berufen.

III. Qualifikation des Aufsichtsratsmitglieds

Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung haben die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden allgemeinen Anforderungen in den vergangenen Jahren präzisiert und auch verschärft. Vor der Annahme des Mandats sollte daher jedes potentielle Aufsichtsratsmitglied prüfen, ob es folgenden Anforderungen entsprechen kann:⁹

1. Erforderliche Kenntnisse

Die ordentliche und gewissenhafte Wahrnehmung des Amtes setzt gewisse **Mindestkenntnisse** voraus, um persönlich und eigenverantwortlich das Amt ausüben zu können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) sind dies „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können“ (amtliche Sammlung der Entscheidungen des BGH - BGHZ 85, S. 293, 295).

Hierzu gehören nach herrschender Meinung in der Fachliteratur insbesondere:

- die Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats;
- die Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied;
- die Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlußfolgerungen ziehen zu können;
- die Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlußprüfers;
- die Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen;
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Allein schon aus haftungsrechtlichen Gründen sollte jedes Aufsichtsratsmitglied bereits bei Amtsantritt diese Mindestkenntnisse besitzen. Sie sind zu trennen von den **Fachkenntnissen**, zu denen alle über den Rahmen der Mindestkenntnisse hinausgehenden Kenntnisse für die Beurteilung komplizierter und besonderer Unternehmensprobleme (z.B. Krisen) oder Geschäftsvorfälle gehören (z.B. für spezielle steuerliche, bilanzielle oder technische Fachprobleme). Die Aneignung von speziellen Fachkenntnissen liegt im Interesse des Unternehmens; entsprechende Fortbildungskosten der AR-Mitglieder sollten daher von den Unternehmen übernommen werden.

⁹ Im wesentlichen in Anlehnung an Potthoff/Trescher, a.a.O. (Fn. 7), S. 108 ff.

Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte insbesondere die kritischen Erfolgs- und Risikofaktoren des Unternehmens erkennen und in ihren wesentlichen Zusammenhängen und Veränderungen zutreffend beurteilen können. Nur dann wird es in der Lage sein, Entwicklung und Erfolg der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, den Einfluß des relevanten Unternehmensumfeldes und die Risiken seiner künftigen Entwicklung einschätzen zu können. Zu Beginn seiner Amtszeit muß sich jedes AR-Mitglied daher mit den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Branchensituation und -entwicklung, der Organisation und Führungsstruktur des Unternehmens, seiner Geschäftsaktivitäten und deren Risikostruktur sowie mit der finanziellen Lage und Leistungskraft vertraut machen.¹⁰

Erste grundlegende Informationen über „sein Unternehmen“ sollte das AR-Mitglied bereits dem gemäß § 73 Abs. 3 KV M-V vorgeschriebenen Beteiligungsbericht entnehmen können. Die mit der Verwaltung der Beteiligungen einer Gebietskörperschaft betrauten Personen sind im übrigen gehalten, die Vertreter in den Aufsichtsräten in fachlicher Hinsicht zu unterstützen und zu beraten.

2. Ausreichend verfügbare Zeit

Eine ordentliche und gewissenhafte Überwachung bedingt, daß das AR-Mitglied über die zur Amtsausführung erforderliche Zeit verfügt, um mit der gebotenen Sorgfalt und dem notwendigen Engagement den AR-Pflichten nachkommen zu können. Ist diese Zeit nicht verfügbar, ist von der Übernahme des Mandats abzuraten; ergibt sich eine der Amtsausübung schädliche Überlastung später, dann muß das AR-Mitglied den Rücktritt erwägen.

3. Gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung

Das AR-Mitglied muß alles Mögliche und Zumutbare tun, damit der AR seine Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt. Es reicht deshalb nicht aus, sich einfach auf die Rolle eines interessierten Beobachters zu beschränken; erforderlich ist es vielmehr, durch eigene Initiativen und Sachbeiträge die Arbeit des AR zu fördern (Näheres s. unter IV, 2c).

4. Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit

Der **Vertreter** der Gemeinde in der privatrechtlichen Gesellschaft wird **innerhalb zweier Rechtsverhältnisse** tätig. Neben den Statuten des Gesellschaftsrechts (z.B. GmbH-Gesetz, Aktiengesetz) hat er verschiedene öffentlich-rechtliche Bestimmungen zu beachten (z.B. Landesbeamten-gesetz, Kommunalverfassung). Entscheidend ist letztlich, in welcher Eigenschaft die betreffende Person tätig wird.

Die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied wird durch gesellschaftsrechtliche Vorgaben geprägt. Hierzu gehören die Grundsätze der Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit, die auch gegenüber dem kommunalen Anteilseigner gelten. In einer Grundsatzentscheidung hat der BGH die Lehre vom „Vorrang des Gesellschaftsrechts“ entwickelt. Wörtlich führt der BGH aus: „Entsante Aufsichtsratsmitglieder haben dieselben Pflichten wie die gewählten Aufsichtsratsmitglieder. Als Angehöriger eines Gesellschaftsorgans haben sie den Belangen der Gesellschaft den Vor-

¹⁰ s. Scheffler, a.a.O. (Fn. 5), S. 434

zug vor denen des Entsendungsberechtigten zu geben und die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen, ohne an Weisungen des Entsendungsberechtigten gebunden zu sein.“ (BGHZ 36, 296, 306)

Auch außerhalb der Gesellschaft stehende Dritte müssen auf die Kontrolle seitens des Überwachungsorgans vertrauen können. In einem Beitrag „Die kommunale GmbH - Gesellschaftsrechtliche Grenzen und politische Instrumentalisierung“ führt Keßler¹¹ zutreffend aus, daß es den Geboten einer funktionalen Unternehmenspublizität widerspräche, durch die Einrichtung eines „Aufsichtsrats“ den Anschein ausreichender Risikovorsorge bei der Überwachung der Leitungstätigkeit zu erwecken und andererseits die Mitglieder des Überwachungsorgans in Abhängigkeit von fremden Gesetzen der zentralen Funktionsbedingung ihrer Tätigkeit zu berauben.

Die Vorgaben des Gesellschaftsrechts begrenzen mithin die Verpflichtung von Aufsichtsratsmitgliedern, Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung zu befolgen. § 71 Abs. 2 KV M-V trägt dem durch die Formulierung „soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen“ Rechnung. Das bedeutet, daß Weisungen des öffentlichen Anteilseigners kommunalrechtlich zwar zulässig, aber gesellschaftsrechtlich unverbindlich sind. Eine Weisung entfaltet lediglich im Verhältnis zur entsendenden Gebietskörperschaft Bindungswirkung.¹² Verstöße gegen Weisungen entfalten keine Rechtswirkungen nach außen, sie führen nicht zur Ungültigkeit der Stimmabgabe im Aufsichtsrat. Werden Weisungen nicht befolgt, können gem. § 172 Abs. 1 KV M-V Ordnungsgelder verhängt oder die betreffende Person abberufen werden (§ 32 Abs. 3 KV M-V).¹³

Ergehen Weisungen, deren Inhalte für das Unternehmen nachteilig sind und werden sie befolgt, so schuldet die Gebietskörperschaft u.U. Schadensersatz (s. §§ 117, 311, 317 f. AktG, § 71 Abs. 3 Satz 2 KV M-V).

Die für das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds erforderliche Unabhängigkeit kann nicht nur durch Weisungen und Verträge, sondern auch durch eine Fülle anderer Faktoren beeinträchtigt werden, die gesetzlich schwer zu fassen sind, z.B. durch familiäre oder andere persönliche Bindungen oder Rücksichtnahmen. Gesetzlich sind nur einzelne Aspekte dieser Problematik geregelt (s. z.B. §§ 105 Abs. 1, 114, 115 AktG). Im übrigen verläßt der Gesetzgeber sich darauf, daß die Bestellungs-gremien die richtigen Personen auswählen und diese für Verletzungen der Treuepflicht ggf. haften.¹⁴

IV. Rechte und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern

1. Allgemeines

Das einzelne Aufsichtsratsmitglied hat ebenso wie der Aufsichtsrat selbst zahlreiche Pflichten und Rechte zu beachten. Im **Mittelpunkt** aufsichtsratlicher Pflichten steht die **Überwachung der Geschäftsführung (§ 111 Abs. 1 AktG)**. Dies gilt nicht nur für den Aufsichtsrat der AG, sondern auch der GmbH, unabhängig davon,

¹¹ GmbHR 2000 S. 71 (77)

¹² Näheres hierzu s. z.B. Darsow in: Schweriner Kommentierung, § 71 Rz 8 bzw. Schröder, KVR M-V Nr. 6 zu §71

¹³ Näheres hierzu s. z.B. Matzick in: Schweriner Kommentierung, § 172 Rz 17 bzw. Gentner, ebenda, § 32 Rz 18

¹⁴ vgl. Potthoff/Trescher, a.a.O. (Fn. 7), S. 111



Landeshauptstadt
Potsdam

Anlage 7

zum Schlussbericht der Kommission zur
Erarbeitung von Transparenzregelungen in
städtischen Unternehmen

*Eckpunktepapier „Anforderungen an ein
Complianceprogramm“*

Eckpunktepapier „Anforderung an Complianceprogramm“ (siehe Zi. 2 Diskussionspapier vom 07.09.2011, Taylor Wessing)

Empfehlungen der Transparenzkommission zum Mindestinhalt:

Kodifizieren

Bekanntnis der Unternehmensleitung zu Grundwerten und Leitlinien:
Ethikregeln, Unternehmensleitbild, Führungsgrundsätze, Vorrang kommunaler Aufgabenerfüllung, Erklärung zur Tariftreue bei etwaigen Ausgründungen wäre sinnvoll; Bekkenntnis wäre öffentlich zu kommunizieren, z.B. homepage)
Klare Aussage der Unternehmensleitung nach innen und außen, dass Compliance gewollt ist („*Commitment*“).

Organisation

Einrichtung von Complianceabteilungen bzw. die Benennung eines Complianceofficer in den Holdinggesellschaften bei direkter Unterstellung unter die Geschäftsführung (ggf. Compliance Committee).

Die Zuständigkeit sollte sich auf den gesamten Unternehmensverbund erstrecken und die Aufgaben des Complianceofficer in einer Stellenbeschreibung eindeutig definiert werden. Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit wäre sinnvoll.

Bei Tochtergesellschaften mit Minderheitsbeteiligungen sollte auf die Akzeptanz dieser Complianceorganisation oder der Einrichtung einer der jeweiligen Unternehmensstruktur angepassten Organisationsform hingewirkt werden.

Regelungen

Die Holdinggesellschaft sollte Richtlinien erlassen, die für den gesamten Unternehmensverbund gelten. Zumindest sollten solche unternehmensverbundweit geltenden Regelungen zur

- Annahme von Geschenken,
- Information und Schulung der Belegschaft,
- rechtskonformen Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen,
- Umgang mit Geschäftspartnern (ggf. Integritätspakt mit Mitgesellschaftern),
- rechtlichen Gegenkontrolle oder einem Mitzeichungsverfahren vor Abschluss von Beraterverträgen,
- Zulässigkeit von Nebentätigkeiten,
- Einhaltung des Datenschutzes/Fernmeldegeheimnisses,
- zum Sponsoringverfahren sowie
- Umgang bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes

getroffen werden.

Ferner sollten Informationen zum Hinweissystem, zur Zuständigkeit des Antikorruptionsbeauftragten gegeben werden. Eine Anlehnung an die Dienstanweisung der LHP wird befürwortet.

Liegen auf Grund spezifischer Unternehmensbesonderheiten bei den Töchtern zusätzliche Regelungsbedürfnisse bzw. besondere Compliance-relevante Risikobereiche vor, sollte die Möglichkeit eröffnet werden, darüberhinausgehende eigene Richtlinien zu erlassen. (z. B. beim Klinikum die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, bei der ProPotsdam Richtlinien zu immobilienwirtschaftlichen Belangen)

Hinsichtlich der Vorgehensweise wird empfohlen, zunächst eine Bestandsaufnahme sämtlicher bereits vorhandenen Richtlinien durch die jeweilige Complianceabteilung, Revision oder Rechtsabteilung zu veranlassen. Ferner ist organisatorisch sicherzustellen, dass die Regeln laufend analysiert und entsprechend des Änderungsbedarfes frühzeitig aktualisiert werden.

Berichterstattung und Prüfung, Sanktionen

Es bedarf klarer Festlegungen von Rollen und Verantwortlichkeiten inkl. Berichtslinien (z. B. an Geschäftsführung, Aufsichtsrat, LHP).

Befürwortet wird eine Betriebsvereinbarung (Muster BASF) zu schließen, die insbesondere Rechte Pflichten der Beschäftigten und Sanktionen bei etwaigen Verstößen beinhaltet. Zudem sind arbeitsvertragliche Sanktionsregelungen bei der Geschäftsführung vorzusehen.

Die Einhaltung des Complianceprogramms ist durch eine neutrale Stelle zu überwachen. Als Kontrollinstanz wird zunächst die Interne Revision aber auch das kommunale Rechnungsprüfungsamt gesehen.

Instrumente

Internetplattform

Dokumentation des Werte- Complinacemanagements

Hinweisgebersystem, Bestellung eines Antikorruptionsbeauftragten, Broschüren

Anlage: Betriebsvereinbarung BASF



Landeshauptstadt
Potsdam

Anlage 8/1

zum Schlussbericht der Kommission zur
Erarbeitung von Transparenzregelungen in
städtischen Unternehmen

*Minderheitenvotum der Fraktion DIE
ANDERE*

DIE ANDERE

**Minderheitenvotum der Fraktion DIE ANDERE zum
Abschlussbericht der Kommission zur Erarbeitung von
Transparenzregelungen in städtischen Unternehmen der
Landeshauptstadt Potsdam**

Eingebracht von Anke Lehmann, Fraktion DIE ANDERE.

Potsdam, 16. Dezember 2011

Inhalt

1. Erfolge und Grenzen der Kommissionsarbeit	1
1.1. Erfolge	1
1.2. Grenzen	2
2. Strukturprobleme der Kommission	3
2.1. Missachtung des Doppelcharakters öffentlicher Unternehmen	3
2.2. Gleichsetzung von Regelungen auf dem Papier mit realen Veränderungen	5
2.3. Konzentration auf juristische Aspekte statt interdisziplinärer Problemanalyse	6
2.4. Mangelndes Verständnis der „abgeschotteten Politik“ als Grundproblem	7
3. Kommentar zu einzelnen Punkten und Empfehlungen des Berichts	8
3.1. Sponsoring	8
3.2. „Compliance“ – Eine Selbstverständlichkeit	11
3.3. Kontrollrechte und Geschäftsführer-Doppelspitze	12
3.4. Qualifikation von Mitgliedern des Aufsichtsrats	14
3.5. Größe des Aufsichtsrats	15
4. Zwischenfazit	16
5. Der partizipative Eigenbetrieb	16
5.1. Partizipatives Sponsoring	17
5.2. Pluraler Werksausschuss mit Einbeziehung von Sozial- und Umweltverbänden	18
5.3. Preistransparenz	19
5.4. Nutzerreferendum	20
6. Transparenz mit echter Bürgerbeteiligung	20

Anhänge:

- a. Musteranträge zur Umsetzung des partizipativen Eigenbetriebs
- b. Transparente Darstellung von Preiserhöhungen (09/SVV/0083)
- c. Partizipatives Sponsoring von SWP und EWP (09/SVV/0168)
- d. Konzept zur Rückgewinnung von EWP-Kund/innen (09/SVV/0169)
- e. Keine Tariffucht in städtischen Unternehmen (09/SVV/0482)

- f. Mitgliedschaft städtischer Unternehmen bei Transparency International
(10/SVV/0273)
- g. Rekommunalisierung städtischer Betriebe (10/SVV/0644)
- h. Begrenzung von Geschäftsführergehältern in städtischen Betrieben (11/SVV/0387)
- i. Erweiterung Aufsichtsräte (11/SVV/0474)

1. Erfolge und Grenzen der Kommissionsarbeit

Das vorliegende Gutachten stellt das Minderheitenvotum der Fraktion DIE ANDERE über den Abschlussbericht der von der Landeshauptstadt Potsdam eingesetzten Kommission zur Erarbeitung von Transparenzregelungen in städtischen Unternehmen dar. Das Votum ist entsprechend der Geschäftsordnung der Kommission dem Abschlussbericht in ungekürzter und unveränderter Form beizulegen.

Die Fraktion DIE ANDERE hat die Einladung zur Mitarbeit in der Transparenzkommission gern angenommen. Bereits im Wahlkampf 2008 hat DIE ANDERE mit dem Slogan „Stadtwerke unter Bürgerkontrolle“ auf Intransparenz und mangelnde demokratische Kontrolle kommunaler Unternehmen in privater Rechtsform hingewiesen. Wir haben ein Modell für ein transparentes Unternehmen ausgearbeitet und zur Umsetzung entsprechende Anträge in der Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Ausgangspunkt unserer Aktivitäten war die Tatsache, dass in Potsdam zentrale Bereiche der Daseinsvorsorge (Strom, Gas, Wasser, Nahverkehr, Gesundheit etc.) durch kommunale GmbHs sichergestellt werden. Die private Rechtsform und die Eingrenzung der Kontrolle auf Aufsichtsräte haben wir bereits damals als eine Einengung demokratischer Rechte verstanden. Leider wurden durch die jüngsten Skandale unsere schlimmsten Befürchtungen bestätigt: Der Geschäftsführer der Stadtwerke und der Energie- und Wasserbetriebe Potsdam GmbH wurde auf Grund von Vorwürfen hinsichtlich Geheimbürgschaften für einen örtlichen Fußballverein, die Bspitzelung von Geschäftsführern anderer kommunaler Unternehmen und mangelnden Verwendungsnachweisen von mehreren Hunderttausend Euro abberufen. Derzeit klären Gerichte die Berechtigung dieser Vorwürfe. Die Ereignisse bestätigen jedoch jetzt schon zweifelsfrei, dass kommunale Unternehmen einen besonders sensiblen Bereich darstellen, dessen Kontrolle durch Stadtverordnete und Bürgerschaft verbessert werden muss.

1.1 Erfolge

Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion DIE ANDERE die Einsetzung einer Transparenzkommission grundsätzlich begrüßt und durch Einbringung von zahlreichen Anfragen, Vorschlägen und Expertisen ihr Interesse an konstruktiver Zusammenarbeit de-

monstriert. Einige Ergebnisse der Kommission sind positiv zu beurteilen: Besonders ist die Auseinandersetzung mit juristischen Fragen der Information, Kontrolle und der Weisung zu begrüßen, die in der Vergangenheit für Irritationen und Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtverordneten, Verwaltungsleitung und Management kommunaler Unternehmen geführt haben. DIE ANDERE hat hierzu einen umfangreichen Fragenkatalog eingereicht, mit dem sich die Kommission auseinander gesetzt hat, wofür wir allen Beteiligten herzlich danken. Wir begrüßen die öffentliche Diskussion, welche die Transparenzkommission allein durch ihre bloße Einrichtung (samt aller damit verbundenen Kontroversen) ausgelöst hat.

1.2 Grenzen

In seiner Gesamtheit ist der Abschlussbericht jedoch hinter den Erwartungen DER ANDEREN weit zurückgeblieben. Mit den in dem Bericht angeführten Empfehlungen kann eine wirksame Kontrolle kommunaler Unternehmen durch die Stadtverordnetenversammlung in Zukunft nicht erreicht werden. Dies zeigte sich bereits bei der Bildung der Kommission. Ihre Strukturprobleme führen dazu, dass viele Vorschläge des Abschlussberichtes eine symbolische Bedeutung haben und sich in der Realität kaum niederschlagen werden. Das werden wir in dem vorliegenden Votum erörtern. Die Kommission hat somit ihr Ziel verfehlt, das laut Schlussbericht in der „Herstellung eines neuen Gleichgewichts zwischen den Informations- und Steuerungsbedürfnissen der Politik und der Öffentlichkeit auf der einen Seite und den Interessen der städtischen Beteiligungen unter Berücksichtigung der gesellschafts-, handels- und kommunalrechtlichen Voraussetzungen auf der anderen Seite“ liegen sollte (Schlussbericht der Kommission vom 7. Dez. 2011, S. 6).

- Die Kommission versäumte ihre historische Chance für Potsdam ein innovatives Verfahren auszuarbeiten, das die Ursachen der zurückliegenden Transparenzprobleme und Skandale tatsächlich beseitigt. Aus diesem Grunde hat die Fraktion Die Andere das vorliegende Minderheitenvotum zum Abschlussbericht der Transparenzkommission verfasst.

Der Bericht beginnt mit der Darlegung der Strukturprobleme der Kommission, die von vornherein eine Umsetzung der oben formulierten Ziele der Kommission behindert haben (Kapitel 1). Darauf aufbauend konkretisieren wir unsere Kritik an einzelnen Punkten des Berichtes (Kapitel 2). Wir sehen uns jedoch in der Pflicht, nicht nur auf Schwächen der Kommissionsarbeit hinzuweisen, sondern unsere Einzelvorschläge zu einem umfassenden Modell zusammenzufassen, das als partizipativer Eigenbetrieb vorgestellt wird (Kapitel 3). Im Schlusskapitel geben wir einigen Hinweisen zur Umsetzung des von uns bevorzugten Ansatzes Raum, der durch Musteranträge im Anhang weiter konkretisiert wird.

2. Strukturprobleme der Kommission

Für eine erfolgreiche Arbeit der Kommission wäre es wichtig gewesen, von Anfang an die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies wurde jedoch versäumt, was sich in der Ausarbeitung von einseitigen und oft wirkungslosen Vorschlägen und Empfehlungen der Kommission niederschlägt. Bevor es zu einer detaillierten Auseinandersetzung mit einzelnen Punkten kommt, möchten wir deshalb zuerst auf die strukturellen Probleme der Kommission hinweisen. Insgesamt sind mindestens vier Kardinalfehler zu benennen, die auf den nachfolgenden Seiten erläutert werden: *Missachtung* des *Doppelcharakters* öffentlicher Unternehmen zwischen Markt und Staatsverantwortung, die naive *Gleichsetzung* von *Regelungen und Leitlinien* auf dem Papier mit *realen Veränderungen* in der Praxis, die Konzentration auf *juristische Aspekte* anstelle einer wirklich pluralen und *interdisziplinären Zusammensetzung* der Kommission, und schließlich die *Weigerung*, eine *Ursachenanalyse* der zurückliegenden *Skandale* vorzunehmen, bevor die Ausarbeitung von *Empfehlungen* beginnt.

2.1 Missachtung des Doppelcharakters öffentlicher Unternehmen

Öffentliche Unternehmen sind als hybride Organisationen anzusehen, die von Staat und Markt geprägt sind. Das bedeutet, dass auch öffentliche Unternehmen angesichts einer Wettbewerbssituation auf einem Markt agieren müssen, auf der anderen Seite sind sie jedoch im Besitz der Kommune und damit dem Allgemeinwohl und den demokratischen Ansprüchen nach Transparenz verpflichtet. Öffentliche Unternehmen haben somit eine

„besondere Stellung“, wie in den Gutachten der Kommission richtig erkannt wurde. Jedoch wurden daraus keine Konsequenzen abgeleitet.

Einige Dienstleistungen wie Strom-, Gas- und Wasserversorgung, öffentlicher Nahverkehr, Krankenhäuser und Wohnungsbau werden von öffentlichen Unternehmen erbracht, da die Besonderheiten der Infrastrukturkosten und der Größenvorteile zu einer strukturellen Unterversorgung führten, wenn diese Aufgaben lediglich privaten Unternehmen übertragen würde. Die öffentlichen Versorgungsunternehmen stehen in eingeschränkter Weise im Wettbewerb mit privaten Anbietern, die vergleichbare Dienstleistungen anbieten (z.B.: Tram vs. Auto). Diese Besonderheiten führen zu der Situation, dass die Preise für die Dienstleistungen über das kostendeckende Maß hinaus angehoben werden können und somit Gewinne entstehen, die alleine aus der Sonderstellung heraus gerechtfertigt sind. Von der rechtlichen Seite her betrachtet werden diese öffentlichen Aufgaben an Unternehmen übertragen, die privatwirtschaftlich organisiert sind. Die Geschäftsführung kann zwar privatrechtliche Verträge abschließen. Dazu gehören einerseits Verträge, die den allgemeinen Geschäftsbetrieb betreffen, und andererseits Verträge, die weitergehende öffentliche Belange angehen, wie zum Beispiel Sponsoringverträge.

Für die Öffentlichkeit ist es von besonderem Interesse die Preise mit den Kosten zu vergleichen und über die Verwendung der Gewinne mit zu bestimmen. Deswegen ist es gerechtfertigt, die Autonomie der Geschäftsführung der Kontrolle des Eigentümers der öffentlichen Unternehmen zu unterstellen. Dieser Doppelcharakter aus privatwirtschaftlicher Geschäftsführung und öffentlicher Eigentümerschaft der Unternehmen ist von entscheidender Bedeutung bei der Ausgestaltung von Transparenzregeln, die die Stadt als Eigentümerin der Geschäftsführung auferlegt.

Bei der Suche nach Lösungen hat man sich stets an privaten Unternehmen orientiert – also an der Seite des Marktes. Das ist eine einseitige Bevorzugung der Interessen der Geschäftsführung und ignoriert die Interessen der Eigentümerin: der Stadt und ihrer Stadtverordnetenversammlung. Es wurden Best-Practice-Beispiele präsentiert, wie es z.B. bei den Compliance-Regelungen der Fall war. Im Gegensatz dazu wurden Erfahrungen der Verwaltung und der Zivilgesellschaft mit Transparenz, Partizipation und bürgerschaftlicher Kontrolle nicht genutzt.

- Der Doppelcharakter von öffentlichen Unternehmen wurde somit ignoriert. Man hat einen ganzen Ressourcenschatz ungenutzt gelassen. Der von der Kommission eingeschlagene Weg verhindert vor allem, dass die tatsächlichen Probleme behoben werden können. Hierzu wäre es notwendig gewesen, Erfahrungen aus beiden Bereichen – Staat und Markt – zusammenzuführen. Die Kommission, die von der Eigentümerseite her eingerichtet wurde, hat somit die Interessen der Geschäftsführung angenommen, was ihrer originären Funktion als Eigentümerin entgegengesetzt ist.

2.2 Gleichsetzung von Regelungen auf dem Papier mit realen Veränderungen

In ihren Empfehlungen konzentriert sich die Kommission vor allem auf die Ausarbeitung von Richtlinien für Sponsoring und Compliance. Eine Diskussion hierüber ist grundsätzlich richtig und wird auch von der Fraktion DIE ANDERE begrüßt. Allerdings werden dabei wesentliche Erkenntnisse des institutionellen Wandels unberücksichtigt gelassen, die besagen, dass eine Änderung auf dem Papier bzw. die Erarbeitung von Richtlinien allein sich nicht unbedingt in der Praxis niederschlagen. Denn Institutionen tun sich schwer, eingeschlagene Wege zu verlassen. Dies zeigt sich u. a. in den Bemühungen um die Reform der öffentlichen Verwaltung in Deutschland. Trotz umfangreicher Maßnahmen und Programme waren Reformbestrebungen von Kommunen lange Zeit unbefriedigend.

Die Frage ist also: Wie können Institutionen trotz Reformresistenz zu einem Wandel ihres Verhaltens gebracht werden? In der Verwaltung hat sich die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern als „Reform-Verstärker“ bewährt. Denn es sind Bürgerinnen und Bürger, die nachfragen, die Rückmeldungen geben über die Erreichung von Zielen, und die durch ihre Vorschläge und Forderungen innerhalb der Institutionen neue Formen der Zusammenarbeit fördern.

- Um Reformen also nicht nur auf dem Papier erscheinen zu lassen, sondern sie in der Wirklichkeit umzusetzen, bedarf es einer Öffnung zur Seite der Bürgerschaft, die einen entsprechenden Druck ausübt und mit der Verwaltung bzw. dem Unternehmen

die Umsetzung der neuen Verfahrensregelungen gemeinsam vollzieht. Die Andere fordert aus diesem Grunde eine starke partizipative Ausrichtung kommunaler Unternehmen, so dass der in der Verwaltung bewährte Ansatz einer partizipativen Modernisierung wirken kann.

2.3 Konzentration auf juristische Aspekte statt interdisziplinäre Problemanalyse

Der Bericht hat, wie bereits oben genannt und gewürdigt, zur Klärung wichtiger juristischer Fragen beigetragen. Das Problem besteht jedoch darin, dass die Schaffung von mehr Transparenz, wie bereits gezeigt, nicht nur aus juristischen Aspekten besteht. Die Experten haben dieses Problem in ihren Einzelgutachten selbst benannt: Sie schrieben, dass sie zu Erfahrungen und Wirkungen partizipativer Ansätze keine Aussagen machen können.¹ Allerdings wurden keine weiteren Untersuchungen in Auftrag geben, um die noch fehlenden Aussagen eines Tages treffen zu können. Dieses Versäumnis führte dazu, dass Alternativlösungen – wenn überhaupt – falsch eingeschätzt wurden. Alternative Ansätze wurden nicht ausreichend ausgelotet, um das Spektrum der Möglichkeiten auf zu zeigen.

Die Kommentare zu den Nachteilen von Partizipationsverfahren (z. B. einseitige Beteiligung der Mittelschicht etc.) bleiben hinter den Erkenntnissen der heutigen Bürgerbeteiligungsforschung weit zurück.² Alle von der Kommission angeführten Nachteile können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden – leider wurde sich hier für das Beharren auf naiven Ansichten beschränkt.

- Um die Probleme der Transparenz wirklich angehen zu können, wäre ein interdisziplinärer Ansatz notwendig gewesen, der verwaltungssoziologische und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse

¹ Vgl. dazu: Ergänzungsgutachten zu Rechtsfragen der Transparenzkommission der Landeshauptstadt Potsdam, Fraktion Die Andere, Juni 2011, p. 10 f. Die Möglichkeit, demokratische Verfahrensweisen zu etablieren, wurde allein auf den Aufsichtsrat bezogen. Demokratisierung, so, wie die Fraktion DIE ANDERE es versteht, bedeutet aber auch die Schaffung von Kontrollmöglichkeiten durch Gemeinderatsmitglieder *ohne* Aufsichtsratsmandat. Ebenso bedeutet Demokratisierung eine aktive Beteiligung und Einbeziehung der Bürgerschaft, wozu bereits internationale Studien vorliegen.

² Vgl. dazu die Projektarbeitsberichte des Deutschen Instituts für Urbanistik im Programm Soziale Stadt, das die Integration von sozial Benachteiligten in Partizipationsprozesse thematisiert. Ebenso zu beachten internationale Forschungsergebnisse zu Bürgerhaushalten, bei der Bürgerinnen - ähnlich wie beim partizipativen Sponsoring - Geldmittel verfügen, ohne dass es zu Schieflagen bei der Verteilung kommt.

gleichberechtigt einbezieht. Diese Ausrichtung fehlt im Bericht. Es dominiert eine juristische bzw. betriebswirtschaftliche Bewertung. Damit können die Ursachen von Intransparenz nicht vollständig erfasst werden und die Empfehlungen bleiben auf Grund der eingeschränkten Herangehensweise wirkungslos.

2.4 Mangelndes Verständnis der „abgeschotteten Politik“ als Grundproblem

Die Transparenzkommission hat bewusst auf eine Problemanalyse verzichtet: Die Gründe, die zu den Problemen bzw. zum Stadtwerke-Skandal geführt haben, sollten ausdrücklich nicht ermittelt werden. Diese Haltung gleicht der einer Chirurgin, die operieren soll, ohne genau zu wissen, an welcher Krankheit der Patient eigentlich leidet.

Das Grundproblem in Potsdam ist, dass die kommunalen Unternehmen zum „abgeschotteten Regieren“ benutzt werden: Anträge von Stadtverordneten mit der Bitte um Auskünfte über kommunale Unternehmen werden regelmäßig abgelehnt. Diese Geheimniskrämerei wird dadurch verstärkt, dass in Potsdam nur *ein* Teil der Parteien und Gruppierungen des Gemeinderates in den Aufsichtsräten vertreten ist. Lediglich eine privilegierte Minderheit der Gemeinderatsmitglieder, nämlich diejenigen mit einem Aufsichtsratsmandat (derzeit 6 von 56 bei Stadtwerken und Energie und Wasser Potsdam GmbH), erhalten tieferegehende Informationen über das Unternehmen, während die Mehrheit keine demokratische Kontrolle ausüben kann. Von dieser Art des Regierens haben die Verwaltungsspitze und die Fraktionsvorsitzenden der großen Parteien profitiert: Man hatte sich gut eingerichtet mit den Arrangements im kleinen Kreis. Genau das ist eine der Hauptursachen für die zurückliegenden Skandale.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen erkennen das Problem nur teilweise an. Zwar wachsen die Chancen, dass Aufsichtsräte vergrößert und die Ausgaben für Sponsoring veröffentlicht werden, doch gehen diese Forderungen nicht soweit, dass sie grundsätzlich etwas an der alten, vom Klientelismus geprägten Praxis ändern werden. Denn die Aufsichtsräte werden in einer Weise vergrößert, die kritische Gruppierungen weiterhin draußen hält. So wächst vor allem die Macht der großen Parteien, welche die bisherige Verteilung der Sponsoring-Gelder beeinflusst und kontrolliert haben.

- Entsprechend der doppelten Aufgabe von Staat und Unternehmen müssten die institutionellen Reformen umfangreicher sein: Öffentliches Tätigen des Aufsichtsrates oder zumindest ein Zugang für alle Stadtverordnete wäre ein Schritt in Richtung städtischer Betriebe durch demokratisch legitimierte Gremien der Legislative. Die Rechtsgutachten, die von der Transparenzkommission in Auftrag gegeben wurden, erkennen teilweise an, dass so etwas auf Grund der privaten Rechtsform nicht möglich ist. Hier wäre die Überführung in eine öffentliche Rechtsform die konsequente Empfehlung einer Transparenzkommission, die mehr als Makulatur sein will, gewesen. Auch wurde die juristisch probate Möglichkeit, fakultative Aufsichtsräte privatrechtlicher Unternehmen zu öffnen, nicht genutzt.

3. Kommentar zu einzelnen Punkten und Empfehlungen des Berichtes

Die oben beschriebenen Strukturprobleme schlugen sich unmittelbar in der Arbeitsweise der Kommission und in den von ihr im Abschlussbericht unterbreiteten Empfehlungen nieder. DIE ANDERE sieht sich daher aufgefordert, ihre grundsätzlichen Bedenken an konkreten Punkten des Berichtes zu präzisieren. Die Reihenfolge orientiert sich an der Gliederung des Abschlussberichtes der Transparenzkommission. Insbesondere sehen wir Probleme bei der Verteilung von Sponsoring-Geldern, bei der Geisterdiskussion über Compliance, mangelnde Kontrollrechte für Stadtverordnete ohne Aufsichtsratsmandat, der Qualifizierung von Aufsichtsratsmitgliedern und der Größe des Aufsichtsrats an sich.

3.1 Sponsoring

Im Bericht der Transparenzkommission sind Leitlinien für die Vergabe von Sponsoring-Beträgen vorgesehen. Die Erstellung solcher Leitlinien ist wichtig und zu begrüßen. DIE ANDERE merkt hierzu an, dass die derzeit erfolgte Veröffentlichung von Sponsoring-Leistungen auch in der Zukunft fortzusetzen ist. Der *Betrag* und der *Empfänger* sind anzuführen. Dies sollte am besten auf der Homepage des jeweiligen Unternehmens sowie

in einem alle Unternehmen zusammenfassenden öffentlichen Bericht des Beteiligungsmanagements geschehen, z. B. im Beteiligungsbericht.

Die Offenlegung berührt noch nicht die Verteilung. Der Bericht sieht zwar vor, dass der Aufsichtsrat des Unternehmens die Vergabe kontrolliert, doch sitzen in diesem Gremium dieselben Vertreter, die auch in der Vergangenheit für die einseitige Verteilung verantwortlich waren (denn auch in der Vergangenheit wurde der Aufsichtsrat über Sponsoring informiert). Das Problem ist, dass Sponsoring in Potsdam von klientelistischen Ansätzen geprägt ist: Die großen Parteien dominieren nicht nur die Aufsichtsräte wichtiger kommunaler Unternehmen, sie haben ihre Vertreter auch in den Vorständen der Vereine, die von dem Sponsoring im großen Maße profitieren. Die Kommission hat zur Minderung derartiger Probleme vorgeschlagen, dass Vereine nicht vom Sponsoring abhängig und in der Lage sein sollten, andere Mittel zu akquirieren. Das ist zwar begrüßenswert, aber auf Grund der Finanzsituation der Vereine bedauerlicherweise unrealistisch.

- Vor diesem Hintergrund kritisiert die Die Andere, dass die Entscheidungen, welche Initiativen, Gruppen, Vereine etc. gefördert werden, weiterhin unklar bleiben. Erforderlich ist ein Verfahren, das Bürgern, Initiativen und Antragstellern die Prozedur der Entscheidungen nachvollziehbar macht. Die Andere schlägt vor, Sponsoring-Beträge (seien es alle oder ein wesentlicher Teil) durch die Nutzerinnen und Kunden selbst zu verteilen. Auf diese Weise hat jede Antragstellerin eine faire Chance auf Finanzierung. Die Entscheidung würde durch das Votum der Bürger nachvollziehbar und fände nicht mehr hinter den verschlossenen Türen eines Aufsichtsrates statt. Zudem würde das partizipative Sponsoring Bürgerinnen intensiv in die Werbung für das Unternehmen einbeziehen: Um Unterstützung zu bekommen, müssten sie andere von ihren Ideen überzeugen.

Mit dem partizipativen Sponsoring wurde sich von der Kommission nicht tiefgehend auseinander gesetzt. Die inzwischen veröffentlichten Förderungen der ENERGIE UND WASSER POTSDAM GMBH (EWP) zeigen, dass das Frauenhaus nur ein Bruchteil von

dem erhält (10.000 Euro), was Sportvereine wie SV Babelsberg (102.000 Euro) oder VfL Potsdam (100.400 Euro) auf sich vereinigen dürfen. Insgesamt erhält von den im Jahr 2010 verteilten Sponsoring-Geldern in der Höhe von 469.064 Euro der Bereich Sport 91 Prozent, während der Bereich Soziales 4,58 Prozent bekommt. Der Bereich Kultur muss sogar nur mit einem 1 Prozent auskommen und Bildung erhält 3,5 Prozent (Die Angaben wurden auf der Grundlage der Zahlen errechnet, die auf der Homepage der EWP veröffentlicht wurden). Auf Grund dieser Verteilung können populistische Äußerungen gegen ein partizipatives Sponsoring vor allem dahingehend interpretiert werden, dass sie beabsichtigen, die bisherige Verteilung zu zementieren statt zu demokratisieren.

Dem partizipativen Sponsoring wurde vorgeworfen, dass bestimmte Gruppen und Felder bevorzugt würden. Diese Äußerungen sind aber lediglich die Konsequenz einer einseitigen Besetzung der Kommission, denn eine Expertise über Partizipationsmöglichkeiten wurde nicht eingeholt. Natürlich gibt es die Möglichkeit, Garantiebeträge oder Quoten für einzelne Bereiche (Soziales, Sport etc.) zu vereinbaren und zur Verfügung zu stellen. Auch wäre es möglich, über spezielle Verfahren der Mobilisierung und Ansprache jene Bürgerinnen und Bürger mit einzubeziehen, die sich sonst nicht beteiligen. Es ist denkbar, partizipatives Sponsoring zunächst für einen Teil der zu vergebenden Summe einzuführen. Dieser sollte einen wesentlichen Teil des gesamten Sponsoring-Volumens umfassen – und kein symbolischer Betrag sein.

- Da die Argumente, die in dem Transparenzbericht und seinen Anhängen gegen das partizipative Sponsoring angeführt werden, allesamt widerlegt werden können, ist die Ablehnung partizipativen Sponsorings als eine politische Entscheidung zu verstehen, mit der alte Strukturen verfestigt werden sollen. Um dem zu begegnen, hat Die Andere ein praktikables Verfahren im Rahmen eines Gesamtmodells entwickelt, das in Simulationen erfolgreich getestet wurde und der Erprobung in der Wirklichkeit harret. (Nähere Ausführungen dazu in Kapitel 5.)

3.2 „Compliance“ – Eine Selbstverständlichkeit

Der Begriff „Compliance“, dem ein Großteil des Berichtes gewidmet ist, symbolisiert am besten die Illusionen, die mit dem Bericht der Transparenzkommission verbunden sind. Zunächst ist zu sagen, dass um diesen Begriff eine ausgedehnte „Geisterdebatte“ geführt wurde. Er wurde von externen Consultants und der Vorsitzenden der Kommission in die Diskussion eingeführt und nahm viel Raum ein. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass einem Großteil der Kommissions-Mitglieder gar nicht klar war, was mit diesem Begriff, der beeindruckend und modern klingt, eigentlich gemeint war. Er bedeutet nämlich lediglich, dass aufgestellte Regeln eingehalten werden. Es wurde eine abstrakte Diskussion geführt, die wohl vor allem zum Ziel hatte, zu beeindrucken, im Kern wenig reale Veränderungen mit sich brachte.

Im Grunde hätte die Kommissionsvorsitzende von Anfang an für Klarheit sorgen müssen, statt einer Geisterdebatte den Weg zu ebnen. Compliance, so letztlich die Interpretation der Kommission, ist hier vor allem als ein Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention zu verstehen. Damit ist also eine Anleitung, eine Orientierung für Mitarbeiter des Unternehmens gemeint, wie sie mit Geschenken und anderen Angeboten umgehen sollen, die zu Übervorteilung Einzelner führen könnten. Wer in öffentlichen Institutionen gearbeitet hat, weiß, dass solche Regelungen gängig sind – also nicht wirklich etwas besonders Originelles darstellen, wie es der Abschlussbericht suggeriert. Wer einmal solche Regelungen unterschrieben hat, weiß jedoch auch, dass sie leicht in Vergessenheit geraten und die Gefahr groß ist, dass alles „seinen gewohnten Gang“ geht.

DIE ANDERE kritisiert nicht die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex' – nur darf man davon nicht zu viel erwarten. Die Diskussion über Compliance wurde von der Kommission benutzt, um von tatsächlich wichtigen Themen abzulenken: Statt den politischen Rahmen und die daraus resultierenden Regeln zu diskutieren, wurde alle Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der Regeln des vorhandenen Rahmens gelenkt – genau des politischen Rahmens, der zur Debatte stehen sollte. Wichtiger wäre es aus unserer Sicht gewesen, das wirkliche Zusammenspiel von Verwaltung und Unternehmen bei der Verweigerung von Informationen zu analysieren. Bisher wurde sich einseitig mit dem Unternehmen beschäftigt, doch das „System Paffhausen“ war nur möglich, weil es von der

Verwaltungsspitze, dem Oberbürgermeister und dem Bürgermeister (beide SPD) getragen wurde. Das politische Arrangement zwischen diesen Funktionen hätte analysiert werden müssen, was nicht verlangt hätte, die Personen in den Mittelpunkt zu stellen.

- Compliance – Verhaltensregeln zur Korruptionsabwehr – hätte mit „echter“ Partizipation verbunden werden müssen, um mehr zu sein als symbolische Politik auf dem Papier. Mit „echter“ Partizipation ist eine Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern gemeint, die über die Rolle des Kunden hinausgeht und den Nutzerinnen gegenüber der EWP und anderen kommunalen Unternehmen tatsächliche Kontrollrechte einräumt, wie z.B. eine Präsenz im Aufsichtsrat und die Einrichtung weiterer Kontrollmechanismen. (Mehr dazu in Kapitel 3.)

3.3 Kontrollrechte und Geschäftsführer-Doppelspitze

Die Transparenzkommission hat sich unter dem Begriff „Ämterkonzentration“ mit der Vereinigung mehrere Ämter auf einzelne Personen beschäftigt und empfiehlt zur Entflechtung von Ämtern und Interessen verschiedene Maßnahmen. Dabei hat sie sich vor allem wieder an der Unternehmensseite orientiert und hat Erfahrungen vernachlässigt, die auf der Seite der Verwaltung gemacht wurden bzw. die der öffentlichen Kontrolle und einer Allgemeinwohlorientierung entgegen kommen.

So wurde eine Doppelspitze für den Geschäftsführerposten vorgeschlagen. Diese Maßnahme mag, isoliert betrachtet, Vorteile haben. So ist anzunehmen, dass die Gefahr von zweideutigen Geschäften abnimmt, wenn die Unterschrift mehrerer Personen notwendig ist. Man könnte vermuten, dass Geheimbürgschaften des Geschäftsführers an Fußballvereine weniger möglich sind, wenn auch der Compagnon einbezogen werden muss. Allerdings gibt es auch Nachteile, die anzuführen sind: Zum Beispiel, dass bei einer Doppelspitze Verantwortung diffus geteilt wird und dadurch Haftbarkeiten zwischen Personen unklar bleiben. Das könnte zur Flucht in die Doppelspitze münden, da in Zweifelsfällen kann jeweils ein Geschäftsführer immer dem anderen die Verantwortung zuweisen kann, ohne dass wirklich klar ist, wer zur Rechenschaft gezogen werden kann. In der Verwaltung hat man u. a. deshalb auf eine Doppelspitze verzichtet. Unter finanziellen Gesichtspunkten ist zu sagen, dass eine Doppelspitze zu Mehrausgaben führt: Da in

Potsdam der Geschäftsführer eines großen kommunalen Unternehmens ein Vielfaches vom Oberbürgermeistergehalt verdient, müssen die Beträge erheblich sein.

Das eigentliche Problem ist jedoch nicht die Diskussion über eine Doppelspitze. Wichtiger sind aus unserer Sicht die Kontrollrechte, die einzelne Stadtverordnete (und nicht nur der Aufsichtsrat) gegenüber den Geschäftsführern ausüben können. Es sind vor allem auch die Einsichtsrechte der Stadtverordneten zu stärken, die nicht im Aufsichtsrat vertreten sind. Denn ein Aufsichtsrat löst das Problem der Intransparenz nicht: Die Ereignisse um den jüngsten Skandal zeigen, dass die Mehrheit des Aufsichtsrates (auch die Vertreter der Linkspartei im Aufsichtsrat) kein Problem mit dem Agieren des ehemaligen Geschäftsführer der EWP hatten. Das Gremium hatte ihm bereits einen „Persilschein“ ausgestellt und ihn im Amt entlastet. Erst als die Diskussion in der Gemeindevertretung hochkochte und diese sich für eine Absetzung aussprach, revidierte der Aufsichtsrat – bevor es vor der Öffentlichkeit zu peinlich wurde - die zuvor erklärte Entlastung.

- Die aus den Transparenzskandalen zu ziehenden Konsequenzen sind vielfältig. Grundlegend zeigen die Rechtsgutachten der Kommission, dass einer Kontrolle und einer Weisung durch die Stadtverordnetenversammlung aufgrund des privaten Gesellschaftsrechts (GmbH- und AG-Gesetze) enge Grenzen gesetzt sind. Konsequenter wäre es deshalb gewesen, die private Rechtsform zu verlassen und die Empfehlung zu einer Umwandlung in eine öffentliche Rechtsform wie den Eigenbetrieb auszusprechen. Denn im Gegensatz zu den Sitzungen des Aufsichtsrates (die bei GmbHs bestimmter Größe gesetzlich verpflichtend unter Ausschluss weiterer Gemeinderatsmitglieder erfolgen müssen) können die Versammlungen des Kontrollgremiums des Eigenbetriebes öffentlich durchgeführt werden. Zugang wäre für alle Stadtverordneten und für interessierte Öffentlichkeit und Bürger möglich.

Was wir von der Kommission zu mindestens erwarten: Dass sie sich dafür ausspricht, den Aufsichtsratsmitgliedern, die den alten Geschäftsführern den Persilschein ausgestellt hatten, die Teilnahme in solchen Gremien zukünftig zu verweigern.

3.4 Qualifikation von Mitgliedern des Aufsichtsrates

Die Transparenzkommission empfiehlt die Schulung von Aufsichtsratsmitgliedern und verweist hierzu auf Leitlinien für kommunale Unternehmen, die vom Land Mecklenburg-Vorpommern erstellt worden sind. Träger der Qualifizierung soll das Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sein.

DIE ANDERE sieht die Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern als einen zentralen Punkt an. Allerdings erfasst der Bericht der Transparenzkommission nicht das zentrale Problem, sondern verschließt sich auch hier wieder der Erkenntnis, dass die zurückliegenden Skandale auf einem Zusammenwirken von Verwaltung und Unternehmen beruhen. Sie nimmt nicht zur Kenntnis, dass auch in der Vergangenheit bereits Schulungen durchgeführt wurden. Wer sich jedoch mit einer gewissen Distanz mit den Materialien auseinandersetzt, würde sehr schnell zu erkennen, dass die Schulungen vor allem der Unternehmensleitung und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugute kommen. Indem sie vor allem auf Grenzen des Informationszuganges verweisen und Konsequenzen des Geheimnisverrats betonen, schüchtern sie Mitarbeiterinnen ein und disziplinieren sie allein im Sinne der Unternehmen – nicht im Sinne demokratischer Kontrolle.

- Die Andere vertritt einen entgegen gesetzten didaktischen Ansatz: Bei der Schulung von Aufsichtsratsmitgliedern sollte die Befähigung zum Handeln und Wirken im Aufsichtsrat im Mittelpunkt stehen. Das heißt, die Schulung sollte zeigen, wie Mitglieder des Aufsichtsrates Themen auf die Tagesordnung setzen, Kontrollrechte für sich nutzen, wo sie Beratung einholen und welche Informationen sie bedenkenlos nach außen tragen können, um entsprechend demokratischen Ansprüchen die Öffentlichkeit angemessen zu informieren.

Aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit ist nicht zu erwarten, dass ein solcher Ansatz durch Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam umgesetzt wird und auch nicht durch die von ihr hierzu bisher beauftragten Consultants. DIE ANDERE fordert deshalb Schulungen, die von gewerkschaftlicher Seite vorgenommen werden. Um aber eine

wirkliche Unabhängigkeit zu erreichen, sollte die Landeshauptstadt Potsdam auf das Recht einer Rechtsberatung durch selbst gewählte Anwälte hinweisen. Die Mitglieder von Aufsichtsräten sollen darauf aufmerksam gemacht werden, dass Kosten für Schulung und Beratung vom Unternehmen zu tragen sind. Die notwendigen Abrechnungsfomulare sind Aufsichtsratsmitgliedern unaufgefordert auszuhändigen, so dass einer unabhängigen Beratung keine Hindernisse entgegen stehen.

3.5 Größe des Aufsichtsrats

Die Transparenzkommission beschäftigte sich mit der Größe von Aufsichtsräten und erkennt damit grundsätzlich das Problem an, dass nicht alle politischen Gruppierungen und Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung in den Aufsichtsräten der kommunalen Gesellschaften vertreten sind.

Die Transparenzkommission vertritt – vernünftigerweise – den Standpunkt, dass aufgrund von „einzelfallabhängigen Faktoren“ keine Aussage über die optimale Größe gegeben werden kann. Das heißt, dass für die Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsrates die Anzahl der Mitglieder nur *ein* Kriterium unter vielen anderen ist, wie z.B. eine gute Vorbereitung der Sitzung, Schulung der Mitglieder, Vertrauensverhältnis zum Geschäftsführer etc. Entgegen diesen Erkenntnissen wird von der Stadtverordnetenversammlung derzeit nur eine begrenzte Vergrößerung der Aufsichtsräte diskutiert, die jedoch die Mehrheiten der großen Parteien zementiert.

- Die Andere fordert von der Kommission, dass sie ihre Erkenntnisse deutlich macht und damit Argumentationen in der Stadtverordnetenvertretung entgegen tritt, die Größe von Aufsichtsräten als ein Problem der Arbeitsfähigkeit darstellen. Ferner fordert Die Andere eine garantierte Repräsentation aller Gruppierungen und Fraktionen in den Aufsichtsräten der wichtigen kommunalen Unternehmen. Die Andere geht davon aus, dass eine politische Repräsentation entscheidend zum Abbau von öffentlichen Kontroversen beiträgt und somit den kommunalen Unternehmen und ihrem Ruf zu Gute kommen.

Möglich wäre, eine öffentliche Rechtsform zu wählen, die eine Anwesenheit aller politischen Gruppierungen und Fraktionen in den Kontrollgremien ermöglicht.

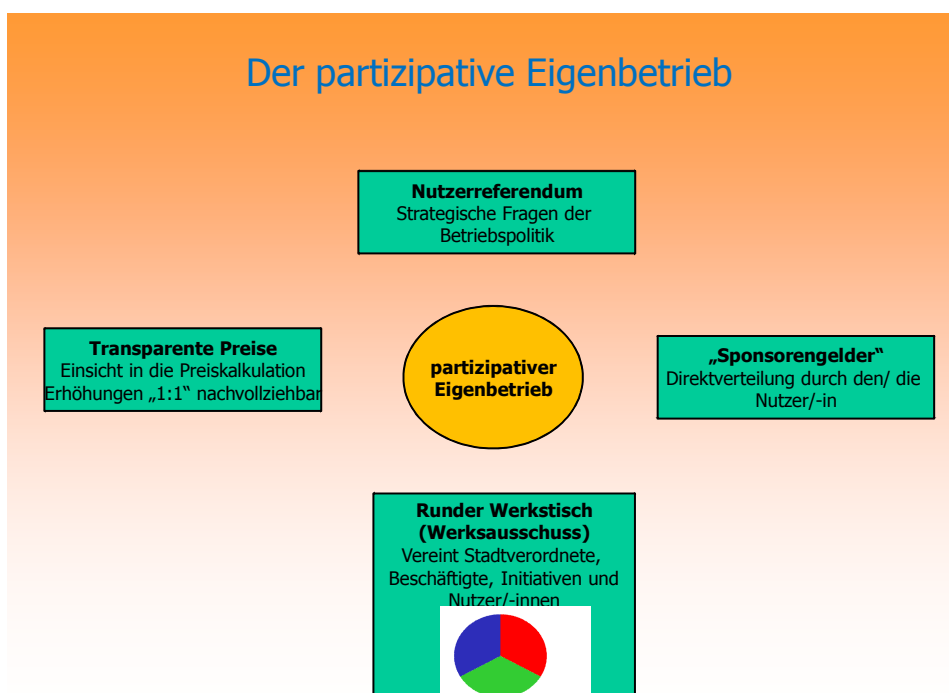
4. Zwischenfazit

Aufgrund der angeführten Probleme hinsichtlich der ungleichen Verteilung beim Sponsoring, der Geisterdiskussion über Compliance, der nicht analysierten Verflechtung von Verwaltung und Unternehmen bei den zurückliegenden Skandalen in der EWP, der weiterhin eingeschränkten Kontroll- und Mitwirkungsmöglichkeiten einzelner Stadtverordneter, kann die DIE ANDERE sich den Empfehlungen der Transparenzkommission nicht anschließen. Uns geht es darum, die *Ursachen* der zurückliegenden Skandale zu erkennen und zu beseitigen, statt einigen ihrer *Symptome* auf dem Papier durch Richtlinien zu begegnen. Auch wenn einige der von uns aufgestellten Empfehlungen durchaus in der bestehenden Rechtsform der kommunalen Unternehmen umzusetzen wären und wir die Kommission auffordern, sich diesen Empfehlungen anzuschließen, sehen wir einen langfristigen Erfolg der kommunalen Unternehmen nur in einer öffentlichen Rechtsform gesichert. Denn viele unserer Forderungen – das zeigen die juristischen Gutachten der Kommission – werden durch das Privatrecht eingegrenzt. Allerdings verzichtet die Kommission darauf, daraus die notwendige Konsequenz zu ziehen und eine Rückumwandlung in eine öffentliche Rechtsform zu fordern. DIE ANDERE erhebt jedoch nicht nur diesen Anspruch, sie nimmt auch die Verantwortung an, hierzu konkrete Vorschläge zu entwickeln. Diesem Anspruch kommen wir in dem anschließenden Kapitel zum partizipativen Eigenbetrieb nach.

5. Der partizipative Eigenbetrieb

Das Modell des partizipativen Eigenbetriebs ist entstanden durch die Analyse einiger Expertinnen der Fraktion DIE ANDERE. Ziel war es, ein Unternehmensmodell zu entwickeln, das sowohl auf die Herausforderungen des Marktes eingeht, als auch den Ansprüchen nach Allgemeinwohlorientierung und demokratischer Kontrolle nachkommt. Das Modell vereinigt, anders als es die Empfehlungen der Transparenzkommission vorsehen, sowohl die Marktseite als auch die Staatsseite. Beides wird durch die Einführung „echter“ Partizipation erreicht. Dadurch werden Effizienz, Effektivität und Kundenbin-

derung zu verbessert, und Mitsprache- und Kontrollmöglichkeiten für Stadtverordnete, Verbände und Bürgerschaft ausgeweitet. Der partizipative Eigenbetrieb basiert auf der derzeitigen Rechtslage: Seine Einführung ist aus juristischer Sicht möglich, wenn der politische Wille besteht. Konkret besteht dieses Modell aus vier Elementen (siehe untenstehende Grafik): dem bereits angekündigten partizipativen Sponsoring; dem pluralen, Umwelt- und Sozialverbände einbeziehenden Aufsichtsrat (hier Werksausschuss); einer tatsächlichen Transparenz bei Preisen für Strom, Gas, Wasser etc.; und einem Nutzerreferendum, das allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme an Diskussionen über strategische Entscheidungen ermöglicht. Die vier Strukturelemente sind als Richtungsanweisungen zu verstehen. Ihre Ausführung kann entsprechend von Interessen und Vorschlägen variiert werden.



5.1 Partizipatives Sponsoring

Unternehmen, die größere Gewinne erwirtschaften, können es sich leisten, Geld für Werbung und Sponsoring auszugeben. Auch die Energie und Wasser Potsdam GmbH fördert Einrichtungen und Initiativen. Wie viel jeder bekommt und wie das Geld verteilt wird, ist jedoch unklar – was in der Öffentlichkeit zu wilden Spekulationen führt. Anstelle eines Imagegewinns leidet der Ruf des Unternehmens. Genau dies ist bei einer Umwandlung in einen partizipativen Eigenbetrieb anders. Der Fördertopf wird offen ge-

legt, die Nutzerinnen (deren Geld es schließlich ist) entscheiden selbst über die Verteilung, und zwar ohne großen Aufwand: Mit dem Erhalt der Stromrechnung bekommen sie ihren Stimmzettel. Sie müssen dann nur noch das zu fördernde Projekt und die Sparte ankreuzen. Eine Übersicht über die Vergabe der Gelder wird im Internet sowie in der Nutzerzeitschrift des Betriebes veröffentlicht. Der Vorteil einer solchen Direktverteilung liegt darin, dass jedes Projekt eine Förderung erhält. Mit jedem Kreuz auf der Vorschlagsliste wird praktisch eine Überweisung vorgenommen, da die Verteilung der Gelder prozentual zu den erhaltenen Stimmen erfolgt. Dies sorgt nicht nur für Transparenz, mit der allgemeinwohlorientierten Förderung könnten auch neue Nutzerinnen gewonnen werden.

5.2 Pluraler Werksausschuss mit Einbeziehung von Sozial- und Umweltverbänden

Beim partizipativen Eigenbetrieb wird die Geschäftsführung (Werksleitung) durch den Runden Werkstisch (Werksausschuss) wirtschaftlich kontrolliert. Es geht also darum, sich mit den Bilanzen des Betriebes auseinanderzusetzen und sich ein umfassendes Bild über den Erfolg, die Risiken und Verluste der wirtschaftlichen Tätigkeit des Dienstleisters zu verschaffen. Damit übernimmt der Werkstisch die Funktion, die mit der eines Aufsichtsrates vergleichbar ist. Allerdings weist der Runde Werkstisch gegenüber einem herkömmlichen Aufsichtsrat entscheidende Vorteile auf: Seine Mitglieder sind nicht isoliert, die Bilanzen sind jedem (auch den nicht im Werksausschuss vertretenen) Mitglied des Gemeinderates zugänglich, wodurch die Kontrollfunktion und die Mobilisierung von zusätzlichem Fachwissen gestärkt werden. Darüber hinaus soll im Werksausschuss ein angemessenes Gleichgewicht zwischen ökonomischen Interessen auf der einen, und sozialer und ökologischer Verantwortung auf der anderen Seite gefunden werden. Aus diesem Grund gehören ihm nicht nur Vertreter aller Fraktionen/Gruppen der Gemeindevertretung an, sondern auch Repräsentanten gemeinnütziger Gruppen wie Umweltinitiativen, Wohlfahrtsverbände und Beschäftigtenvertreterinnen an.

Konkret könnte sich der Werkstisch wie folgt zusammensetzen: Zwischen Gemeinderat, Beschäftigtenvertreterinnen und sozialen/ökologischen Gruppen werden die Sitze zu jeweils einem Drittel aufgeteilt. Dabei verfügt der Werksausschuss über so viele Sitze, dass jede Fraktion/Gruppe mit mindestens einem Mitglied vertreten ist. Nach dem die

Beschäftigten ihre Vertreterinnen gewählt haben, wird das letzte Drittel durch die Nutzerinnen bestimmt. Das Vorschlagsrecht für die Kandidaten/Kandidatinnen liegt bei gesellschaftlichen Gruppen aus dem Sozial-, Ökologie- und Verbraucherschutzbereich.³

5.3 Preistransparenz

Viele Nutzer fragen sich, wie sich Strom- und Gaspreise zusammensetzen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Erhöhungen ins Haus stehen. Wie kommen sie zustande? Sind sie gerechtfertigt oder wird die Bürgerin unnötig zur Kasse gebeten? Die bisherigen Versuche, darüber aufzuklären, hatten in Potsdam nur einen mäßigen Erfolg. Zwar gibt es inzwischen vage Angaben zur Preiszusammensetzung und werden in der Regel die Preisanhebungen begründet. Vielen Nutzerinnen reicht dies jedoch nicht aus. Sie wollen selbst nachrechnen, wie sich ein Anstieg des Einkaufspreises beim Gas, aus dem im Heizkraftwerk Strom erzeugt wird, auf den eigenen Bezugspreis niederschlägt. Unser Vorschlag macht es möglich, dass in einem partizipativen Eigenbetrieb für den Verbraucher/die Verbraucherin eine Preisänderung Eins-zu-Eins nachvollziehbar sein wird. Zur Umsetzung dieses Ziels bietet der partizipative Eigenbetrieb eine Einsicht in die Preiskalkulation. Dies geschieht in Begleitung von kundigem Fachpersonal – Gemeinderatsmitglieder des Vertrauens können dabei einbezogen werden. Bei größerer Nachfrage ist auch die Durchführung von Workshops denkbar, bei denen Gruppen von interessierten Nutzern/Nutzerinnen sich gemeinsam mit der Preisthematik beschäftigen.

Oft wird als Begründung für die Geheimhaltung der Öffnung der Preiszusammensetzung der Schutz vor privater Konkurrenz genannt. Wir sind jedoch der Meinung, dass Gefahr, dass andere mit diesen Informationen dem Betrieb schaden könnten, nicht besteht. Denn: Die offen gelegten Informationen stellen für einen über das übliche Branchenwissen verfügenden Konkurrenten keine Neuigkeiten dar. Im Gegenteil: Wäre eine Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben, würden sogar bundesweit die Preise sinken.

³ Nach der gültigen Gemeindeordnung dürfen Vertreterinnen der Beschäftigten und sachkundige Einwohner *zusammen* maximal nur 50 Prozent der Ausschussmitglieder stellen. Wir halten eine weitreichendere Regelung für notwendig und weichen an dieser Stelle bewusst vom rechtlichen Rahmen ab.

5.4 Nutzerreferendum

Es gibt immer wieder grundlegende Fragen, über die bisher hinter den verschlossenen Türen des Aufsichtsrates entschieden wurde: Soll Atomstrom eingekauft werden, wenn die eigenen Kapazitäten nicht reichen? Wie weit soll der Ökostromsektor ausgebaut werden? Und wird ein Sozialtarif für besonders Bedürftige eingeführt? Bei unserem Modell des partizipativen Eigenbetriebs können die Nutzerinnen eine Entscheidung selbst herbeiführen. Der Weg dazu ist einfach und bekannt: Wie bei einem Bürgerentscheid sind hierzu Unterschriften zu sammeln, wozu auch das Internet genutzt werden kann. Zur Diskussion der Fragestellung und ggf. zur Ausarbeitung von Alternativvorschlägen empfiehlt sich die Durchführung von Versammlungen und Workshops bzw. die Einrichtung entsprechender Online-Plattformen. Generell sind zwei Arten von Referenden möglich: Zum einen sollen konkrete mit „ja „ oder „nein“ zu beantwortende Fragen zur Abstimmung gestellt werden, wie es bei den bisherigen Bürgerentscheiden der Fall ist; zum anderen soll bei geeigneten Fällen eine Hierarchisierung von mehreren Alternativen möglich sein. Auf letzterem Wege könnten also Prioritäten angegeben werden, ohne dass ein Vorschlag gänzlich ausgeschlossen wird wie es bei der Ja-/Nein-Abstimmung der Fall wäre.

- Voraussetzung für die Zulassung eines Nutzerreferendums ist ein bestimmtes Quorum. Es soll bewusst niedrig, unterhalb der sonst üblichen Schwelle für kommunale Bürgerentscheide gehalten werden. Das Gleiche gilt für das zur Anerkennung der Abstimmung notwendige Quorum. Mit den niedrigen Hürden soll zur Partizipation angeregt werden.

6. Transparenz mit echter Bürgerbeteiligung

DIE ANDERE hat in diesem Minderheitenvotum Vorschläge zusammengetragen, wie eine öffentliche Kontrolle am besten in der öffentlichen Rechtsform zu verwirklichen ist. Gleichzeitig weist sie daraufhin, dass und weshalb die von der Kommission erarbeiteten Reformmaßnahmen schwer haben werden. Die Kommission sollte nicht nur eine Lösung

auf dem Papier, sondern auch in der Wirklichkeit anstreben. Damit eingetretene Pfade tatsächlich verlassen werden, braucht es den Druck einer kritischen Öffentlichkeit. Diese kann und wird durch echte Partizipationsmöglichkeiten geschaffen.

Wir begrüßen daher, dass die Energie- und Wasser Potsdam GmbH (EWP) sich dieser Option nicht mehr grundsätzlich verschließt. Für den Beginn des Jahres 2012 wird die Einrichtung eines Kundenbeirates angekündigt, dessen Aufgabe es sein soll, bestimmte Produkte und Leistungen des Unternehmens zu bewerten. Auf diese Weise wird ein Wissen genutzt, das sonst mit relativ großem Aufwand erhoben werden müsste.

- Die Andere ermuntert die EWP den eingeschlagenen Weg fortzusetzen und Beteiligung über die Rolle des Kunden auszudehnen. Denn bislang hat dieser Beirat keine Kontrollrechte und kann weder eigene Untersuchungen einleiten, noch Vorgaben für strategische Entscheidungen machen. Auch die Auswahl der Mitglieder wird durch die EWP kontrolliert. Der Beirat ist von der Geschäftsführung abhängig, er besitzt keine Autonomie und keine Kompetenzen. Die Gefahr ist groß, dass er zu einer symbolischen Partizipationspolitik herhalten muss, ohne dass sich die Grundstrukturen und damit an Intransparenz und einseitiger Verteilung von Sponsoring-Geldern etwas ändert. Die Andere fordert deshalb „echte“ Partizipation, wie sie im Modell des partizipativen Eigenbetriebes vorgesehen ist. Hier gibt es ein Nutzerreferendum für strategische Unternehmensfragen, Präsenz und Stimme von Umwelt- und Sozialverbänden in den Aufsichtsräten sowie ein partizipatives Sponsoring und weitreichende Preistransparenz.

DIE ANDERE fordert die Kommission auf, diese Eckpfeiler eines partizipativen Eigenbetriebes, was eine Umwandlung der Rechtsform voraussetzt, zu übernehmen. Hierzu sind im Anhang Anträge zu finden, die von der Wählergruppe gestellt wurden. Sie können als Musteranträge herangezogen werden, um einen Strukturwandel der kommunalen Unternehmen zu vollziehen, der tatsächlich eine weitreichende demokratische Kontrolle ermöglicht und damit Intransparenz und Korruptionsgefahr begegnet.

Anhänge: Musteranträge zur Umsetzung des partizipativen Eigenbetriebs

- a) Transparente Darstellung von Preiserhöhungen (Nr. SVV/09/0083)
- b) Partizipatives Sponsoring von SWP und EWP (Nr. SVV/09/0168)
- c) Konzept zur Rückgewinnung von EWP-Kunden/innen (Nr. SVV/09/0169)
- d) Keine Tarifflicht in städtischen Unternehmen (Nr. SVV 09/SVV/0482)
- e) Mitgliedschaft städtischer Unternehmen bei Transparency International (SVV/10/0273)
- f) Rekommunalisierung städtischer Betriebe (SVV 10/SVV/0644)
- g) Begrenzung von Geschäftsführergehältern in städtischen Betrieben (SVV/11/0387)
- h) Erweiterung Aufsichtsräte (Nr. SVV/11/0474)

Von: Anke Lehmann [a [REDACTED]]
Gesendet: Dienstag, 10. Januar 2012 09:10
An: RPA
Betreff: Aw: Schlussbericht

Sehr geehrte Frau Schäfer,
ich lege Wert darauf, dass ich nicht, wie im Bericht dargestellt, bei Eintritt von Herrn Dr. Frisch in die Kommission über die Höhe der für seine Arbeit anfallenden Stundensätze unterrichtet wurde und verweise dazu auf die Ausführungen in den Protokollen zu dieser Thematik. Ebenfalls nicht einverstanden bin ich mit der Darstellung zum Thema Herstellung der Öffentlichkeit der Transparenzkommission im Abschlussbericht. Ausserdem bin ich der Meinung, dass anlässlich der Übergabe eine Pressekonferenz, an der auch die Kommissionsmitglieder teilnehmen können und nicht nur ein Fototermin angemessen wäre.

Mit freundlichen Grüßen
Anke Lehmann



Landeshauptstadt
Potsdam

Anlage 8/2

zum Schlussbericht der Kommission zur
Erarbeitung von Transparenzregelungen in
städtischen Unternehmen

Minderheitenvotum der Fraktion DIE LINKE

Abschnitt im Schlussbericht Ziff. 3.1.4.1	Minderheitsvotum DIE LINKE
<p>Die Transparenzkommission vertritt das grundsätzliche Verständnis, dass es der von den Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam verfolgte öffentliche Zweck ermöglicht, nach sachlichen Kriterien im Unternehmensinteresse Mittel insbesondere für soziale, umweltpolitische, wissenschaftlich und/oder kulturelle Zwecke einzusetzen, sofern die eingesetzten Mittel im Verhältnis zur finanziellen Situation des Unternehmens angemessen sind.</p>	<p>Die Transparenzkommission vertritt das grundsätzliche Verständnis, dass es der von den Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam verfolgte öffentliche Zweck ermöglicht, nach sachlichen Kriterien im Unternehmensinteresse Mittel insbesondere für soziale, umweltpolitische, wissenschaftliche und/oder kulturelle Zwecke <u>sowie zum Zweck der Unterstützung sportlicher Aktivitäten und Maßnahmen in der Landeshauptstadt Potsdam</u> einzusetzen, sofern die eingesetzten Mittel im Verhältnis zur finanziellen Situation des Unternehmens angemessen sind.</p>



Landeshauptstadt
Potsdam

Anlage 8/3

zum Schlussbericht der Kommission zur
Erarbeitung von Transparenzregelungen in
städtischen Unternehmen

*Minderheitenvotum der Fraktion Potsdamer
Demokraten*

Potsdam, den 18. 12. 2011

Minderheitsvotum

Zum Schlussbericht der Transparenzkommission gibt die Fraktion der Potsdamer Demokraten folgendes Minderheitenvotum ab:

1. Zu Ziff. 1.4 Rechtsfragen

Die Transparenzkommission ist dem vorgelegten Rechtsgutachten gefolgt, das von einer strikten Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder ausgeht. Sie würdigt dabei nicht in ausreichendem Maße die Vorschrift des § 394 AktG, der für von der SVV gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates kommunaler Gesellschaften die Verschwiegenheitspflicht aufhebt bzw. nur auf vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, beschränkt, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

Dadurch kommt sie zu dem Schluss, dass eine Informationspflicht sowie ein Auskunftsrecht ausschließlich Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die LHP betreffen.

Dies widerspricht jedoch dem Text der o. a. Vorschrift.

Auch die Aussage auf S. 11, „die SVV kann dem OB nicht vorschreiben, ...“ ist zwar juristisch richtig, wäre aber durch eine Formulierung „Sie kann dem OB aber raten, ...“ dem politischen Charakter des Schlussberichts gerechter geworden.

2. Zu Ziff. 2.1 Sponsoring

Die Fraktion Potsdamer Demokraten hält es für richtig, die Vergabe von Sponsoring-Mitteln auf Grund von städtischen oder gesellschaftsinternen Vorschriften durch eine bestimmte Organisationseinheit der städtischen Gesellschaft bearbeiten zu lassen.

Eine Aufweichung dieser Regelung, wonach alleinige Entscheidungen eines Unternehmensleiters bei einem Sponsoring unter einer bestimmten Wertgrenze möglich sind, halten wir für bedenklich (vgl. Ziff. 2.1.4.1 sowie 2.1.5.2). Einerseits kann man auch mit vielen kleinen Gaben eine größere Summe erzielen, andererseits soll ja gerade die Vergabe nach „Gutsherrenart“ unterbunden werden.

3. Zu Ziff. 2.2.5.1 Compliance-Regeln

Die einzurichtende Compliance-Organisationseinheit sollte gegenüber der Geschäftsführung, dem Aufsichtsrat, dem Gesellschaftervertreter (-versammlung) sowie der SVV bzw. dem Hauptausschuss berichtspflichtig sein.

4. Zu Ziff. 2.4.1.2 Weisungsfreiheit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aussage in dem Bericht, dass die Aufsichtsratsmitglieder keinen Weisungen durch die SVV unterworfen werden sollten, trägt die Fraktion Potsdamer Demokraten nicht mit. Einerseits ist es unstrittig, dass es ein Weisungsrecht gegenüber dem OB als Gesellschaftervertreter gibt, so dass eine unterschiedliche Behandlung der Aufsichtsratsmitglieder nicht nachvollziehbar ist; andererseits werden die Aufsichtsratsmitglieder von der SVV gewählt, so dass eine Abhängigkeit gegeben ist. Mindestens in politischen Fragen (im Gegensatz zu gesellschaftsinternen Vorgängen), z.B. Stadtteilentwicklungen, Umweltschutzfragen, Preisgestaltung usw., sollte auf eine Weisungsmöglichkeit nicht verzichtet werden.

5. Zu Ziff. 2.4.1.3 Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder

Im Schlussbericht wird zur unverzichtbaren Integrität der gewählten Aufsichtsratsmitglieder kein bzw. wenig Bezug genommen. Der (richtige) Hinweis auf eine entsprechende Regelung des Landes MV ist zu wenig; hier sollten die Dinge, die Zweifel an der Integrität entstehen lassen können, deutlicher angesprochen und *expressis verbis* genannt werden, damit bei künftigen Wahlen Kandidaten mit Zweifeln an ihrer Integrität gar nicht erst aufgestellt werden.

6. Zu Ziff. 2.5.2 Gesellschaftsstruktur

Die Fraktion Potsdamer Demokraten hält es für richtig, die Gesellschaftsstruktur der städtischen Gesellschaften zu überprüfen. Einschließlich der Tochter- und Enkelgesellschaften gibt es insgesamt 44 Unternehmen, die zum Teil weder Mitarbeiter noch Umsätze haben.ⁱ Sicher hat es für die Einrichtung gute Gründe gegeben; gleichwohl sollte überprüft werden, ob diese Gründe noch heute vorliegen und welche Tochter- und Enkelgesellschaften aufgelöst und in die Muttergesellschaft organisatorisch zurückgeführt werden können.

7. Zu Ziff. 3.1 Sponsoring-Richtlinie

Es gibt Arten von Sponsoring, die eine deutliche sport-, kultur- oder sozialpolitische Komponente haben. In diesen Fällen sollte über den Aufsichtsrat hinaus (der ja auf Grund des Schlussberichts der TK keine Weisungen erhalten darf und auch weiterhin zur Geheimhaltung verpflichtet ist) die SVV bzw. der jeweils zuständige Ausschuss beteiligt werden. Die Fraktion Potsdamer Demokraten steht auf dem Standpunkt, dass politische Entscheidungen beim verfassungsmäßigen Entscheidungsträger liegen müssen.

(Peter Schultheiß)



Potsdamer Demokraten
Friedrich-Ebert-Str. 79/81 14469 Potsdam

ⁱ Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH
Baugesellschaft Bornstedter Feld GmbH
Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft mbH

Peter Schultheiß Vorsitzender
Schultheiss@Potsdamer-Demokraten.de
Telefon 0331/95 10 730
Fax 0331/95 10 734
Mobil 0170/562 14 18

www.Potsdamer-Demokraten.de
info@Potsdamer-Demokraten.de

Wolfgang Cornelius Schatzmeister
Cornelius@Potsdamer-Demokraten.de
Telefon 0331/58 17 38 44

0172/30 25 725



Betreff: öffentlich
Städtepartnerschaftsbericht 2011 gemäß Richtlinie Städtepartnerschaften DS 02/SVV/0079

bezüglich
DS Nr.: 02/SVV/0079

Erstellungsdatum	23.01.2012
Eingang 902:	23.01.2012

Einreicher: Bereich Öffentlichkeitsarbeit / Marketing

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
-------------------	---------

08.02.2012	Hauptausschuss
------------	----------------

Inhalt der Mitteilung:

Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

Sachstandsbericht zur Ausgestaltung der Städtepartnerschaftsbeziehungen der Landeshauptstadt Potsdam im Jahr 2011 (gem. Anlage)

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Städtepartnerschaftliche Aktivitäten 2011

A - Gemeinschaftsprojekte

B - Darstellung von Einzelvorhaben

31. Januar	Kollegin aus Jyväskylä verabschiedet
20.- 22. Januar	Stadtdirektor von Jyväskylä in Potsdam
14. - 17. Februar	Konzert der Städtischen Musikschule Potsdam in Perugia
31. März - 7. April	Potsdamer Schüler in Bobigny
18. - 26. März	Studenten aus Sioux Falls in Potsdam
21. - 26. März	Workshop Schickes Altern
20. - 24. März	Opoler Männerchor in Potsdam und Kunstaussstellung
1. April	Vortrag einer Archäologin aus Perugia
2. April	Konzert des Duo di Perugia in Potsdam
1. - 2. April	Vortrag und Konzert mit Gästen aus der Partnerstadt Perugia
4. - 8. April	Bonner Schüler in Potsdam
4. - 19. April	Potsdamer Schüler in Sioux Falls
30. April - 8. Mai	Bürgerreise nach Perugia
5. und 7. Mai	Besuch aus Jyväskylä
6. - 8. Mai	Stadtlauf in Luzern
8. - 11. Mai	Brandenburgischer Verband Bildender Künstler in Luzern
12. - 14. Mai	Tourismusmesse in Opole
15. Mai	Konzert zu Gunsten einer Einrichtung in Perugia
18. - 21. Mai	Opoler Senioren in Potsdam
30. Mai	Spende aus dem Verkaufserlös des Luzerner Dinkelbrot
31. Mai - 2. Juni	Opoler Senioren in Potsdam
4. - 6. Juni	Luzerner Sportler in Potsdam (Schlössermarathon)
8. - 10. Juni	Biografienworkshop mit Opole Bürger
08. - 12. Juni	Markt der Partnerstädte in Perugia
16. Juni	Filmfestival des Babelsberger Filmgymnasiums
16./17. Juni	Zukunftskonferenz Städtepartnerschaften in Weimar
23. - 26. Juni	Bürgerreise nach Luzern
24. - 29. Juli	Bürgerreise von Perugia nach Potsdam
29. - 31. Juli	Luzerner Musikgruppe „MÖPPS“ in Potsdam
August/September	Praktikum eines Potsdamer Studenten in Sioux Falls
9. - 14. August	Luzerner Leichtathleten in Potsdam
25. August	Bürgerinnen und Bürger aus Perugia in Potsdam
2. - 5. September	Konzert der Musikschulen Opole und Potsdam
8. September	Fachleute aus Jyväskylä zu Besuch in Potsdam
8. - 11. September	Jugendolympiade in Luzern
16. September	Frauen aus Jyväskylä in Potsdam
17. September	„ Opole “- Straßenbahn der Verkehrsbetriebe Potsdam GmbH
29. September – 13. November	Fotoausstellung in Perugia
13. - 17. November	BBAG in Opole
3. Oktober	Tag der Deutschen Einheit in Bonn
18. Oktober	Gäste aus Jyväskylä in Potsdam
19. - 21. Oktober	Klimaschutzkonferenz in Potsdam
1. - 6. November	Fiera die morti in Perugia
2. - 11. November	Luzerner Künstler auf der Künstlermesse ART BRANDENBURG
17. November – 16. Dezember	Künstler aus Perugia stellt in Potsdam aus
12. - 27. November	Praktikum in Opoler Verwaltung
Dezember	Händler aus Perugia auf Potsdamer Weihnachtsmarkt

A - Gemeinschaftsprojekte:

Kooperation mit der Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

Die Kooperation mit der Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH gestaltete sich auch in diesem Jahr wieder positiv. In enger Abstimmung mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing der Landeshauptstadt Potsdam wurde den Gästen aus Potsdams Partnerstädten freie Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in Potsdam gewährt. Zur Präsentation Potsdams auf den Messen in Opole und Perugia stellte der Verkehrsbetrieb erneut Fahrzeuge zum Transport von Informationsmaterial bereit.

Darstellung der Partnerstädte Potsdams im öffentlichen Raum

Die Firma „Wall mobiliare“, die im Jahr 2011 den Siegerentwurf des Wettbewerbes der Fachhochschule Potsdam auf dem Luisenplatz realisieren wollte, hat sich vom Projekt zurückgezogen. Deshalb hat sich der Bereich Verkehrsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bereiterklärt, die Federführung bei der Planung konkreter Umsetzungsschritte zu übernehmen. Ende Dezember wurde im ersten Schritt eine Kostenaufstellung zur Realisierung des Gesamtprojektes vorgelegt. Es liegen vier Varianten mit unterschiedlichen Preisen vor. Die Preise beginnen bei 64.128,00 € (Aufstellen der Stelen mit Fotos, einzeln eingefasst) und enden bei 98.060,00 € (Aufstellen der Stelen mit Webcambildern, Einfassung der gesamten Fläche). Geschätzte Folgekosten entstehen bei der Variante mit den Fotodateien für die Wartung in Höhe von ca. 400,00 € und für die Datenübertragung in Höhe von ca. 600,00 € pro Jahr. Bei der Webcam-Variante sind für die Wartung jährlich mit ca. 1000,00 € zu rechnen.



Modellfoto

Universität Potsdam

Auch im akademischen Jahr 2010/11 wurde der Studentenaustausch fortgesetzt. Aus Opole kamen vier Studenten nach Potsdam, aus Sioux Falls eine Studentin. Jeweils zwei Potsdamer studierten in Sioux Falls und in Jyväskylä.

Im vergangenen Jahr begann das Akademische Auslandsamt der Universität Potsdam mit den Planungen für das neue Praktikumsprogramm „PiPP“. „PiPP“ steht für Praktika in Potsdams Partnerstädten. Auf Grund fehlender Mittel konnte dieses Projekt jedoch nicht realisiert werden. Frühestens ab Januar 2012 wird an der Umsetzung weiter gearbeitet.

Die wissenschaftlichen Kooperationen mit der Universität Opole und der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern sind für alle Beteiligten stets eine Bereicherung.

Schickes Altern

Am Workshop „Masken öffnen Grenzen“ des Vereins „Selbstbewusst altern in Europa e.V.“ vom 21. bis zum 26. März in der Einrichtung Schickes Altern in der Lindenstraße, nahmen 13 Interessierte aus sechs Ländern teil. Darunter waren auch acht Gäste aus Jyväskylä, Perugia und Opole. Das Hauptthema, mit dem sich die Teilnehmer auseinandersetzten, war das Älterwerden in Europa. Die Lernenden tauschten ihre Sichtweisen zu den demographischen Umbrüchen und zu den individuellen Veränderungen im Alternsprozess aus. Die Idee „Schickes Altern“ wurde mit großer Begeisterung aufgenommen. Am Rande der Veranstaltung kam es zu Gesprächen mit Vertretern des Freundeskreises Potsdam-Jyväskylä, des Opole-Clubs Potsdam, Potsdam-Perugia.

Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam

Mitarbeiter mit interkulturellen Kompetenzen sind für Potsdamer und Brandenburger Unternehmen ein bedeutender Wettbewerbsvorteil. Deshalb bieten die Mitarbeiterinnen des Projektes „Die Mobilitätsberatung (IHK)“ in den Partnerstädten der Stadt Potsdam berufliche Praktika an und ermöglichen Austausch von jungen Fachkräften. Jede Anfrage von Unternehmen und Auszubildenden ist sehr individuell. Da bei der Realisierung ein hohes Maß an Organisationaufwand entsteht, beraten und unterstützen die Mitarbeiterinnen des Projektes „Die Mobilitätsberatung (IHK)“ Nachfragende und die Verantwortlichen in den Partnerstädten. Gemeinsames Ziel ist es, Städtepartnerschaften für junge Menschen beruflich nachhaltig erlebbar und nutzbar zu machen.

Nachdem im Jahr 2010 drei Jugendliche aus Potsdam erfolgreich ein jeweils vierwöchiges Praktikum in Perugia absolvierten, sollte in diesem Jahr der Kontakt nach Finnland aufgebaut werden. Trotz tatkräftiger Unterstützung des Freundeskreises Finnland – Jyväskylä, vertreten durch Frau Gretsch, konnte bisher noch kein Praktikum vermittelt werden.

Zwei Auszubildende der Firma Heinzl werden im Frühjahr 2012 für einen Monat in Perugia ein Praktikum im Bereich Elektrotechnik absolvieren. Hier leistete Frau Döring von IL Ponte Unterstützung.

Seit Juli 2011 können über das „Leonardo-da-Vinci-Programm“ Stipendien für berufliche Praktika in der Schweiz vermittelt werden. Gemeinsam mit dem Freundeskreis Potsdam - Luzern wird für eine Hotelfachfrau an der Realisierung eines Praktikums im März 2012 gearbeitet. Auszubildende der Stadtverwaltung Potsdam arbeiten an der Organisation eines Gruppenpraktikums im Sommer 2012, welches in einer Partnerstadt durchgeführt werden soll.

Verbindungsstelle Potsdam der Internationalen Police Association (IPA)

Die IPA Potsdam ist eine Verbindungsstelle, die regelmäßig IPA-Freunde aus dem In- und Ausland betreut. So begrüßten die Potsdamer IPA-Mitglieder auch in diesem Jahr wieder Gäste u.a. der IPA Opole-Korona III, der IPA-Kalenius und Savolainen aus Jyväskylä sowie der IPA-Luzern und der Zentralschweiz.

Aus Anlass des fünfzehnjährigen Jubiläums der IPA-Verbindungsstelle Opole reisten im März 2011 Mitglieder der Potsdamer IPA-Verbindungsstelle in die polnische Partnerstadt. Im Juni 2011 folgte ein Besuch in Jyväskylä bei der IPA-Metso.

Babelsberger Filmgymnasium

Die Schülerfirma „Schreibfehler“ des Babelsberger Filmgymnasiums führte 2010/11 im Rahmen des Themenjahres „Potsdam 2011 – Stadt des Films“ das 1. Internationale Kurzfilmfestival (IKZ) durch. Dabei konnten Brandenburger Schüler und internationale Partnerschulen ihre Filme zum Thema „Zivilcourage“ einreichen. Unter den Einsendungen waren auch zwei Beiträge aus Jyväskylä. Beim großen Gala-Abend im Kino Thalia wurden alle Filme gezeigt und von einer Jury, der unter anderem Ministerpräsident Matthias Platzeck und Prinzen-Sänger Sebastian Krumbiegel angehörten, bewertet und ausgezeichnet. Alle 31 eingereichten Filme können auf dem Kanal der Schülerfirma angesehen werden:

<http://www.youtube.com/user/SchuefaSchreibfehler?gl=DE> .

Zukunftskonferenz „Weimarer Dreieck“

Das Komitee zur Förderung der Deutsch-Französisch-Polnischen Zusammenarbeit, das so genannte „Weimarer Dreieck“, ist ein loses außenpolitisches Gesprächs- und Konsultationsforum Deutschlands, Frankreichs und Polens zur Abstimmung der Politik der drei Länder. Die Gründung des Weimarer Dreiecks geht auf ein Treffen der Außenminister der drei Länder Genscher, Dumas und Skubiszewski am 28. August 1991 im thüringischen Weimar zurück, dessen 20. Jubiläum im Jahr 2011 begangen wurde. Aus diesem Anlass hatte die Stadt Weimar zur o.g. Konferenz geladen. In Abstimmung mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing der Landeshauptstadt Potsdam nahm Kilian Kindelberger, Hauptgeschäftsführer der BBAG e.V., für Potsdam an der zweitägigen Konferenz teil, die vom Weimarer Oberbürgermeister Stefan Wolf eröffnet wurde. Die 15 Teilnehmer kamen aus den Städten Cottbus, Gera, Göttingen, Leipzig, Mannheim, Münster, Potsdam, Rostock und Weimar. In den Diskussionsrunden wurden Erfahrungen der städtepartnerschaftlichen Arbeit ausgetauscht, Kriterien für ein Gelingen von städtepartnerschaftlichen Aktivitäten diskutiert und Fördermöglichkeiten für Städtepartnerschaften vorgestellt. Der Veranstalter schlug weitere Konferenzen im Abstand von zwei Jahren vor, was unter den Teilnehmenden grundsätzlich auf Interesse stieß, ggf. unter Einbeziehung der polnischen und französischen Partner.

Partnerstädte-Klimakonferenz

Die Koordinierungsstelle Klimaschutz der Landeshauptstadt Potsdam hatte vom 19. bis zum 21. Oktober zu einer Konferenz unter dem Motto „Klima schützen, partnerschaftlich handeln“ eingeladen. Diese Konferenz - mit insgesamt 72 Teilnehmern - widmete sich ausschließlich den Themen Klimawandel und Klimaanpassung. Potsdams Beigeordnete Elona Müller-Preinesberger und Dr. Fritz Reuswig vom Potsdam Institut für Klimafolgenforschung begrüßten die Gäste aus Potsdam (12), Perugia (2), Opole (5), Jyväskylä (1), Bonn (1) aber auch aus Oxford (2), Sansibar-Town (1), Nagykanizsa (Ungarn) und vielen anderen deutschen Städten wie z.B. Rostock, Ingolstadt, Oerlinghausen und Unterschleißheim. In den zwei Tagen wurde intensiv über die Möglichkeiten, dem Klimawandel zu begegnen, diskutiert und gestritten. Nach der Vorstellung von verschiedenen Projekten zum Klimaschutz in allen beteiligten Städten wurde mit dem stellvertretenden Verwaltungschef von Sansibar-Town, Herrn Mzee Khamis Juma, das Ergebnis erzielt, dass anlässlich einer internationalen Klimakonferenz zu Entwicklungspartnerschaften in Sansibar zwei Mitarbeiter der Potsdamer Stadtverwaltung teilnehmen, um anschließend vor Ort in Sansibar zu prüfen, welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit sich zwischen Sansibar-Town und Potsdam zur Klimaanpassung bieten. Zudem wurde angeregt, im nächsten Jahr in Perugia einen Workshop als Folgeveranstaltung zu organisieren.



Besichtigung des Heizkraftwerkes Süd Potsdam

Weihnachten bei Freunden

Unter dem Titel „Weihnachten bei Freunden“ berichtete am 24. Dezember die Märkische Allgemeine Zeitung über vorweihnachtliche Bräuche und Traditionen in Potsdams Partnerstädten.



Luzern Panorama

B - Darstellung von Einzelvorhaben

Bobigny

Vom 31. März bis zum 7. April besuchte eine Gruppe von 13 Gastschülern und drei Lehrern aus Bobigny das **Evangelische Gymnasium** Potsdam. Einige Programmpunkte wurden gemeinsam organisiert, andere Unternehmungen führten die Gäste allein durch. Neben einer Führung durch den Park und das Schloss Sanssouci sowie einer Rallye, die die Schüler mit den Sehenswürdigkeiten und Besonderheiten Potsdams vertraut machten, stand auch ein Besuch in Berlin auf dem Programm. Nach einem Spaziergang von der Friedrichstraße zur Museumsinsel erlebten die französischen Schüler das neugestaltete Neue Museum bei einer Führung zur Architektur und Sammlung „Rundgang mit Nofretete“. Als besonders eindrucksvoll wurde die Führung „Die Bernauer Straße nach dem Mauerbau“ erlebt. An zwei Vormittagen hatten die französischen Schüler Gelegenheit zur Teilnahme am Unterricht in unterschiedlichen Klassenstufen, um einen Eindruck vom Schulalltag in Deutschland zu bekommen. Es gehört zu den Zielen des Austauschs, die Unterschiede der Schulsysteme in den verschiedenen Ländern deutlich zu machen. Diese Unterschiede werden von den Schülern auch viel diskutiert.

Bonn

Walter Christian, Lehrer am **Carl-von-Ossietzky-Gymnasium** Bonn, führte vom 4. bis zum 8. April mit insgesamt 50 Schülerinnen und Schülern zwei 9. Klassen eine Studienreise nach Potsdam durch. Im Gegensatz zum Vorjahr gab es wesentlich mehr Kontakte mit Potsdamer Einrichtungen. Neben dem Treffen mit einem Schülerclub am Hasso-Plattner-Institut kam es zu Begegnungen in der Sportschule Friedrich Ludwig Jahn, im Filmgymnasium und in der Katholischen Marienschule Potsdam. Am intensivsten war der Austausch mit Schülerinnen und Schülern der Klasse 9a des Einstein Gymnasiums. Diese informierten ihre Bonner Gäste beim Stadtspaziergang über die Geschichte Potsdams, besuchten u.a. eine Polizeiwache und die Biosphäre. Der Besuch der Gedenkstätte in der Lindenstraße stand während des Aufenthaltes ebenso auf dem Programm wie die Besichtigung des Reichstages und des Bundeskanzleramtes in Berlin. Walter Christian hofft auf einen aktiven kontinuierlichen Austausch mit dem Einstein Gymnasium und auf einen Gegenbesuch in Bonn.



Tag der Deutschen Einheit in Bonn

Es ist eine gute Tradition, die Feierlichkeiten zum **Tag der Deutschen Einheit** im jährlichen Wechsel in der Landeshauptstadt Potsdam und in der Partnerstadt Bonn zu begehen. Nachdem im vergangenen Jahr der Bonner Oberbürgermeister Jürgen Nimptsch zusammen mit Bonner Bürgerinnen und Bürgern Potsdam besuchte, fuhr dieses Jahr Oberbürgermeister Jann Jakobs mit 18 Potsdamerinnen und Potsdamern in die Bundesstadt. Bonn war 2011 zugleich Gastgeberin des bundesweiten zentralen Tages der Deutschen Einheit und des Nordrhein-Westfalen-Tages.

Jyväskylä

Am 31. Januar verabschiedete der Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing der Stadtverwaltung Potsdam **Varpu Autere** aus Jyväskylä, die seit dem 1. November 2010 hier im Rahmen eines Austausches arbeitete. Varpu Autere ist Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Jyväskylä und dort im Bereich Internationale Beziehungen der finnischen Stadt tätig. In Potsdam bekam sie einen Überblick über die Verwaltungsstruktur und konnte Verwaltungserfahrungen sammeln, ihre Sprachkenntnisse verbessern und u.a. bei den Vorbereitungen anlässlich des Besuches von Stadtdirektor Andersson behilflich sein.

Markku Andersson war vom 20. bis zum 22. Januar in Begleitung von Frau Ulla Lauttamus, Vorsitzende der Stadtverwaltung Jyväskylä, und Frau Satu Heikkinen, Koordinatorin für internationale Beziehungen, zu einem Gegenbesuch in Potsdam, nachdem die Beigeordnete Elona Müller-Preinesberger, der Leiter des Bereichs Wirtschaftsförderung Stefan Frerichs, die Leiterin des Bereichs Öffentlichkeitsarbeit/Marketing Dr. Sigrid Sommer und die Vorsitzende des Freundeskreises Potsdam-Jyväskylä Eva Gretsche im Februar des Vorjahres in Jyväskylä weilten. Das vielfältige Programm sah neben kulturellen Höhepunkten auch die Teilnahme am Neujahrsempfang des Oberbürgermeisters in der Metropolis-Halle sowie die Vorstellung des Standortes Schiffbauergasse vor. Der Freundeskreis Potsdam-Jyväskylä und die Landeshauptstadt Potsdam hatten den Besuch des Stadtdirektors zum Anlass genommen, interessierte Bürgerinnen und Bürger zu einem Informationsabend einzuladen. Markku Andersson stellte seine Stadt im Rahmen eines Vortrages unter dem Titel „Mein Jyväskylä“ im Rokokosaal der Dortuschule vor. Gespräche über die Perspektiven der Städtepartnerschaft und zu wirtschaftlichen Themen rundeten das Programm ab.

17 **Studenten** der Universität Jyväskylä, einer der wichtigsten Hochschulen Finnlands, besuchten zusammen mit Dr. Joachim Böger, Dozent für deutsche Sprache an der Alma Mater, am 5. Mai die Landeshauptstadt Potsdam und Berlin. Die Studenten, die alle über hervorragende Deutschkenntnisse verfügten, studieren BWL, Pädagogik und Informatik. Auf dem Besuchsprogramm der Gruppe standen das Schloss und der Park Sanssouci, das Schloss Cecilienhof, das Holländische Viertel sowie die Russische Kolonie Alexandrowka. Als kundige Stadtführerin, die die Gruppe auch in die Schiffbauergasse führte, war Eva Gretsch vom Freundeskreis Potsdam – Jyväskylä aktiv. Im Stadthaus erhielten die Gäste Informationen über Potsdam. Dr. Sigrid Sommer, Bereichsleiterin Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, stellte den Gästen die Besonderheiten Potsdams vor. Besonderes Interesse fanden dabei die Stadtführungen per Handy und die seit letztem Jahr angebotenen Ausleihmöglichkeiten für Fahrräder überall in der Stadt.

Am 8. September empfing der Leiter des Bereiches **Wirtschaftsförderung** Stefan Frerichs eine Delegation aus Jyväskylä. Bürgermeister Markku Andersson kam in Begleitung von zwölf Mitarbeitern aus der Verwaltung der Stadt Jyväskylä und benachbarten Gemeinden, um sich über die Zusammenarbeit Potsdams mit der Landesregierung Brandenburg, Nachbarstädten und dem Umland zu informieren. Zudem gab es einen regen Gedankenaustausch zu Wirtschafts- und Arbeitsmarktfragen.



Vor dem Eingang der Oracle Deutschland GmbH in der Schiffbauergasse

Wenige Tage später, am 16. September, begrüßte Dr. Sigrid Sommer zusammen mit Uta Meng aus dem Bereich **Wirtschaftsförderung** 29 Frauen aus Jyväskylä. Hierbei handelte es sich um Unternehmerinnen aus verschiedenen Geschäftsbereichen in Finnland, die vom 15.-18. September auf einer Studientour in Berlin und Potsdam unterwegs waren. Sie informierten sich über Brandenburgs Landeshauptstadt, ihre Verwaltung und insbesondere über die Arbeit der Wirtschaftsförderung. Auf dem Programm stand auch ein Besuch der Druckerei Kuss GmbH.

20 **Studentinnen und Studenten** aus Jyväskylä weilten vom 16. bis zum 21. Oktober 2011 in Deutschland. Untergebracht waren sie in einem Berliner Jugendhotel und besuchten an einem Tag Potsdam. Dort wurde die Gruppe, die von einigen ihrer Professoren und Dozenten sowie vom Dekan der Fakultät für Informatik in Jyväskylä begleitet wurde, im Potsdamer Stadthaus empfangen. Sie besuchten zudem das Hasso-Plattner-Institut, das Schloss Cecilienhof und erkundeten die Innenstadt Potsdams.

Luzern

Zwei Laufgruppen aus Potsdam waren vom 6. bis zum 8. Mai in Luzern, um dort am 7. Mai beim 34. **Stadtlauf** zu starten. Es handelte sich um jugendliche Sportler der Eliteschule des Sports (6 Starter + 2 Betreuer) und des Potsdamer Laufclubs (7 Starter + 2 Betreuer). Potsdams Eliteläufer landeten in ihrer jeweiligen Altersklasse durchweg im vorderen Bereich. Fabian Kobel siegte und Saskia Feige wurde Zweite. Herausragend war der 2. Platz von Stefan Hendtke im Männerfeld. Insgesamt waren mehr als 12 000 Läufer am Start.

Die Vorsitzende des Brandenburgischen Verbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. (BVBK) Marianne Gielen und die Geschäftsführerin Daniela Dietsche weilten vom 8. bis zum 11. Mai in Luzern, um dort Kontakt mit dem Berufsverband der Bildenden Künstler „visarte“ aufzunehmen und sich mit ihm über mögliche Kooperationsformen auszutauschen. Im Ergebnis der Gespräche nahmen Luzerner Künstler das Angebot an, einige ihrer Werke auf der **Künstlermesse** ART BRANDENBURG im November 2011 in Potsdam auszustellen.

In Anwesenheit des Oberbürgermeisters Jann Jakobs präsentierte die Bäckerei Fahland im November 2010 vor ihrer Filiale in der Brandenburger Straße in Potsdam feierlich das neue **Luzerner Dinkelbrot**. Dies war gleichzeitig der Start für eine Spendenaktion zu Gunsten der Oberlinschule Potsdam und deren Neubau sowie Sanierung des alten Schulgebäudes. Bis zum 30. Mai 2011 kamen über den Verkauf des Brotes 3000,00 € zusammen, die in einem feierlichen Rahmen dem Schulleiter und den Schülern der Oberlinschule übergeben werden konnten.

Vom 4. bis 6. Juni weilten zehn Sportler und zwei Betreuer einer Luzerner Laufgruppe in Potsdam, um am **Schlössermarathon** teilzunehmen. Alle Rahmenbedingungen wurden vom Stadtsportbund Potsdam organisiert. Die Luzerner Sportler folgten zum 2. Mal nach 2010 der Einladung zur wichtigsten Sportveranstaltung der Landeshauptstadt und gingen beim 10 km-Lauf und dem Halbmarathon an den Start. Vordere Plätze wurden nicht belegt. Koordinierende Gespräche hinsichtlich weiterer Maßnahmen wurden geführt.

Aus Anlass des traditionsreichen Altstadtfestes in Luzern reisten Potsdamer **Bürgerinnen und Bürger** vom 23. bis zum 26. Juni in die Schweizer Partnerstadt. Zum offiziellen Besuchsprogramm gehörten eine Stadtführung und ein Empfang beim Stadtpräsidenten Urs Studer.

Auch in diesem Jahr spielte die Luzerner Brassband „**MÖÖPPS**“ wieder zur Freude der Zuschauer der Erlebnismusik am 29. Juli. Trotz des zum Teil starken Regens waren die zwölf Musiker vom begeisterten Publikum umringt. Die MÖÖPPS traten diesmal - im Rahmen des Potsdamer Filmjahres - als „**BOLIZEI**“ auf und spielten u.a. auch Stücke aus Polizeirufen und Agentenfilmen.



Mööpps Bolizei



Ein besonderes Ereignis war die im August stattgefundenene Hochzeit eines Bandmitglieds der Mööpps mit einer Potsdamerin im Kloster Chorin.

In der Zeit vom 9. bis zum 14. August kamen 28 junge **Sportler** und sieben Begleitpersonen unter der Leitung von Stephan Zopfi nach Potsdam. Zusammen mit Potsdamer Sportlern absolvierten sie hier ein Trainingslager in der Sportart Leichtathletik. Im Sportpark Luftschiffhafen fanden die zwischen 8 und 15 Jahre alten Jugendlichen mit zwei Außenanlagen und einer komplett eingerichteten Leichtathletik-Halle optimale Trainingsbedingungen vor. Sie genossen Anschauungsunterricht bei Potsdamer Kaderathleten, trainierten mit Sportlern des Potsdamer Laufclubs und erhielten u.a. eine kompetente Wurftrainingslektion durch ehemalige Spitzenathleten. Dank der Unterstützung des Stadtsportbundes Potsdam konnte auch die Infrastruktur der Eliteschule für Sport genutzt werden.

In diesem Jahr fand die 3. **Jugendolympiade** Luzern - Potsdam statt. Aus diesem Anlass reisten 40 Teilnehmer und 10 Begleiter vom 8. bis zum 11. September nach Luzern. Die Veranstaltung stellte den Höhepunkt der städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen Luzern und Potsdam auf sportlicher Ebene dar. Den Teilnehmern wurde ein anspruchsvolles sportlich-kulturelles Programm geboten. Auf Grund der Unterbringung in Gastfamilien kamen intensive Kontakte zwischen den jungen Menschen im Alter von 14-17 Jahren beider Städte zustande. Wie auch schon 2007 waren als sportlicher Bestandteil ein Polyathlon und die Bergfahrt auf den Pilatus Hauptattraktionen der Jugendolympiade.

Alle diese sportlichen Begegnungen wurden vom Stadtsportbund Potsdam bzw. mit deren Unterstützung organisiert.

Die „visarte zentralschweiz“ wählte die Luzerner Künstlerinnen Irène Näf und Ursula Stalder aus, ihre Kunst auf der 4. Brandenburger **Künstlertmesse** ART BRANDENBURG vom 4. bis zum 6. November in der Metropolis Halle auszustellen. Als Berufsverband für visuelle Kunst vertritt „visarte“ die Interessen der Schweizer Kunstschaaffenden. Eine wichtige Aufgabe ist zudem die Pflege von Beziehungen, die Vermittlung von Informationen und der Erfahrungsaustausch zwischen Künstlern in der Schweiz und im Ausland.

Opole

Vom 20. bis zum 24. März weilten 21 Opoler Gäste in Potsdam, darunter die Mitglieder des **Männerchores** „Kammerton“ und einige Vertreter des Potsdam-Clubs. Den Auftakt des Besuchs bildete eine Vernissage mit Bildern, gemalt und gezeichnet von Potsdamer Künstlern, unter dem Titel „Partnerstadt Opole“, im Beisein des Oberbürgermeisters Jann Jakobs. Weit über 500 Zuschauer erreichten die Künstler des Männerchores in ihren fünf Konzerten an drei Tagen, u.a. im AWO Seniorenheim in der Waldstadt, bei der Volkssolidarität und in der Kulturscheune Marquardt. Mitglieder des Opole-Clubs organisierten für ihre polnischen Gäste u.a. einen Rundgang durch Potsdams Zentrum, durch den Park Sanssouci und den Neuen Garten.

Die Vertreter der Berlin-Brandenburgischen Auslandsgesellschaft e.V. (BBAG) Lucia Frashynski und Joanna Banaszewska haben die Landeshauptstadt Potsdam vom 12. bis zum 14. Mai auf der **Touristik- und Erholungsmesse** in Opole vertreten. Wie in den zurückliegenden Jahren war das Interesse der Messebesucher an Informationen über Potsdam auch diesmal sehr groß. Die Materialien der Landeshauptstadt Potsdam, Übernachtungskataloge und Flyer von touristischen Einrichtungen waren ebenso begehrt wie Ausflusstipps in das Land Brandenburg und Informationen über Rad- und Kanutouren in und um Potsdam.

Das 2009 begonnene Projekt der BBAG im Bereich **Altenhilfe** mit Partnern aus Potsdam und Opole u.a. mit dem AWO-Seniorenheim, dem Bürgerstift und dem Seniorenbeirat Potsdam sowie den Altenhilfe-Einrichtungen „Magda Maria“ und „Goldener Herbst“ Opole ging mit drei Workshops in Potsdam und Opole zu Ende. Senioren beider Städte berichteten

über Stationen ihres Lebens sowie damit verbundene persönliche Beziehungen zwischen Deutschen Polen. Die Diskussion wurde als generationsübergreifender Dialog geführt. Im Rahmen der Seniorenwoche der Stadt Potsdam berieten Vertreter aus beiden Partnerstädten vom 18. – 24. Mai zum Thema: Demografischer Wandel, Ursachen und Auswirkungen. Sie nahmen an zentralen Veranstaltungen teil und besichtigten Senioreneinrichtungen der Stadt Potsdam. Das Projekt wurde u.a. von der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ gefördert.

Im Rahmen des Projektes Altenpflege fanden zudem in Potsdam (31. Mai bis 2. Juni) und in Opole (8. bis 10. Juni 2011) je ein **Biografienworkshop** statt.

Einer guten Tradition folgend, besuchten junge Musiker der Musikschule „Frédéric Chopin“ Opole vom 2. bis 5. September Potsdam, um gemeinsam mit ihren Freunden, den Musikern des Jugendsinfonieorchesters der Städtischen **Musikschule** „Johann Sebastian Bach“, zu musizieren. Zu hören waren beide Orchester am 3. September im Belvedere auf dem Pfingstberg und am 4. September im Nikolaisaal Potsdam. Gespielt wurden Werke von César Franck, Georges Bizet, Leroy Anderson und Werke von Johann Sebastian Bach. Beide Konzerte standen unter der Leitung von Hubert Prochota und Andreas Jerye.



Tag der offenen Tür der Verkehrsbetriebe Potsdam GmbH und Namensgebung der neuen Tram

Aus Anlass des Tages der offenen Tür der Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH am 17. September weilten der Vizepräsident der Stadt Opole, Arkadiusz Wiśniewski, der Vorsitzende des Städtischen Verkehrsbetriebes Opole, Tadeusz Stadnicki, die Mitarbeiterin im Büro für Internationale Angelegenheiten der Stadt Opole, Magdalena Makiolczyk und Eryk Latała vom Tourismusbüro Opole in Potsdam. Gemeinsam mit dem Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Jörg Vogelsänger, dem Oberbürgermeister Jann Jakobs und weiteren Gästen der Veranstaltung taufte sie eine **Straßenbahn** auf den Namen Opole. In diesem Zusammenhang wurde an das Engagement von Bruno Schulz erinnert, der sich stets für gute Beziehungen zwischen Deutschen und Polen einsetzte. Mitglieder des Opole-Clubs Potsdam waren mit einem Stand vor Ort und informierten über die Aktivitäten im Rahmen der langjährigen Städtepartnerschaft.

Zu den Feierlichkeiten zum 20. Jahrestag des **Seniorenheimes** „Maria Magdalena“ in Opole weilten Mitarbeiter der BBAG vom 13. bis zum 17. November in Opole. Sie nutzen die Gelegenheit, um mit verschiedenen Partnern Projekte zu besprechen, die im Jahr 2012 gemeinsam realisiert werden sollen.

Maja Hildebrandt, Mitarbeiterin im Migrantenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam, absolvierte vom 12. bis zum 27. November in der Opoler Stadtverwaltung ein **Praktikum**. In dieser Zeit erfuhr sie viel über die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen der befreundeten Verwaltung und erhielt die Möglichkeit, ihre Sprachkenntnisse zu festigen.

Perugia

Vier Schüler und eine Lehrerin der Städtischen Musikschule „Johann Sebastian Bach“ waren auf Einladung von Prof. Giuseppe Pelli, Präsident von Gioventù Musicale Foligno vom 14. bis 17. Februar zu Gast in Perugia. Im eindrucksvollen Auditorium San Domenico aus dem 13. Jh. in Foligno gaben das Klaviertrio (Christian Keller, Klavier, Laura Zacher, Violine und Julian Schack, Waldhorn) sowie der erst 12-jährige Jazz-Pianist Moses Vester ein **Konzert** für mehrere Schulklassen einer musikbetonten Mittelschule und eines Liceo Musicale. Prof. Pelli brachte in einem Schreiben, auch im Namen der Lehrer und Schüler aus Perugia und Foligno, die hohe Qualität und Wertschätzung der Interpretationen zum Ausdruck.



Potsdamer Musikschüler während der Probe

Mit einer besonderen Veranstaltung würdigte IL PONTE am 2. April im Saal der Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam das 150. Jubiläum der Einheit Italiens. Das **Konzert** des Duo di Perugia, wurde in Kooperation mit dem Deutschen Tonkünstlerverband (DTKV) Landesverband Brandenburg e.V. und der Landeshauptstadt Potsdam organisiert. Die international bekannten Solisten Prof. Giuseppe Pelli (Klavier) und Prof. Patrizio Scarponi (Violine) präsentierten Stücke von Mozart, Schubert, Mendelssohn Bartholdy und Paganini.

Frau Dr. Maria Laura Manca aus Perugia, Inspektorin der Archäologischen Landesdenkmalpflege und verantwortlich für Assisi, Foligno und weite Kreise Umbriens, hielt am 1. April im Rokokosaal der Dortuschule einen **Vortrag** über das römische Assisi „Assisi romana“, von dem beachtliche Überreste, wie mehrere Häuser mit farbenfrohen Fresken, auch heute noch zu besichtigen sind.

Der malerische Ort Assisi befindet sich nur wenige Kilometer von Perugia entfernt und ist von dort aus weithin sichtbar. Er ist wegen seiner besonderen Architektur und Geschichte – verbunden mit dem Heiligen Franz von Assisi – ein Wallfahrtsort für gläubige Katholiken sowie für kultur- und kunstinteressierte Besucher aus aller Welt. Ein Besuch von Assisi mit Stationen in den wichtigen Kirchen ist immer Bestandteil der **Bürgerreise**, die IL PONTE zusammen mit der Landeshauptstadt Potsdam auch in diesem Jahr anbot und die vom 30. April bis 8. Mai stattfand. Zum Programm der 16. Reise gehörten neben dem ausführlichen Kennenlernen von Perugia und dem Empfang beim Bürgermeister eine Rundfahrt um den Trasimenischen See, eine Fahrt durch die Valnerina, Begegnungen mit Künstlern, der Besuch mittelalterlicher Städtchen und die Verkostung umbrischer Spezialitäten wie Olivenöl, Wein sowie speziellen Patés und Wurstsorten.



Panorama von Perugia

Auf Wunsch des Landesverbandes Brandenburg der Deutschen **Justiz-Gewerkschaft**, der mit der Vorsitzenden durch sechs Mitglieder bei dieser Reise vertreten war, wurden in Perugia erste Kontakte zu Vertretern der umbrischen Justizgewerkschaften aufgenommen, die in Zukunft vertieft werden sollen.

Zu einer Tradition hat sich die jährliche **Benefizveranstaltung** von IL PONTE entwickelt, deren Erlös dem Emmaus-Haus, einer karitativen Einrichtung am Stadtrand von Perugia, zu Gute kommt. Am 15. Mai fand im Kulturhaus Babelsberg ein Konzert mit den Solisten Ulla Manhenke, Mezzosopran, und Angelika Thiel, Klavier, statt.

Zum 9. Mal fand in Perugia der **Markt der Partnerstädte** statt, durch den die kommerziellen Beziehungen zu den Partnerstädten intensiviert werden sollen. Auch dieses Mal war Potsdam vom 8. bis 12. Juni sehr repräsentativ durch vier Stände vertreten. Es wurden Blaudruckerzeugnisse von Angelika Thielemann, Sanddornprodukte der Fa. Christine Berger, Bier sowie edler Modeschmuck aus exotischen Steinen angeboten. Zwei IL PONTE-Mitglieder informierten wieder mündlich und mit touristischem Material in verschiedenen Sprachen alle an Potsdam interessierten Bürger und die zahlreichen Besucher aus aller Welt über Wissens- und Sehenswertes in der Landeshauptstadt. Vorausschauend wurden auf der Rückfahrt mit dem durch VIP bereit gestellten Transporter bereits einige großformatige Bilder für die im September geplante Ausstellung des Peruginer Künstlers Ferruccio Ramadori nach Potsdam transportiert.



Auf dem Markt der Partnerstädte

Die **zweite Bürgerreise** aus Perugia nach Potsdam fand vom 24. bis zum 29. Juli statt. Die Reise organisierte auf italienischer Seite Orfeo Ambrosi, Präsident des Krankenhauses Fontenuovo sowie der Gesellschaft Borgo Bello in Perugia, der auch die Reiseleitung übernahm. Das Besuchsprogramm in Potsdam wurde von IL PONTE organisiert. Die 37 Gäste wurden in Führungen mit der Geschichte und Kultur Potsdams sowie Berlins vertraut gemacht. Zum Abschluss ihres Besuches wurden die Gäste am 28. Juli im Stadthaus durch Bürgermeister Burkhard Exner empfangen, der auf informative und kurzweilige Art die Stadt Potsdam in Bildern präsentierte. Die Gäste hatten u.a. auch die Möglichkeit, Informationen zu Potsdam auf Italienisch über ihr Handy abzurufen. Auch der Imageflyer in italienischer Sprache wurde gern genutzt.

Am 25. August empfing die Beigeordnete für Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz Elona Müller-Preinesberger eine **Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern** aus Perugia sowie deren Betreuer Stefano Cerbini, der die Reise organisiert hatte. Insgesamt weilte die Gruppe elf Tage in Deutschland, um das Land kennen zu lernen. Auf ihrer Tour besuchten sie u.a. auch die Städte Garmisch-Partenkirchen. In Potsdam gab es eine zweistündige Tour, geführt durch den Potsdam Tourismus Service. Dabei lernten die Italiener sowohl die Potsdamer Mitte kennen, als auch den Neuen Markt mit dem königlichen Kutschstall, der Nikolaikirche und dem Alten Rathaus. Es folgte ein Rundgang durch das Holländische Viertel mit den liebevoll gestalteten Hinterhöfen.

Ferruccio Ramadori, einer der bedeutendsten und anerkanntesten **Künstler** (Maler) in Umbrien, stellte vom 7. September bis 12. November in der BB Bank am Platz der Einheit in Potsdam seine neuesten ausdrucksstarken und farbintensiven Malereien und Keramiken aus. Diese Ausstellung war eine Kooperationsveranstaltung von BB Bank, IL PONTE und dem Landesverband der Deutschen Justizgewerkschaft e.V..

Ein weiteres Ergebnis der diesjährigen Bürgerreise nach Perugia war die Möglichkeit für den **Künstler** Ferruccio Ramadori aus Perugia, der schon seit 1994 kontinuierlich in Potsdam präsent ist, seine Werke in verschiedenen Justizeinrichtungen in Potsdam und dem Lande Brandenburg zu zeigen. In den Räumen des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg wurde am 17. November in Anwesenheit des Justizministers eine weitere Ausstellung des Künstlers eröffnet. Gemeinsam mit der in Perugia lebenden Koreanerin Hisu Choi wurden bis

zum 16. Dezember seine in den kräftigen Farben Umbriens gehaltenen Bilder und ihre harmonisch in sich ruhenden sehr weiblichen Skulpturen gezeigt.

Das der Landeshauptstadt Potsdam schon seit Jahren von der renommierten Ausländeruniversität in Perugia zur Verfügung gestellte **Stipendium** zum Erlernen bzw. Vertiefen der Kenntnisse der italienischen Sprache wurde in diesem Jahr wiederum der Gesellschaft IL PONTE zur Verfügung gestellt. Im Monat August nahm deren Mitglied Matthias Specht das Stipendium in Anspruch und besuchte bei dieser Gelegenheit auch die Vernissage der Ausstellung von Walter Wawra.

Vom 29. September bis 13. November fand im Kunstraum Mandarini „Città del futuro“ in Perugia die **Ausstellung** „Schönheit in Verfall und Harmonie“ des Vorsitzenden der Potsdamer Fotografenlounge Walter Wawra und der Künstlerin Hisu Choi statt. „Verborgene Bilder“ nannte der Künstler seine Werke, die in ehemaligen sowjetischen Kasernen entstanden, wo das Auge des Fotografen in den aufplatzenden Farbschichten der Wände faszinierende Gesichter, mythische Fabelgestalten oder Landschaften entdeckt hat. Daneben verbreiteten die kurvenreichen und sinnlichen Plastiken von Hisu Choi Harmonie, Heiterkeit und ein Gefühl der Geborgenheit und des Positiven. Zur Vernissage waren der Fotograf selbst sowie Maria-Luise Döring, Vorsitzende von IL PONTE, anwesend, die die Ausstellung im Namen der Stadt Potsdam eröffnete. Für die musikalische Umrahmung sorgte die in Berlin lebende italienische Künstlerin Rachelina, die von Manfred Wittlich auf der Gitarre begleitet wurde.

Die Aufführung der **Kinderoper** des Potsdamer Komponisten Gisbert Näther „Der schwarze Schwan und das Mondsichelmädchen“ bildete am 3. Oktober den Auftakt zur „Ersten Jugendakademie“ in Assisi im Rahmen des Projektes „Kunst fördert soziale Kompetenz“. Die konzertante Uraufführung fand in Foligno im eindrucksvollen Auditorium der ehemaligen Kirche San Domenico statt. Neben dem Bürgermeister von Assisi und zahlreichen Vertretern von Kultur und Politik der Region Umbrien und der Provinz Perugia hörten etwa 800 Schüler im Alter von 9 bis 15 Jahren die Aufführung mit großer Begeisterung. Diese Opernproduktion war eine Initiative der „Vereinigung für genverbindende Kunstprojekte e.V.“ in Kooperation mit IL PONTE Brandenburgische Gesellschaft der Freunde Italiens e.V., dem Deutschen Tonkünstlerverband Landesverband Brandenburg e.V., Gioventù Musicale Foligno und Potsdamer Tage der neuen Musik. Für die städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen Potsdam und Perugia war das Zustandekommen dieser Aufführung eine neue Qualität. Die Oper stand unter der Schirmherrschaft des Botschafters der Republik Italien in Deutschland, des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in Italien sowie des Vizepräsidenten des Europäischen Musikrates. Die Uraufführung in Deutschland, wiederum in italienischer Sprache, erfolgte am 29. Oktober in der Jesus-Christus-Kirche in Berlin-Dahlem.

Auch in diesem Jahr - und damit zum vierten Mal - war die Landeshauptstadt Potsdam auf der traditionellen **Fiera dei morti** in Perugia vertreten, die es schon seit dem Mittelalter gibt. Die Kunsthandwerkerin Angelika Thielemann präsentierte in der ersten Novemberwoche die dort inzwischen bekannten Blaudruckerzeugnisse, ergänzt durch dazu passende Hüte, Kappen und andere Produkte aus Filz. Zudem warb sie mit Flyern und anderem touristischen Material für Potsdam.

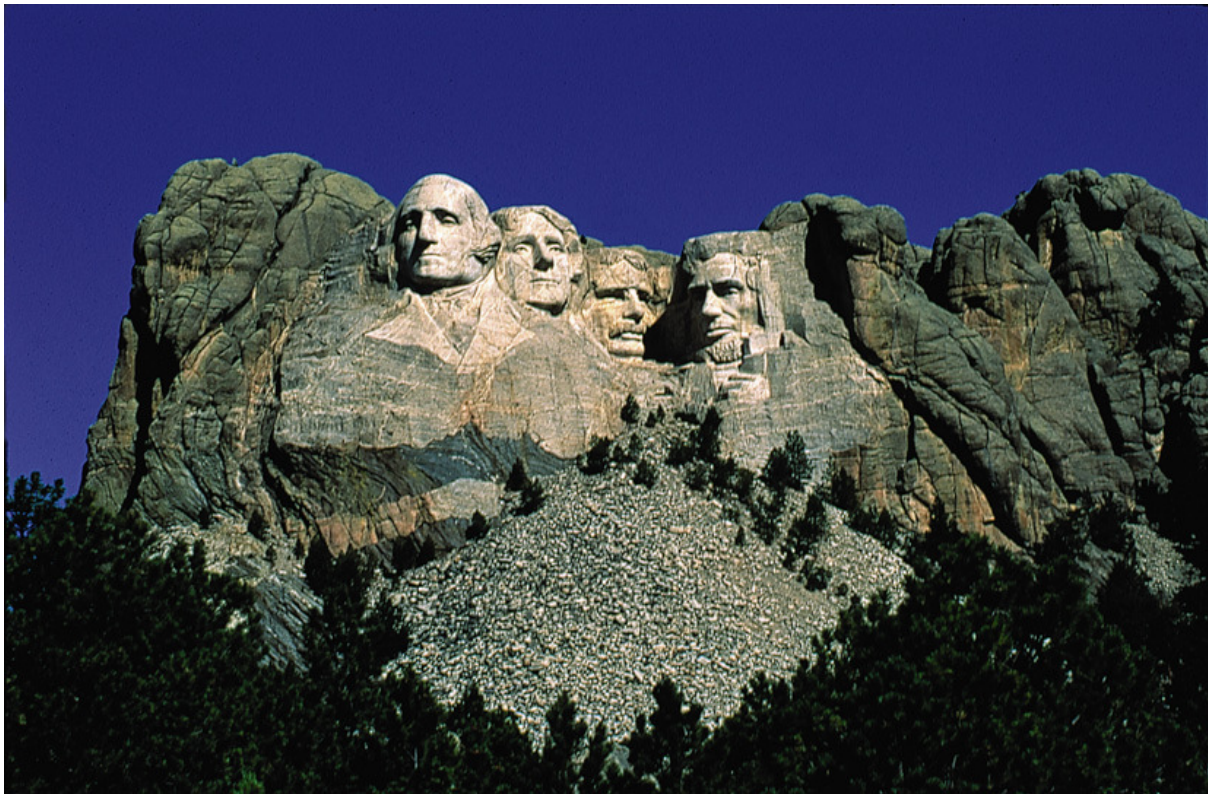
Erneut freuten sich die Bürgerinnen und Bürger über das Angebot eines Händlers aus Perugia auf dem Weihnachtsmarkt in der Brandenburger Straße.

Sioux Falls

Vom 18. bis zum 26. März besuchten **Studenten** des privaten lutherischen Augusta College Sioux Falls die Landeshauptstadt Potsdam. Begleitet wurden sie von ihrem Deutschprofessor Stephan Lhotzky und befassten sich insbesondere mit aktuellen Themen

der deutsche Geschichte. In diesem Zusammenhang besuchte die Gruppe u.a. die Ausstellungen zur Berliner Mauer in der Villa Schöningen und „Alltag und Diktatur in der DDR“ im Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte. Oberbürgermeister Jann Jakobs empfing die amerikanischen Gäste im Stadthaus.

Der Schüleraustausch zwischen dem **Humboldt-Gymnasium** und der Lincoln High School (LHS) wurde fortgesetzt. Vom 4. bis zum 19. April waren 15 SchülerInnen und zwei Lehrer in Sioux Falls, wo sie von Gastfamilien aufgenommen wurden. Auf dem Programm standen u.a. eine tägliche Teilnahme an Unterrichtsstunden an der LHS, ein Besuch des Augustana College, des Washington Pavillons und eines Technical Colleges. Weiterhin gab es eine Stadtbesichtigung, einen Ausflug in den Badlands National Park, Besuche des Mt. Rushmore und des Crazy Horse Memorials. Die vielen gemeinsamen Aktivitäten sowie auch privaten Unternehmungen mit den Gastfamilien wie Besuche von Sportveranstaltungen und Ausflüge in benachbarte Bundesstaaten haben alle Beteiligten als persönliche Bereicherung erlebt. Auch in diesem Jahr gelang es wieder, Kontakt zu einer Elementary School aufzunehmen und zwischen der 6. Klasse des Humboldt-Gymnasiums und Schülern des gleichen Alters einer dortigen Grundschule zu vermitteln. Die Beziehungen zwischen den Schülern, Lehrern und auch Eltern bestehen bereits seit 18 Jahren.



Rushmore

Der Potsdamer Student Tom Malysch, dessen Familie seit vielen Jahren in die Städtepartnerschaft zwischen Potsdam und Sioux Falls involviert ist, absolvierte im Rahmen seines Medizinstudiums im August/September ein achtwöchiges **Praktikum** im Hospital von Sioux Falls. Er war in einer Gastfamilie untergebracht.



Betreff: öffentlich
Prüfung des Standortes Michendorfer Chaussee für eine Betreuungseinrichtung für Tiere

bezüglich
DS Nr.: 12/SVV/0054

Einreicher: FB Soziales, Gesundheit und Umwelt	Erstellungsdatum	01.03.2012
	Eingang 902:	01.03.2012

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
14.03.2012	Hauptausschuss

Inhalt der Mitteilung: Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:
 Der Empfehlung des Hauptausschusses vom 30.11.2011 an die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, die Beschlüsse zum Tierheimneubau 07/SVV/0738, 08/SVV/0743 und 09/SVV/1008 aufzuheben, und potentielle Standorte mit entsprechenden Standortkriterien und potentiellen oder tatsächlichen Problemfaktoren vor Ort in einer Entscheidungsmatrix für eine Standortentscheidung den Stadtverordneten zur Sitzung des Hauptausschusses am 21. Dezember 2011 vorzulegen, ist die Verwaltung nachgekommen. Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Potsdam hat sich in seiner Sitzung am 21.12.2011 mehrheitlich für eine nähere Untersuchung des SAGO-Geländes an der Michendorfer Chaussee als Standort für eine Betreuungseinrichtung für Tiere ausgesprochen.
 Über eine eingereichte Mitteilungsvorlage wurde der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Potsdam in seiner Sitzung am 18.01.2012 über das Ergebnis einer ersten größeren Prüfung durch die Verwaltung informiert.
 Unter Bezugnahme auf die DS-Nr. 12/SVV/0054 informiert der Oberbürgermeister den Hauptausschuss über die Ergebnisse der Verkehrswertermittlung für das kommunale Grundstück „Michendorfer Chaussee“, zu möglichen Einflüssen einer Verwertung durch eine Betreuungseinrichtung für Tiere auf die Nachbargrundstücke sowie zu möglichen Verwertungsabsichten der Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG für das gesamte ehemalige SAGO-Gelände.

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Finanzielle Auswirkungen?

 Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Finanzielle Auswirkungen:

Der Anlagebuchwert des kommunalen Grundstückanteils am „Michendorfer Investitionspark“, ehemals SAGO (Flur 30, Flurstück 44 aus 8), im Anlagevermögen der Landeshauptstadt Potsdam beträgt 601.001 EUR (Pos 475 Inventarnummer 65000213 und 65000020). Nach einer überschläglichen Schätzung der Kommunalen Bewertungsstelle liegt der momentane Grundstückspreis (Verkehrswert) bei ca. 220.000 EUR, hierbei berücksichtigt die Abrisskosten der aufstehenden Gebäude. Diese Differenz zwischen Buchwert und Schätzwert begründet sich auch darin, dass entgegen der bisherigen Planung bei einer Verwertung des Gesamtareals für eine vollgewerbliche Nutzung ein höherer Marktpreis angenommen wird als für eine angedachte, nicht näher definierte Tierunterbringung. Hierbei sind auch erhebliche Risikoabschläge berücksichtigt worden, da für die jetzt angedachte Nutzung gegebenenfalls ein gesonderter B-Plan erforderlich ist.

Für eine Veräußerung des kommunalen Grundstückes wäre der aktuell ermittelte Verkehrswert maßgeblich, nicht der Anlagenbuchwert. Hierzu ist in jedem Fall ein aktuelles Verkehrswertgutachten einzuholen. Die Kommunalaufsicht des Landes Brandenburg müsste bei einer Veräußerung des Grundstückes unter dem aktuellem Verkehrswert diese Veräußerung genehmigen (§ 79 Abs. 3 BbgKVerf).

Sollte das Grundstück unter dem Anlagenbuchwert veräußert werden, würde für die Landeshauptstadt Potsdam entweder ein Buchwertverlust in Höhe der Differenz zwischen Buchwert und Verkehrswert bzw. Kaufpreis entstehen oder es wäre eine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz der LHP vorzunehmen, sofern dies möglich ist. Das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Einzelnen ist noch zu prüfen, wozu Sachverhaltsermittlungen zu den wertbestimmenden Grundstücksmerkmalen im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz erforderlich sind.

Die durch eine mögliche Veräußerung des Grundstückes entstehenden Einnahmen (Verkaufserlös bzw. Erbbauzinserträge) fließen dem Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam (Finanzvermögen) zu. Sämtliche Kosten der inneren und äußeren Erschließung, auch für möglicherweise notwendige Lärmschutzmaßnahmen ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Fortsetzung der Mitteilung:

1. Verkehrswertermittlung

Nach dem allgemeinen Wertansatz liegen die Preise für erschlossene Grundstücke in der Landeshauptstadt Potsdam für eine einfache gewerbliche Nutzung bei 50,00 – 60,00 EUR pro qm, für eine höhere gewerbliche Nutzung beträgt der qm-Wertansatz zwischen 100,00 und 120,00 EUR. Für die damals noch im Außenbereich der Landeshauptstadt Potsdam liegende kommunale Grundstücksfläche wurde im Jahr 2000 die bislang nicht freigelegte Fläche mit 30,00 DM (jetzt: 15,00 EUR) geschätzt. Die Gesamtfläche von 20.022 qm beinhaltet zwei Biotope mit schützenswertem Baumbestand aus Ersatzmaßnahmen mit einem Flächenanteil vom 2.622 qm. Für das gewerbliche Rohbauland mit 17.400 qm werden analog der Schätzung aus dem Jahr 2000 pro qm 15,00 EUR angesetzt, und für die Biotope pro qm jeweils 1,00 EUR, so dass für das Grundstück von einem Wertansatz von 263.622 EUR ausgegangen werden kann. Für die aufliegenden, sehr maroden Aufbauten werden, sollten diese nicht für eine Tierunterbringung saniert werden können, Abrisskosten i. H. v. ca. 40.000 - 50.000 EUR veranschlagt. Demnach wird der Wert des Gesamtgrundstücks von der Kommunalen Bewertungsstelle auf ca. 220.000 EUR geschätzt.

Hinzu kommen Kosten für die innere und äußere Erschließung:

Innere Erschließung:

Bei der inneren Erschließung des kommunalen Flächenanteils sind, abhängig vom momentanen Zustand der anliegenden Elektroanschlüsse, für die Nutzung einer Tierbetreuungseinrichtung entsprechende Neuinstallationen und technische Anpassungen vorzunehmen. Ähnliches gilt auch für die Wasser- und Abwasserversorgung. Insgesamt sind hier mit Kosten zwischen 30.000 - 100.000 EUR zu rechnen. Sollte das Gesamtgelände der LEG als Gewerbefläche durch einen Investor entwickelt werden, kann diese technische „Insellösung“ für den kommunalen Flächenanteil nicht fortbestehen, sondern muss mit entsprechendem finanziellem Aufwand angebunden werden.

Für die äußere Erschließung gibt es für die Zuwegung zum Grundstück zwei Varianten:

a) Zuwegung von der Bundesstraße 2 über die LEG-Fläche zum Grundstück:

Diese Lösung ist mit dem Bebauungsplan 32 „Innovationspark Michendorfer Chaussee“ planungsrechtlich schon gesichert. Für eine bis zur vollständigen Entwicklung des Gesamtgeländes provisorische Zuwegung wäre die jetzt vorhandene Zufahrt von der B2 geeignet. Eine Gültigkeit der Zufahrtsgenehmigung muss beim Landesbetrieb für Straßenwesen des Landes Brandenburg (LS) hinterfragt werden. Zudem ist für die Erschließung und Erreichbarkeit des kommunalen Grundstückes eine Grunddienstbarkeit mit der LEG zu vereinbaren. Für eine vollständige befestigte Zuwegung fehlen z. Z. ca. 40 m Wegstrecke. Für diese erforderliche 6,00 m breite Zufahrt sind Kosten i. H. v. 30.000 EUR zu veranschlagen. Für die Verkehrssicherung der bislang ungenutzten LEG-Fläche muss die gesamte Zuwegung eingefriedet werden. Diese Kosten für die Errichtung der 2 x 300m langen Umzäunung betragen ca. 30.000 EUR. Diese Kosten sind durch den Erwerber des kommunalen Grundstückes zu tragen. Nach Erschließung der LEG-Fläche muss diese provisorische Lösung der Zuwegung und Umzäunung einer abschließenden Lösung mit z. Z. nicht zu kalkulierbaren Kosten angepasst werden. Zudem wird die vorhandene Zufahrt als Haupteinschließung zum Grundstück ausgebaut werden müssen. Diese Erschließungskosten an die B2 werden nach Erfahrungswerten etwa 300.000 EUR betragen.

b) Zuwegung von der Peter-Huchel-Chaussee/Wilhelmshorst zum Südeingang des kommunalen Grundstückes:

Diese nicht plangemäße Erschließung erfordert eine förmliche Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes 32 plus der Widmung der neuen Verkehrsfläche. Eine Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 über die Gemeindegrenze hinaus ist nicht möglich, denn die Planungshoheit ist nur auf das eigene Gemeindegebiet beschränkt. Somit muss in diesem Bauleitplanverfahren eine interkommunale Abstimmung mit der Gemeinde Michendorf erfolgen, denn die Gemeinde Michendorf muss hierzu einen eigenen Bebauungsplan aufstellen, welcher die Anbindung an die Peter-Huchel-Chaussee in ihrem Gemeindegebiet regelt. Zudem entstehen der Gemeinde Michendorf zusätzliche Kosten für diesen neuen aufzustellenden Bebauungsplan. Der genaue Erarbeitungszeitraum sowie das Ergebnis sind vorab nicht einzuschätzen, da die Landeshauptstadt Potsdam hierauf keinen

Einfluss hat. Für diesen gesamten Verfahrensaufwand ist nach Erfahrungen jedoch mindestens mit 2,5 bis 4 Jahren zu rechnen. Weiter zu beteiligen ist der Kreisstraßenbetrieb Potsdam-Mittelmark (KSB) zur Gültigkeit der Zufahrtsgenehmigung. Auch ist der Landesbetriebes Forst Brandenburg als Grundstückseigentümer entsprechend einzubinden, da Baumfällungen, Ausweichstellen und ggf. hierfür Ersatzmaßnahmen geschaffen werden müssen. Diese Kosten würden sich auf 7.500 EUR belaufen. Der direkte Anschluss von der Peter-Huchel-Straße an den Waldweg muss ausgebessert (7.500 EUR), die vorhandene Betondecke und die restliche Zufahrt entsprechend ausgebaut werden (30.000 EUR). Zudem müssen, da einspurige Zufahrt, Ausweichstellen (Ausweichtaschen) mit Baukosten i. H. v. 14.000 EUR hergestellt werden.

2. Beeinträchtigungen des nachbarschaftlichen Umfeldes durch eine Tierbetreuungseinrichtung

Im vorliegenden rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Michendorf, Teilbereich nördliches Wilhelmshorst, (Stand: 2008) endet die Baulandausweisung mit der tatsächlich vorhandenen Bebauung. Entsprechend der Plandarstellung sind keine Erweiterungswünsche vorhanden. Somit bleibt langfristig die Entfernung von ca. 460 m vom kommunalen Grundstück an der Michendorfer Chaussee bis zur nächsten Wohnbebauung bestehen.

Die vorhandene, aber nicht öffentlich gewidmete Zuwegung führt von der Peter-Huchel-Chaussee (Straße nach Wilhelmshorst) durch das im Eigentum des Landesbetriebes Forst Brandenburg stehende Flurstück 69, Flur 30, Gemarkung Potsdam. Die Oberförsterei Potsdam hat signalisiert, dass, sollte diese Zuwegung zum Grundstück benötigt werden, unter Auflagen ein erforderlicher Ausbau möglich sei. Dieses würde eine Verkehrssicherung an den Bäumen sowie entsprechende Waldumwandlungsmaßnahmen durch Schaffung von Ausweichtaschen an der einspurigen Zuwegung betreffen.

Hinsichtlich möglicherweise zu erwartender Lärmemissionen durch eine Tierunterbringung kann noch keine abschließende Aussage getroffen werden, da eine genaue Verwertungsabsicht hinsichtlich lärmintensiver Tierhaltung nicht vorliegt. Für Gewerbegebiete (nach § 8 BauNVO) sind für einen 24-Stunden-Betrieb unter der Berücksichtigung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) von 65 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts pro qm Baugrundstück zulässig. Sollten jedoch Hunde auf dem Grundstück vorgehalten werden, kann deren Geräuschbelastung auf das nachbarschaftliche Umfeld zunächst nur vermutet und bei Vorliegen genauerer Daten gutachterlich nachgewiesen werden. Hierbei wäre auch die Bellfreudigkeit, die Erziehung der Einzelhunde sowie die Art der Unterbringung zu berücksichtigen. Verträglich für ein Allgemeines Wohngebiet (i. S. von § 4 BauNVO) wäre ein Abstand zwischen 250 m (alle lauten Tiere in geschlossenen Räumen bei geschlossenen Fenstern und Türen) bis 800 m (offene Boxenunterbringung). Zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung in Wilhelmshorst mit ca. 460 m Entfernung vom Standort befindet sich ein dicht bewachsenes Waldgebiet mit entsprechender natürlicher Schallschutzfunktion. Eventuell auftretende Beeinträchtigungen dieses schutzwürdigen nachbarschaftlichen Umfeldes durch eine zu erwartende Geräuschbelastung auf dem Gelände kann erst untersucht werden, wenn die geräuschintensiven Geschehnisse und Tätigkeiten als Verursacher der Emissionen bekannt sind.

Dagegen wird eine Einzel- oder Rudelhaltung von mehreren Hunden in jedem Falle zu Lärmbelästigungen auf dem direkt anliegenden LEG-Grundstück führen, da hier die anzunehmenden Lärmemissionen von 108 dB(A) bis 115 dB(A) direkt tiefräumig mit freier Schallausbreitung in den geplanten Gewerbebestandort einwirken. Direkte natürliche Hemmnisse als Schallschutz sind nicht vorhanden, stattdessen grenzen große Wiesenflächen und vereinzelt Baumgruppen an die kommunale Fläche an. Um die Geräuschbelastung für das LEG-Gelände zu senken, müssten entsprechende Maßnahmen (durch eine Lärmschutzwand, Anordnung der Zwinger / Ställe) ergriffen werden, die mit Einschränkungen an tierschutzgerechte Haltungsanforderungen einhergehen können. Da auch in diesem künftigen Gewerbegebiet mit Büros und Betriebswohnungen zu rechnen sein wird, kann eine unmittelbare nachbarschaftliche Tierunterbringungseinrichtung zum eigentlichen Problem werden, wenn bsw. Hunde als vermeintliche Lärmquellen nicht in einem Mindestabstand von erforderlichen 400 m durch offene Boxen- / Zwingerhaltung im Freien gehalten werden. Dadurch könnte es auf der überwiegenden LEG-Fläche zu Lärmemissionen durch diese Tierhaltung kommen.

3. Mögliche Verwertungsabsichten der Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG (PEG)

Die vertraglich zwischen der LEG und der Landeshauptstadt Potsdam zu entwickelnde Vorhaltefläche für großflächige Gewerbeansiedlungen besteht aus dem LEG-Flächenanteil mit ca. 29 ha sowie der kommunalen Fläche von ca. 2 ha. In der im Rahmen der Bebauungsplanerarbeitung geführten Diskussion wurde durch die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg dargestellt, dass die rd. 30 ha eine Untergrenze für die „Darstellung“ einer Vorhaltefläche seien. Dieses bestätigen auch Erfahrungen bisheriger Standortanfragen für Großinvestitionen in Deutschland. Der Status als Vorhaltefläche war seinerzeit überhaupt die einzige Möglichkeit, die Fläche für eine bauliche Nutzung zu erhalten. Solange vor diesem Hintergrund eine gewerbliche Nutzung dieses Standorts unabhängig vom Status „Vorhaltefläche“ nicht geklärt ist, bestehen Bedenken der LEG zu einer Reduzierung der Flächen durch Herauslösung des kommunalen Grundstücks. Zudem ist die anliegende Bundesstraße 2 an der Zuwegung zum Grundstück mit hohem Investitionsaufwand (Abbiegespur und Signallichtanlage) für eine geplante Gewerbeansiedlung vorbereitet worden. Die LEG hat weiterhin sehr starkes Interesse an einer gewerblichen Nutzung der Gesamtfläche und gibt zu bedenken, dass eine Flächenreduzierung die großgewerbliche Nutzungsmöglichkeit gefährde. Falls jedoch eine kleinteiligere Vermarktung der Fläche in Aussicht stünde, könnte auch der kommunale Anteil der Fläche entsprechend genutzt werden. Hierbei könnte auch einer B-Plan-Änderung zugestimmt werden. Bedenken seitens der LEG bestünden in diesem Falle lediglich in möglichen Lärmemissionen durch die angedachte Tierunterbringungseinrichtung auf die angrenzenden Gewerbeflächen. Ein hierdurch entstehender Wertverlust müsste durch den Erwerber ausgeglichen werden.

Diese zurzeit vorgehaltene Gesamtfläche ist der einzige Standort in der Landeshauptstadt Potsdam für eine gewerbliche Großansiedlung überhaupt. Deshalb ist dieser Standort auch Bestandteil der mit dem Gewerbeflächensicherungskonzept planungsrechtlich zu sichernden gewerblichen Potenzialflächen bis 2020. Dieses Konzept wird der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 7. März 2012 zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt.

4. Überlassung des Grundstückes

Sollte ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam dahingehend gefasst werden, das kommunale Grundstück für eine Betreuungseinrichtung für Tiere anzubieten, so muss die Veräußerung des Grundstückes gegen Höchstgebot aus einer bedingungsfreien öffentlichen Ausschreibung - zumindest aber zum aktuellen Zeitwert - erfolgen. Sollte die Überlassung des Grundstückes jedoch unter dem aktuellen Zeitwert erfolgen, so ist hierfür die Genehmigung der Kommunalaufsicht erforderlich.

Eine Übertragung des Grundstückes zum aktuellen Zeitwert, verbunden mit einer vertraglich festgeschriebenen Zweckbestimmung, etwa der Errichtung einer Tierpension für Pensions- und Abgabetiery, unterliegt jedoch keiner Ausschreibungspflicht. Jedoch darf in diesem Fall die Grundstücksveräußerung nicht mit einem zeitlich nachgelagerten Beschaffungszweck wie der pflichtigen Aufgabe der Leistungserbringung der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung der Fund- und Verwahrtiere aus dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam - momentan durch das Pfötchenhotel Beelitz erbracht - verbunden sein, denn hierbei bestünde das Risiko, dass das Grundstücksgeschäft von einem möglichen Mitbewerber um die Übernahme der Leistungen zur Fund- und Verwahrtierbetreuung im Rahmen eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens angegriffen werden kann.

5. Zusammenfassung der geschätzten Kosten und Anforderungen

SAGO - kommunale Teilfläche (22.022 qm)		
Geschätzte Kosten für:	mit Zuwegung von der B2 (Variante A):	mit Zuwegung von der Peter-Huchel-Chaussee (Variante B):
allg. Wertansatz:	263.600,00 €	263.600,00 €
abzgl. Abrisskosten:	50.000,00 €	50.000,00 €
innere Erschließung:		
Wasser; Abwasser, Strom	100.000,00 €	100.000,00 €

Lärmschutzmaßnahmen	?	?
Ausgleich Wertverlust	?	?
äußere Erschließung:		
Herstellung fehlende 40 m Zufahrt:	30.000,00 €	
provisorische Umzäunung	30.000,00 €	
abschließende Erschließung:	?	
abschließende Anbindung an B2:	300.000,00 €	
Baumfällungen für Ausweichstellen		7.500,00 €
Kosten der Herstellung / Erneuerung der Zuwegung		30.000,00 €
Ausweichstellen:		14.000,00 €
Ausbesserung der Zufahrt Richtung Wilhelmshorst:		7.500,00 €
Gesamtkosten:	673.600,00 €	372.600,00 €
Anforderungen für die jeweilige Zuwegung:		
Plangemäße Erschließung:	bereits im vorliegenden B-Plan 32 enthalten	förmliche Änderung des B-Planes 32; Aufstellung eines neuen B-Planes durch Gem. Michendorf;
Beteiligung bei Zufahrtsgenehmigung:	provisorische Zufahrtsgenehmigung beim Landesbetrieb Straßenwesen erfragen	Einbindung Kreisstraßenbetrieb Potsdam-Mittelmark
vertragliche Abstimmungen:	Grunddienstbarkeit durch die LEG erforderlich	Landesbetrieb Forst als Grundstückseigentümer zustimmungspflichtig
Zuwegung zum Grundstück:	Bau von ca. 40 m Zuwegung; insgesamt provisorisch - nach vollständiger Vermarktung durch LEG erfolgt Hauptschließung; Kosten trägt Erwerber	Baumfällungen, Ausweichstellen an der einspurigen Zuwegung, ggf. Erneuerung der Betondecke
Verfahrenszeitraum:	Innerhalb Jahresfrist, bei Zurückstellung eines anderen Planverfahrens	2,5 - 4 Jahre
Lärmbelastung:	Lärmschutzmaßnahmen zum angrenzenden Gewerbegebiet erforderlich; Ausgleich für mögl. Wertverlust bei Vermarktung durch LEG; mögliche Kosten nicht vorhersehbar	

Anlage: Stellungnahme der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG)

Anlage

>>> Flügge, Birgit<Fluegge.Birgit@leg-brandenburg.de> Montag, 30.
Januar 2012 11:39 >>>
Sehr geehrter Herr Frerichs,

anbei die Beantwortung der Frage von Frau Müller-Preinesberger:

Die in Rede stehende Fläche hat derzeit den Status einer "Vorhaltefläche für großflächige Gewerbeansiedlungen". Der Anteil der LEG-Fläche beträgt rd. 29 ha. Zusammen mit der städtischen Fläche ergeben sich rd. 31 ha. In den seinerzeitigen Diskussionen um die Festlegung dieses Status, äußerte die GL, dass eine Größe von gut 30 ha eine Untergrenze für die Darstellung einer "Vorhaltefläche" sei. Der Status einer "Vorhaltefläche" war seinerzeit die einzige Möglichkeit die Fläche überhaupt für eine bauliche Nutzung zu erhalten.

Solange vor diesem Hintergrund eine weiterhin bestehende gewerbliche Nutzungsmöglichkeit- unabhängig von dem Staus "Vorhaltefläche" - nicht geklärt ist, bestehen unsererseits Bedenken, dass die grundsätzliche gewerbliche Nutzungsmöglichkeit durch eine Flächenreduzierung gefährdet ist.

Sollte eine kleinteilige Vermarktung des Geländes definitiv möglich sein, so ist dies aus unserer Sicht ohne den kommunalen Flächenanteil problemlos möglich. Hier schließen sich dann lediglich die bereits geäußerten Bedenken hinsichtlich möglicher Lärmemissionen durch die Nähe zu einem Tierheim an.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Birgit Flügge
Vertrieb/Projekte

Fon: 033201 27 124
Fax: 033201 27 481
E-Mail: Fluegge.Birgit@leg-brandenburg.de

Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen
und Verkehr des Landes Brandenburg mbH i. L.
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Sitz der Gesellschaft: Potsdam, Amtsgericht Potsdam HRB 2707
Vorsitzende des Beirates: Ingrid-Even Pröpper
Liquidatoren: Toralf Maatz, Alexandra Hermanns
Fon: 033201 27 0, Fax: 033201 27 450
Internet: www.leg-brandenburg.de